

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2000

MONTAG, 25. DEZEMBER 2000

Nr. 52

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Studienordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Orthopädie- und Rehabilitation vom 15. 3. 2000; hier: Bekanntmachung 4324
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 4222	Wahrnehmung von Personalangelegenheiten der nichtwissenschaftlichen Landesbediensteten durch die hessischen Universitätskliniken im Auftrag des Landes vom 4. 12. 2000 4302	Prüfungsordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Orthopädie- und Rehabilitation vom 15. 3. 2000; hier: Genehmigung 4330
Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille 2000 4222	Anordnung zur Änderung der Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. 12. 2000 4303	Studienordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Krankenhaus-Technik-Management vom 15. 3. 2000; hier: Bekanntmachung 4342
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Aufhebung von Anstalts-, Benutzungs- und Gebührenordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 4305	Prüfungsordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Krankenhaus-Technik-Management vom 15. 3. 2000; hier: Genehmigung 4347
Erziehungsurlaubsverordnung; hier: Anpassung der Erziehungsurlaubsverordnung an das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 12. 10. 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585) 4223	Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung 4305	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften und Vorschriften mit Rechtsatzcharakter 4223	Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg vom 15. 6. 2000 4306	Widmung von Anschlussästen im Zuge der Bundesstraße 3 — Anschlussstelle Roth — in der Gemarkung Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen 4358
Ermittlungsverfahren gegen Gefangene und Untergebrachte wegen während des offenen, gelockerten Vollzuges oder des Urlaubs vom Vollzug begangener Straftaten — Unterrichtung der Anstaltsleitung 4225	Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 8. 2. 1989; hier: Erster Änderungsbeschluss vom 28. 6. 2000 4307	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 775 zur Gemeindestraße in der Ortsdurchfahrt der Stadt Kelkheim (Taunus), Stadtteil Eppenhain, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt 4358
Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes 4226	Studienordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Biopharmazeutische Technologie vom 15. 3. 2000; hier: Bekanntmachung 4311	
Aufhebung der Landrichter Dr. Müller'sche Stiftung, Sitz Darmstadt 4229	Prüfungsordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Biopharmazeutische Technologie vom 15. 3. 2000; hier: Genehmigung 4316	
Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 4230		
Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden; hier: Einstellungstermin und Studienbeginn 1. 4. 2001 und 1. 10. 2001 4301		
Postgraduales Studium „Öffentliches Management“ 4301		
Hessisches Kultusministerium		
Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 2001 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda 4302		

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Die zwölfte Folge 2000 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

Seite	Seite	Seite
<p>Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 4 zur Gemeindestraße in der Gemarkung der Stadt Sontra, zwischen dem Stadtteil Berneburg und Berneburg-Hübenthal, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel .. 4358</p> <p>Abstufung und Umbenennung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 10 in der Gemarkung der Stadt Sontra, zwischen den Stadtteilen Blankenbach und Wölfterode, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel .. 4358</p> <p>Abstufung und Umbenennung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3247 in der Gemarkung der Gemeinde Herleshausen, zwischen der Landesgrenze Hessen-Thüringen und Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel .. 4359</p> <p>Abstufung der Kreisstraße 52 in der Gemarkung der Stadt Witzenhausen, zwischen Witzenhausen/Hubenrode und Hubenrode-Neufriemen, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel .. 4359</p> <p>Abstufung der Kreisstraße 64 in der Gemarkung der Stadt Witzenhausen, zwischen Witzenhausen/Dohrenbach-Gut Fahrenbach und der Bundesstraße 451, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel .. 4359</p> <p>Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 39 in der Gemarkung der Stadt Hessisch-Lichtenau, Stadtteil Küchen und der Stadt Waldkappel, Stadtteil Hasselbach, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel .. 4360</p> <p>Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 25 in der Gemarkung der Stadt Sontra, zwischen Sontra/Wichmannshausen und Wichmannshausen-Gut Boyneburgk, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel .. 4360</p>	<p>Flurbereinigung Ebsdorfergrund L 3048 4360</p> <p>Flurbereinigung A 44 Hessisch Lichtenau 4362</p> <p>Hessisches Sozialministerium</p> <p>Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 7. 1998 (GVBl. I S. 294, 348); hier: Verzeichnis der für die Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen als geeignet anerkannten Träger — Stand: 1. 12. 2000 4364</p> <p>Empfehlung des Fachbeirats Pflege zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den Krankenpflegeberufen; hier: Qualitätssicherung in der Pflege — Qualitätsziel: Verbesserung der praktischen Ausbildung 4377</p> <p>Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung 4378</p> <p>Die Regierungspräsidenten</p> <p>DARMSTADT</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ vom 5. 12. 2000 4379</p> <p>6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 22. 11. 2000 4382</p> <p>Genehmigung der „Stiftung Praunheimer Werkstätten“, Sitz Frankfurt am Main 4383</p> <p>Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Sortierung besonders überwachtungsbedürftiger Althölzer in Gernsheim an die Firma Waibel KG, Gernsheim 4383</p>	<p>GIESSEN</p> <p>Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekteileiterverordnung 4384</p> <p>KASSEL</p> <p>Erlöschen einer Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegen- und Zweitproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz 4384</p> <p>Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 118 in der Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel .. 4384</p> <p>Buchbesprechungen 4384</p> <p>Öffentlicher Anzeiger 4385</p> <p>Andere Behörden und Körperschaften</p> <p>Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Einleitung von Änderungsverfahren) 4406</p> <p>Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung 4407 2. Ankündigung einer Änderung der Gebührensatzung 4409 3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung 4409 4. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2000 4409 5. Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2001 4410 6. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1999 4410 <p>Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Änderung der Satzung und der Benutzungsordnung 4410</p> <p>Stellenausschreibungen 4411</p>

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1043

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 23. November 1999 ausgestellte graue Konsularische Ausweis Nr. 11141 von Herrn Mark J. Streiff, Beamter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. Dezember 2000

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/05

StAnz. 52/2000 S. 4222

1044

Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille 2000

Die Wilhelm Leuschner-Medaille habe ich verliehen:
Mit Urkunde vom 1. Dezember 2000

Herrn Prof. Dr. Klaus Hänsch, Erkrath
Herrn Dr. Frank Niehammer, Königstein im Taunus
Herrn Prof. Dr.-Ing. E. h. Kurt Oeser,
Mörfelden-Walldorf

Wiesbaden, 4. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Z 315 3 d 40 08 08/2

StAnz. 52/2000 S. 4222

1045

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Erziehungsurlaubsverordnung;

hier: Anpassung der Erziehungsurlaubsverordnung an das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585)

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585), das am 1. Januar 2001 in Kraft tritt und auf nach dem 31. Dezember 2000 geborene Kinder oder nach diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommene Kinder anzuwenden ist, werden unter anderem die Regelungen für Erziehungsurlaub (Elternzeit) geändert. Dabei handelt es sich insbesondere um die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub (Elternzeit) von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam, wobei der Erziehungsurlaub (Elternzeit) für den Vater bereits während der Schutzfrist für die Mütter beginnen kann, und die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte im Lande Hessen vom 31. Oktober 1996 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1999 (GVBl. I S. 186), mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Regelungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bun-

deserziehungsgeldgesetzes anzupassen und dabei den durch das am 2. Januar 2001 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) eingeführten Begriff „Elternzeit“ zu verwenden.

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung von Beamtinnen und Beamten und Tarifkräften bis zur Verkündung der Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung und zur Planungssicherheit der Eltern bestehen keine Bedenken, wenn im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung bereits jetzt über Anträge von bisher nicht Anspruchsberechtigten auf Erteilung von Erziehungsurlaub (Elternzeit) einschließlich einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes für ab dem 1. Januar 2001 geborene Kinder oder ab diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommene Kinder entschieden wird.

Wiesbaden, 13. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I B 1 — 12 h 04

StAnz. 52/2000 S. 4223

1046

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften und Vorschriften mit Rechtssatzcharakter

Bezug: Kabinettvorlage vom 29. Juni 1999

Folgende Erlasse werden im Rahmen der Normprüfung mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgehoben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vorschrift (Verwaltungsvorschriften)	vom	Fundstelle ggf. d. Änd.
1	Arbeitszeitregelung für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Landesdienst	31.08.1994	StAnz. S. 2698
2	Urlaubsregelung am 24. und 31. Dezember	30.09.1992	StAnz. S. 3224
3	Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	15.01.1998	StAnz. S. 342
4	Erlass zur Durchführung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 428)	10.10.1994	StAnz. S. 3007
5	Kontrolle von Personalakten und Akten über die Sicherheitsüberprüfung durch den HDSB; hier: Widerspruch des Betroffenen	20.08.1991	StAnz. S. 2006
6	Antragsgrenze für die Gewährung von Reisekostenvergütung	26.03.1998	StAnz. S. 1051
7	Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen; Anpassung des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung an § 6 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz des Mutterschutzgesetzes (Schutzfristen bei Frühgeburten)	14.03.1997	StAnz. S. 1098
8	Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Altersbeförderung für von der Verschiebung des Beförderungstermins auf den 1. Juli 1997 betroffene Beamtinnen und Beamte	10.04.1997	StAnz. S. 1298
9	Vorgriffweise Anwendung der durch das Reformgesetz geänderten Teilzeitregelungen	12.06.1997	StAnz. S. 1864
10	Verschiebung der Beförderungstermine 1997 und 1998	05.08.1997	StAnz. S. 2447
11	Ausnahmegenehmigung vom Vorbehalt der Altersbeförderung für die von der Verschiebung der Beförderungstermine 1997 und 1998 betroffenen Beamtinnen und Beamten	10.02.1998	StAnz. S. 658
12	Regierungsentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; Anhebung der allgemeinen Antragsaltersgrenze (§ 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HBG)	12.02.1998	StAnz. S. 658
13	Erziehungsurlaubsverordnung; Anpassung des § 1 Abs. 3 ErzUrIVO an § 85 a Abs. 5 HBG (unterhältige Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis)	30.07.1998	StAnz. S. 2590
14	Hessisches Personalvertretungsgesetz; Durchführung der Wahlen	12.03.1996 (Folgeerlaß; zu Erlaß v. 13.03.1992)	StAnz. S. 898
15	Verschiebung des Beförderungstermins 1. Dezember 1996	27.09.1996	StAnz. S. 3343
16	Beförderungstermin 1995	01.03.1995	StAnz. S. 938
17	Hessisches Personalvertretungsgesetz; Durchführung der Wahlen	13.03.1992 (Folgeerlaß vom 12.03.1996)	StAnz. 1992 S. 806
18	Verschiebung der Beförderungstermine	16.02.1993	StAnz. S. 538
19	Verschiebung der Beförderungstermine	13.05.1994	StAnz. S. 1362
20	Teilzeitbeschäftigung und ermäßigte Arbeitszeit nach §§ 85a, 92a HBG, §§ 7a, 7b HRiG; hier: Vorgriffsregelung zur Umsetzung des Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Bundes in das hessische Landesrecht	11.07.1994 ber. 08.08.1994	StAnz. S. 1914 StAnz. S. 2354

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vorschrift (Verwaltungsvorschriften)	vom	Fundstelle ggf. d. Änd.
21	Auslegung des Fürsorgeerlasses; hier: Zusatzurlaub für Schwerbehinderte	02.04.1992 ber. 02.04.1992	StAnz. S. 1020 ber. StAnz. S. 1056
22	Ausnahmegenehmigung für die Einstellung von ausländischen Angestellten	25.08.1992	StAnz. S. 2230
23	Erziehungsurlaubsverordnung; hier: Anpassung an das Bundeserziehungsgeldgesetz	23.11.1992	StAnz. S. 3050
24	Urlaubsregelung am 24. und 31. Dezember	04.12.1992	StAnz. S. 3224
25	Durchführung der Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 167)	08.03.1991	StAnz. S. 767
26	Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996; Erste Hinweise für die Dienststellen und die Angehörigen des öffentlichen Dienstes	13.11.1995	StAnz. S. 3802
27	Änderung der SzV durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Förderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944)	06.08.1993	StAnz. S. 2117
28	Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	20.11.1995	StAnz. S. 3937
29	Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996; — Vorläufige Durchführungsanweisungen, Hinweise und Vordrucke für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes; — Neufassung des Gesetzes über Steuerstatistiken durch das Jahressteuergesetz 1996 und das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996	11.01.1996	StAnz. S. 468
30	Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996	27.03.1996	StAnz. S. 1243
31	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	11.12.1996	StAnz. 97 S. 2
32	Bewährungsaufstieg für nicht vollbeschäftigte Angestellte; hier: Folgerungen aus dem Urteil des BAG vom 2. Dezember 1992 — 4 AZR 152/92 — zur Anwendung des § 23 a Satz 2 Nr. 6 BAT a. F.	04.06.1993	StAnz. S. 1411
33	Durchführung des Pflegeversicherungsgesetzes im Arbeitnehmerbereich	25.01.1995	StAnz. S. 432
34	Durchführung des Pflegeversicherungsgesetzes im Arbeitnehmerbereich	01.03.1995	StAnz. S. 938
35	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz — ArbPlSchG); hier: Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die gem. § 14 a Abs. 2 ArbPlSchG während der Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes weiter zu entrichten sind	30.06.1992	StAnz. S. 1576
36	Kindergeld gem. Art. 73 VO (EWG) Nr. 14.08/71 für in Spanien oder Portugal lebende Kinder von im Bundesgebiet beschäftigten Spaniern oder Portugiesen; hier: Verzinsung der Nachzahlungsbeträge	04.09.1991	StAnz. 2135
37	Kindergeld gem. Art. 73 VO (EWG) Nr. 14.08/71 für in Spanien oder Portugal lebende Kinder von im Bundesgebiet beschäftigten Spaniern oder Portugiesen; hier: Verzinsung der Nachzahlungsbeträge	21.06.1991	StAnz. S. 1626
38	Verordnung über die Zusatzversorgung der staatl. Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11); 2. Rentenzuschussordnung für Arbeiter der Mitglieder des Hess.-Nassauischen Wirtschaftsverbandes vom 17. 3. 1928; 3. Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten u. Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbez. Wiesbaden vom 14. 5. 1925; 4. Ruhegeldordnung des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitsgeberverbandes der Gemeinden u. Kommunalverbände e. V. vom 7. 2. 1925; 5. Grundsätzliche Bestimmungen über Alters- u. Hinterbliebenenfürsorge für städt. Angestellte und Arbeiter der Stadt Frankfurt a. M.; hier: Übertragung der Anhebung der allgemeinen Zulage auf die Ruhegelder bzw. Rentenzuschüsse	10.04.1991	StAnz. S. 1034
39	Hess. Verwaltungsschulverband, Gebühren und Beiträge für Landesbedienstete	23.11.1995	StAnz. S. 3936
40	Reisekostenrechtliche Abfindung der Teilnehmenden an zentralen Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	20.11.1998	StAnz. S. 3926
41	Reisekostenrechtliche Abfindung der Teilnehmenden an zentralen Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	29.10.1996	StAnz. S. 380
42	Hinweise zum „Gesetz zur Änderung verfahrens- und kostenrechtlicher Vorschriften“	23.01.1995	StAnz. S. 384
43	Vollzug des Versammlungsgesetzes	21.03.1997	StAnz. S. 1100
44	Beachtung des WüK durch die Polizeidienststellen	18.11.1997	StAnz. S. 3666
45	Richtlinien für die polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs	04.11.1996	StAnz. S. 3803
46	Durchführung von Standkontrollen zur Verkehrsüberwachung	04.11.1996	StAnz. S. 3803
47	Schutz vor Diskriminierung	18.07.1996	StAnz. S. 2476
48	Weitergabe von personenbezogenen Daten aus besonderen Ermittlungsmaßnahmen	23.02.1995	StAnz. S. 811
49	Kommunale Finanzplanung 1999 bis 2003; Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2000	15.07.1999	StAnz. S. 2519
50	35. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) betr. Anwendung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates am 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge	11.02.1994	StAnz. S. 694
51	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG); hier: kleine Gemeindesteuern	07.11.1991	StAnz. S. 2599
52	Ämtliche Gefahrendurchsagen bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren	07.07.1998	StAnz. S. 2135
53	Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber nach § 100 des Ausländergesetzes (Altfallregelung)	10.06.1991	StAnz. S. 1632
54	Herstellung der Arbeitnehmer-Freizügigkeit für spanische und portugiesische Staatsangehörige	15.01.1992	StAnz. S. 323
55	Ausländer- und Asylrecht Verfahrensweise bei der Aussetzung von Abschiebungen nach § 54 AuslG	28.10.1992	StAnz. S. 2884

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vorschrift (Verwaltungsvorschriften)	vom	Fundstelle ggf. d. Änd.
56	Örtlich angestelltes ausländisches Botschafts- und Konsulatspersonal sowie Privatpersonal entsandter Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen	28.05.1993	StAnz. S. 1412
57	Ausländer- und Asylrecht Altfallregelung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber: 1. Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden nach § 32 AuslG, 2. Absehen von Ausweisung nach § 45 Abs. 3 AuslG, 3. Aussetzung von Abschiebungen nach § 54 AuslG	19.07.1993	StAnz. S. 2073
58	Änderungen des Asylverfahrens- und Ausländerrechts ab 1. Juli 1993	13.09.1993	StAnz. S. 2507
59	§§ 75 bis 77 des Ausländergesetzes (AuslG)	08.12.1993	StAnz. S. 3099
60	Art. 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80)	03.02.1995	StAnz. S. 672
61	Führung akademischer Grade durch ausländische Staatsangehörige	09.11.1995	StAnz. 1996 S. 1410
62	Ärztliche Untersuchung von Ausländerinnen und Ausländern zur Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung	28.11.1995	StAnz. 1996 S. 134
63	Ausländer- und Asylrecht Verfahrensweise bei Ausländern, die sich aus entwicklungshilfepolitischen Gründen hier aufhalten und denen nach langjährigem Aufenthalt eine Rückkehr ins Heimatland nicht mehr zugemutet werden kann	12.04.1996	StAnz. S. 1515

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vorschrift (Vorschriften mit Rechtssatzcharakter)	vom	Fundstelle ggf. d. Änd.
1	Ergänzende Vorschriften zu den Richtlinien der Stadt Frankfurt am Main über Annahme, Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Stenotypistinnenberuf vom 12. Januar 1959 . . .	10.04.1974	StAnz. S. 795
2	Änderung der ergänzenden Vorschriften zu den Richtlinien der Stadt Frankfurt am Main . . .	29.03.1982	StAnz. S. 747
3	Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“	29.03.1982 11.07.1986 13.08.1986	StAnz. S. 747 StAnz. S. 1490 StAnz. S. 1678
4	Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“	19.04.1979 05.02.1981	StAnz. S. 986 StAnz. S. 878
5	Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin“	11.07.1986 07.01.1991	StAnz. S. 1496 StAnz. S. 290
6	Ausbildung im Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“	17.02.1987	StAnz. 1988 S. 566

Wiesbaden, 15. Dezember 2000

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
gez. Bouffier

StAnz. 52/2000 S. 4223

1047

Ermittlungsverfahren gegen Gefangene und Untergebrachte wegen während des offenen, gelockerten Vollzuges oder des Urlaubs vom Vollzug begangener Straftaten;

hier: Unterrichtung der Anstaltsleitung

Gemeinsamer Runderlass

1.

Ergibt sich gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte während des offenen, gelockerten Vollzuges oder des Urlaubs vom Vollzug der Verdacht einer Straftat, so hat der ermittlungsführende Beamte die zuständige Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu informieren. Der Name des Ansprechpartners in der Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung ist in jedem Falle aktenkundig zu machen.

Bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft ist auf die erfolgte Benachrichtigung der Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung in geeigneter Form besonders hinzuweisen.

2.

Befindet sich der Tatverdächtige in Gewahrsam der Polizei, erfolgt eine sofortige Entscheidung der Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung, ob die Lockerung bzw. der Urlaub zu widerrufen sind und der Betroffene somit in die Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung zurückzuführen ist. Bis zur Entscheidung besteht ein Festhalterecht der Polizei (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 StVollzG). Entscheidungsträger in den Justizvollzugsanstalten/Maßregelvollzugseinrichtungen sind rund um die Uhr ansprechbar.

3.

Ergibt sich für den ermittlungsführenden Beamten der Verdacht, dass die Tat dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) zuzuordnen ist oder bestehen aus ermittlungstaktischen Gründen Bedenken gegen die Weitergabe der Informationen an die Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung (Ziffer 2 Abs. 1 Satz 4 MiStra), so ist vor der Unterrichtung der Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen und mit ihr die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

4.

Unterrichtungspflichten gegenüber den für das Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaften bleiben unberührt.

5.

Festhalterechte/Festnahmerechte nach Polizei-/Strafprozessrecht bleiben unberührt.

6. In-Kraft-Treten:

Die vorstehenden Richtlinien werden für das Land Hessen mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft gesetzt.

Wiesbaden 2. Oktober 2000

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
III B 33 — 26 c 02 — 518/00

Wiesbaden, 11. Oktober 2000

Hessisches Ministerium
der Justiz
4516 — IV/7 — 226/00

Wiesbaden, 24. Oktober 2000

Hessisches Sozialministerium
VIII 10 — 18 h 28 29 01 — 11
— Gült.-Verz. 243 —

StAnz. 52/2000 S. 4225

1048

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. September 1995 (StAnz. S. 3238)

Das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend — 205 — 2855 — 3 — und des Bundesministeriums des Innern — D II 1 — 221 920 — 31/4 — vom 14. November 2000 gebe ich den Familienkassen mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 4. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I B 21 — P 1513 A — 1
P 1513 A — 3

StAnz. 52/2000 S. 4226

Anlage

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Berlin, 14. November 2000
205 — 2855 — 3

Bundesministerium des Innern
D II 1 — 221 920 — 31/4

Oberste Bundesbehörden

Oberste Bundesbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

Für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständige oberste Landesbehörden

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Rundschreiben des BMFSFJ/BMI vom 11. 9. 1995 (GMBl. S. 757)

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen weisen wir auf Folgendes mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Unterrichtung der Familienkassen des Innen oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs hin:

I.

Nachzahlung von Kindergeld für die Jahre 1983 bis 1995 in noch nicht bestandskräftigen Fällen (sozialrechtliche Nachbesserung)

1. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschlüssen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) entschieden, dass in den Jahren 1985, 1987 und 1988 das Kindergeld (in einen fiktiven Kinderfreibetrag umgerechnet) zusammen mit den eigentlichen Kinderfreibeträgen nicht in allen Fällen ausreichte, um das (sächliche) Existenzminimum von Kindern steuerfrei zu stellen. Die gesetzliche Nachbesserung bis zur Höhe der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung für die Jahre 1983 bis 1995 erfolgt nach § 53 EStG vorrangig im Bereich des Steuerrechts durch die Finanzämter.

Soweit Einkommensteuerfestsetzungen bereits formell bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig nach § 165 AO sind, ist eine Nachbesserung durch die Finanzämter jedoch nicht möglich. Für diese Fälle sieht deshalb § 21 BKGG nachrangig eine sozialrechtliche Nachbesserung durch die Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor, sofern Entscheidungen über die Kindergeldhöhe gemäß §§ 10, 11 BKGG a. F. noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Der Prüfungsmaßstab für die sozialrechtliche Nachbesserung ist derselbe wie im Einkommensteuerrecht (BT-Drucksache 14/2022 S. 33). Die Nachbesserung erfolgt somit inhaltlich nicht nach eigenständigen sozialrechtlichen Kriterien. Vielmehr wird auch im Rahmen des § 21 BKGG — wie bei der steuerlichen Nachbesserung gemäß § 53 EStG — eine an der individuellen steuerlichen Situation ausgerichtete Prüfung vorgenommen (vgl. § 21 Satz 3 und 4 BKGG). Diese Prüfung ist dabei auch in den von § 21 BKGG erfassten Fällen durch die Finanzämter vorzunehmen. Die Familienkassen haben dann die von den Finanzämtern ermittelten und bescheinigten Beträge als zusätzliches Kindergeld nachzuzahlen (§ 21 Satz 3 und 4 BKGG).

2. Voraussetzungen für die sozialrechtliche Nachbesserung

2.1 Die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes setzt gemäß § 21 Satz 1 BKGG kumulativ voraus, dass

- eine Entscheidung über die Höhe des Kindergeldes für die Jahre 1983 bis 1995 noch nicht (formell) bestandskräftig geworden ist und
- für diese Jahre vom Finanzamt nicht mehr der erhöhte Kinderfreibetrag nach § 53 Satz 1 EStG im Wege der Korrektur von Einkommensteuerfestsetzungen gutgebracht werden kann, weil die Festsetzungen bereits (formell) bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig erfolgt sind und
- nach § 53 Satz 6 EStG aufgrund der Vergleichsberechnung geringere Einkommensteuern im Korrekturwege festzusetzen gewesen wären, wenn die Einkommensteuerfestsetzungen nicht formell bestandskräftig geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt und damit korrigierbar wären und
- der Berechtigte eine Bescheinigung des Finanzamtes (vgl. Nr. 4.1) vorlegt.

Die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes kommt hingegen nicht für solche Jahre in Betracht,

- für die das Finanzamt die Einkommensteuer gemäß § 53 EStG neu festgesetzt hat (§ 21 Satz 1 BKGG), oder
- in denen die vom Finanzamt vorgenommene Berechnung ergeben hat, dass die Einkommensteuer nicht neu festzusetzen gewesen wäre (§ 53 Satz 6 EStG), oder
- in denen bei einer bestandskräftigen Einkommensteueranlagung überhaupt kein Kinderfreibetrag berücksichtigt worden ist, z. B. weil der zustehende (halbe) Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen worden ist (§ 53 Satz 1 bzw. Satz 5 EStG).

2.2 Ist für eines der Leistungsjahre von 1983 bis 1995 keine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt (z. B. weil keine Einkommensteuererklärung bzw. — für Veranlagungsjahre bis 1990 — kein Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich abgegeben worden ist oder keine in Deutschland steuerbaren Einnahmen erzielt worden sind), kommt auch die Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes nicht in Betracht. Durch § 21 BKGG werden nämlich nur solche Personen berücksichtigt, die eine steuerliche Nachbesserung allein aus dem besonderen Grund nicht erhalten können, dass eine bereits ergangene Steuerfestsetzung wegen formeller Bestandskraft bzw. endgültiger Festsetzung der Kinderfreibeträge nicht mehr korrigiert werden kann.

2.3 Nicht bestandskräftig im Sinne von § 21 Satz 1 BKGG sind nur solche Kindergeldbewilligungen, in denen über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Höhe des Kindergeldes für eines der Leistungsjahre 1983 bis 1995 noch nicht bindend (unanfechtbar) entschieden worden ist. Bestandskräftig sind hingegen solche Fälle, in denen für eines der Leistungsjahre 1983 bis 1995 über eine Minderung des Kindergeldes zwar nur vorläufig entschieden worden ist (z. B. weil der Berechtigte erklärt hatte, lediglich den Sockelbetrag zu beanspruchen, oder das über dem Sockelbetrag liegende Kindergeld wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I versagt worden ist oder weil wegen fehlender Steuerfestsetzung Kindergeld nach § 11 Abs. 3 BKGG a. F. nur vorläufig bzw. unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt worden ist), der entsprechende Bescheid aber bestandskräftig geworden ist, weil der Berechtigte keinen Rechtsbehelf dagegen eingelegt bzw. der eingelegte Rechtsbehelf erfolglos war.

2.4 Eine sozialrechtliche Nachbesserung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die seinerzeitige Entscheidung über die Kindergeldhöhe nicht bzw. erfolglos mit Rechtsbehelf angefochten und deshalb bestandskräftig geworden ist, der Berechtigte später aber einen Rücknahmeantrag nach § 44 SGB X gestellt hat. Durch einen solchen Antrag wird nämlich die formelle Bestandskraft des Ausgangsbescheides nicht beseitigt, sondern diese ist gerade Voraussetzung für das Rücknahmebegehren. Der Gesetzgeber hat aber die Nachbesserung — wie bisher stets üblich — auf den Personenkreis beschränkt, der die Verwaltungsentscheidungen aus früherer Zeit mit Rechtsbehelfen angefochten und damit „offengehalten“ hat; vgl. hierzu auch Abschn. II.

Im Übrigen stellt § 21 BKGG, wonach eine sozialrechtliche Nachbesserung nur im Falle (formell) nicht bestandskräftiger Kindergeldentscheidungen erfolgt, eine Spezialvorschrift zu der allgemeinen Korrektornorm des § 44 SGB X dar. Nach § 37 Satz 1 SGB I geht § 21 BKGG somit der Regelung des § 44

SGB X vor. Damit trägt § 21 BKGG gleichzeitig dem Grundsatz Rechnung, dass (formell) bestandskräftige Verwaltungsakte von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts unberührt bleiben (vgl. auch § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz). § 21 BKGG räumt somit in verfassungsrechtlich zulässiger Weise dem Gedanken der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens Vorrang vor demjenigen der materiellen Gerechtigkeit im jeweiligen Einzelfall ein (vgl. BVerfGE 20, S. 230, 235).

3. Vorrang der steuerlichen Nachbesserung

3.1 Ist die Einkommensteuerfestsetzung für eines der Veranlagungsjahre 1983 bis 1995 vom Steuerpflichtigen angefochten worden oder war sie hinsichtlich des Kinderfreibetrages nur vorläufig, erfolgt die Freistellung des Kinderexistenzminimums nach Maßgabe des § 53 EStG vorrangig im Bereich des Steuerrechts. Für Veranlagungszeiträume ab 1990 kann davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Festsetzungen hinsichtlich der Kinderfreibeträge nur vorläufig gemäß § 165 AO ergangen sind (BT-Drucksache 14/2337, S. 1). Die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes für die Leistungsjahre 1990 bis 1995 dürfte deshalb im Allgemeinen ausgeschlossen sein, weil aufgrund der Vorläufigkeitsvermerke die Prüfung, ob das Kindergeldexistenzminimum freigestellt war, von den Finanzämtern vorgenommen wird.

3.2 Die Voraussetzungen für eine steuerliche Nachbesserung werden von den Finanzämtern von Amts wegen überprüft. Ein entsprechender Antrag des Steuerpflichtigen ist grundsätzlich nicht erforderlich. In Fällen, in denen das Finanzamt nicht über die notwendigen Daten verfügt, hat der Steuerpflichtige gemäß § 53 Satz 7 EStG die Voraussetzungen für eine steuerliche Nachbesserung dem Finanzamt durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Verlangt der Steuerpflichtige oder das Finanzamt von der Familienkasse eine Bescheinigung über das für das betreffende Veranlagungsjahr zustehende Kindergeld (einschließlich eventuell an Dritte abgezwigter oder zur Tilgung von Erstattungsfordernungen einbehaltener Beträge), ist diese auszustellen.

4. Durchführung der sozialrechtlichen Nachbesserung

4.1 Um das zusätzliche Kindergeld für eines der Leistungsjahre von 1983 bis 1995 erhalten zu können, hat der Berechtigte nach § 21 Satz 2 BKGG durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen, dass für das betreffende Leistungsjahr keine steuerliche Nachbesserung gemäß § 53 EStG erfolgt ist. Aus der Bescheinigung muss nach § 21 Satz 3 BKGG ferner hervorgehen, in welcher Höhe die bisherige Einkommensteuer zu erstatten gewesen wäre, wenn die ursprüngliche Steuerfestsetzung nicht formell bestandskräftig geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt wäre.

Für die Anforderung der Bescheinigung kann das Muster der Anlage 1, und für die Bescheinigung selbst das Muster der Anlage 2 verwandt werden. Die Entscheidung über die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes ist dem Betroffenen mit einem Bescheid bekannt zu geben. Dafür kann das Muster der Anlage 3 verwandt werden.

4.2 Das zusätzliche Kindergeld im Sinne von § 21 BKGG steht grundsätzlich demjenigen Elternteil zu, der für das betreffende Leistungsjahr das Kindergeld erhalten hat, sofern dieser Elternteil Anspruch auf eine Steuererstattung nach § 53 EStG gehabt hätte, wenn die Einkommensteuerveranlagung nicht formell bestandskräftig geworden oder hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt wäre. Eine sozialrechtliche Nachbesserung kommt nur dann in Betracht, wenn dem Kindergeldbezieher für wenigstens eines der beim Kindergeldanspruch berücksichtigten Kinder bei der ursprünglichen Steuerfestsetzung ein (halber oder voller) Kinderfreibetrag eingeräumt worden ist.

4.3 Die Bescheinigung des Finanzamtes nach § 21 Satz 2 BKGG besitzt wegen des Satzes 3 gegenüber der Familienkasse Tatbestandswirkung. Die darin enthaltenen Angaben sind somit für die Familienkasse verbindlich. Sollte der Berechtigte geltend machen, dass die Angaben des Finanzamtes unzutreffend sind, ist er diesbezüglich an das Finanzamt zu verweisen.

4.4 Ist nach Anfechtung einer Entscheidung über die Kindergeldhöhe für die Jahre 1983 bis 1995 eine andere Familienkasse für das Kindergeld zuständig geworden (bei Wechsel des Dienstherrn oder Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes, Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, Eintritt in den öffentlichen Dienst), ist von der ursprünglich zuständigen Familienkasse über eine eventuelle Nachzahlung von Kindergeld für Zeiten vor dem Zuständigkeitswechsel zu entschei-

den. Der Kindergeldberechtigte ist erforderlichenfalls insoweit an die früher zuständige Familienkasse zu verweisen. Bei der neu zuständig gewordenen Familienkasse ggf. entstandene Vorgänge für die Zeit vor dem Zuständigkeitswechsel sind an die damals zuständige Familienkasse abzugeben. Eine Ausnahme gilt für die Arbeitnehmer der ehemaligen Deutschen Bundesbahn bzw. der ehemaligen Deutschen Bundespost, für die seit 1. Januar 1994 bzw. 1. Januar 1995 die Zuständigkeit der Arbeitsämter gegeben ist. Dieselbe Ausnahme gilt für Arbeitnehmer in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, die infolge von Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand nunmehr bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmen beschäftigt sind (z. B. Privatisierung kommunaler Verkehrs- und Versorgungsbetriebe). Soweit von solchen Arbeitnehmern Entscheidungen über die Kindergeldhöhe angefochten worden sind, entscheiden die Arbeitsämter wegen der durch die Privatisierung eingetretenen „Funktionsnachfolge“ über eine eventuelle Nachzahlung von Kindergeld auch für Zeiten vor dem Zuständigkeitswechsel.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist die zuständig gewordene Familienkasse stets vor der abschließenden Entscheidung über eine beabsichtigte Nachbesserung zu unterrichten.

4.5 In anhängigen Widerspruchs-, Klage- bzw. Berufungsverfahren sind die Kindergeldberechtigten mit einem Schreiben nach dem Muster der Anlage 1 zur Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes nach dem Muster der Anlage 2 aufzufordern. Nach Vorlage der Bescheinigung ist ihnen ein Bescheid nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.

In noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren ist der Bescheid nach Anlage 3 von der Familienkasse als neuer Erstbescheid (Abhilfebescheid) zu erlassen, der nach § 86 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens wird. Der Kindergeldberechtigte ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob durch den Abhilfebescheid das Widerspruchsverfahren erledigt ist. Erklärt er den Widerspruch nicht für erledigt oder gibt er — trotz evtl. nochmaliger Erinnerung — keine solche Erklärung ab, ist von der zuständigen Stelle über den noch offenen Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zu entscheiden.

In noch anhängigen Klage- oder Berufungsverfahren ist der Bescheid nach Anlage 3 von der Familienkasse ebenfalls als neuer Erstbescheid (Abhilfebescheid) zu erlassen. Dieser Bescheid wird gemäß § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des anhängigen gerichtlichen Verfahrens. An das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, ist gemäß § 96 Abs. 2 SGG, ggf. i. V. m. § 153 Abs. 1 SGG ein Bescheidabdruck zu übersenden. Es bleibt dem Kläger durch Erklärung gegenüber dem Gericht unbenommen, ob er das Gerichtsverfahren weiter betreibt.

Gleichzeitig mit dem Erlass eines Bescheides nach Anlage 3 ist ein eventuell zustehender Nachzahlungsbetrag (einschließlich Zinsen gemäß § 44 SGB I) anzuweisen (vgl. hierzu Nr. 4.6).

War ein Kindergeldberechtigter im Widerspruchsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist dessen Zuziehung grundsätzlich als notwendig im Sinne von § 63 Abs. 2 SGB X anzusehen.

4.6 Die Nachzahlung des Kindergeldes einschließlich zustehender Zinsen erfolgt nach den §§ 19 Abs. 2, 21 BKGG nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung (BKGG a. F.). Die Nachzahlungen werden gemäß § 45 BKGG a. F. vom Bund erstattet; sie sind bei der Buchungsstelle 1710/681 19 zu buchen. Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes erhalten die Nachzahlungen an Kindergeldern von den nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 BKGG a. F. für die Durchführung des Erstattungsverfahrens jeweils bestimmten Stellen erstattet.

5. Verzinsung der Nachzahlungsbeträge

Nachzahlungsbeträge gemäß § 21 BKGG sind nach Maßgabe des § 44 SGB I zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt gemäß § 44 Abs. 1 SGB I nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eintritt der Fälligkeit. Der Nachzahlungsbetrag ist dabei mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Familienförderung, also am 1. Januar 2000 (vgl. Art. 7 des Gesetzes), fällig geworden. Der Nachzahlungsbetrag ist somit ab Februar 2000 zu verzinsen. Die zu zahlenden Zinsen werden den Familienkassen wie das nachzahlende Kindergeld nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG a. F. aus Bundesmitteln erstattet. Wegen des Verfahrens wird auf Nummer 4.6 letzter Satz verwiesen.

II.

Weiterführung der ruhenden Rücknahmeverfahren nach § 44 SGB X wegen Bewilligung zu niedrigen Kindergeldes ab 1986

Weil eine sozialrechtliche Nachbesserung gemäß § 21 BKGG voraussetzt, dass die Entscheidung über die Kindergeldhöhe für Zeiträume in den Jahren 1983 bis 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, die bereits eingetretene (formelle) Bestandskraft durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X aber nicht beseitigt wird (vgl. Abschn. I Nr. 2.4), sind nunmehr auch die noch offenen Überprüfungsanträge als unbegründet abzulehnen. Den Antragstellern ist ein Bescheid nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.

III.

Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag Helmke Im Auftrag Lieven

Anlage 1

(Briefbogen der Familienkasse)

Betreff Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG); hier: Prüfung der Voraussetzungen für die Nachzahlung von Kindergeld gemäß § 21 BKGG für das Jahr/die Jahre

Ihr Widerspruch/Ihre Widersprüche vom Ihre Klage(n) vom Ihre Berufung(en) vom

Sehr geehrte, das Bundesverfassungsgericht hat in drei Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) den Familienleistungsausgleich in bestimmten Fällen als nicht ausreichend angesehen. Zur Umsetzung dieser Entscheidungen sind durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) entsprechende Regelungen getroffen worden. Danach erfolgt die Nachbesserung gemäß § 53 Einkommensteuergesetz vorrangig im Bereich des Einkommensteuerrechts durch die Finanzämter. Soweit eine steuerliche Nachbesserung durch das Finanzamt nicht mehr vorgenommen werden kann, weil die Steuerfestsetzungen bindend (unanfechtbar) bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig ergangen sind, sieht § 21 BKGG die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor.

Nach § 21 BKGG kann die Nachzahlung von Kindergeld für die Jahre 1983 bis 1995 in Betracht kommen, wenn

- durch das Finanzamt für ein Jahr aus diesem Zeitraum kein rückwirkend erhöhter Kinderfreibetrag eingeräumt worden ist, weil die Einkommensteuerfestsetzung bereits formell bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig erfolgt war, und
bei formell nicht bestandskräftiger bzw. hinsichtlich des Kinderfreibetrages vorläufig ergangener Einkommensteuerfestsetzung nach § 53 Einkommensteuergesetz eine geringere Einkommensteuer festzusetzen gewesen wäre.

Diese Voraussetzungen für eine Nachzahlung von Kindergeld müssen durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden. Aus der Bescheinigung muss insbesondere hervorgehen, in welcher Höhe Steuererstattungen nur wegen Bestandskraft der Einkommensteuerfestsetzung nicht vom Finanzamt ausgezahlt werden können.

Damit eine nähere Prüfung durch die Familienkasse erfolgen kann, lassen Sie bitte ihr zuständiges Finanzamt für das Jahr/die Jahre auf dem beiliegenden Vordruck bescheinigen, ob die Voraussetzungen für eine Nachzahlung von Kindergeld erfüllt sind. Ein Doppel des Vordrucks zum Verbleib beim Finanzamt ist beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

Anlage 2

Form fields for (Finanzamt), (Ort, Datum), (Steuer-Nummer bzw. Aktenzeichen), (Telefon), and Kindergeldnummer /

Bescheinigung zur Vorlage bei der Familienkasse zur Durchführung von § 21 BKGG i. d. F. von Art. 2 des Gesetzes zur Familienförderung (BGBl. I 1999, S. 2552)

In der Steuerangelegenheit von

Frau/Herrn, geboren am

- ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG vorgenommen worden für das Jahr/die Jahre
ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG ausgeschlossen für das Jahr/die Jahre, weil die gemäß BMF-Schreiben vom 14. März 2000 (BStBl. I S. 413) vorgenommene Berechnung ergeben hat, dass die Einkommensteuer nicht neu festzusetzen ist.
ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG ausgeschlossen für das Jahr/die Jahre, weil bei der ursprünglichen Einkommensteuerfestsetzung nicht wenigstens für ein Kind ein voller oder halber Kinderfreibetrag berücksichtigt worden ist.
ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG ausgeschlossen für das Jahr/die Jahre, weil die Einkommensteuerfestsetzung formell bestandskräftig bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig erfolgt ist.

Wäre die Einkommensteuerfestsetzung nicht formell bestandskräftig bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt, hätte sich gemäß § 53 EStG ein Erstattungsbetrag (Differenz zwischen ursprünglich festgesetzter und neu festzusetzender Einkommensteuer, abzüglich für das Veranlagungsjahr zustehendem Kindergeld) ergeben für

- 1983 in Höhe von DM
1984 in Höhe von DM
1985 in Höhe von DM
1986 in Höhe von DM
1987 in Höhe von DM
1988 in Höhe von DM
1989 in Höhe von DM
1990 in Höhe von DM
1991 in Höhe von DM
1992 in Höhe von DM
1993 in Höhe von DM
1994 in Höhe von DM
1995 in Höhe von DM

Im Auftrag

(Unterschrift) (Stempel)

Anlage 3

(Briefbogen der Familienkasse)

Betreff Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG); hier: Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes gemäß § 21 BKGG

Ihr Widerspruch/Ihre Widersprüche vom Ihre Klage(n) vom Ihre Berufung(en) vom

Sehr geehrte

I.

Sie hatten Entscheidungen angefochten, die die Höhe des Kindergeldes für das Jahr/die Jahre betrafen.

Die Überprüfung nach § 21 BKGG hat ergeben, dass anhand der Bescheinigung des Finanzamtes

- Ihnen Kindergeld in folgender Höhe nachzuzahlen ist:
für das Jahr DM
für das Jahr DM
für das Jahr DM
für das Jahr DM
für das Jahr DM
für das Jahr DM
für das Jahr DM
für das Jahr DM

Die Nachzahlungssumme beträgt DM (..... EUR) insgesamt

Der nachzuzahlende Betrag ist gemäß § 44 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt seiner Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4. v. H. zu verzinsen. Da der Nachzahlungsbetrag mit In-Kraft-Treten des § 21 BKGG am 1. Januar 2000 fällig geworden ist, hat die Verzinsung am 1. Februar 2000 begonnen und endet am

Hieraus ergibt sich ein Zinsanspruch in Höhe von DM (..... EUR).

- Ihnen für das Jahr/die Jahre kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil vom Finanzamt weder eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch ein Lohnsteuerjahresausgleich vorgenommen worden ist.
- Ihnen für das Jahr/die Jahre kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil bei der ursprünglichen Festsetzung kein Kinderfreibetrag berücksichtigt worden ist.
- Ihnen für das Jahr/die Jahre kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil die ursprüngliche Steuerfestsetzung nicht formell bestandskräftig geworden ist bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt ist.
- Ihnen für das Jahr/die Jahre kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil das Finanzamt die Einkommensteuer für dieses Jahr/diese Jahre gemäß § 53 Einkommensteuergesetz neu festgesetzt hat.
- Ihnen für das Jahr/die Jahre kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil die vom Finanzamt vorgenommene Überprüfung der ursprünglichen Steuerfestsetzung ergeben hat, dass die Einkommensteuer aufgrund der Höhe des zu versteuernden Einkommens nicht nach § 53 Einkommensteuergesetz neu festzusetzen ist.

II.

- Mit diesem Bescheid wurde dem o. a. Widerspruch/den o. a. Widersprüchen abgeholfen.

Dieser Bescheid wird gemäß § 86 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens. Teilen Sie bitte der o. a. Familienkasse bis zum mit, ob durch den Bescheid der o. a. Widerspruch/die o. a. Widersprüche erledigt sind.

Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden Ihnen auf Antrag von der o. a. Familienkasse erstattet. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten wird als notwendig anerkannt.

- Mit diesem Bescheid wurde der o. a. Klage bzw. Berufung/den o. a. Klagen bzw. Berufungen abgeholfen.

Dieser Bescheid wird gemäß § 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des/der anhängigen

Klageverfahren(s). Berufungsverfahren(s).

Das zuständige Gericht hat eine Abschrift dieses Bescheides erhalten.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Anlage 4

(Briefbogen der Familienkasse) Ablehnungsbescheid

Betreff

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG);

hier: Ihr früherer Antrag auf Überprüfung bestandskräftig (bindend) gewordener Kindergeldbewilligungen ab 1986

Sehr geehrte

Sie hatten mit Schreiben vom gemäß § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die Überprüfung bindender Kindergeldbewilligungen ab 1986 beantragt. Seinerzeit war Ihnen eine Zwischennachricht erteilt worden, weil eine Entscheidung über Ihren Antrag noch nicht möglich war, nachdem mehrere Verfassungsbeschwerden zur Höhe des Familienleistungsausgleichs beim Bundesverfassungsgericht anhängig waren.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht in drei Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) den Familienleistungsausgleich in bestimmten Fällen als nicht ausreichend angesehen. Eine Nachbesserung hat es jedoch nur in solchen Fällen gefordert, in denen die Entscheidungen über die Höhe des Kindergeldes oder den Kinderfreibetrag noch nicht bindend geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nur vorläufig erfolgt waren.

Zur Umsetzung dieser Entscheidungen sind durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) entsprechende Regelungen getroffen worden. Danach erfolgt die Nachbesserung gemäß § 53 Einkommensteuergesetz vorrangig im Bereich des Einkommensteuerrechts durch die Finanzämter.

Soweit eine steuerliche Nachbesserung durch das Finanzamt nicht mehr vorgenommen werden kann, weil die Steuerfestsetzungen bindend waren bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig erfolgt waren, sieht § 21 BKGG die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor. Eine Nachbesserung des Kindergeldes darf jedoch nur in durch Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage, Berufung, Revision) noch offenen Verfahren erfolgen. Die damaligen Kindergeldbewilligungen sind von Ihnen nicht durch Rechtsbehelf angefochten und damit bindend geworden. Ihr nach Eintritt der Bindungswirkung gestellter Überprüfungsantrag führt deshalb leider gemäß § 21 BKGG zu dem Ergebnis, dass die Rücknahme der damaligen Kindergeldbewilligungen abgelehnt wird.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben bezeichneten Arbeitsamt — Familienkasse — einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

1049

Aufhebung der Landrichter Dr. Müller'sche Stiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hebe ich die Stiftung mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 auf.

Wiesbaden, 7. Dezember 2000

**Der Hessische Minister
des Innern und für Sport**

II A 2 — 25 d 04/11 — 11 M 12

StAnz. 52/2000 S. 4229

1050

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen;

hier: Mein Erlass vom 2. Mai 2000 (StAnz. S. 1434)

Im Nachgang zu meinem Bezugserrlass gebe ich zur Durchführung der Kommunalwahlen am 18. März 2001 folgende ergänzende Hinweise:

1. Wahl des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt

Nach Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbereitung der Auflösung des Umlandverbandes Frankfurt vom 15. Juni 2000 (GVBl. I S. 314) findet eine Neuwahl des Verbandstags nicht statt. Die Vorschriften im siebten Abschnitt (§§ 36 bis 40) und die §§ 65, 66 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 4. September 2000 (GVBl. I S. 454), sind danach bezüglich der Wahl des Umlandverbandes Frankfurt gegenstandslos. Soweit die Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 auf die Verbandswahl Bezug nehmen, gilt dies entsprechend.

2. Wählbarkeitsbescheinigung für EU-Bürger

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 KWG ist mit dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, dass die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen, einzureichen. Nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462) müssen Unionsbürger und Unionsbürgerinnen zum Nachweis des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662, 2663), beantragen und die unmittelbare Übersendung an den für die Bescheinigung der Wählbarkeit zuständigen Gemeindevorstand veranlassen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat sich bereit erklärt, für die in Rede stehenden Fälle die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 BZRG, unter denen Behörden ein Führungszeugnis erteilt wird, als erfüllt anzusehen: Die Aufforderung an die Betroffene oder den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, wird von dort als „nicht sachgemäß“ im Sinne des § 31 BZRG angesehen; Kosten entstehen in diesen Fällen nicht. Ich weise darauf hin, dass für die Beantragung des so genannten Behördenführungszeugnisses der Vordruck **BZR 3** zu verwenden ist, in dem die Angabe „nicht sachgemäß“ zu markieren und als Verwendungszweck „Prüfung des Ausschlusses von der Wählbarkeit“ anzugeben ist. Ich bitte für jeden Bewerber einen eigenen Vordruck zu verwenden; Sammelanträge werden nicht bearbeitet.

Ich stelle anheim, Anträge auf Führungszeugnisse nach diesem Verfahrensvorschlag zu behandeln. Ich bitte von den Betroffenen weiter Anträge nach § 30 Abs. 5 BZRG entgegenzunehmen, sie allerdings nicht weiterzuleiten, sondern auf dieser Grundlage einen Behördenantrag nach § 31 BZRG in dem oben geschilderten Verfahren zu stellen. Wählbarkeitsbescheinigungen können erst nach Vorliegen des Führungszeugnisses ausgestellt werden. Ich bitte, die Wahlvorschlagsträger frühzeitig auf diese Zusammenhänge hinzuweisen.

3. Stimmzettel, Versendung der Musterstimmzettel

3.1 Ergänzend zu Ziffer 5.5.2 meines Bezugserrlasses weise ich darauf hin, dass die Qualität des für den Stimmzetteldruck verwendeten Papiers in **Verbindung** mit einer entsprechenden Faltung sicherstellen muss, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler von anderen Personen nicht erkannt werden kann. Soweit die Stimmzettel vorgefaltet werden sollen, empfehle ich zur besseren Kuvertierung der Briefwahlunterlagen eine Faltung auf DIN-Format. Ich bitte hinsichtlich der erforderlichen Papierqualität und einer Vorfaltung des Stimmzettels rechtzeitig Kontakt mit Druckereien aufzunehmen.

3.2 Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass es sich bei den Anlagen KW 9/1 und 9/2 meines Bezugserrlasses lediglich um Muster handelt. Dies gilt insbesondere für die Bezeichnung und Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit 15 Abs. 4 Satz 2 KWG und des Landtagswahlergebnisses 1999 ergibt sich für die ersten vier Listennummern folgende Reihenfolge:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands — CDU —
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — GRÜNE —
4. Freie Demokratische Partei — F. D. P. —

Beteiligt sich eine dieser Parteien in einem Wahlkreis nicht an der Wahl, wird die betreffende Nummer ausgelassen. Die Wahlvorschläge der nicht im Landtag vertretenen Parteien sowie der Wählergruppe schließen sich dann — beginnend mit Nr. 5 — in der Reihenfolge des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 KWG an.

3.3 Zu Ziffer 5.5.8 meines Bezugserrlasses gebe ich ergänzend die folgenden Hinweise:

- Die Erstellung und Verteilung der Musterstimmzettel ist nach § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG Aufgabe des jeweiligen Wahlleiters. Unter seiner Verantwortung kann die Rückseite zur sachlichen Information der Wählerschaft über die Möglichkeiten der Stimmabgabe genutzt werden. Dabei bitte ich dem Gesichtspunkt der Vermeidung unzulässiger amtlicher Wahlbeeinflussung besondere Beachtung zu schenken; zulässig sind lediglich informierende wettbewerbsneutrale Veröffentlichungen, die nicht als offene oder verdeckte Werbung für bestimmte Wahlvorschläge missdeutet werden können; auf meinen Erlass vom 17. Juli 2000 — IV 1 — (vgl. Rundschreiben Hessischer Landkreistag Nr. 359/2000 vom 23. August 2000, Nachrichtendienst Hessischer Städtetag Nr. 26/2000 S. 3 und Eil-Dienst Hessischer Städte- und Gemeindebund Nr. 172 vom 14. November 2000) weise ich ausdrücklich hin. Für die Information über die Stimmabgabemöglichkeiten kann der als Anlage abgedruckte Mustertext (**Anlage 1**) verwendet werden. Der Text wird auch auf den Internet-Seiten des Ministeriums eingestellt (www.hmdi.hessen.de [Stichwort Wahlen]). Fotos von Wahlleitern, Aufrufe oder Grußworte von Kommunalpolitikern haben regelmäßig keinen besonderen Informationsgehalt.

- Um eine einheitliche und zeitgleiche Information der Wählerschaft über alle Wahlen zu erreichen, wird den Kreiswahlleitern empfohlen, die Verteilung des Musterstimmzettels für die Kreiswahl mit den kreisangehörigen Gemeinden abzusprechen und gegebenenfalls eine gemeinsame Verteilung der Stimmzettel zu vereinbaren.

4. Verwendung von mehreren Wahlurnen

Bei verbundenen Wahlen wird nach § 90 a Abs. 1 Satz 1 KWO für alle Wahlen und Abstimmungen eine gemeinsame Wahlurne verwendet. Wenn eine Wahlurne im Laufe des Wahltages keine Stimmzettel mehr aufnehmen kann, können weitere Wahlurnen nach Maßgabe der folgenden Hinweise verwendet werden; Voraussetzung ist stets, dass noch mit einer ausreichend großen Zahl an Wählern gerechnet werden kann, um eine Gefährdung des Wahlheimnisses auszuschließen.

- Die gefüllte Wahlurne ist vom Wahlvorstand zu versiegeln und unter seiner Aufsicht zu bewahren.
- Vor einer Verwendung einer weiteren Wahlurne ist sicherzustellen, dass diese Wahlurne leer ist. Danach muss sie verschlossen werden und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- Alle verwendeten Wahlurnen müssen dem § 31 KWO entsprechen.
- Für die Ergebnisermittlung sind alle Wahlurnen zu öffnen und ihr Inhalt vor der Trennung der Stimmzettel zu vermischen (vgl. Nr. 3.2 der Wahl Niederschrift, Anlage KW 12).
- Die Verwendung weiterer Wahlurnen ist in der Wahl Niederschrift unter Nr. 2.6 zu vermerken.

5. Stimmabgabevermerke

Nach § 87 Abs. 2 KWO ist für jede der durchgeführten Wahlen die Stimmabgabe jeweils in einer eigenen Spalte zu vermerken. Damit die Stimmabgabe für jede Wahl ordnungsgemäß vermerkt werden kann, bitte ich die Wahlvorstände darauf achten zu lassen, dass die Stimmzettel nur einzeln in die Wahlurne eingeworfen werden. Dadurch wird auch sichergestellt, dass der Wähler nur Stimmzettel für solche Wahlen in die Urne legt, für die er wahlberechtigt ist.

6. Meldung der Wahlvorschläge

Ergänzend zu Ziffer 6 meines Bezugserrlasses bitte ich, sowohl die Vorabmeldung der zulassungsfähigen Wahlvor-

schläge als auch die Meldung der zugelassenen Wahlvorschläge an das Hessische Statistische Landesamt (HSL) nach folgendem Muster zu erstellen; die Vorabmeldungen sollen vorzugsweise per E-Mail (wahlen@hsl.de), gegebenenfalls auch durch Fax (06 11/38 02-3 90) erfolgen und **zusätzlich** die prozentualen Vergleichszahlen 1997 sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten.

Reihen- folge	Name der Partei oder Wählergruppe (Bitte genaue Schreibweise beachten!)	Kurz- bezeichnung	Partei: P oder Wähler- gruppe: WG?	Vergleichs- zahlen 1997 in %
------------------	---	----------------------	---	------------------------------------

Listennummern von Wahlvorschlägen, die erst durch Losentscheid in der Zulassungssitzung ermittelt werden, bitte ich in der Vorabmeldung mit „L“ zu kennzeichnen.

Das HSL erfasst alle Meldungen, vergibt für jeden Wahlvorschlag eine eindeutige Schlüsselnummer und stellt eine entsprechende Veröffentlichung ins Internet (www.hsl.de). Die Schlüsselnummer ist für die Schnellmeldungen und Meldung der Wahlergebnisse erforderlich: Die AKDH — Kommunale Gebietsrechenzentren KIV Hessen, Kassel und Wiesbaden —, die das Programmsystem „PC-Wahl 6.0“ vertreibt, verwendet ebenfalls dieses Schlüsselssystem.

Ich bitte, sich an Hand der genannten HSL-Veröffentlichung zu vergewissern, dass die Meldung vollständig und richtig — auch hinsichtlich der Schreibweise des Namens und Kurzbezeichnung von Partei und Wählergruppe — umgesetzt worden ist.

Soweit mit den allgemeinen Kommunalwahlen auch eine Direktwahl durchgeführt werden soll, bitte ich dem HSL auch die zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl zu übermitteln.

Für die Übermittlung der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 7 KWO stehen ebenfalls die genannten Meldewege zur Verfügung.

7. Ermittlung der Wahlergebnisse bei Mehrheitswahl

Wird eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, weil nur ein einziger Wahlvorschlag zugelassen ist — praktisch wird das wohl nur bei Ortsbeiratswahlen werden — ist das Wahlergebnis im Wahlbezirk nach § 48 b KWO entsprechend den §§ 48, 48 a KWO festzustellen. Am Wahlabend müssen die Stimmzettel sortiert und gezählt werden. Die Stimmmittlung erfolgt, sofern nicht alle Wahlergebnisse schon am Wahlabend ermittelt werden sollen, am Tag nach der Wahl vom Wahlvorstand bzw. vom Auszählungswahlvorstand. Um den Besonderheiten bei der Zählung der Stimmzettel und der Stimmen Rechnung zu tragen, werden die Wahlniederschriften KW 12 und 13 um Ergänzungsblätter als Anlage erweitert (vgl. Anlage 2).

8. Verwahrung der Wahlunterlagen

8.1 Während der gesamten Dauer der Ergebnisermittlung ist zu gewährleisten, dass die Wahlunterlagen sicher verwahrt werden. Während der Tätigkeit der Wahl- und Auszählungswahlvorstände muss sichergestellt sein, dass sich die Unterlagen unter deren ständiger Aufsicht befinden; dies gilt insbesondere für die Auszählungswahlvorstände und deren Pausenorganisation.

Hinsichtlich der Verwahrung der Unterlagen durch den Gemeindevorstand in der Wahlnacht und — sofern die Ergebnisermittlung in den Wahlbezirken nicht am Montag nach der Wahl abgeschlossen werden kann — den Folgenächten bitte ich, besondere Aufmerksamkeit auf die Auswahl, Ausstattung und Sicherung geeigneter Räumlichkeiten zu verwenden. Es wird empfohlen, hierzu rechtzeitig mit der örtlichen Polizeidienststelle Kontakt aufzunehmen.

8.2 Soweit die Stimmmittlung mit automatisierten Verfahren nach § 48 a Abs. 8 KWO erfolgt, bitte ich die mit dem Verfahren erstellten Unterlagen zur Stimmmittlung fortlaufend zu nummerieren und als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen. Dies gilt insbesondere für automatisiert erstellte Unterlagen über die den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern zugeteilten Stimmen, sofern nicht die Anlage zur Wahlniederschrift nach § 48 a Abs. 6 KWO verwendet wurde.

Für den Fall einer Wahlprüfung empfehle ich die mit dem automatisierten Verfahren erstellten Daten dauerhaft zu sichern und zusammen mit den Wahlunterlagen aufzubewahren. Für die Vernichtung dieser Daten bitte ich nach § 112 Abs. 3 KWO zu verfahren.

9. Meldung der Wahlergebnisse

9.1 Neues Datenübertragungskonzept

Für die Meldung der Wahlergebnisse kommt landesweit ein neues Datenübertragungskonzept zur Anwendung, das folgende Kernpunkte beinhaltet:

- Gemeldet werden die Trendergebnisse, die vorläufigen Ergebnisse und die endgültigen Ergebnisse der Wahlen zu den Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen aller 426 Städte und Gemeinden, der 21 Kreistagswahlen; die Ergebnisse der am 18. März 2001 stattfindenden Direktwahlen werden außerhalb des Konzepts gemeldet (vgl. Nr. 9.3).
- Für Gemeinden, die das von der AKDH vertriebene Programmsystem PC-Wahl 6.0 einsetzen, realisiert die AKDH unter der Verantwortung des jeweiligen Gemeindevorstands sämtliche Meldungen an den Kreiswahlleiter über ein eigenes Netzwerk; ausgenommen sind lediglich Direktwahlen. Für die übrigen Gemeinden verbleibt es bei den von dem jeweiligen Kreiswahlleiter vorzulegenden Meldemodalitäten.

Die Kreiswahlleiter melden sämtliche Ergebnisse unmittelbar nach deren Vorliegen an das HSL; für Anwender des Programmsystems PC-Wahl 6.0 erfolgen die Meldungen unter der Verantwortung des Kreiswahlleiters automatisch durch die AKDH und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) über das HCN. Dies gilt auch für die kreisfreien Städte.

Die Wahldatenübermittlung wird im Auftrag des Landes von der AKDH und der HZD betreut. Projektleiter und zentrale Ansprechpartner sind

für den Bereich der AKDH

Werner Fritzsch

KIV in Hessen Standort Darmstadt

Telefon: 0 61 51/70 43 36

Fax: 0 61 51/70 43 39

E-Mail: w.fritzsch@kiv.de

für den Bereich der HZD

Dr. Klaus-Dieter Niebling

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Telefon: 06 11/34 04 75

Fax: 06 11/34 01 50

E-Mail: k.niebling@hzd.hessen.de

Den Handlungsanweisungen der Projektleitung bitte ich unbedingt Folge zu leisten. Die Meldewege werden am **13. Februar 2001 ab 9.00 Uhr landesweit getestet**; hierzu ergehen zu gegebener Zeit nähere Hinweise durch die Projektleitung. Ausweichtermin ist der 15. Februar 2001.

- Das HSL ruft die Daten von der HZD ab und platziert die Ergebnisse im Internet.

9.2 Schnellmeldung der Trendergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahl, §§ 49 Abs. 1, 53 Abs. 1 KWO

9.2.1 Die **Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher** melden nach der Zählung der Stimmzettel dem Gemeindevorstand folgende Zahlen der Gemeinde- und Kreiswahl — **Schnellmeldung I** —:

- Wahlberechtigte
- Wähler
- Stimmzettel in den einzelnen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KWO gebildeten Stapeln
- Stimmzettel für die einzelnen Wahlvorschläge aus den Stapeln 1 und 2.

Die Ergebnisse sind unmittelbar nach ihrer Ermittlung, vor der Beschlussfassung über bedenkliche Stimmzettel — vgl. § 48 Abs. 6 KWO — und vor Beginn der Zählung für andere Wahlen, zu melden. Für die Meldung wird Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Anlagen KW 12, KW 13 zum Bezugsverlust) verwendet.

Eine Meldung der Ergebnisse der Ortsbeiratswahlen ist nicht vorgeschrieben; sie wird vom Gemeindevorstand geregelt.

9.2.2 Der **Gemeindevorstand** fasst die Ergebnisse der Stimmzettelzählungen der Wahlvorstände zu einem Zwischenergebnis der Gemeindevahl zusammen. Aus diesem Zwischenergebnis wird ein **Trendergebnis** in der Weise ermittelt, dass die für die einzelnen Wahlvorschläge festgestellten Stimmzettelzahlen mit der Anzahl an Stimmen multipliziert werden, die der jeweilige Wahlvorschlag aus einem Listenkreuz höchstens erhalten kann (Wichtung); auf Nr. 5.8 des Be-

zuguerlassen wird verwiesen. Auf dieser Grundlage werden sodann die prozentualen Anteile der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen errechnet.

Der Gemeindevorstand leitet das Trendergebnis der Gemeindevahl mit folgenden Angaben auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter weiter:

- Wahlberechtigte
- Wähler
- Stimmzettel in den einzelnen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KWO gebildeten Stimmzettelstapeln
- Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gewichteten Stimmen aus den Stapeln 1 und 2 einschließlich Prozentangaben.

Die Weiterleitung hat in jedem Fall zu erfolgen, auch wenn sich die Ermittlung des Trendergebnisses am Wahltag verzögert. Sowohl die Ermittlung der Trendergebnisse einschließlich der Wichtung sowie der Prozentzahlen als auch die Zusammenstellung der Meldung an den Kreiswahlleiter sind in dem Programmsystem PC-Wahl 6.0 realisiert. Besondere Meldevordrucke werden daher nicht benötigt. Hinsichtlich der Nichtanwender von PC-Wahl wird den Kreiswahlleitern die Vorgabe eines einheitlichen Meldeformulars empfohlen.

Die kreisfreien Städte melden ihr Trendergebnis nach dem unter Nr. 9.2.3 beschriebenen Verfahren.

- 9.2.3 Die **Kreiswahlleiter** leiten die Trendergebnisse aller Gemeinden jeweils nach dem Vorliegen über AKDH/HZD an das HSL weiter. Zum technischen Ablauf wird auf Nr. 9.1 verwiesen. Sollte die Übermittlung infolge technischer Probleme oder sonstiger Umstände scheitern, sind die Ergebnisse dem HSL per Fax (06 11/38 02-3 90) mitzuteilen.
- 9.2.4 Für die **Kreiswahlen** stellt der Gemeindevorstand die von den Wahlvorständen ermittelten Zahlen (vgl. 9.2.1) zusammen und leitet sie auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter. Der **Kreiswahlleiter** fasst die Gemeindevorstandsergebnisse der Kreiswahl zu einem Zwischenergebnis zusammen, ermittelt daraus ein **Trendergebnis** und leitet es über AKDH/HZD an das HSL weiter; Nrn. 9.2.2 und 9.2.3 gelten entsprechend.
- 9.3 **Meldung der vorläufigen Wahlergebnisse der Direktwahl**
In den Gemeinden und Kreisen, in denen gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen Direktwahlen durchgeführt werden, sind deren vorläufige Ergebnisse unmittelbar nach Vorliegen — das heißt noch am Wahlabend — vom Gemeindevorstand auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter und von dort über AKDH/HZD an das HSL weiterzuleiten, § 91 Abs. 4 KWO; die Meldung erfolgt nach Maßgabe der Anlage DW 16 des Bezugserrlasses.
Die Meldung an das HSL erfolgt per Fax (06 11/38 02-3 90); der Kreiswahlleiter regelt den Meldeweg von der Gemeinde zu ihm.
- 9.4 **Meldung der vorläufigen Wahlergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen**
- 9.4.1 Die **Wahl- oder Auszählungswahlvorstände** melden die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen unmittelbar nach deren Vorliegen dem Gemeindevorstand, **Schnellmeldung II**. Die Meldung enthält folgende Zahlen:
- Wahlberechtigte
 - Wähler
 - gültige Stimmen und ungültige Stimmzettel
 - Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und
 - die für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen.
- Für die Meldung wird Abschnitt 11 der Wahlniederschrift (KW 12 und 13) sowie die Anlage zur Niederschrift mit den Bewerberstimmen verwendet. Das Programmsystem PC-Wahl 6.0 sieht eine automatisierte Zusammenfassung der Wahlbezirksergebnisse vor; besondere Vorkehrungen für die Schnellmeldung II entfallen daher. Im Übrigen regelt der Gemeindevorstand die Modalitäten der Meldung.
- 9.4.2 Der **Gemeindevorstand** fasst die Meldungen der Wahlvorstände zu vorläufigen Ergebnissen der Gemeindevahl zusammen, ergänzt sie bei den einzelnen Wahlvorschlägen um Prozentangaben und Sitzzahlen und meldet es auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter; die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmzahlen sowie deren Namen werden nicht weitergemeldet. Für die Meldewege und Vordrucke gilt Nr. 9.2.2.
- 9.4.3 Die **Kreiswahlleiter** und kreisfreien Städte leiten die vorläufigen Ergebnisse der Gemeindevahl entsprechend Nr.

9.2.3 über AKDH/HZD unverzüglich nach deren Vorlage an das HSL weiter. Eine Datenübermittlung ist frühestens ab 19. März 2001, 12.00 Uhr möglich.

- 9.4.4 Die Gemeindevahlleiter stellen die vorläufigen Ergebnisse der **Kreiswahlen** gemeindefreie zusammen und leiten sie einschließlich der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Personenstimmen auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter weiter. Die **Kreiswahlleiter** ermitteln daraus das vorläufige Ergebnis der Kreiswahl, ergänzen es um die Prozentzahlen zu den Wahlvorschlägen und die Sitzzahlen und melden es — ohne Bewerberstimme und -name — über AKDH/KIV dem HSL weiter. Für die Modalitäten der Meldungen gelten die Nrn. 9.2.2 und 9.2.3 entsprechend.

9.5 Ergebnispräsentation

Das HSL stellt jeweils nach Eingang folgende Ergebnisse ins Internet (www.hsl.de):

- 9.5.1 Trendergebnisse
- aller 426 Gemeinden
 - aller 21 Landkreise
 - ein auf den Trendergebnissen der kreisfreien Städte und Landkreise aufbauendes Landesergebnis
- 9.5.2 vorläufige Ergebnisse — mit Sitzverteilung —
- aller 426 Gemeinden
 - ein darauf aufbauendes Landesergebnis
 - aller 21 Landkreise
 - ein auf den vorläufigen Ergebnissen der kreisfreien Städte und Landkreise aufbauendes Landesergebnis
- 9.5.3 vorläufige Ergebnisse der Direktwahlen
- 9.5.4 Trendergebnisse und vorläufige Ergebnisse werden parallel im Internet präsentiert, um Diskrepanzen zwischen beiden Informationen bewerten zu können.

Um Trend- und vorläufige Ergebnisse untereinander auch mit Ergebnissen früherer Kommunal- und überregionaler Wahlen vergleichbar zu machen, wird das HSL die auf Personenstimmen beruhenden Wahlergebnisse auf Wähler umrechnen. Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird dabei in das gleiche Verhältnis wie das der jeweiligen Parteistimmen zu der Gesamtzahl der gültigen Stimmen gesetzt. In den Veröffentlichungen wird dies als „gewichtetes Ergebnis“ bezeichnet.

9.6 Meldung der endgültigen Wahlergebnisse

Die Meldung der endgültigen Ergebnisse erfolgt für den Gemeinde- und Kreiswahlleiter bis auf Wahlbezirksebene.

Die Kreiswahlleiter leiten die endgültigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen in der aus der Zusammenstellung (Anlage KW 16.1 des Bezugserrlasses) ersichtlichen Gliederung ohne Angabe von Bewerberstimmen entsprechend Nr. 9.2.3 über AKDH/HZD an das HSL weiter, § 55 Abs. 2 KWO. Das automatisierte Meldesystem wird bis zum 4. April 2001 betriebsbereit gehalten. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Meldungen bis zu diesem Termin erfolgt sind.

Die Niederschriften mit den erforderlichen Zusammenstellungen sind dem HSL zu übersenden.

10. Meldungen für die repräsentative Wahlstatistik nach § 66 Abs. 1 a KWG

Nach § 66 Abs. 1 a KWG in Verbindung mit § 110 KWO erstellt das HSL in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken Statistiken über das Stimmverhalten der Wähler nach § 18 Abs. 1 KWG als Landesstatistik. Über die näheren Einzelheiten erhalten die ausgewählten Gemeinden vom HSL gesondert Mitteilung.

11. Gewählte Unionsbürgerinnen und -bürger

Die Gemeinde- und Kreiswahlleiterinnen oder -wahlleiter erheben als Geschäftsstatistik anonymisiert auf der Grundlage der endgültigen Wahlergebnisse, wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus welchen Heimatstaaten auf welchen Listen gewählt sind. Die Fallzahlen sind unverzüglich nach Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse auf Erfassungsbögen, die ihnen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, kreisweise geordnet durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter zu übersenden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass gesonderte Erhebungen zur Feststellung der Wahlbeteiligung oder des Wahlverhaltens von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern rechtlich unzulässig sind.

12. Änderungen

Mein Erlass vom 2. Mai 2000 über die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen wird in folgenden Punkten modifiziert:

12.1 In Ziffer 4.1.12 Satz 1 werden die Worte „von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter“ durch die Worte „vom Gemeindevorstand“ ersetzt.

12.2 Die amtlichen Vordruckmuster werden wie folgt geändert:

12.2.1 In KW 2 werden die Angaben „Familiename, Rufname“ der Bewerberinnen und Bewerber um den Zusatz „Frau oder Herr“ ergänzt (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWO).

12.2.2 KW 8/1 und KW 8/2 werden wie folgt geändert:

- a) In der Kopfzeile wird jeweils im Klammerzusatz „(zu § 16 Abs. 2 KWO)“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
- b) In der Fußnote 1 wird jeweils vor den Worten „des beauftragten Bediensteten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

12.2.3 In KW 10 wird die Bezeichnung und die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe in der Kopfleiste und hinter den Namen der Bewerberinnen und Bewerber gestrichen.

12.2.4 KW 12 wird wie folgt geändert:

a) Als Ziffer 3.5.1 wird eingefügt:

„3.5.1 Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 3.6 a bis 4.1 a. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 3.6 bis 4.4 überspringen)“

b) Ziffer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Während der Wahlhandlung waren mindestens drei Mitglieder und während der Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel waren grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder und während der Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel war öffentlich.“

c) Nach Ziffer 8 wird folgender Satz eingefügt:

„ Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 8.1 a bis 8.3. a. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 8.1 bis 8.3 überspringen)“

d) Als Ziffer 9.5 wird eingefügt:

„9.5 Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 9.6 a bis 10.4 a. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 9.6 bis 10.4 überspringen)“

e) Ziffer 10.1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(Zählung mit Zähllisten)“

bb) Vor Satz 8 wird folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(Zählung im automatisierten Verfahren)“

f) Als Ziffer 11.4 wird eingefügt:

„11.4 Das Wahlergebnis wurde um Uhr unter Angabe der Wahlbezirksnummer als Schnellmeldung II an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.“

g) Ziffer 12.2 erhält folgende Fassung:

„12.2 Nur für den Fall einer Nachzählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschn. 12.2 zu streichen):

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

beantragte/n vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe:

Daraufhin wurde der Zählvorgang nach § 48 a Abs. 2 bis 5 KWO wiederholt. Das in Abschn. 11 der Wahlniederschrift ermittelte Ergebnis für den Wahlbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

berichtigt. (Die berichtigten Zahlen sind in Abschn. 11 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Die alten Zahlen wurden nicht gelöscht; es wurde nicht rasiert.)

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Stimmermittlung war öffentlich.“

h) In Ziffer 12.6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist zur Stimmermittlung ein automatisiertes Verfahren eingesetzt worden, wurden alle von dem Verfahren erzeugten Ausdrucke und Unterlagen unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift beigefügt.“

i) Die Anlage 2 wird KW 12 als Anlage angefügt.

12.2.5 KW 13 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2.1 wird das Wort „Wahlhandlung“ durch die Worte „Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl“ ersetzt.

b) In Ziffer 3.3 a) wird die Angabe „zugleich B 1“ gestrichen.

c) Als Ziffer 3.5.1 wird eingefügt:

„3.5.1 Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 3.6 a bis 4.1 a. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 3.6 bis 4.4 überspringen)“

d) In Ziffer 4 wird die Angabe

„ A1 + A2 Wahlberechtigte insgesamt (siehe Abschn. 3.4) “

gestrichen.

e) Ziffer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Während der Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel waren grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel war öffentlich.“

f) Nach Ziffer 8 wird folgender Satz eingefügt:

„ Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 8.1 a bis 8.3. a. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 8.1 bis 8.3 überspringen)“

g) Als Ziffer 9.5 wird eingefügt:

„9.5 Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 9.6 a bis 10.4 a. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 9.6 bis 10.4 überspringen)“

h) Ziffer 10.1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(Zählung mit Zähllisten)“

bb) Vor Satz 8 wird folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(Zählung im automatisierten Verfahren)“

i) Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 11.1 erhält folgende Fassung:

„11.1 Wählerinnen und Wähler

Kennbuchstabe für die Zahlenangabe

B Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschn. 3.3 a und 4) “

bb) Fußnote 1 wird gestrichen. Die Fußnummern 2 und 3 werden zu den Fußnummern 1 und 2.

- j) Ziffer 12.2 erhält folgende Fassung:
 „12.2 Nur für den Fall einer Nachzählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschn. 12.2 zu streichen):

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

beantrage/n vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe:

Daraufhin wurde der Zählvorgang nach § 48 a Abs. 2 bis 5 KWO wiederholt. Das in Abschn. 11 der Wahl Niederschrift ermittelte Ergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
 berichtigt. (Die berichtigten Zahlen sind in Abschn. 11 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Die alten Zahlen wurden nicht gelöscht; es wurde nicht radiert.)

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Stimmmittlung war öffentlich.“

- k) In Ziffer 12.6 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ist zur Stimmmittlung ein automatisiertes Verfahren eingesetzt worden, wurden alle von dem Verfahren erzeugten Ausdrucke und Unterlagen unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift beigelegt.“
- l) Die Anlage 2 wird KW 13 als Anlage angefügt.
- 12.2.6 In der Anlage zu DW 3 wird bei den Erläuterungen über den Ausschluss vom Amt der Landrätin oder des Landrats nach §§ 36 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 3 HKO in Verbindung mit § 43 Abs. 2 HGO in Nr. 3 das Wort „Oberbürgermeister“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.
- 12.2.7 DW 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 4 wird vor den Worten „das Ergebnis der Vorprüfung“ das Wort „über“ eingefügt.
- b) In Ziffer 7 wird über der Nummerierung der zugelassenen Wahlvorschläge die Angabe „Listen-Nr.“ gestrichen.

12.2.8 DW 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.8.1 Satz 5 werden die Worte „und in den Wahlumschlag zu legen“ gestrichen.
 b) In Ziffer 3.6 Satz 2 wird vor den Worten „bewerbende oder andere Personen“ das Wort „zusätzliche“ eingefügt.
 c) Ziffer 3.7 Satz 7 wird gestrichen.

12.2.9 DW 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 3.6 Satz 2 wird vor den Worten „bewerbende oder andere Personen“ das Wort „zusätzliche“ eingefügt.
 b) Ziffer 3.7 Satz 7 wird gestrichen.

12.2.10 In DW 16 wird die Fußnote 3 gestrichen; die Fußnote 4 wird zu Fußnote 3.

Eine Neufassung der geänderten amtlichen Vordruckmuster ist als Anlage zu diesem Erlass abgedruckt; alle amtlichen Vordrucke werden auf den Internet-Seiten meines Hauses (<http://www.hmdi.hessen.de/> Stichwort „Wahlen“) eingestellt.

13. Wahlprüfung

Auf § 58 KWO wird nachdrücklich aufmerksam gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss die Beschlüsse der Vertretungskörperschaften im Rahmen der Wahlprüfung kennen, um über ihre Klagemöglichkeit entscheiden zu können; die Beschlüsse sind daher der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zuzustellen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 KWO).

14. Informationen zum neuen Kommunalwahlrecht

Die Informationskampagne zum neuen Kommunalwahlrecht der Hessischen Landesregierung ist mittlerweile angelaufen. Ich weise in diesem Zusammenhang insbesondere auf die im Internet unter der Adresse „www.hessen.de“ eingestellten Informationen zum neuen Kommunalwahlrecht hin.

15. Aufhebung von Erlassen

Meine Erlasse vom 4. September 1996 (StAnz. S. 2966), vom 20. November 1996 (StAnz. S. 3922), vom 17. Juni 1998 (StAnz. S. 1824), vom 16. November 1998 (StAnz. S. 3710), geändert durch Erlass vom 5. Februar 1999 (StAnz. S. 559), und meine Erlasse vom 17. November 1998 (StAnz. S. 3842) sowie vom 7. Januar 1999 (StAnz. S. 226) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 11. Dezember 2000

Hessisches Ministerium
 des Innern und für Sport
 II A 22 — 3 e 02/01 — 14

StAnz. 52/2000 S. 4230



So wählen Sie richtig

Sie wählen richtig, wenn Sie die folgenden **fünf Regeln der Stimmabgabe** beachten. Denn dann sind Sie über alle Gestaltungsmöglichkeiten informiert, die Ihnen das neue Kommunalwahlrecht für Ihre Stimmabgabe bietet.

1. Wie viele Stimmen habe ich?

Sie haben so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter für Ihre Gemeindevertretung/Ihren Kreistag/Ihren Ortsbeirat¹ zu wählen sind. Für die anstehende Wahl haben Sie demnach _____² Stimmen.

2. Wie kann ich meine Stimmen auf dem Stimmzettel verteilen?

Sie können Ihre Stimmen **einzel**n an beliebige Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel vergeben. Dabei dürfen Sie auch Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) auswählen; dieses Verfahren nennt man „**Panaschieren**“. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber Ihrer Wahl können Sie von Ihren Stimmen eine, aber auch zwei oder höchstens drei Stimmen geben; das Anhäufen von zwei oder drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten nennt man „**Kumulieren**“. Beide Möglichkeiten können auch gleichzeitig genutzt werden. Achten Sie darauf, dass Sie hierbei Ihre Gesamtstimmenzahl nicht überschreiten.

3. Muss ich überhaupt Stimmen einzeln vergeben?

Nein. Wenn Sie einer Liste, so wie sie auf dem Stimmzettel abgedruckt ist, insgesamt und unverändert Ihr Vertrauen schenken wollen, können Sie Ihre Stimmen auch komplett abgeben, indem Sie diese Liste in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste ankreuzen. Das **Listenkreuz** bewirkt, dass bei der Auszählung die Bewerberinnen und Bewerber Ihrer Liste in der dort genannten Reihenfolge von oben nach unten jeweils eine Stimme erhalten. Sind danach noch nicht alle Stimmen aufgeteilt, weil auf der Liste weniger Namen stehen als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, wird die beschriebene Stimmenverteilung von oben nach unten so lange wiederholt, bis all Ihre Stimmen aufgebraucht sind oder jede Kandidatin und jeder Kandidat der von Ihnen angekreuzten Liste die höchstzulässige Zahl von drei Stimmen erhalten hat.

4. Kann ich auch nur einen Teil meiner Stimmen einzeln vergeben?

Ja. Sie können auch nur einen Teil Ihrer Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Damit in diesem Fall der Rest Ihrer Stimmen nicht verfällt, können Sie zusätzlich zur Vergabe von Einzelstimmen eine Liste in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste ankreuzen. Mit diesem **Listenkreuz** bewirken Sie, dass Ihre restlichen Stimmen der angekreuzten Liste zugute kommen: Diese Stimmen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der von Ihnen gewählten Liste von oben nach unten in der Weise zugeteilt, dass jeder, der von Ihnen weniger als drei Einzelstimmen bekommen hat, jetzt eine weitere Stimme erhält - bis all Ihre Stimmen verteilt sind oder alle nicht gestrichenen Bewerberinnen und Bewerber der angekreuzten Liste drei Stimmen haben.

5. Kann ich Bewerberinnen und Bewerber streichen?

Ja. Falls Sie eine Liste in der Kopfleiste angekreuzt haben, können Sie einzelne Namen aus dieser Liste streichen. Dies führt dazu, dass die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten keine Stimmen aus Ihrem Kontingent erhalten.

Gibt es sonst noch Irgendetwas zu beachten?

Eigentlich nur Selbstverständlichkeiten: Vergeben Sie nicht mehr Stimmen, als Ihnen zustehen. Kreuzen Sie nicht mehr als eine Liste an. Und geben Sie keinem Kandidaten mehr als drei Stimmen. Sie riskieren sonst, dass ein Teil Ihrer Stimmen verloren geht oder Ihre Stimmabgabe sogar insgesamt ungültig ist.



Haben Sie noch Fragen zum neuen Kommunalwahlrecht?

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unserer Gemeinde/Stadt:

3

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter „www.hmdi.hessen.de“ (Stichwort Wahlen).



Nicht Vergessen: Am 18. März 2001 zur Wahl gehen! Vielen Dank für Ihr Interesse!

Ihr Wahlamt

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Hier die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter eintragen.

³ Bitte Anschrift und Tel.-Nr. angeben.

Ergänzungsblatt zur Wahl Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
bei Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

The image shows a large, empty rectangular frame, likely a placeholder for a table or form. Inside this frame, there are two smaller, empty rectangular boxes positioned horizontally next to each other in the center. These boxes are intended for the entry of data related to the election results.

8 a Verpacken der Unterlagen

8.1 a Die Unterlagen wurden in die vom Gemeindevorstand vorbereiteten Pakete wie folgt verpackt, versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen:

- Paket 1: Stimmzettelstapel 1 (Zweifelsfrei gültige Stimmzettel).
 Paket 2: Stimmzettelstapel 2 (Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel).

8.2 a Dem Gemeindevorstand wurde übergeben:

- Diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- das Wählerverzeichnis und
- die Pakete wie in Abschn. 8.1 a beschrieben.

8.3 a Vom Gemeindevorstand wurden die in Abschn. 8.2 a bezeichneten Anlagen um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

9.6 a Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verteilte die gültigen Stimmzettel des Stimmzettelstapel St 1 (vgl. Abschn. 8.1 a) auf die einzelnen beisitzenden Personen, wenn Arbeitsgruppen gebildet wurden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.

10 a Der Wahlvorstand ermittelte für jede bewerbende Person die auf sie entfallenen gültigen Stimmen wie folgt:

10.1 a (Zählung mit Zähllisten)

Ein Mitglied des Wahlvorstandes prüfte die Stimmzettel und sagte die Namen der Personen, die Stimmen erhalten haben, und die Anzahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen laut an. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete auf der Zählliste bei der jeweiligen Person die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen und wiederholte laut den Namen der Person und die Anzahl der zugeteilten Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwachte die Prüfung der Stimmzettel, die Zählung der Stimmen und die Führung der Zählliste. Stimmen, die nach § 20 a Abs. 2 und 3 KWG als nicht abgegeben gelten, wurden gestrichen; die Korrektur wurde auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt; ebenso die Summe der von der Wählerin oder vom Wähler vergebenen Stimmen. Für die Vermerke wurde ein Schreibstift benutzt, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgaben der Wählerinnen und Wähler benutzten Schreibstiften unterschied.

(Zählung im automatisierten Verfahren)

Die Stimmermittlung erfolgte im automatisierten Verfahren. Dabei wurde die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüfte die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthielten, wurden nummeriert.

10.2 a Stimmzettel, über die der Wahlvorstand bereits am Wahlabend Beschluss gefasst hatte (mit „B“ gekennzeichnet, vgl. Abschn. 3.8 a), wurden nach Erfassung der gültigen Stimmen auf diesen Stimmzetteln unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt.

10.3 a Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen Anlass zu Bedenken gab, wurden ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen hat der Wahlvorstand beschlossen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkte auf dem jeweiligen Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde, sowie welche Stimmen für gültig oder ungültig erklärt wurden. Die gültigen Stimmen wurden danach auf die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, wurden dieser Niederschrift beigelegt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkte in Abschn. 11.3 a Buchstabe C ZS II des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift die Anzahl der ungültigen Stimmzettel.

10.4 a Die Schriftführerin oder der Schriftführer addierte die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber festgehaltenen Stimmen in der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWG); die Spalten 7 bis 9 wurden nicht ausgefüllt.

11 a Wahlergebnis (Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl)

11.1 a Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ¹⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ¹⁾	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾ (vgl. Abschn. 4. des Ergänzungsblattes der Wahlniederschrift)	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschn. 3.4 a der Wahlniederschrift und 4 des Ergänzungsblattes der Wahlniederschrift)	
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (vgl. Abschn. 3.4 c der Wahlniederschrift)	

11.2 a Bewerberstimmen

Die für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen ergeben sich aus der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWO) und den ebenfalls beigefügten Zähllisten.

C	Ungültige Stimmzettel	ZS I ²⁾	ZS II ³⁾	Insgesamt
D	Gültige Stimmen insgesamt ⁴⁾			

11.3 a

11.4 a Das Wahlergebnis wurde um Uhr unter Angabe der Wahlbezirksnummer als **Schnellmeldung II** an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.

1) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** , **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

2) Die Zahl aus Abschn. 4.1 a St. 2 „Gesamt“ des Ergänzungsblattes der Wahlniederschrift übernehmen.

3) Vgl. Abschn. 10.3 a des Ergänzungsblattes der Wahlniederschrift.

4) Zahl aus der Anlage der Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWO) übertragen (Gesamtsumme).

Anlage KW 2 (zu § 23 Abs. 1 KW0)

<input type="checkbox"/> Gemeinde- Wahleiterin oder Wahleiter
<input type="checkbox"/> Kreis-
PLZ, Ort

Eingangsdatum, bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch Uhrzeit; Unterschrift

Wahlvorschlag

Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung

für die

- Gemeindewahl in der Gemeinde
- Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk
- Kreiswahl im Landkreis

am

Anlage KW 2

Auf Grund der §§ 10 ff. des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) werden folgende Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

Ifd. Nr.	Familienname, Rufname, Frau oder Herr	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
Ifd. Nr.	Familienname, Rufname, Frau oder Herr	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Anlage KW 2

17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				

- Für weitere Bewerberinnen und Bewerber bitte Ergänzungsblatt einlegen und mit dem Wahlvorschlag verbinden.

Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

	Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber,
	Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,
1	Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nebst Versicherung an Eides statt (§ 12 Abs. 3 KWG),
	Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts der UnterzeichnerInnen und Unterzeichner,
	gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts der ErstunterzeichnerInnen und Erstunterzeichner (§ 23 Abs. 1 Satz 3 In Verbindung mit § 23 Abs. 3 Nr. 3 KWO),
	Anlagen insgesamt.

Ort, Datum

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift	Anschrift	Tag der Unterzeichnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ^{*)}
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

^{*)} Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 KWO müssen mindestens fünf wahlberechtigte Personen ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; weitere Reserveunterschriften sind zulässig. Müssen mehr als fünf Unterschriften geleistet werden, so sind die echten und die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern zu erbringen (§ 23 Abs. 3 KWO). Bitte für jede Unterzeichnerin oder für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage KW 5 beifügen.

Wahlschein

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt)

für die

Gemeindewahl in der Gemeinde

Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk

Kreiswahl im Landkreis

am

--

Wahlschein Nr.

--

Wählerverzeichnis Nr.

--

Erteilung des Wahlscheines
gem. § 9 Abs. 2 KWG
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

--

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

--

Tag der Geburt

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl

- unter Vorlage eines Personalausweises - nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises (Gemeinde, Stadt, Ortsbezirk, Landkreis) oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Datum

--

(Dienstsiegel)

Gemeindevorstand und Unterschrift¹⁾

--

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl²⁾

Ich versichere gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt, dass

ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift

ich,

--

, den/die beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

--

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Wählerin oder des Wählers/der Hilfsperson³⁾

--

¹⁾ Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, wird an Stelle der Unterschrift der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt.
²⁾ Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, den/die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Hilfsperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

Wahlschein

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt)

für die

- Gemeindewahl in der Gemeinde
- Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk
- Kreiswahl im Landkreis
- Direktwahl in der Gemeinde
- Direktwahl im Landkreis

am

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

- Erstellung des Wahlscheines
gem. § 9 Abs. 2 KWG
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl

- unter Vorlage eines Personalausweises - nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises (Gemeinde, Stadt, Ortsbezirk, Landkreis) oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Datum

(Dienststempel)

Gemeindevorstand und Unterschrift ¹⁾

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ²⁾

Ich versichere gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt, dass

- ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift

- ich, , den/die beigelegten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Wählerin oder des Wählers/der Hilfsperson ²⁾

¹⁾ Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, wird an Stelle der Unterschrift der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt.

²⁾ Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrauchen behindert sind, den/die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Hilfsperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

Anlage KW 10 (zu § 27 Abs. 1 KWG)
- Mehrheitswahl -

Stimmzettel

bitte Stimmzettel nach innen falten

für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Musterdorf am 18. März 2001

Sie haben 15¹⁾ Stimmen !

Sie können alle 15¹⁾ Stimmen an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber vergeben und dabei **jeder Person** auf dem Stimmzettel **bis zu drei Stimmen** geben (oder oder).

		Bitte hier Ihre Personenstimmen vergeben		
1	Kunze, Dieter			
2	Wering, Gisela			
3	Wölfel, Brigitte			
4	Müller, Ellen			
5	Klein, Karl-Heinz			
6	Korn, Horst			
7	Neu, Rolf			
8	Lorenz, Peter			
9	Junak, Hans			
10	Eichner, Ernst			
11	Bender, Stephan			
12	Kappes, Günther			
u.s.w.				

¹⁾ Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter einsetzen.

Anlage KW 12 (zu § 50 Abs. 1 KWG)

Gemeinde / Stadt	Ortsbezirk
Kreis	Sonderwahlbezirk
Allgemeiner Wahlbezirk	

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

 Gemeindevahl

 Ortsbeiratwahl

am

 Kreiswahl

im Wahlbezirk

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
2.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
3.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
4.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlzellen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.

- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Gemeindevorstandes; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
- entfällt.

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.
- Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 39 Abs. 7 und § 42 KWVO)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

- 2.7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschn. 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.
- entfällt.

2.8 Nur für Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und für bewegliche Wahlvorstände

- 2.8.1 Im Wahlbezirk befindet sich
- das - kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim / die sozialtherapeutische Anstalt

Bezeichnung

- die Justizvollzugsanstalt
- Bezeichnung

für das/die der Gemeindevorstand die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelnen Anstalt/en (zwei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von dem Gemeindevorstand bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, legte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

- 2.8.2 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben.

2.9 Um Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die oder der Letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Zählung der Stimmzettel am Wahlabend

3.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses wurde

- unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung
- unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Ergebnisses der
- Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
 - Stichwahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
 - Wahl der Landrätin oder des Landrats
 - Stichwahl der Landrätin oder des Landrats
 - Gemeindewahl
 - Kreiswahl

unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder des sie oder ihn vertretenden Mitglieds vorgenommen.

3.1 a **Nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen:**

3.1 b Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, dass ihm vom Gemeindevorstand Wahlbrief/e sowie

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine, übergeben worden ist/sind.

3.1 c Ein von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmtes beisitzendes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Wahlscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem beisitzenden Mitglied zur Beschlussfassung nach Abschn. 3.1 e aufbewahrt.

3.1 d Eine vom Gemeindevorstand beauftragte Person überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschn. 3.1 c behandelt.

3.1 e Es wurden

- keine
- insgesamt

Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Verankerung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschn. 3.1 c behandelt. War der Anlass der Beschlussfassung der Wahlscheine, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3.2 Zunächst wurden die Wahlurnen geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen - und mit den Stimmzetteln der in Abschn. 2.8 beschriebenen Wahlurne vermischt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en. Da der Wahlvorstand gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnimmt, wurden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel in gefaltetem Zustand entnommen und mit den übrigen vermischt. Leer abgegebene Umschläge wurden mit einem Vermerk versehen und dem Stimmzettelstapel St 4 (Abschn. 3.6) beifügt. Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel für eine Wahl enthielten, wurden mit einem Vermerk versehen und dem Stimmzettelstapel St 5 (Abschn. 3.6) beifügt.

3.3 Nunmehr trennten mehrere beisitzende Personen die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen nach Farben.

3.4 a) Sodann wurden die gefalteten Stimmzettel – und die nach Abschn. 3.2 ausgesonderten Wahlumschläge ¹⁾ – gezählt:

Die Zählung ergab	<input type="text"/>	Stimmzettel	
	<input type="text"/>	Leer abgegebene Wahlumschläge und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel für eine Wahl enthielten ¹⁾	
Zahl der Wählerinnen und Wähler	<input type="text"/>	Zusammen	<input type="text" value="B"/>

b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab	<input type="text"/>	Vermerke.	
-------------------------	----------------------	-----------	--

c) Mit Wahrschein haben gewählt

<input type="text"/>	Personen.	<input type="text" value="B 1"/>
----------------------	-----------	----------------------------------

b) + c) zusammen

d) Die Gesamtzahl b) + c)

stimmte mit der Zahl der Wählerinnen und Wähler unter a) überein.

war um

- größer
- kleiner

als die Zahl der Wählerinnen und Wähler unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.5 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der - berechtigten - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschn. 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahl Niederschrift.

3.5.1 Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beifügten Ergänzungsblatt, Abschn. 3.6 a bis 4.1 a. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 3.6 bis 4.4 überspringen)

3.6 Nunmehr wurden die Stimmzettel auseinander gefaltet und es wurden wie folgt Stimmzettelstapel (St) gebildet, wobei noch keine Unterscheidung oder Sortierung nach Wahlvorschlägen erfolgte:

- St 1 Ein Stapel mit Stimmzetteln, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen wurde,
 - St 2 ein Stapel mit Stimmzetteln, bei denen nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet war und mindestens eine Stimme für eine bewerbende Person abgegeben oder eine bewerbende Person gestrichen wurde,
 - St 3 ein Stapel mit Stimmzetteln, bei denen kein oder mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet war und mindestens eine Stimme für eine bewerbende Person abgegeben wurde,
 - St 4 ein Stapel mit Stimmzetteln, die nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und keine Stimme für eine bewerbende Person abgegeben wurden oder auf denen ein oder mehrere zusätzliche bewerbende Personen handschriftlich eingetragen wurden (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel),
- und
- St 5 ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

Die Stimmzettelstapel St 4 und St 5 wurden zunächst beiseite gelegt. Die Stimmzettelstapel St 1 bis St 3 wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

¹⁾ gilt nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnehmen.

- 3.7 Die besitzenden Mitglieder, die die geordneten Stimmzettelstapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die Stimmzettelstapel 1 bis 3 (St 1 bis St 3) zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der stellvertretenden Person. Diese prüften, ob sich in jedem Stimmzettelstapel nur die dafür vorgesehenen Stimmzettel befanden. Zeigte sich hierbei, dass ein Stimmzettel irrtümlich in einen falschen Stimmzettelstapel geraten war, so wurde er zu dem richtigen Stimmzettelstapel gelegt. Ergaben sich bei dieser Durchsicht gegen einen Stimmzettel Bedenken, die zuerst nicht aufgefallen waren, wurde dieser Stimmzettel zu den vorher ausgesonderten Stimmzetteln (St 5) gelegt.
- Als Nächstes wurde der Stimmzettelstapel mit den als zweifelsfrei ungültig ausgesonderten Stimmzetteln (St 4) überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte bei den Stimmzetteln laut an, dass die Stimmen ungültig sind.
- Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte besitzende Mitglieder nacheinander die zu St 1 bis St 5 gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Beide besitzenden Personen zählten daher nacheinander den jeweiligen Stapel je einmal durch. Soweit nach Abschn. 3.2 den Stimmzettelstapeln St 4 und St 5 Wahlumschläge beigelegt wurden, sind auch diese mitzuzählen¹⁾. Haben sich Zählendifferenzen zwischen beiden Zählungen ergeben, wurde der Zählvorgang vollständig (also beide nacheinander) wiederholt. Die so ermittelten Zahlen wurden in Abschn. 4.1, ZS 1, St 1 bis St 5, eingetragen.
- 3.8 Die Zählungen nach 3.7 verliefen wie folgt:
- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden besitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.9 Als Nächstes zählte der Wahlvorstand den Stimmzettelstapel 1 (St 1) mit den Stimmzetteln, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist, getrennt für die einzelnen Wahlvorschläge. Dazu musste der Stimmzettelstapel 1 (St 1) nach der Kennzeichnung für denselben Wahlvorschlag neu sortiert werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. die stellvertretende Person prüfte dann, ob sich in den neu gebildeten Stimmzettelstapeln jeweils nur Stimmzettel mit der Kennzeichnung für denselben Wahlvorschlag befanden und sagte für jeden Stapel laut an, um welchen Wahlvorschlag es sich handelte. Eine fehlerhafte Zuordnung wurde korrigiert. Sodann zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte besitzende Personen die durchgesehenen Stimmzettelstapel nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle. Die für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelten Zahlen wurden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschn. 4.2 in Spalte 1 (ZS 1 aus Stapel 1) für die jeweiligen Wahlvorschläge vermerkt. Sodann wurde der Stimmzettelstapel 2 (St 2) mit den Stimmzetteln, bei denen nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und mindestens eine Stimme für eine bewerbende Person abgegeben oder eine bewerbende Person gestrichen wurde, entsprechend nach Kennzeichnung der Wahlvorschläge sortiert, geprüft und die einzelnen Stimmzettelstapel durchgezählt. Die so ermittelten Zahlen wurden in Abschn. 4.2 in Spalte 2 (ZS 1 aus Stapel 2) für die jeweiligen Wahlvorschläge vermerkt.
- Im Anschluss daran wurden für jeden Wahlvorschlag in Abschn. 4.2 die Anzahl der Stimmzettel in den Spalten 1 (ZS 1 aus Stapel 1) und 2 (ZS 1 aus Stapel 2) addiert und in Spalte 3 (Add. 1 + 2) eingetragen.
- Die Zahlen in den fettumrandeten Feldern des Abschnitts 4 wurden alsdann nach Durchführung der Plausibilitätsprüfungen (B = Summe aus „St 1“ bis „St 5“ (Abschn. 4.1) und Summe Spalte 3 aus Abschn. 4.2 = Summe St 1 + 2) als Schnellmeldung unverzüglich an die von dem Gemeindevorstand bestimmte Stelle weitergegeben.

¹⁾ gilt nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnehmen.

4. Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel für die Schnellmeldung am Wahlabend (Schnellmeldung I)

A 1 + A 2	Wahlberechtigte insgesamt (siehe Abschn. 3.5)	
-----------	---	--

4.1

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (siehe Abschn. 3.4 a)	
---	--	--

Davon (siehe Abschn. 3.7)

		ZS I	ZS II	Gesamt
St 1	Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags (unverändert)			
St 2	Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags mit Bewerberstimmen und/oder Streichungen			
St 3	Keine oder mehr als eine Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und mindestens eine Bewerberstimme			
St 4	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel			
St 5	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben			

4.2

Von den Stimmzetteln St 1 + St 2 entfallen auf (siehe Abschn. 3.9):					
Parteien und Wählergruppen	ZS I aus Stapel 1	ZS I aus Stapel 2	Add. 1 + 2	ZS II aus Stapel 1	Add. 1 + 4 Stapel 1 Gesamt
	1	2	3	4	5
Partei A					
Partei B					
Partei C					
Partei D					
Partei E					
Partei F					
Wählergruppe G					
Wählergruppe H					
Insgesamt					

4.3

Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern würden um Uhr unter Angabe der Wahlbezirksnummer als Schnellmeldung I an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.

- 4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge ¹⁾ im Stimmzettelstapel St 5. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung einzeln mündlich bekannt und sagte bei jedem gültigen Stimmzettel an, zu welchem Stimmzettelstapel er gehörte. Sie oder er vermerkte auf der Vorderseite jedes Stimmzettels die Tatsache, dass darüber Beschluss gefasst wurde („B“) und auf der Rückseite, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthielt.

Die Zahlen der für gültig erklärten Stimmzettel wurden in Abschn. 4.1, ZS II, St 1 bis St 3, der Wahl Niederschrift eingetragen. Die ermittelten gültigen Stimmzettel wurden den jeweiligen Stimmzettelstapeln St 2 und St 3 hinzugefügt, sowie die für den Stimmzettelstapel St 1 bestimmten Stimmzettel unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift beigelegt.

Die Zahlen der gültigen Stimmzettel aus ZS II, Stapel St 1 wurden nach Wahlvorschlägen getrennt in Abschn. 4.2 Spalte 4 (ZS II aus Stapel 1) eingetragen sowie mit den Zahlen in Spalte 1 addiert und das Ergebnis in Spalte 5 vermerkt.

Die Stimmzettel, die für ungültig erklärt wurden, wurden in Abschn. 4.1, ZS II, St 4, der Wahl Niederschrift eingetragen. Die Spalten ZS I und ZS II der Stimmzettelstapel St 1 bis St 4 in Abschn. 4.1 wurden addiert und das Ergebnis jeweils in der Spalte „Gesamt“ vermerkt.

5. Für die Stimmerrmittlung wurde ein Auszählungswahlvorstand bestellt, der die Stimmerrmittlung am Tag nach dem Wahltag fortsetzt (dann weiter mit Abschn. 6).
- Für die Stimmerrmittlung wurde kein Auszählungswahlvorstand bestellt; der Wahlvorstand
- nahm die Stimmerrmittlung ohne Unterbrechung vor (in diesem Fall Abschn. 6 bis 8 streichen, weiter mit Abschn. 9);
 - beschloss, die Stimmerrmittlung zu unterbrechen und am selben Tag an einem anderen Ort fortzuführen;
 - beschloss, die Stimmerrmittlung zu vertagen und am Tag nach dem Wahltag fortzusetzen.
- Der Beschluss wurde von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

6. Nur für den Fall einer Nachzählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschn. 6 zu streichen).

Das / Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

beantragte/n vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmzettelstapel, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang nach § 48 Abs. 1 bis 7 KWO wiederholt. Das in Abschn. 4 der Wahl Niederschrift ermittelte Ergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt. (Die berichtigten Zahlen sind in Abschn. 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Die alten Zahlen wurden nicht gelöscht; es wurde nicht radiert.)

Das berichtigte Ergebnis wurde nicht mehr weitergemeldet.

¹⁾ gilt nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnehmen.

7. Vorläufiger Abschluss der Wahlniederschrift

7.1 Während der Wahlhandlung waren mindestens drei Mitglieder und während der Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel waren grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder und während der Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel war öffentlich.

7.2 Die vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
--

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
--

Die Schriftführerin oder der Schriftführer
--

Die übrigen beisitzenden Mitglieder	
1.	
2.	
3.	
4.	

7.3 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

verwelgte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

8. Verpacken der Unterlagen

Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigelegten Ergänzungsblatt, Abschn. 8.1 a bis 8.3 a. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 8.1 bis 8.3 überspringen)

8.1 Die Unterlagen wurden in die vom Gemeindevorstand vorbereiteten Pakete wie folgt verpackt, versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen:

- Paket 1: Stimmzettelstapel 1 (Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags),
- Paket 2: Stimmzettelstapel 2 und 3 (Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags mit Bewerberstimmen und /oder Streichungen und keine oder mehr als eine Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und mindestens eine Bewerberstimme),
- Paket 3: Stimmzettelstapel 4 (Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel) und ggfs. die leer abgegebenen Wahlumschläge (bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben des Briefwahlvorstandes),
- Paket 4: eingenommene Wahlscheine.

8.2 Dem Gemeindevorstand wurden übergeben:

- Diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschn. 8.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis / die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw.
- die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen und Wahlumschläge (bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben des Briefwahlvorstandes) sowie
- die Wahlurne/n mit Schloss und Schlüssel.

8.3 Vom Gemeindevorstand wurden die in Abschn. 8.2 bezeichneten Anlagen um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

9. Zählung der Stimmen

9.1 Die Zählung der Stimmen wurde vorgenommen

vom Wahlvorstand

am Wahltag

am

es ergaben sich folgende Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Wahlvorstandes:

<input type="checkbox"/>	1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

vom Auszählungswahlvorstand – Im Folgenden ebenfalls „Wahlvorstand“ genannt – waren zu der Auszählung am erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Auszählung damit, dass sie oder er die - neuen - Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

9.2 Der Wahlvorstand

verfügt noch über die Wahlunterlagen

hat die Wahlunterlagen vom Gemeindevorstand erhalten.

9.3 Der Wahlvorstand hat sich am am am vertagt.

- 9.4 Für die Auszählung waren **keine** Arbeitsgruppen gebildet.
 Für die Auszählung waren Arbeitsgruppen gebildet.

(Jeder Arbeitsgruppe gehörten mindestens drei Personen an, davon mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes. Wurden Hilfskräfte zugeordnet, nahmen diese die Aufgaben der Listenführerin oder des Listenführers wahr.)

Die Arbeitsgruppen setzten sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgruppe 1

Listenführer (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
Hilfskraft
Hilfskraft

Arbeitsgruppe 2

Listenführer (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
Hilfskraft
Hilfskraft

Arbeitsgruppe 3

Listenführer (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
Hilfskraft
Hilfskraft

- 9.5 Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 9.6 a bis 10.4 a.
(In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 9.6 bis 10.4 überspringen)
- 9.6 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verteilte die beiden Stimmzettelstapel aus dem Paket 2 (vgl. Abschn. 8.1) auf die einzelnen beisitzenden Personen, wenn Arbeitsgruppen gebildet wurden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.
- 9.7 Die Zahl aus Abschn. 4.1 St 4 „Gesamt“ wurde nach Abschn. 11.3 Zeile C ZS I und die Zahlen aus Abschn. 4.2 Spalte 5 „Add. 1 + 4 Stapel 1 Gesamt“ wurden für jeden Wahlvorschlag nach Spalte 7 der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWVO) des entsprechenden Wahlvorschlags übertragen.

10. Der Wahlvorstand ermittelte für jede bewerbende Person die auf sie entfallenen gültigen Stimmen wie folgt:

10.1 (Zählung mit Zähllisten)

Ein Mitglied des Wahlvorstandes prüfte die Stimmzettel und sagte die Namen der Personen, die Stimmen erhalten haben, und die Anzahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen laut an. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete auf der Zählliste bei der jeweiligen Person die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen und wiederholte laut den Namen der Person und die Anzahl der zugeteilten Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwachte die Prüfung der Stimmzettel, die Zählung der Stimmen und die Führung der Zählliste. Stimmen, die nach § 20 a Abs. 2 und 3 KWG als nicht abgegeben gelten, wurden gestrichen; die Korrektur wurde auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt. Reststimmen nach § 20 a Abs. 5 KWG wurden auf Personen des gekennzeichneten Wahlvorschlags verteilt; die so begünstigten Personen wurden gekennzeichnet und die Zahl der zusätzlich auf sie entfallenen Stimmen vermerkt. Die Summe der von der Wählerin oder vom Wähler vergebenen Stimmen und die Summe der Reststimmen wurden dabei auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt. Für die Vermerke wurde ein Schreibstift benutzt, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgaben der Wählerinnen und Wähler benutzten Schreibstiften unterschied.

(Zählung im automatisierten Verfahren)

Die Stimmermittlung erfolgte im automatisierten Verfahren. Dabei wurde die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüfte die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthielten, wurden nummeriert.

10.2 Stimmzettel, über die der Wahlvorstand bereits am Wahlabend Beschluss gefasst hatte (mit „B“ gekennzeichnet, vgl. Abschn. 4.4), wurden nach Erfassung der gültigen Stimmen auf diesen Stimmzetteln unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt.

10.3 Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen Anlass zu Bedenken gab, wurden ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen hat der Wahlvorstand beschlossen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkte auf dem jeweiligen Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde, sowie welche Stimmen für gültig oder ungültig erklärt wurden. Die gültigen Stimmen wurden danach auf die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, wurden dieser Niederschrift beigefügt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkte in der Wahlniederschrift in Abschn. 11.3 Buchstabe C ZS II die Anzahl der ungültigen Stimmzettel.

10.4 Die Schriftführerin oder der Schriftführer addierte die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber festgehaltenen Stimmen in der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWG). Danach wurde in dieser Anlage für jede Bewerberin und für jeden Bewerber auch die Zahl der auf sie oder ihn entfallenen Stimmen auf Grund von unverändert angenommenen Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Zahl in Spalte 8 multipliziert; daraus wurde die Gesamtsumme gebildet. Der Multiplikator einer Bewerberin oder eines Bewerbers entspricht der Anzahl der Stimmen, die sie oder er bei der unveränderten Annahme des Wahlvorschlags erhält (§ 20 a Abs. 4 KWG). Die Eingabe der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten Stimmzettel erfolgte im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer. Durch Addition der Stimmen für alle Bewerberinnen und alle Bewerber eines Wahlvorschlags wurde die Zahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag ermittelt.

Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 11 a. (In diesem Fall bitte den folgenden Abschn. 11. überspringen)

11. Wahlergebnis

11.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ¹⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ¹⁾	
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾ (vgl. Abschn. 4.)	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschn. 3.4 a und 4)	
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (vgl. Abschn. 3.4 c)	

11.2 Bewerberstimmen

Die für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen ergeben sich aus der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWO) und den ebenfalls beigefügten Zähllisten. Die Gesamtsumme eines jeden Wahlvorschlages wird in Abschn. 11.3 in der Spalte „Gesamtzahl der Bewerberstimmen der einzelnen Wahlvorschlages“ eingetragen.

11.3 Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge

C	Ungültige Stimmzettel	ZS I ²⁾	ZS II ³⁾	Insgesamt
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe (laut Stimmzettel)		Gesamtzahl der Bewerberinnen- und Bewerberstimmen der einzelnen Wahlvorschlages		
D 1	Partei A			
D 2	Partei B			
D 3	Partei C			
D 4	Partei D			
D 5	Partei E			
D 6	Partei F			
D 7	Wählergruppe G			
D 8	Wählergruppe H			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

11.4 Das Wahlergebnis wurde um Uhr unter Angabe der Wahlbezirksnummer als **Schnellmeldung II** an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.

1) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

²⁾ Die Zahl aus Abschn. 4.1 St 4 „Gesamt“ übernehmen.

³⁾ Vgl. Abschn. 10.3.

12. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

12.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

12.2 Nur für den Fall einer Nachzählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschn. 12.2 zu streichen):

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

beantragte/n vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe:

Darauffin wurde der Zählvorgang nach § 48 a Abs. 2 bis 5 KWO wiederholt. Das in Abschn. 11 der Wahlniederschrift ermittelte Ergebnis für den Wahlbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

berichtigt. (Die berichtigten Zahlen sind in Abschn. 11 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Die alten Zahlen wurden nicht gelöscht; es wurde nicht radiert.)

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Stimmerkmittlung war öffentlich.

12.3 Das Wahlergebnis im Wahlbezirk wurde von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

12.4 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	

12.5 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

verweigerter/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

12.6 Nach Schluss der Auszählung wurden alle Stimmzettel, Wahlscheine, leer abgegebenen Wahlumschläge (bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben des Briefwahlvorstandes) und die vom Gemeindevorstand überlassenen Wahlunterlagen entsprechend Abschn. 8 geordnet, gebündelt und in Papier verpackt. Ist zur Stimmermittlung ein automatisiertes Verfahren eingesetzt worden, wurden alle von dem Verfahren erzeugten Ausdrucke und Unterlagen unter den fortlaufenden

Nummern bis dieser Niederschrift beigelegt.

12.7 Dem Gemeindevorstand werden unverzüglich diese Wahl Niederschrift mit allen Anlagen und die folgenden Wahlunterlagen übergeben:

- Die Pakete wie in Abschn. 12.6 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine / die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (vgl. Abschn. 3.1 b) sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die WahlvorsteherIn oder der Wahlvorsteher

Vom Gemeindevorstand wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

Ergänzungsblatt zur Wahl Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
bei Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

3.6 a Nunmehr wurden die Stimmzettel auseinander gefaltet und es wurden wie folgt Stimmzettelstapel (St) gebildet:

St 1 Ein Stapel mit Stimmzetteln, die zweifelsfrei gültig sind,

St 2 ein Stapel mit Stimmzetteln, die zweifelsfrei ungültig sind (ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen ein oder mehrere zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber handschriftlich eingetragen wurden),

und

St 3 ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

Die drei Stimmzettelstapel wurden gezählt; die Zahlen in Abschn. 4.1 a in den Spalten St 1, St 2 und St 3 jeweils unter ZS I eingetragen. Die beiden Stapel St 1 und St 3 wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.7 a Dann wurde der Stimmzettelstapel 2 (St 2) mit den als zweifelsfrei ungültig ausgesonderten Stimmzetteln überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte bei den Stimmzetteln laut an, dass die Stimmen ungültig sind.

3.8 a Sodann entschied der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel im Stimmzettelstapel 3 (St 3). Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung einzeln mündlich bekannt und sagte bei jedem Stimmzettel an, zu welchem Stimmzettelstapel (St 1 oder St 2) er gehörte. Sie oder er vermerkte auf der Vorderseite jedes Stimmzettels die Tatsache, dass darüber Beschluss gefasst wurde („B“) und auf der Rückseite, ob der Stimmzettel für ungültig („U“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („G“) enthielt.

Die Zahlen der für gültig erklärten Stimmzettel wurden in Abschn. 4.1 a, St 1 ZS II und die Zahlen der ungültigen Stimmzettel in Abschn. 4.1 a, St 2 ZS II der Wahl Niederschrift eingetragen.

Die für gültig erklärten Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, wurden dem Stimmzettelstapel St 1 hinzugefügt.

Die ungültigen Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, wurden unter den

fortlaufenden Nummern bis der Wahl Niederschrift beigelegt.

In Abschn. 4.1 a wurden jeweils die Spalten St 1 ZS I und ZS II sowie St 2 ZS I und ZS II addiert und das Ergebnis in der Spalte „Gesamt“ vermerkt.

3.9 a Die Zählungen nach Abschn. 3.6 a verliefen wie folgt:

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen. Änderungen wurden in Abschn. 4 a vorgenommen.

4 a Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel am Wahlabend

Wahlberechtigte insgesamt (siehe Abschn. 2.3 der Wahl Niederschrift)	<input type="text"/>
--	----------------------

Wählerinnen und Wähler insgesamt (siehe Abschn. 2.2 a) der Wahl Niederschrift)	<input type="text"/>
--	----------------------

4.1 a Davon

		ZS I	ZS II	Gesamt
St 1	Zweifelsfrei gültige Stimmzettel	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
St 2	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
St 3	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

8 a Verpacken der Unterlagen

8.1 a Die Unterlagen wurden in die vom Gemeindevorstand vorbereiteten Pakete wie folgt verpackt, versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen:

- Paket 1: Stimmzettelstapel 1 (Zweifelsfrei gültige Stimmzettel),
 Paket 2: Stimmzettelstapel 2 (Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel).

8.2 a Dem Gemeindevorstand wurde übergeben:

- Diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- das Wählerverzeichnis und
- die Pakete wie in Abschn. 8.1 a beschrieben.

8.3 a Vom Gemeindevorstand wurden die in Abschn. 8.2 a bezeichneten Anlagen um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

9.6 a Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verteilte die gültigen Stimmzettel des Stimmzettelstapel St 1 (vgl. Abschn. 8.1 a) auf die einzelnen beisitzenden Personen, wenn Arbeitsgruppen gebildet wurden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.

10 a Der Wahlvorstand ermittelte für jede bewerbende Person die auf sie entfallenen gültigen Stimmen wie folgt:

10.1 a (Zählung mit Zähllisten)

Ein Mitglied des Wahlvorstandes prüfte die Stimmzettel und sagte die Namen der Personen, die Stimmen erhalten haben, und die Anzahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen laut an. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete auf der Zählliste bei der jeweiligen Person die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen und wiederholte laut den Namen der Person und die Anzahl der zugeteilten Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwachte die Prüfung der Stimmzettel, die Zählung der Stimmen und die Führung der Zählliste. Stimmen, die nach § 20 a Abs. 2 und 3 KWG als nicht abgegeben gelten, wurden gestrichen; die Korrektur wurde auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt; ebenso die Summe der von der Wählerin oder vom Wähler vergebenen Stimmen. Für die Vermerke wurde ein Schreibstift benutzt, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgaben der Wählerinnen und Wähler benutzten Schreibstiften unterschied.

(Zählung im automatisierten Verfahren)

Die Stimmmittlung erfolgte im automatisierten Verfahren. Dabei wurde die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüfte die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthielten, wurden nummeriert.

10.2 a Stimmzettel, über die der Wahlvorstand bereits am Wahlabend Beschluss gefasst hatte (mit „B“ gekennzeichnet, vgl. Abschn. 3.8 a), wurden nach Erfassung der gültigen Stimmen auf diesen Stimmzetteln unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt.

10.3 a Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen Anlass zu Bedenken gab, wurden ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen hat der Wahlvorstand beschlossen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkte auf dem jeweiligen Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde, sowie welche Stimmen für gültig oder ungültig erklärt wurden. Die gültigen Stimmen wurden danach auf die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, wurden dieser Niederschrift beigelegt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkte in Abschn. 11.3 a Buchstabe C ZS II des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift die Anzahl der ungültigen Stimmzettel.

10.4 a Die Schriftführerin oder der Schriftführer addierte die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber festgehaltenen Stimmen in der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWG); die Spalten 7 bis 9 wurden nicht ausgefüllt.

11 a Wahlergebnis (Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl)

11.1 a Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ¹⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ¹⁾	
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾ (vgl. Abschn. 4 des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift)	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschn. 3.4 a der Wahl Niederschrift und 4 des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift)	
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (vgl. Abschn. 3.4 c der Wahl Niederschrift)	

11.2 a Bewerberstimmen

Die für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen ergeben sich aus der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWVO) und den ebenfalls beigefügten Zähllisten.

11.3 a	C	Ungültige Stimmzettel	ZS I ²⁾	ZS II ³⁾	Insgesamt
	D	Gültige Stimmen insgesamt ⁴⁾			

11.4 a Das Wahlergebnis wurde um Uhr unter Angabe der Wahlbezirksnummer als **Schnellmeldung II** an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.

1) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

²⁾ Die Zahl aus Abschn. 4.1 a St. 2 „Gesamt“ des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift übernehmen.

³⁾ Vgl. Abschn. 10.3 a des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift.

⁴⁾ Zahl aus der Anlage der Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWVO) übertragen (Gesamtsumme).

Anlage KW 13 (zu § 53 Abs. 5 KWG)

Gemeinde/Stadt	Briefwahlvorstand
Kreis	Ortsbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der

Gemeindewahl

Ortsbeiratswahl

Kreiswahl

am

1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) lagen vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, dass ihm vom Gemeindevorstand Wahlbriefe sowie

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

übergeben worden sind.

- 2.4 Ein von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmtes beisitzendes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Wahlscheine, die in einem Verzeichnis ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem beisitzenden Mitglied zur Beschlussfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.

- 2.5 Eine vom Gemeindevorstand beauftragte Person überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

- 2.6 Es wurden

- keine
 insgesamt

Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt:

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahlabend

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde

- unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit und ohne Unterbrechung
 unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Ergebnisses der
- Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
 - Stichwahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
 - Wahl der Landrätin oder des Landrats
 - Stichwahl der Landrätin oder des Landrats
 - Gemeindevwahl
 - Kreiswahl

unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder das sie oder ihn vertretenden Mitglieds vorgenommen.

- 3.2 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen.

3.3 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge

Hiervon wurde anhand der Stimmabgabevermerke die Zahl der Wählerinnen und Wähler abgezogen, die ihre Stimme für andere gleichzeitig stattfindende Wahlen abgegeben haben, aber für diese Wahl nicht wahlberechtigt waren

Wählerinnen und Wähler.

b) Danach wurden die für diese Wahl gültigen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine

c) Die Zahl der Wählerinnen und Wähler unter a) und die Zahl der Wahlscheine unter b) stimmte

- überein
- nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.4 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug in die Wahlniederschrift die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe der Wahlniederschrift.

3.5 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, falteten sie auseinander und trennten sie nach Farben.

3.5.1 Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 3.6 bis 4.1. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 3.6 bis 4.4 überspringen)

3.6 Es wurden folgende Stimmzettelstapel (St) gebildet und unter Aufsicht gehalten, wobei noch keine Differenzierung oder Sortierung nach Wahlvorschlägen erfolgte:

- St 1 Ein Stapel mit Stimmzetteln, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen wurde,
 - St 2 ein Stapel mit Stimmzetteln, bei denen nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet war und mindestens eine Stimme für eine bewerbende Person abgegeben oder eine bewerbende Person gestrichen wurde,
 - St 3 ein Stapel mit Stimmzetteln, bei denen kein oder mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet war und mindestens eine Stimme für eine bewerbende Person abgegeben wurde,
 - St 4 ein Stapel mit Stimmzetteln, die nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und keine Stimme für eine bewerbende Person abgegeben wurden oder auf denen ein oder mehrere zusätzliche bewerbende Personen handschriftlich eingetragen wurden (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel),
- und
- St 5 ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

Leer abgegebene Wahlumschläge wurden dem Stimmzettelstapel 4 (St 4) mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben oder mehrere Stimmzettel enthielten, dem Stimmzettelstapel 5 (St 5) zugeordnet.

Die Stimmzettelstapel zu St 4 und St 5 wurden zunächst beiseite gelegt. Die Stimmzettelstapel zu St 1 bis St 3 wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.7 Die beisitzenden Mitglieder, die die geordneten Stimmzettelstapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die Stimmzettelstapel 1 bis 3 (St 1 bis St 3) zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der stellvertretenden Person. Diese prüften, ob sich in jedem Stimmzettelstapel nur die dafür vorgesehenen Stimmzettel befanden. Zeigte sich hierbei, dass ein Stimmzettel irtümlich in einen falschen Stimmzettelstapel geraten war, so wurde er zu dem richtigen Stimmzettelstapel gelegt. Ergaben sich bei dieser Durchsicht gegen einen Stimmzettel Bedenken, die zuerst nicht aufgefallen waren, wurde dieser Stimmzettel zu den vorher ausgesonderten Stimmzetteln (St 5) gelegt.

Als Nächstes wurde der Stimmzettelstapel mit den als zweifelsfrei ungültig ausgesonderten Stimmzetteln (St 4) überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte bei den Stimmzetteln laut an, dass die Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die zu St 1 bis St 5 gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Beide beisitzenden Personen zählten daher nacheinander den jeweiligen Stapel je einmal durch. Soweit nach Abschn. 3.6 den Stimmzettelstapeln St 4 und St 5 Wahlumschläge beigefügt wurden, sind auch diese mitzuzählen. Haben sich Zahlendifferenzen zwischen beiden Zählungen ergeben, wurde der Zählvorgang vollständig (also beide nacheinander) wiederholt. Die so ermittelten Zahlen wurden in Abschn. 4.1, ZS I, St 1 bis St 5, eingetragen.

3.8 Die Zählungen nach 3.7 verlaufen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.9 Als Nächstes zählte der Wahlvorstand den Stimmzettelstapel 1 (St 1) mit den Stimmzetteln, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist, getrennt für die einzelnen Wahlvorschläge. Dazu musste der Stimmzettelstapel 1 (St 1) nach der Kennzeichnung für denselben Wahlvorschlag neu sortiert werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. die stellvertretende Person prüfte dann, ob sich in den neu gebildeten Stimmzettelstapeln jeweils nur Stimmzettel mit der Kennzeichnung für denselben Wahlvorschlag befanden und sagte für jeden Stapel laut an, um welchen Wahlvorschlag es sich handelte. Eine fehlerhafte Zuordnung wurde korrigiert. Sodann zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Personen die durchgesehenen Stimmzettelstapel nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle. Die für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelten Zahlen wurden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschn. 4.2 in Spalte 1 (ZS I aus Stapel 1) für die jeweiligen Wahlvorschläge vermerkt. Sodann wurde der Stimmzettelstapel 2 (St 2) mit den Stimmzetteln, bei denen nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und mindestens eine Stimme für eine bewerbende Person abgegeben oder eine bewerbende Person gestrichen wurde, entsprechend nach Kennzeichnung der Wahlvorschläge sortiert, geprüft und die einzelnen Stimmzettelstapel durchgezählt. Die so ermittelten Zahlen wurden in Abschn. 4.2 in Spalte 2 (ZS I aus Stapel 2) für die jeweiligen Wahlvorschläge vermerkt.

Im Anschluss daran wurden für jeden Wahlvorschlag in Abschn. 4.2 die Anzahl der Stimmzettel in den Spalten 1 (ZS I aus Stapel 1) und 2 (ZS I aus Stapel 2) addiert und in Spalte 3 (Add. 1 + 2) eingetragen.

Die Zahlen in den fettumrandeten Feldern des Abschnitts 4 wurden alsdann nach Durchführung der Plausibilitätsprüfungen (B = Summe aus „St 1“ bis „St 6“ (Abschn. 4.1) und Summe Spalte 3 aus Abschn. 4.2 = Summe St 1 + 2) als Schnellmeldung unverzüglich an die von dem Gemeindevorstand bestimmte Stelle weitergegeben.

4. Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel für die Schnellmeldung am Wahlabend (Schnellmeldung I)

4.1

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (siehe Abschn. 3.3 a)	
----------	--	--

Davon (siehe Abschn. 3.7)

		ZS I	ZS II	Gesamt
St 1	Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags (unverändert)			
St 2	Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags mit Bewerberstimmen und/oder Streichungen			
St 3	Keine oder mehr als eine Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und mindestens eine Bewerberstimme			
St 4	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel			
St 5	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben			

4.2

Von den Stimmzetteln St 1 + St 2 entfallen auf (siehe Abschn. 3.9):					
Parteien und Wählergruppen	ZS I aus Stapel 1	ZS I aus Stapel 2	Add. 1 + 2	ZS II aus Stapel 1	Add. 1 + 4 Stapel 1 Gesamt
	1	2	3	4	5
Partei A					
Partei B					
Partei C					
Partei D					
Partei E					
Partei F					
Wählergruppe G					
Wählergruppe H					
Insgesamt					

4.3

Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern wurden um Uhr unter Angabe der Wahlbezirksnummer als Schnellmeldung I an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.

4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge im Stimmzettelstapel St 5. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung einzeln mündlich bekannt und sagte bei jedem gültigen Stimmzettel an, zu welchem Stimmzettelstapel er gehörte. Sie oder er vermerkte auf der Vorderseite jedes Stimmzettels die Tatsache, dass darüber Beschluss gefasst wurde („B“) und auf der Rückseite, ob der Stimmzettel für ungültig („U“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („G“) enthielt.

Die Zahlen der für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden in Abschn. 4.1, ZS II, St 1 bis St 3, der Wahlniederschrift eingetragen. Die ermittelten gültigen Stimmzettel wurden den jeweiligen Stimmzettelstapeln St 2 und St 3 hinzugefügt, sowie die für den Stimmzettelstapel St 1 bestimmten Stimmzettel unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift beigelegt.

Die Zahlen der **gültigen** Stimmzettel aus ZS II, Stapel St 1 wurden nach Wahlvorschlägen getrennt in Abschn. 4.2 Spalte 4 (ZS II aus Stapel 1) eingetragen sowie mit den Zahlen in Spalte 1 addiert und das Ergebnis in Spalte 5 vermerkt.

Die Stimmzettel, die für **ungültig** erklärt wurden, wurden in Abschn. 4.1, ZS II, St 4, der Wahlniederschrift eingetragen. Die Spalten ZS I und ZS II der Stimmzettelstapel St 1 bis St 4 in Abschn. 4.1 wurden addiert und das Ergebnis jeweils in der Spalte „Gesamt“ vermerkt.

5. Für die Stimmermittlung wurde ein Auszählungswahlvorstand bestellt, der die Stimmermittlung am Tag nach dem Wahltag fortsetzt (dann weiter mit Abschn. 6).
- Für die Stimmermittlung wurde kein Auszählungswahlvorstand bestellt; der Wahlvorstand
- nahm die Stimmermittlung ohne Unterbrechung vor (in diesem Fall Abschn. 6 bis 8 streichen, weiter mit Abschn. 9);
 - beschloss, die Stimmermittlung zu unterbrechen und am selben Tag an einem anderen Ort fortzuführen;
 - beschloss, die Stimmermittlung zu vertagen und am Tag nach dem Wahltag fortzusetzen.
- Der Beschluss wurde von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

6. **Nur für den Fall einer Nachzählung** (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschn. 6 zu streichen).

Das / Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

beantragte/n vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmzettelstapel, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang nach § 48 Abs. 1 bis 7 KWO wiederholt. Das in Abschn. 4 der Wahlniederschrift ermittelte Ergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt. (Die berichtigten Zahlen sind in Abschn. 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Die alten Zahlen wurden nicht gelöscht; es wurde nicht radliert.)

Das berichtigte Ergebnis wurde nicht mehr weitergemeldet.

7. Vorläufiger Abschluss der Wahl Niederschrift

7.1 Während der Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel waren grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel war öffentlich.

7.2 Die vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
--

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
--

Die Schriftführerin oder der Schriftführer
--

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	

7.3 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

8. Verpacken der Unterlagen

Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 8.1 a bis 8.3 a. (In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 8.1 bis 8.3 überspringen)

8.1 Die Unterlagen wurden in die vom Gemeindevorstand vorbereiteten Pakete wie folgt verpackt, versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen:

- Paket 1: Stimmzettelstapel 1 (Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags),
- Paket 2: Stimmzettelstapel 2 und 3 (Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags mit Bewerberstimmen und/oder Streichungen und keine oder mehr als eine Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und mindestens eine Bewerberstimme),
- Paket 3: Stimmzettelstapel 4 (Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel) und ggfs. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
- Paket 4: eingenommene Wahlscheine.

8.2 Dem Gemeindevorstand wurden übergeben:

- Diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschn. 8.1 beschrieben,
- das Verzeichnis / die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen und Wahlumschläge sowie
- die Wahlurne/n mit Schloss und Schlüssel.

8.3 Vom Gemeindevorstand wurden die in Abschn. 8.2 bezeichneten Anlagen um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

9. Zählung der Stimmen

9.1 Die Zählung der Stimmen wurde vorgenommen

- vom Wahlvorstand
- am Wahltag
- am

es ergaben sich folgende Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Wahlvorstandes:

<input type="checkbox"/>	1. als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	2. als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	3. als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	4. als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	5. als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	6. als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
<input type="checkbox"/>	7. als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

- vom Auszählungswahlvorstand – im Folgenden ebenfalls „Wahlvorstand“ genannt – waren zu der Auszählung am erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Auszählung damit, dass sie oder er die - neuen - Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

9.2 Der Wahlvorstand

- verfügt noch über die Wahlunterlagen
- hat die Wahlunterlagen vom Gemeindevorstand erhalten.

9.3 Der Wahlvorstand hat sich am am am verlag.

- 9.4 Für die Auszählung waren **keine** Arbeitsgruppen gebildet.
 Für die Auszählung waren Arbeitsgruppen gebildet.

(Jeder Arbeitsgruppe gehörten mindestens drei Personen an; davon mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes. Wurden Hilfskräfte zugeordnet, nahmen diese die Aufgaben der Listenführerin oder des Listenführers wahr.)

Die Arbeitsgruppen setzten sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgruppe 1

Listenführer (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
Hilfskraft
Hilfskraft

Arbeitsgruppe 2

Listenführer (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
Hilfskraft
Hilfskraft

Arbeitsgruppe 3

Listenführer (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
beisitzendes Mitglied (Familienname/Vorname)
Hilfskraft
Hilfskraft

- 9.5 Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 9.6 a bis 10.4 a.
(In diesem Fall bitte die folgenden Abschn. 9.6 bis 10.4 überspringen)
- 9.6 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verteilte die beiden Stimmzettelstapel aus dem Paket 2 (vgl. Abschn. 8.1) auf die einzelnen beisitzenden Personen, wenn Arbeitsgruppen gebildet wurden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.
- 9.7 Die Zahl aus Abschn. 4.1 St 4 „Gesamt“ wurde nach Abschn. 11.3 Zeile C ZS I und die Zahlen aus Abschn. 4.2 Spalte 5 „Add. 1 + 4 Stapel 1 Gesamt“ wurden für jeden Wahlvorschlag nach Spalte 7 der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWVO) des entsprechenden Wahlvorschlags übertragen.

10. Der Wahlvorstand ermittelte für jede bewerbende Person die auf sie entfallenen gültigen Stimmen wie folgt:

10.1 (Zählung mit Zähllisten)

Ein Mitglied des Wahlvorstandes prüfte die Stimmzettel und sagte die Namen der Personen, die Stimmen erhalten haben, und die Anzahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen laut an. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete auf der Zählliste bei der jeweiligen Person die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen und wiederholte laut den Namen der Person und die Anzahl der zugeteilten Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwachte die Prüfung der Stimmzettel, die Zählung der Stimmen und die Führung der Zählliste.

Stimmen, die nach § 20 a Abs. 2 und 3 KWG als nicht abgegeben gelten, wurden gestrichen; die Korrektur wurde auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt. Reststimmen nach § 20 a Abs. 5 KWG wurden auf Personen des gekennzeichneten Wahlvorschlags verteilt; die so begünstigten Personen wurden gekennzeichnet und die Zahl der zusätzlich auf sie entfallenen Stimmen vermerkt. Die Summe der von der Wählerin oder vom Wähler vergebenen Stimmen und die Summe der Reststimmen wurden dabei auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt. Für die Vermerke wurde ein Schreibstift benutzt, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgaben der Wählerinnen und Wähler benutzten Schreibstiften unterschied.

(Zählung im automatisierten Verfahren)

Die Stimmmittlung erfolgte im automatisierten Verfahren. Dabei wurde die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüfte die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthielten, wurden nummeriert. Für die Nummerierung und für Auszählungsvermerke wurde ein Schreibstift benutzt, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler benutzten Schreibstiften unterscheidet.

10.2 Stimmzettel, über die der Wahlvorstand bereits am Wahlabend Beschluss gefasst hatte (mit „B“ gekennzeichnet, vgl. Abschn. 4.4), wurden nach Erfassung der gültigen Stimmen auf diesen Stimmzetteln unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt.

10.3 Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen Anlass zu Bedenken gab, wurden ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen hat der Wahlvorstand beschlossen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkte auf dem jeweiligen Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde, sowie welche Stimmen für gültig oder ungültig erklärt wurden. Die gültigen Stimmen wurden danach auf die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, wurden dieser Niederschrift beigelegt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkte in der Wahlniederschrift in Abschn. 11.3 Buchstabe C ZSII die Anzahl der ungültigen Stimmzettel.

10.4 Die Schriftführerin oder der Schriftführer addierte die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber festgehaltenen Stimmen in der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWG). Danach wurde in dieser Anlage für jede Bewerberin und für jeden Bewerber auch die Zahl der auf sie oder ihn entfallenen Stimmen auf Grund von unverändert angenommenen Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Zahl in Spalte 8 multipliziert; daraus wurde die Gesamtsumme gebildet. Der Multiplikator einer Bewerberin oder eines Bewerbers entspricht der Anzahl der Stimmen, die sie oder er bei der unveränderten Annahme des Wahlvorschlags erhält (§ 20 a Abs. 4 KWG). Die Eingabe der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten Stimmzettel erfolgte im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer. Durch Addition der Stimmen für alle Bewerberinnen und alle Bewerber eines Wahlvorschlags wurde die Zahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag ermittelt.

Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, weiter mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsblatt, Abschn. 11 a. (In diesem Fall bitte den folgenden Abschn. 11. überspringen)

11. Wahlergebnis

11.1 Wählerinnen und Wähler

Kennbuchstabe für die Zahlenangabe

B

Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschn. 3.3 a und 4).....

11.2 Bewerberstimmen

Die für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen ergeben sich aus der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWO) und den ebenfalls beigefügten Zähllisten. Die Gesamtsumme eines jeden Wahlvorschlags wird in Abschn. 11.3 in der Spalte „Gesamtzahl der Bewerberstimmen der einzelnen Wahlvorschläge“ eingetragen.

11.3 Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge

C	Ungültige Stimmzettel	ZS I ¹⁾	ZS II ²⁾	Insgesamt
Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe (laut Stimmzettel)		Gesamtzahl der Bewerberinnen- und Bewerberstimmen der einzelnen Wahlvorschläge		
D 1	Partei A			
D 2				
D 3	Partei C			
D 4	Partei D			
D 5	Partei E			
D 6	Partei F			
D 7	Wählergruppe G			
D 8	Wählergruppe H			
D	Gültige Stimmen			

¹⁾ Die Zahl aus Abschn. 4.1 St 4 „Gesamt“ übernehmen.

²⁾ Vgl. Abschn. 10.3

12. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

12.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

12.2 Nur für den Fall einer Nachzählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschn. 12.2 zu streichen):

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

beantragte/n vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe:

Daraufhin wurde der Zählvorgang nach § 48 a Abs. 2 bis 5 KWO wiederholt. Das in Abschn. 11 der Wahlniederschrift ermittelte Ergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt. (Die berichtigten Zahlen sind in Abschn. 11 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Die alten Zahlen wurden nicht gelöscht; es wurde nicht radiert.)

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Stimmmittlung war öffentlich.

12.3 Das Wahlergebnis im Wahlbezirk wurde von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

12.4 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die übrigen beseitzenden Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

12.5 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

12.6 Nach Schluss der Auszählung wurden alle Stimmzettel, Wahlscheine, leer abgegebenen Wahlumschläge und die vom Gemeindevorstand überlassenen Wahlunterlagen entsprechend Abschn. 8 geordnet, gebündelt und in Papier verpackt. Ist zur Stimmmittlung ein automatisiertes Verfahren eingesetzt worden, wurden alle von dem Verfahren erzeugten Ausdrucke und Unterlagen unter den fortlaufenden

Nummern bis dieser Niederschrift beigelegt.

12.7 Dem Gemeindevorstand werden unverzüglich diese Wahl Niederschrift mit allen Anlagen und die folgenden Wahlunterlagen übergeben:

- Die Pakete wie in Abschn. 12.6 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine / die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (vgl. Abschn. 2.3) sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Vom Gemeindevorstand wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

Ergänzungsblatt zur Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
bei Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

3.6 a Nunmehr wurden die Stimmzettel auseinander gefaltet und es wurden wie folgt Stimmzettelstapel (St) gebildet:

St 1 Ein Stapel mit Stimmzetteln, die zweifelsfrei gültig sind,

St 2 ein Stapel mit Stimmzetteln, die zweifelsfrei ungültig sind (ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen ein oder mehrere zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber handschriftlich eingetragen wurden),

und

St 3 ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

Die drei Stimmzettelstapel wurden gezählt; die Zahlen in Abschn. 4.1 a in den Spalten St 1, St 2 und St 3 jeweils unter ZS I eingetragen. Die beiden Stapel St 1 und St 3 wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.7 a Dann wurde der Stimmzettelstapel 2 (St 2) mit den als zweifelsfrei ungültig ausgesonderten Stimmzetteln überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte bei den Stimmzetteln laut an, dass die Stimmen ungültig sind.

3.8 a Sodann entschied der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel im Stimmzettelstapel 3 (St 3). Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung einzeln mündlich bekannt und sagte bei jedem Stimmzettel an, zu welchem Stimmzettelstapel (St 1 oder St 2) er gehörte. Sie oder er vermerkte auf der Vorderseite jedes Stimmzettels die Tatsache, dass darüber Beschluss gefasst wurde („B“) und auf der Rückseite, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthielt. Die Zahlen der für gültig erklärten Stimmzettel wurden in Abschn. 4.1 a, St 1 ZS II und die Zahlen der ungültigen Stimmzettel in Abschn. 4.1 a, St 2 ZS II der Wahlniederschrift eingetragen.

Die für gültig erklärten Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, wurden dem Stimmzettelstapel St 1 hinzugefügt.

Die ungültigen Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, wurden unter den

fortlaufenden Nummern bis der Wahlniederschrift beigelegt.

In Abschn. 4.1 a wurden jeweils die Spalten St 1 ZS I und ZS II sowie St 2 ZS I und ZS II addiert und das Ergebnis in der Spalte „Gesamt“ vermerkt.

3.9 a Die Zählungen nach Abschn. 3.6 a verliefen wie folgt:

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen. Änderungen wurden in Abschn. 4 a vorgenommen.

4 a Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel am Wahlabend

Wahlberechtigte insgesamt (siehe Abschn. 2.3 der Wahlniederschrift)	
---	--

Wählerinnen und Wähler insgesamt (siehe Abschn. 2.2 a) der Wahlniederschrift)	
---	--

4.1 a	Davon	ZS I	ZS II	Gesamt
	St 1 Zweifelsfrei gültige Stimmzettel			
	St 2 Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel			
	St 3 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben			

8 a Verpacken der Unterlagen

8.1 a Die Unterlagen wurden in die vom Gemeindevorstand vorbereiteten Pakete wie folgt verpackt, versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen:

- Paket 1: Stimmzettelstapel 1 (Zweifelsfrei gültige Stimmzettel),
 Paket 2: Stimmzettelstapel 2 (Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel).

8.2 a Dem Gemeindevorstand wurde übergeben:

- Diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- das Wählerverzeichnis und
- die Pakete wie in Abschn. 8.1 a beschrieben.

8.3 a Vom Gemeindevorstand wurden die in Abschn. 8.2 a bezeichneten Anlagen um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

9.6 a Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verteilte die gültigen Stimmzettel des Stimmzettelstapel St 1 (vgl. Abschn. 8.1 a) auf die einzelnen beizitzenden Personen, wenn Arbeitsgruppen gebildet wurden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.

10 a Der Wahlvorstand ermittelte für jede bewerbende Person die auf sie entfallenen gültigen Stimmen wie folgt:

10.1 a (Zählung mit Zähllisten)

Ein Mitglied des Wahlvorstandes prüfte die Stimmzettel und sagte die Namen der Personen, die Stimmen erhalten haben, und die Anzahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen laut an. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete auf der Zählliste bei der jeweiligen Person die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen und wiederholte laut den Namen der Person und die Anzahl der zugeteilten Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwachte die Prüfung der Stimmzettel, die Zählung der Stimmen und die Führung der Zählliste. Stimmen, die nach § 20 a Abs. 2 und 3 KWG als nicht abgegeben gelten, wurden gestrichen; die Korrektur wurde auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt; ebenso die Summe der von der Wählerin oder vom Wähler vergebenen Stimmen. Für die Vermerke wurde ein Schreibstift benutzt, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgaben der Wählerinnen und Wähler benutzten Schreibstiften unterschied.

(Zählung im automatisierten Verfahren)

Die Stimmmittlung erfolgte im automatisierten Verfahren. Dabei wurde die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüfte die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthielten, wurden nummeriert.

10.2 a Stimmzettel, über die der Wahlvorstand bereits am Wahlabend Beschluss gefasst hatte (mit „B“ gekennzeichnet, vgl. Abschn. 3.8 a), wurden nach Erfassung der gültigen Stimmen auf diesen Stimmzetteln unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt.

10.3 a Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen Anlass zu Bedenken gab, wurden ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen hat der Wahlvorstand beschlossen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkte auf dem jeweiligen Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde, sowie welche Stimmen für gültig oder ungültig erklärt wurden. Die gültigen Stimmen wurden danach auf die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, wurden dieser Niederschrift beigelegt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkte in Abschn. 11.3 a Buchstabe C ZS II des Ergänzungsblattes der Wahlniederschrift die Anzahl der ungültigen Stimmzettel.

10.4 a Die Schriftführerin oder der Schriftführer addierte die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber festgehaltenen Stimmen in der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWO); die Spalten 7 bis 9 wurden nicht ausgefüllt.

11 a Wahlergebnis (Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl)

11.1 a Wahlberechtigte, WählerInnen und Wähler

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ¹⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ¹⁾	
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾ (vgl. Abschn. 4 des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift).....	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschn. 3.4 a der Wahl Niederschrift und 4 des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift).....	
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (vgl. Abschn. 3.4 c der Wahl Niederschrift)	

11.2 a Bewerberstimmen

Die für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen ergeben sich aus der Anlage zur Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWVO) und den ebenfalls beigefügten Zähllisten.

11.3 a	C	Ungültige Stimmzettel	ZS I ²⁾	ZS II ³⁾	Insgesamt
	D	Gültige Stimmen insgesamt ⁴⁾			

11.4 a Das Wahlergebnis wurde um Uhr unter Angabe der Wahlbezirksnummer als **Schnellmeldung II** an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.

1) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** , **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

2) Die Zahl aus Abschn. 4.1 a St. 2 „Gesamt“ des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift übernehmen.

3) Vgl. Abschn. 10.3 a des Ergänzungsblattes der Wahl Niederschrift.

4) Zahl aus der Anlage der Niederschrift (§ 48 a Abs. 6 KWVO) übertragen (Gesamtsumme).

Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters in der Gemeinde/Stadt

am

Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis

Zustimmungserklärung

1.

Familienname, Rufname	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

2. Ich stimme meiner Beneinnung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag der oder des

Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung, Kennwort
--

unwiderruflich zu.

3. Ich bin nichtdeutsche Unionsbürgerin oder nichtdeutscher Unionsbürger aus

Herkunftsmitgliedstaat

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt **versichere** ich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **an Eides statt**:

Ich bin nicht von der Wählbarkeit nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) oder nach § 23 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ausgeschlossen.

4. Ich bin

- nicht als Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt;
- nicht mit Beigeordneten einer Gemeinde oder eines Landkreises bis zum zweiten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert oder verheiratet;
- nicht Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Beigeordnete oder Beigeordnete einer Gemeinde des Landkreises;
- nicht Landrätin oder Landrat;
- nicht Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter in einer Gemeinde;
- nicht Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter in einem Landkreis;

und stehe

- nicht gegen Entgelt im Dienst einer Gemeinde oder eines Landkreises oder einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der eine Gemeinde oder ein Landkreis maßgeblich beteiligt ist;

wenn Punkt 4. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 11.

5. Ich bin Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst bei

Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

Ich bin mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

- Nein
 Ja, und zwar mit

Angabe der Aufgaben

6. Ich stehe gegen Entgelt im Dienst

der Gemeinde

des Landkreises

folgender Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der

die Gemeinde

der Landkreis

maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

7. Ich bin

Landrätin oder Landrat

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Beigeordnete oder Beigeordneter

der Gemeinde

des Landkreises

8. Ich bin

im ersten oder zweiten Grad verwandt

im ersten Grad verschwägert

verheiratet

mit

der Beigeordneten oder dem Beigeordneten

Familienname, Vorname

der Gemeinde

des Landkreises

9. Ich bin Mitglied

der Gemeindevertretung der Gemeinde

des Kreistags des Landkreises

10. Die als Anlage beigefügten Ausführungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat habe ich zur Kenntnis genommen.

11. Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Ort, Datum

§ 31 Hessische Gemeindeordnung - Ausschluss vom Wahlrecht -

Nicht wahlberechtigt ist,

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
2. wer infolge Richterspruchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 39 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung - Passives Wahlrecht -

(2) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat. § 31 gilt entsprechend.

§ 22 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung - Ausschluss vom Wahlrecht -

(3) Nicht wahlberechtigt ist,

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
2. wer infolge Richterspruchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 37 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung - Passives Wahlrecht -

(2) Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

BürgermeisterIn oder Bürgermeister kann nach §§ 43, 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht sein

1. wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde steht,¹⁾
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt ist oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnimmt,
4. wer als hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landkreises mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst ist,
5. wer mit einer oder einem Beigeordneten der Gemeinde bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden ist,
6. wer Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter in der Gemeinde ist.

Landrätin oder Landrat kann nach §§ 36 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 3 der Hessischen Landkreisordnung i.V.m. § 43 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht sein

1. wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,¹⁾
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt ist oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,
4. wer Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Beigeordneter oder Beigeordnete einer Gemeinde des Landkreises ist,
5. wer mit einer oder einem Beigeordneten des Landkreises bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden ist,
6. wer Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter im Landkreis ist.

¹⁾ Der Ausschlussgrund liegt nicht vor bei amtierenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern sowie bei amtierenden Landrätinnen und Landräten.

Anlage DW 7 (zu §§ 60, 25 KWO)

Ort und Datum

Niederschrift

über die Sitzung des -Wahlausschusses

zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

für die Direktwahl

- der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters in der Gemeinde/Stadt
- der Landrätin oder des Landrates im Landkreis

am

1. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

1.1 Es waren als Mitglieder erschienen:

1.	Familienname, Vorname, Wohnort	als Vorsitzende oder Vorsitzender/ als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
2.	Familienname, Vorname, Wohnort	als besitzendes Mitglied
3.	Familienname, Vorname, Wohnort	als besitzendes Mitglied
4.	Familienname, Vorname, Wohnort	als besitzendes Mitglied
5.	Familienname, Vorname, Wohnort	als besitzendes Mitglied
6.	Familienname, Vorname, Wohnort	als besitzendes Mitglied
7.	Familienname, Vorname, Wohnort	als besitzendes Mitglied

Ferner waren zugezogen:

und	<input type="text"/>	als Schriftführerin oder Schriftführer
	<input type="text"/>	als Hilfskräfte.

1.2 Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

1. Für	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
2. Für	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
3. Für	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
4. Für	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)

Anlage DW 7

5. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
6. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
7. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
8. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
9. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
10. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
11. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
12. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
13. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
14. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)
15. Für	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
	Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern: Kennwort (Familienname)

2. Die oder der Vorsitzende eröffnet um Uhr die Sitzung damit, dass sie oder er die besitzenden Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung nach § 60 i.V.m. § 3 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge

- schriftlich
 - fernmündlich
- geladen worden sind.

3. Die oder der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

1.		eingegangen am			Uhr
2.		eingegangen am			Uhr
3.		eingegangen am			Uhr
4.		eingegangen am			Uhr
5.		eingegangen am			Uhr
6.		eingegangen am			Uhr
7.		eingegangen am			Uhr

Anlage DW 7

8.		eingegangen am			Uhr
9.		eingegangen am			Uhr
10.		eingegangen am			Uhr
11.		eingegangen am			Uhr
12.		eingegangen am			Uhr
13.		eingegangen am			Uhr
14.		eingegangen am			Uhr
15.		eingegangen am			Uhr

4. Sie oder er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

4.1 An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass

- kein Wahlvorschlag verspätet eingegangen ist.
- folgender Wahlvorschlag bzw. folgende Wahlvorschläge verspätet eingegangen ist bzw. sind:

1.		eingegangen am			Uhr
2.		eingegangen am			Uhr
3.		eingegangen am			Uhr

Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung. Der Wahlausschuss wies sodann diesen Wahlvorschlag bzw. diese Wahlvorschläge durch Beschluss zurück.

5. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge ergaben sich

- keine
- folgende

Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

Zu den festgestellten Mängeln hatte die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung.

6. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss,

folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

1.	
2.	
3.	
4.	

Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung.

Anlage DW 7

7. Sodann beschloss der Wahlausschuss, die nachfolgenden Wahlvorschläge zuzulassen. Ihre Reihenfolge wurde in der Weise bestimmt, dass zunächst die Wahlvorschläge der in der Gemeindevertretung oder dem Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Gemeinde- oder Kreiswahl aufgeführt wurden; über die Reihenfolge der übrigen zugelassenen Wahlvorschläge entschied das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gezeichnete Los.

1		- Anlage 1
2		- Anlage 2
3		- Anlage 3
4		- Anlage 4
5		- Anlage 5
6		- Anlage 6
7		- Anlage 7
8		- Anlage 8
9		- Anlage 9
10		- Anlage 10
11		- Anlage 11
12		- Anlage 12
13		- Anlage 13
14		- Anlage 14
15		- Anlage 15

8. Die Entscheidung des Wahlausschusses erfolgte einstimmig.
 Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit.
 Die Stimme der oder des Vorsitzenden gab bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

9. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

10. Die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgestellten Fassung sind dieser Niederschrift als Anlagen 1 bis beigelegt.

11. Vorstehende Niederschrift wurde von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, den beisitzenden Mitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Anlage DW 13 (zu §§ 60, 54 Abs. 1 KWG)

Gemeinde/Stadt	Allg. Wahlbezirk
Kreis	Sonderwahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

- Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
- Stichwahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
- Wahl der Landrätin oder des Landrats
- Stichwahl der Landrätin oder des Landrats

am

im Wahlbezirk

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl Stichwahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlzellen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.

2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Gemeindevorstandes; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

entfällt.

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 60 I.V.m. § 39 Abs. 7 und § 42 KWVO)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

2.7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

entfällt.

2.8 Nur für Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und bewegliche Wahlvorstände

2.8.1 Im Wahlbezirk befindet sich

das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim/die sozialtherapeutische Anstalt

Bezeichnung

die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das/die der Gemeindevorstand die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (zwei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von dem Gemeindevorstand bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, legte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8.2 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben.

2.9 Um Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatten. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden

- unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung
- unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Ergebnisses der
 - Europawahl
 - Bundestagswahl
 - Landtagswahl
 - Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
 - Stichwahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters

unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder des sie oder ihn vertretenden Mitglieds vorgenommen.

3.1a Nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen:

3.1 b Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, dass ihm vom Gemeindevorstand Wahlbrief/e sowie

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine,

übergeben worden ist/sind.

3.1 c Ein von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmtes beisitzendes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Wahlscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem beisitzenden Mitglied zur Beschlussfassung nach Abschnitt 3.1 e aufbewahrt.

3.1 d Eine vom Gemeindevorstand beauftragte Person überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 3.1 c behandelt.

3.1 e Es wurden

- keine
- insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 3.1 c behandelt. War der Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3.2 Zunächst wurden die Wahlurnen geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen - und mit den Stimmzetteln der in Abschnitt 2.8 beschriebenen Wahlurne vermengt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer waren. Da der Wahlvorstand gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnimmt, wurden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel in gefaltetem Zustand entnommen und mit den übrigen vermengt. Leer abgegebene Umschläge wurden mit einem Vermerk versehen und dem Stimmzettelstapel St 2 (Abschnitt 3.6) beifügt. Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel für eine Wahl enthielten, wurden mit einem Vermerk versehen und dem Stimmzettelstapel St 3 (Abschnitt 3.6) beifügt.

3.3 Nunmehr trennten mehrere beisitzende Personen die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen nach Farben

3.4 a) Sodann wurden die gefalteten Stimmzettel – und die nach Abschnitt 3.2 ausgesonderten und leer abgegebenen Wahlumschläge ¹⁾ – gezählt:

Die Zählung ergab	<input type="text"/>	Stimmzettel	
	<input type="text"/>	Leer abgegebene Wahlumschläge und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel für eine Wahl enthielten. ¹⁾	
Zahl der Wählerinnen und Wähler	<input type="text"/>	Zusammen	<input type="text" value="B"/>

b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab	<input type="text"/>	Vermerke.
-------------------------	----------------------	-----------

c) Mit Wahrschein haben gewählt

<input type="text"/>	Personen.
<input type="text"/>	Personen.

b) + c) zusammen Personen.

d) Die Gesamtzahl b) + c)

stimmte mit der Zahl der Wählerinnen und Wähler unter a) überein.

war um

- größer
- kleiner

als die Zahl der Wählerinnen und Wähler unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.5 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der - berechtigten - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahl Niederschrift.

3.6 Nunmehr wurden die Stimmzettel auseinander gefaltet und es wurden wie folgt Stimmzettelstapel (St) gebildet:

- St 1 Nach Bewerberinnen und Bewerbern - bei Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Wahl oder Stichwahl nach "Ja"- und "Nein"-Stimmen - getrennte Stapel mit Stimmzetteln, die zweifelsfrei gültig sind,
- St 2 ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln (Stimmzettel ohne Kennzeichnung, Stimmzettel auf denen mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet war und Stimmzettel, auf denen eine oder mehrere zusätzliche bewerbende oder andere Personen handschriftlich eingetragen waren),
- St 3 ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

Die beiden Stimmzettelstapel St 2 und St 3 wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.7 Die beisitzenden Mitglieder, die die geordneten Stimmzettelstapel St 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stimmzettelstapel St 1 - in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel - nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stimmzettelstapel St 3 bei.

Als Nächstes wurde der Stimmzettelstapel mit den als zweifelsfrei ungültig ausgesonderten Stimmzetteln (St 2) überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte bei den Stimmzetteln laut an, dass die Stimmen ungültig sind.

¹⁾ gilt nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnehmen.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die zu St 1 und St 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Zahlen wurden als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4 eingetragen.

3.8 Die Zählungen nach 3.7 verliefen wie folgt:

Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.9 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge¹⁾ des Stimmzettelstapels St 3. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Vorderseite des Stimmzettels, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig („g“) oder ungültig („u“) erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

Die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, wurden unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift beigefügt.

3.10 Die Spalten ZS I und ZS II in Abschnitt 4 wurden addiert und das Ergebnis jeweils in der Spalte „Insgesamt“ vermerkt.

3.11 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt.

3.12 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

¹⁾ gilt nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnehmen

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ¹⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ²⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ²⁾	
A 1 + A 2	in Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ²⁾	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschnitt 3.3 a)	
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (vgl. Abschnitt 3.3 c)	

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber <small>(Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Träger des Wahlvorschlags - laut Stimmzettel -)</small>	X	X	X
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
D 4	4.			
D 5	5.			
D 6	6.			
D 7	7.			
D 8	8.			
D 9	9.			
D 10	10.			
D 11	11.			
D 12	12.			
D	Gültige Stimmen insgesamt (bei Teilnahme nur einer Person an der Wahl oder Stichwahl die Gesamtzahl der gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen)			

¹⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

²⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben und sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.4).

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung** (wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)
Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt (Zahlen mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich machen; alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren).

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage DW 16) übertragen und auf schnellstem Wege um Uhr dem Gemeindevorstand übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	

5.6 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

6. Verpacken der Unterlagen

6.1 Die Unterlagen wurden in die vom Gemeindevorstand vorbereiteten Pakete wie folgt verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen:

- Paket 1: Stimmzettelstapel St 1 (nach Bewerberinnen und Bewerbern – bei Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Wahl oder Stichwahl nach „Ja“- und „Nein“- Stimmen – getrennte Stapel mit Stimmzetteln, die zweifelstfrei gültig sind),
- Paket 2: Stimmzettelstapel St 2 (Stapel mit zweifelstfrei ungültigen Stimmzetteln (Stimmzettel ohne Kennzeichnung, Stimmzettel auf denen mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet war und Stimmzettel, auf denen eine oder mehrere bewerbende oder andere Personen handschriftlich eingetragen waren).

6.2 Dem Gemeindevorstand wurde übergeben:

- Diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschn. 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis / die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungskarten
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen und Wahlumschläge (bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben des Briefwahlvorstandes) ggfs. die Wahlurne/n mit Schloss und Schlüssel.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Vom Gemeindevorstand wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

Gemeinde/Stadt	Briefwahlvorstand
Kreis	

Wahllederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der

- Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
- Stichwahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
- Wahl der Landrätin oder des Landrats
- Stichwahl der Landrätin oder des Landrats

am

1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl Stichwahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
2.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
3.	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
5.	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	als beitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
	(Familienname, Vorname)
3.	

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, dass ihm vom Gemeindevorstand Wahlbriefe sowie

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

übergeben worden sind.

2.4 Ein von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmtes beisitzendes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Wahlscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem beisitzenden Mitglied zur Beschlussfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.

2.5 Eine vom Gemeindevorstand beauftragte Person überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden

keine

insgesamt

Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden

unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit und ohne Unterbrechung

unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Ergebnisses der

Europawahl

Bundestagswahl

Landtagswahl

Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters

Stichwahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters

unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder des sie oder ihn vertretenden Mitglieds vorgenommen.

3.2 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen.

3.3 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge

Hervon wurde anhand der Stimmabgabevermerke die Zahl der Wählerinnen und Wähler abgezogen, die ihre Stimme für andere gleichzeitig stattfindende Wahlen abgegeben haben, aber für diese Wahl nicht wahlberechtigt waren

-

Wählerinnen und Wähler zugleich

B
 B 1

b) Danach wurden die für diese Wahl gültigen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine

c) Die Zahl der Wählerinnen und Wähler unter a) und die Zahl der Wahlscheine unter b) stimmte

- überein
 nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.4 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlinederschrift.

3.5 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus - und trennten sie nach Farben.

3.6 Nunmehr wurden die Stimmzettel auseinander gefaltet und es wurden wie folgt Stimmzettelstapel (St) gebildet:

- St 1 Nach Bewerberinnen und Bewerbern - bei Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Wahl oder Stichwahl nach "Ja"- und "Nein"-Stimmen - getrennte Stapel mit Stimmzetteln, die zweifelsfrei gültig sind,
St 2 ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln (Stimmzettel ohne Kennzeichnung, Stimmzettel auf denen mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet war und Stimmzettel, auf denen eine oder mehrere zusätzliche bewerbende oder andere Personen handschriftlich eingetragen waren),
St 3 ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

Die beiden Stimmzettelstapel St 2 und St 3 wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.7 Die beisitzenden Mitglieder, die die geordneten Stimmzettelstapel St 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stimmzettelstapel St 1 - in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel - nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stimmzettelstapel St 3 bei.

Als Nächstes wurde der Stimmzettelstapel mit den als zweifelsfrei ungültig ausgesonderten Stimmzetteln (St 2) überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte bei den Stimmzetteln laut an, dass die Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die zu St 1 und St 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Zahlen wurden als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4 eingetragen.

3.8 Die Zählungen nach 3.7 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
 Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.9 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge des Stimmzettelstapels St 3. Die Wahlvorsteherin oder der

Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Vorderseite des Stimmzettels, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig („g“) oder ungültig („u“) erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

Die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, wurden unter den fortlaufenden Nummern bis dieser Niederschrift beigefügt.

- 3.10 Die Spalten ZS I und ZS II in Abschnitt 4 wurden addiert und das Ergebnis jeweils in der Spalte „Insgesamt“ vermerkt.
- 3.11 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt.
- 3.12 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ¹⁾

B

Wählerinnen und Wähler insgesamt (zugleich B 1, vgl. Abschnitt 3.3 a)

C

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmen			
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber	X	X	X
(Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Träger des Wahlvorschlages - laut Stimmzettel -)			
D 1 1.			
D 2 2.			
D 3 3.			
D 4 4.			
D 5 5.			
D 6 6.			
D 7 7.			
D 8 8.			
D 9 9.			
D 10 10.			
D 11 11.			
D 12 12.			
Gültige Stimmen insgesamt (bei Teilnahme nur einer Person an der Wahl oder Stichwahl die Gesamtzahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen)			

¹⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung (wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen)
Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt (Zahlen mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich machen; alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren).

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage DW 16) übertragen und auf schnellstem Wege

um Uhr dem Gemeindevorstand übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	

5.6 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

6. Verpacken der Unterlagen

6.1 Die Unterlagen wurden in die vom Gemeindevorstand vorbereiteten Pakete wie folgt verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen:

- Paket 1: Stimmzettelstapel St 1 (nach Bewerberinnen und Bewerbern – bei Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Wahl oder Stichwahl nach „Ja“- und „Nein“- Stimmen – getrennte Stapel mit Stimmzetteln, die zweifelsfrei gültig sind),
Paket 2: Stimmzettelstapel St 2 (Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln (Stimmzettel ohne Kennzeichnung, Stimmzettel auf denen mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet war und Stimmzettel, auf denen eine oder mehrere bewerbende oder andere Personen handschriftlich eingetragen waren),
Paket 3: eingenommene Wahlscheine.

6.2 Dem Gemeindevorstand wurde übergeben:

- Diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschn. 6.1 beschrieben,
- das Verzeichnis / die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen und Wahlumschläge ggfs. die Wahlurne/n mit Schloss und Schlüssel.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Vom Gemeindevorstand wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

Gemeinde/Stadt
Kreis

Wahlbezirk
Briefwahlvorstand

Schnellmeldung

über das Ergebnis der

- Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
- Stichwahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters

am

- Wahl der Landrätin oder des Landrats
- Stichwahl der Landrätin oder des Landrats

Kennbuchstabe¹⁾

A 1 + A 2	Wahlberechtigte ²⁾	
B	Wählerinnen und Wähler	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

	Bewerberin oder Bewerber (Ruf- und Familienname sowie Träger des Wahlvorschlags) - laut Stimmzettel -	Stimmen
D 1		
D 2		
D 3		
D 4		
D 5		
D 6		
D 7		
D 8		
D 9		
D 10		
D 11		
D 12		
Zusammen ³⁾		

Unterschrift

Durchgegeben Unterschrift der meldenden Person	Uhrzeit	Aufgenommen Unterschrift der aufnehmenden Person
---	---------	---

¹⁾ Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift.
²⁾ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
³⁾ Summe muss mit D übereinstimmen.

1051

Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden;

hier: Einstellungstermin und Studienbeginn
1. April 2001 und 1. Oktober 2001

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Informationen darüber, mit wieviel Studierenden für die einzelnen Abteilungen (Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden) zu rechnen ist. Alle Behörden die beabsichtigen, Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter, Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte oder Angestellte für ein Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Fachbereich Verwaltung, anzumelden, werden deshalb um Beachtung der nachstehenden Termine gebeten:

1. **Studienbeginn: 1. April 2001 (Sommersemester 2001)**
 - a) **Voranmeldungen** sind bis spätestens zum **5. Januar 2001** einzureichen.
 - b) **Anmeldungen** müssen bis zum **23. Februar 2001** vorliegen.
2. **Studienbeginn: 1. Oktober 2001 (Wintersemester 2001/2002)**
 - a) **Voranmeldungen** sind bis spätestens zum **4. Mai 2001** einzureichen.
 - b) **Anmeldungen** müssen bis zum **6. Juli 2001** vorliegen.

Die Voranmeldungen dienen als Grundlage für die Planung des Lehrbetriebes in dem jeweiligen Studienabschnitt.

Mit der Voranmeldung ist daher möglichst genau die Zahl der zum Studium vorgesehenen Personen und die aus der Sicht der Behörde in Betracht kommende Abteilung anzugeben. Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden bestätigt den Eingang der Voranmeldung und übersendet Anmeldevordrucke.

Die verbindlichen Anmeldungen sind auf den übersandten neuen Vordrucken (Version 2001) sodann zusammen mit den erforderlichen persönlichen Unterlagen einzusenden. Bitte **keine alten** Vordrucke verwenden. Einen Monat vor Studienbeginn werden Anmeldebestätigungen an die Ausbildungsbehörden verschickt.

Voranmeldungen und Anmeldungen bitte ich zu richten an:

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
— Fachbereich Verwaltung —
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Die Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden prüft, ob bei den Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an einer Verwaltungsfachhochschule vorliegen, das heißt ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektoranwärterinnen oder Inspektoranwärtern und Angestellten) oder ob die Zulassung zum Aufstieg durch die oberste Dienstbehörde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 16 HLVO vorliegen.

Wiesbaden, 4. Dezember 2000

Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden
Z 2.4.5.2

StAnz. 52/2000 S. 4301

1052

Postgraduales Studium „Öffentliches Management“

Zum 1. April 2001 sind an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Kassel, folgende Fortbildungsveranstaltungen im Öffentlichen Management vorgesehen:

1. Managementzertifikat

- Studieninhalt:** Kundenorientierung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling, Personalmanagement, Innovationsmanagement
- Adressaten:** Diplom-Verwaltungswirte und andere Hochschulabsolventen mit mindestens 1 Jahr Berufserfahrung im öffentlichen Dienst nach Abschluss des Hochschulstudiums
- Studiendauer:** 3 Semester zu je 16 Wochen berufsbegleitend, insgesamt ca. 400 Stunden
- Studienform:** Fernstudium und wöchentliche Präsenzveranstaltungen (4 h) in Kassel; vgl. Studienbestimmungen vom 3. August 1998 (StAnz. S. 2520)

Leistungsnachweise: Studienbegleitende Prüfungsteile (Klausuren Hausarbeiten, Präsentationen); vgl. Prüfungsregelungen vom 3. August 1998 (StAnz. S. 2521)

Erfolgreicher Abschluss: Managementzertifikat der Universität Gesamthochschule Kassel und der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Beginn: 1. April 2001, voraussichtlich auch 1. Oktober 2001 (Voranmeldungen möglich)

Anmeldeschluss für den Studienbeginn
1. April 2001: 28. Februar 2001

2. Master-Kolleg

Studieninhalt: Verwaltungswissenschaftliche Methoden, internationale Entwicklung des New Public Management, aktuelle Verwaltungsentwicklung in deutschen Kommunen, aktuelle Verwaltungsentwicklung in der deutschen Staatsverwaltung

Adressaten: Inhaber des Managementzertifikats der Universität Gesamthochschule Kassel und der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Studiendauer: Insgesamt 96 Stunden

Studienform: Fernstudium, eigenständige Untersuchungen nach Vereinbarung und Kolloquien in Kassel (ca. 6 bis 12 Termine)

Leistungsnachweise: Studienbegleitende Klausur, Master-Arbeit

Erfolgreicher Abschluss: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme;

Die Bescheinigung berechtigt voraussichtlich zur Teilnahme an der Prüfung der Universität Gesamthochschule Kassel zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Public Administration“ (MPA); (die entsprechende Prüfungsordnung befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren)

Beginn: 1. April 2001, voraussichtlich auch 1. Oktober 2001

Anmeldeschluss für den Studienbeginn
1. April 2001: 28. Februar 2001

Allgemeine Angaben zu den beiden Fortbildungsveranstaltungen:

Veranstalter: Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden in Kooperation mit der Universität Gesamthochschule Kassel

Studienort und Anmeldung: Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Kassel, Sternbergstraße 29, 34121 Kassel

Anmeldeverfahren: Formlose Anmeldung durch den Dienstherrn mit Angaben zu den jeweiligen Voraussetzungen; bei mehreren Bewerbern einer Behörde kann eine behördeninterne Reihenfolge vorgegeben werden

Teilnahmegebühren: Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347)

Weitere Information: Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Kassel
Tel.: 05 61/2 09 84-0; Fax: 05 61/2 09 84-44;
E-Mail: monika.emde@vfh-hessen.de;
www.vfh-verw.via.t-online.de/Kassel/Studium/default.de

Wiesbaden, 7. Dezember 2000

Der Rektor der
Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden
2.9.1 Kli

StAnz. 52/2000 S. 4301

1053

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 2001 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. Februar 1990 (StAnz. S. 458), genehmige ich den nach Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuerrates — Beschluss vom 24. November 2000 — vom Bischof von Fulda am 27. November 2000 erlassenen Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2001:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda wird von den Mitgliedern der katholischen Kirche im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2001 eine Diözesankirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn-

steuer: In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz jedoch auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 — S 2444 A — 7 — II B 2 a — (BStBl. S. 509) Gebrauch macht.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder im Sinne von § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

2. Die Erhebung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes), richtet sich weiterhin in 2001 nach der in der Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda (hessischer Anteil) enthaltenen Tabelle.

Wiesbaden, 4. Dezember 2000

Hessisches Kultusministerium

IB 1.2 — 873/6/4 — 5 — 68

StAnz. 52/2000 S. 4302

1054

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Wahrnehmung von Personalangelegenheiten der nichtwissenschaftlichen Landesbediensteten durch die hessischen Universitätskliniken im Auftrag des Landes

Vom 4. Dezember 2000

Aufgrund des § 22 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344) wird für die Wahrnehmung der Personalangelegenheiten der in der Krankenversorgung und Verwaltung des Universitätsklinikums beschäftigten nichtwissenschaftlichen Landesbediensteten bestimmt:

§ 1

Befugnisse in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten

(1) Das Universitätsklinikum ist in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten der in der Krankenversorgung oder Verwaltung des Universitätsklinikums tätigen nichtwissenschaftlichen Beschäftigten befugt,

1. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
2. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
3. nach § 80 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen,
4. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
5. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
6. nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Dienstbefreiung zu gewähren,
7. nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu verlängern,
8. nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen,
9. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
10. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbe-

zeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben,

11. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von zwei Jahren zu gewähren,
12. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach dem Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes Sonderurlaub mit Besoldung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren,
13. nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes Tage- und Übernachtungsgeld in besonderen Fällen bis zu weiteren 28 Tagen zu bewilligen,
14. Umzugskostenvergütung zuzusagen und zu gewähren,
15. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren.

(2) Das Universitätsklinikum entscheidet im Rahmen der ihm nach Abs. 1 übertragenen Befugnisse aufgrund der Anordnung in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. November 2000, in der jeweils geltenden Fassung auch über Widersprüche.

§ 2

Befugnisse in Personalangelegenheiten der im Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis stehenden Landesbediensteten

(1) Das Universitätsklinikum ist in Personalangelegenheiten der in der Krankenversorgung oder Verwaltung des Universitätsklinikums tätigen nichtwissenschaftlichen Beschäftigten, die im Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis stehen, zur Vertretung des Landes Hessen befugt bei

1. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten bis zur Vergütungsgruppe I b auch im Falle der Beschäftigung auf unbestimmte Zeit,
2. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeiterinnen und Arbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontären sowie sonstigen Auszubildenden,
3. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis XIII BAT,
4. im Rahmen der nach Nr. 1 bis 3 übertragenen Befugnisse das Einverständnis zur Abordnung, Zuweisung und Versetzung von Angestellten zu erklären,
5. nach § 12 BAT, § 8 Abs. 6 MTArb Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter abzuordnen, zuzuweisen und zu versetzen,
6. nach § 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTArb die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,

7. nach § 11 BAT in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
8. nach § 11 BAT in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden,
9. nach § 13 MTArb die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit zu erteilen,
10. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT, § 19 Abs. 2 MTArb Überstunden schriftlich anzuordnen,
11. nach Maßgabe der tarifrechtlichen Regelungen und der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. November 1996 (GVBl. I S. 519) in der jeweils geltenden Fassung über Maßnahmen nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz zu entscheiden,
12. nach § 14 BAT, § 11 a MTArb in Verbindung mit den für die Beamten jeweils geltenden Vorschriften Ersatzansprüche gegen Angestellte sowie gegen Arbeiterinnen und Arbeiter geltend zu machen,
13. nach § 39 BAT, § 45 MTArb die Ehrung der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben,
14. nach § 50 Abs. 2 BAT, § 55 Abs. 2 MTArb Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern Sonderurlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von zwei Jahren oder nach § 50 Abs. 1 BAT, § 55 Abs. 1 MTArb aus familiären Gründen bis zu der in § 85 a Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes festgelegten Höchstdauer oder aus den in § 85 f Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Gründen bis zu der dort festgelegten Höchstdauer, zu gewähren,
15. nach § 52 Abs. 3 Satz 2 BAT, § 33 Abs. 6 MTArb bei Verzicht auf die Bezüge bzw. den Lohn Arbeitsbefreiung bis zu vierzehn Kalendertagen zu gewähren,
16. über Rückforderungen und die Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne zu entscheiden, soweit nicht die Zuständigkeit der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) nach Nr. 24 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 7. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 66) in der jeweils geltenden Fassung begründet wurde,
17. nach Nr. 7 der SR 2 a zum BAT Freistellungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung zu gewähren.

Die Übertragung von Tätigkeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 1 a bis 1 c und Vergütungsgruppe I b Fallgruppen 1 a, 1 b und 1 d des Teils I der Anlage 1 a zum BAT entsprechen, an Angestellte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT bzw. ohne einen vergleichbaren ausländischen Studienabschluss bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 3

Zuständigkeit des Ministeriums

- (1) Soweit Entscheidungen nach §§ 1 und 2 Mitglieder des Klinikumsvorstandes betreffen, ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. Dies gilt auch für
 1. die Anordnung oder Genehmigung von Dienstgängen, von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung und Ausbildung und
 2. die Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes.
- Im Falle der Nr. 1 gelten Dienstgänge sowie Dienstreisen im Inland bis zur Dauer von drei Tagen, soweit diese nicht in Verbindung mit Urlaubsreisen oder anderen privaten Reisen angetreten werden, als allgemein genehmigt. Aufgrund einer Entscheidung zu leistende Zahlungen sind aus Mitteln des Universitätsklinikums zu finanzieren.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf es für die Genehmigung einer Nebentätigkeit im Sinne von § 79 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes von Beamtinnen und Beamten nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Be-

amtengesetzes sowie von Angestellten ab Vergütungsgruppe I b BAT und höher in Verbindung mit § 11 BAT.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Ab 1. Januar 2002 werden in § 1 Abs. 1 Nr. 5 und § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch „fünfund-siebzig Euro“ ersetzt.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, 4. Dezember 2000

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Ruth Wagner

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 52/2000 S. 4302

1055

Anordnung zur Änderung der Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Vom 11. Dezember 2000

Artikel 1

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen in den Zuständigkeitsbereichen der hessischen Hochschulen

Aufgrund des § 22 Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344) und des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 4 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 17. September 1996 (StAnz. S. 3230) in der jeweils geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen in den Zuständigkeitsbereichen der hessischen Hochschulen vom 5. Mai 1999 (StAnz. S. 1823), geändert durch Anordnung vom 26. August 1999 (StAnz. S. 2987), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „der hessischen Hochschulen“ die Worte „und Universitätskliniken“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften, besonderen Anordnungen oder den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt, wird das Land Hessen in den Zuständigkeitsbereichen der Universitäten sowie der Kunst- und Fachhochschulen durch die Präsidentinnen und Präsidenten rechtsgeschäftlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist im Innenverhältnis beschränkt durch die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), durch die Gesetze, die für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan feststellen und die Haushaltsführung regeln, durch die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie durch sonstige Verwaltungsvorschriften, soweit sie für den Abschluss und den Inhalt von Verträgen verbindliche Regelungen treffen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, in den Zuständigkeitsbereichen der Universitätsklinika durch die Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren“ gestrichen.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Universitätsklinikum nimmt die Befugnis nach Abs. 1 im Rahmen seiner Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter im Auftrag des Landes wahr.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren“ gestrichen.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Universitätsklinikum nimmt die Befugnisse nach Abs. 1 im Rahmen seiner Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter im Auftrag des Landes wahr.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden vor Nr. 1 die Worte „den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren in den Zuständigkeitsbereichen der Universitätsklinik“ gestrichen.
 - Satz 2 des Abs. 1 wird gestrichen.
 - Als Abs. 1 a eingefügt:
„(1 a) Dem Universitätsklinikum übertrage ich im Rahmen seiner Zuständigkeit, Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter im Auftrag des Landes wahrzunehmen, die Befugnis, das Land Hessen als Partei oder Verfahrensbeteiligten zu vertreten,
1. für Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten,
2. für Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, wenn es den Verwaltungsakt erlassen hat oder für die Angelegenheit zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt.“
 - In Abs. 3 wird nach „in den Fällen des Absatzes 1“ eingefügt: „und 1 a“.
 - In Abs. 3 Buchst. a) und b) tritt ab 1. Januar 2002 der Betrag „50 000 Euro“ jeweils an die Stelle des Betrags „100 000 Deutsche Mark“.
 - In Abs. 6 Satz 1 tritt ab 1. Januar 2002 der Betrag „250 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „500 000 Deutsche Mark“.
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Universitätsklinik“ gestrichen.
 - Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Das Universitätsklinikum nimmt die Befugnisse nach Buchst. c) und d) im Rahmen seiner Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter im Auftrag des Landes wahr.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte „sowie den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren“ gestrichen.
 - In Abs. 1 Nr. 1 tritt ab 1. Januar 2002 der Betrag „25 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „50 000 Deutsche Mark“ und der Betrag „50 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „100 000 Deutsche Mark“.
 - In Abs. 1 Nr. 2 tritt ab 1. Januar 2002 jeweils der Betrag „50 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „100 000 Deutsche Mark“, der Betrag „25 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „50 000 Deutsche Mark“ und der Betrag „10 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „20 000 Deutsche Mark“.
8. Als Abs. 1 a wird eingefügt:
„(1 a) Das Universitätsklinikum nimmt die Befugnisse nach Abs. 1 im Rahmen seiner Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter im Auftrag des Landes wahr.“
9. In Abs. 2 wird nach „Entscheidungen nach Absatz 1“ eingefügt: „und 1 a“.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - In Abs. 1 werden die Worte „oder durch die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor des jeweiligen Universitätsklinikums“ gestrichen.
 - Dem § 7 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Das Universitätsklinikum nimmt nach § 22 Abs. 5 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken die Personalangelegenheiten der Landesbediensteten im Auftrag des Landes wahr. Es muss deshalb bei Entscheidungen ersichtlich sein, dass das jeweilige Universitätsklinikum, vertreten durch die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor, im Auftrag des Landes handelt.“
11. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 2

Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft und Kunst mit Ausnahme des Hochschulbereichs

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 4 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 17. September 1996 (StAnz. S. 3230) in der jeweils geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft und Kunst mit Ausnahme des Hochschulbereichs vom 10. Mai 1999 (StAnz. S. 1869), zuletzt geändert durch Anordnung vom 11. Juli 2000 (StAnz. S. 2472), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a tritt ab 1. Januar 2002 der Betrag „50 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „100 000 Deutsche Mark“.
 - § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 und 2 tritt ab 1. Januar 2002 jeweils der Betrag „5 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „10 000 Deutsche Mark“.
 - In Nr. 4 und 6 tritt ab 1. Januar 2002 jeweils der Betrag „50 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „100 000 Deutsche Mark“.
 - In Nr. 7 tritt ab 1. Januar 2002 der Betrag „250 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „500 000 Deutsche Mark“.
 - § 4 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Befugnis, das Land Hessen als Partei oder Verfahrensbevollmächtigten zu vertreten, übertrage ich für Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten auf
1. die Regierungspräsidien für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
2. das Landesamt für Denkmalpflege Hessen für seinen und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten und
3. die Direktorin oder den Direktor des Staatstheaters Kassel für den Zuständigkeitsbereich dieses Staatstheaters.“
 - Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Befugnis, das Land Hessen als Partei oder Verfahrensbevollmächtigten zu vertreten, übertrage ich für Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf
1. die Regierungspräsidien,
2. das Landesamt für Denkmalpflege Hessen und
3. die Direktorin oder den Direktor des Staatstheaters Kassel,
wenn sie den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben oder für die Angelegenheit zuständig sind, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist in diesen Fällen darüber hinaus befugt, das Land Hessen im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten zu vertreten.“
 - In Abs. 5 Nr. 1 tritt ab 1. Januar 2002 der Betrag „4 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „8 000 Deutsche Mark“.
 - In Abs. 6 tritt ab 1. Januar 2002 der Betrag „250 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „500 000 Deutsche Mark“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 tritt ab 1. Januar 2002 der Betrag „5 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „10 000 Deutsche Mark“ und der Betrag „15 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „30 000 Deutsche Mark“.
 - In Abs. 2 Nr. 1 tritt ab 1. Januar 2002 jeweils der Betrag „25 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „50 000 Deutsche Mark“, der Betrag „12 500 Euro“ an die Stelle des Betrags „25 000 Deutsche Mark“ und der Betrag „5 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „10 000 Deutsche Mark“.
 - In Abs. 2 Nr. 2 tritt ab 1. Januar 2002 jeweils der Betrag „5 000 Euro“ an die Stelle des Betrags „10 000 Deutsche Mark“, der Betrag „2 500 Euro“ an die Stelle des Betrags „5 000 Deutsche Mark“ und der Betrag „500 Euro“ an die Stelle des Betrags „1 000 Deutsche Mark“.
5. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Dezember 2000

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

gez. Ruth Wagner

— Gült.-Verz. 132, 3200 —

StAnz. 52/2000 S. 4303

1056

Aufhebung von Anstalts-, Benutzungs- und Gebührenordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Artikel 1

Die aufgrund des § 56 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), aufgehoben durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. S. 431), erlassenen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die hessischen Universitätsklinika (Anstaltsordnung) vom 22. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 275) werden aufgehoben.

Artikel 2

Folgende aufgrund des § 62 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324), in der Fassung vom 6. Dezember 1974 (GVBl. I S. 603), aufgehoben durch Gesetz vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325), erlassenen Benutzungs- und Gebührenordnungen werden aufgehoben:

1. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle und Räume der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) vom 8. September 1975 (ABl. S. 641, StAnz. S. 2157), geändert durch Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle und Räume der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. Dezember 1983 (ABl. 1984 S. 22, StAnz. 1984 S. 362).
2. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle der Philipps-Universität Marburg (Lahn) vom 1. September 1975 (ABl. S. 643, StAnz. S. 2156)

Artikel 3

Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Dezember 2000

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Ruth Wagner

StAnz. 52/2000 S. 4305

1057

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung

Bezug:	vom	veröffentlicht
1. Erlass über die Wahrnehmung von Lehraufgaben durch Lehrbeauftragte	21. 12. 1979	nicht veröffentlicht
2. Erlass über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor	20. 6. 1980	ABl. S. 396
3. Erlass über Nutzungsentgelt bei tierärztlichen Nebentätigkeiten	27. 1. 1981	nicht veröffentlicht
4. Erlass über die Freigabe von Erfindungen wissenschaftlicher Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz	2. 11. 1989	nicht veröffentlicht
5. Allgemeine Verfahrensvorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	17. 10. 1990	StAnz. 1991 S. 776
6. Allgemeine Genehmigung zur Führung von Ingenieurgraden von Hochschulen in Polen, Rumänien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei	15. 11. 1990	StAnz. S. 2832
7. Richtlinien für die Lehranstalt für Othoptisten/Orthoptistinnen an der Justus-Liebig-Universität Gießen	5. 12. 1990	StAnz. 1991 S. 22
8. Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen nach § 44 Hessisches Universitätsgesetz (HUG)	21. 3. 1991	nicht veröffentlicht

9. Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen nach § 23 Hessisches Kunsthochschulgesetz (KHG)	21. 3. 1991	nicht veröffentlicht
10. Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen nach § 33 Hessisches Fachhochschulgesetz (FHG)	28. 3. 1991	nicht veröffentlicht
11. Erlass über die Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG)	27. 4. 1992	nicht veröffentlicht
12. Erlass über die Kostenerstattung für Arbeitsbrillen am Bildschirmarbeitsplatz	16. 7. 1992	nicht veröffentlicht
13. Bearbeitungshinweise für die Anmietung von Liegenschaften	15. 12. 1992 i. d. F. 26. 7. 1995	nicht veröffentlicht
14. Erlass über die Studienstrukturreform an den Universitäten des Landes Hessen	5. 3. 1993	nicht veröffentlicht
15. Durchführungsbestimmungen zur Erarbeitung von Studienordnungen gem. § 44 HHG durch die Fachbereiche	23. 6. 1993	nicht veröffentlicht
16. Erlass über die Ausstellung von Bescheinigungen für Studienabbrecher über Studienzeiten, erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen	13. 7. 1993	ABl. S. 1157
17. Richtlinien des Landes Hessen für die Förderung des Baus, Ausbaus und der Anmietung von Wohnraum für Studierende unter Berücksichtigung des Bundesländer-Programms	29. 6. 1993 geändert am 14. 9. 1993	StAnz. S. 1907 StAnz. S. 2429
18. Erlass über die Beurlaubung ohne Dienstbezüge	15. 11. 1993	ABl. 1/94 S. 102
19. Erwerb von Bodenfunden und Antiquitäten mit ungesicherter Provenienz durch staatliche Sammlungen	19. 11. 1993	StAnz. S. 3042
20. Erlass an die Kliniken betr. wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten im Bereich der Medizin	16. 2. 1994	nicht veröffentlicht
21. Erlass über die Durchführung von Anträgen auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung oder auf Anrechnung von Aufgaben im Bereich der Lehre auf die Lehrverpflichtung	7. 7. 1994	nicht veröffentlicht
22. Erlass über die Altersgrenze	26. 8. 1994	nicht veröffentlicht
23. Erlass über die befristete Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Prüfung	28. 9. 1994	nicht veröffentlicht
24. Erlass über den Erwerb spezieller Sprachkenntnisse im Rahmen von Magisterstudiengängen	7. 11. 1994	nicht veröffentlicht
25. Erlass über die Verleihung von akademischen Graden an Habilitierte	14. 11. 1994	nicht veröffentlicht
26. Erlass zur Durchführung von Ernennungsverfahren	20. 1. 1995	nicht veröffentlicht
27. Erlass über die Beschäftigung von Vertretungskräften	23. 1. 1995	nicht veröffentlicht
28. Erlass zu den allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen — Fachhochschulen —	9. 3. 1995	nicht veröffentlicht
29. Erlass über die Durchführung von Ernennungsverfahren	21. 8. 1995	nicht veröffentlicht
30. Erlass über die Prüfungskriterien für die Vergabe von Gutachten	8. 9. 1995	nicht veröffentlicht
31. Aufnahmebedingungen und Ausbildungsbestimmungen für die Staatliche Lehranstalt für Logopäden an der Philipps-Universität Marburg	3. 11. 1995	StAnz. S. 3832

32. Erlass über Nutzungsentgelt bei ärztlichen Nebentätigkeiten in den hessischen Universitätskliniken	30. 6. 1994 geändert ... 10. 11. 1995	StAnz. S. 1843 ABL. S. 939 StAnz. S. 3833
33. Vorschriften zur Abrechnung von Leistungen des Universitätsklinikums	27. 11. 1995	StAnz. S. 4161
34. Erlass über die Beschäftigung von Aushilfskräften während der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist	16. 2. 1996	nicht veröffentlicht
35. Erlass über die Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 41 c HUG — Sonderregelungen für Beamte auf Zeit und entsprechende Angestellte	23. 4. 1996	nicht veröffentlicht
36. Erlass betr. Verfahren zur Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamtinnen und Beamten	12. 8. 1996	nicht veröffentlicht
37. Erlass über die Anzeige bzw. Genehmigung von Nebentätigkeiten	26. 11. 1996	nicht veröffentlicht
38. Allgemeine Genehmigung zur Führung ausländischer Hochschulgrade	3. 12. 1996	StAnz. S. 4300
39. Richtlinien für die Schulen für Diätassistenten/ Diätassistentinnen	18. 12. 1996	StAnz. 1997 S. 387
40. Erlass über die Durchführung der 5-Jahresgrenze für befristete Verträge nach § 57 c HRG	23. 12. 1996	nicht veröffentlicht
41. Verwaltungsvorschriften gemäß § 7 Abs. 4 HBesG in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144)	12. 2. 1997	StAnz. S. 717
42. Erlass über die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung als Dienstaufgaben	13. 2. 1997	nicht veröffentlicht
43. Erlass über die Durchführung von Vorkursen in Deutsch an den Studienkollegs in Darmstadt und Frankfurt am Main	12. 3. 1997	nicht veröffentlicht
44. Vergabe von Ausbildungsplätzen der Hochschulkliniken für Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschüler/innen, für Hebammenschülerinnen und Entbindungspflegeschüler	19. 3. 1997	StAnz. S. 1176
45. Erlass betreffend Zusammenarbeit der im Hochschulbereich vorhandenen dezentralen Bibliotheken mit der Universitäts-, Gesamthochschul- bzw. Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek	16. 6. 1998	StAnz. S. 1868
46. Bußgeldkatalog im Denkmalbereich	30. 10. 1998	StAnz. S. 3799
47. Erlass über die Regelung der Arbeitszeit zwischen den Jahren	27. 8. 1999	nicht veröffentlicht
48. Erlass über Nutzungsentgelt bei zahnärztlichen Nebentätigkeiten an den hessischen Universitätskliniken	in der Fassung vom 10. 12. 1999	StAnz. S. 3833

Die vorgenannten Bezugserlasse werden im Rahmen der Normprüfung mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Dezember 2000

**Das Hessische Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
001/03/08 — 01

StAnz. 52/2000 S. 4305

1058

Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg vom 15. Juni 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass HI 3.1 — 423/50 — 1 — vom 24. November 2000 die Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums der Philipps-Universität Marburg vom 15. Juni 2000 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 7. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 3.1 — 423/50 — 1

StAnz. 52/2000 S. 4306

Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg vom 15. Juni 2000

Der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des Wissenschaftlichen Nachwuchses der Philipps-Universität hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2000 aufgrund § 18 Abs. 2 Ziffer 2 a) HUG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 HUG der Errichtung eines Wissenschaftlichen Zentrums für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg durch den Präsidenten der Universität zugestimmt und die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Oktober zustimmend Kenntnis genommen.

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Das Zentrum für Konfliktforschung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Im Zentrum für Konfliktforschung wirken mehrere wissenschaftliche Disziplinen, vertreten durch die dem Zentrum zugeordneten Professoren¹ und Hochschuldozenten, zusammen.

(2) Das Zentrum für Konfliktforschung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich gesellschaftlicher und internationaler Konfliktlagen
- Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses zu theoretischen und empirischen Erkenntnissen der Konfliktforschung
- Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre
- Personelle und inhaltliche Unterstützung des Studienangebots in der Friedens- und Konfliktforschung
- Entwicklung und Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zentrums für Konfliktforschung können auf Antrag werden: Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende mit einschlägigen Arbeitsgebieten sowie im Zentrum hauptamtlich tätige sonstige Mitarbeiter.

Über die Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium des Zentrums.

§ 3

Ausstattung des Zentrums für Konfliktforschung

Das Zentrum finanziert sich durch

- zentrale Förderung
- die für Aufgaben des Zentrums eingeworbenen oder vorhandenen Mittel der Zentrumsmitglieder
- Spenden

§ 4

Organe des Zentrums für Konfliktforschung

Organe des Zentrums für Konfliktforschung sind

- Das Direktorium
- Der Geschäftsführende Direktor

§ 5

Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

Dem Direktorium gehören die dem Zentrum zugeordneten Mitglieder der Professorengruppe, zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder, zwei Vertreter der Studierenden und ein Vertreter

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

ter der administrativ-technischen Mitarbeiter an. Die nicht zur Professorengruppe zählenden Mitglieder des Direktoriums werden von den Mitgliedern ihrer Gruppen im Zentrum für die Dauer von zwei Jahren (wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder) bzw. einem Jahr (Studierende) gewählt.

§ 6

Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. § 1 Abs. 2), soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Universität nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
- a) Die Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters
 - b) der Einsatz der verfügbaren Sach- und Personalmittel
 - c) die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsaufgaben

§ 7

Wahl des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen Geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren. Die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch Beschluss festzulegen.
- (2) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum für Konfliktforschung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Der Geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.

§ 9

Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des Zentrums werden vom Präsidenten vorbehaltlich der Zustimmung der Fachbereiche und der betroffenen Personen bestimmt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 27. November 2000

Prof. Dr. Horst Franz Kern
Präsident der Philipps-Universität Marburg

1059

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 8. Februar 1989

hier: Erster Änderungsbeschluss vom 28. Juni 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass H I 4.1 — 424/631 — 11 — vom 12. September 2000 Änderung der o. a. Promotionsordnung vom 28. Juni 2000 genehmigt. Nachstehend wird eine komplette Neufassung der Ordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 5. Dezember 2000

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

H I 4.1 — 422/03/02.10.02 — 01

StAnz. 52/2000 S. 4307

Erster Beschluss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 28. Juni 2000 zur Änderung der „Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 8. Februar 1989“

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 28. Juni 2000 beschlossen, die „Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 8. Februar 1989“ (ABl. S. 954) in der folgenden Weise neu zu fassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Bildung und Zusammensetzung des Promotionsausschusses
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand
- § 5 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Promotionen ohne Betreuung durch den Fachbereich
- § 7 Anfertigung der Dissertation
- § 8 Beendigung des Verhältnisses als Doktorandin oder Doktorand ohne Einreichung der Dissertation
- § 9 Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation
- § 10 Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Abschluss des Verfahrens
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Promotionsgebühren
- § 17 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 1

Promotionsgrad und Zweck der Promotion

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen oder Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum — Dr. rer. pol.).
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 2

Organe und Zuständigkeiten

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuss (§ 3), die Betreuerinnen oder Betreuer (§ 7 Absatz 4), die Gutachterinnen oder Gutachter (§ 9 Absatz 2) und die Promotionskommission (§ 9 Absatz 3).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht. Insbesondere benennt der Promotionsausschuss die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Gutachterinnen und Gutachter und setzt die Promotionskommission ein.
- (3) Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer ist die Beratung und Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation.
- (4) Aufgabe der Gutachterinnen oder Gutachter ist die Beurteilung der Dissertation.
- (5) Die Promotionskommission führt die Disputation durch und bewertet anschließend die Promotionsleistungen.
- (6) Als Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter oder Mitglieder der Promotionskommission können außer den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs mit ihrer Zustimmung auch entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren und Privatdozentinnen und -dozenten sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten bestellt werden.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, drei weiteren Professorinnen und Professoren, einer oder

einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie einer Doktorandin oder einem Doktoranden und einer Studentin oder einem Studenten; die beiden letzteren mit beratender Stimme. Sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Mitglieder des Fachbereichs sein. Bei der Bildung des Promotionsausschusses sind die verschiedenen Fachgebiete des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses, die ihm nicht kraft Amtes angehören, erfolgt durch den Fachbereichsrat; die jeweiligen Gruppen haben das Vorschlagsrecht für ihre Vertreterin und Vertreter im Promotionsausschuss. Die Professorinnen oder Professoren und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Doktorandin oder der Doktorand und die Studentin oder der Student für ein Jahr gewählt. Für jedes dieser Mitglieder ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch die Pro- oder Prädekanin bzw. den Pro- oder Prädekan vertreten lassen.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht. Die oder der Betroffene sowie einzelne Mitglieder des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Diese Befugnis haben auch die beratenden Mitglieder.

(5) Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Einspruch einlegen, über den der Promotionsausschuss befindet.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder andernorts eine gleichwertige wirtschaftswissenschaftliche Abschlussprüfung bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlussprüfungen, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(2) Andere gleichwertige Abschlussprüfungen, die ein mindestens achtsemestriges Studium an einer Hochschule mit Promotionsrecht voraussetzen, kann der Promotionsausschuss anerkennen, wenn die wirtschaftswissenschaftlichen Gebiete im zugrunde liegenden Studiengang angemessen berücksichtigt sind.

(3) Der Promotionsausschuss kann weitere Prüfungsleistungen fordern, wenn die Gleichwertigkeit von Abschlussprüfungen nach Absatz 1 und 2 nicht gesichert ist und wenn ihm dies als Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Promotionsverfahrens erforderlich erscheint. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Leistungen, die unter entsprechender Anwendung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen sind.

(4) Die der Zulassung zugrunde zu legende Abschlussprüfung soll mindestens mit der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Note bestanden sein. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Absolventinnen und Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Fachhochschulen können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie

1. die Diplomprüfung an der Fachhochschule mit dem Ergebnis „sehr gut“ abgeschlossen haben und
2. ein positives Gutachten einer fachlich einschlägigen Professorin oder eines fachlich einschlägigen Professors des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule über die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorlegen können sowie
3. ein auf die Promotion vorbereitendes, mindestens zweisemestriges Studium (Promotionsstudium) absolviert und
4. die Eignungsprüfung gemäß Absatz 6 mit Erfolg abgelegt haben. Der Promotionsausschuss entscheidet über die im Promotionsstudium zu erbringenden Leistungen. Auf das Promotionsstudium kann verzichtet werden, wenn die in dem Promotionsstudium zu erbringenden Leistungen und die für die Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf andere Weise nachgewiesen werden können; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Nach seiner positiven Entscheidung ist unmittelbar die Eignungsprüfung gemäß Absatz 6 abzulegen.

(6) Die Eignungsprüfung dauert eine Stunde; sie erstreckt sich auf höchstens zwei Fächer. In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgesehenen Promotionsgebiet besitzt und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Eignungsprüfung wird durch eine Prüfungskommission (Eignungsprüfungskommission) abgenommen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Fachbereichs, nämlich zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Professorin oder der Professor, die oder der das Befähigungsgutachten gemäß Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 erstellt hat, ist beratendes Mitglied der Eignungsprüfungskommission.

§ 5

Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an den Promotionsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Lichtbild;
- b) Zeugnisse nach § 4;
- c) Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Prüfungen;
- d) Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten ein Promotionsverfahren beantragt wurde;
- e) von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- f) eine Erklärung darüber, in welcher Sprache (gemäß § 7 Absatz 3) die Dissertation angefertigt werden soll;
- g) Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
- h) Arbeitstitel und vorläufiger Arbeitsplan für ein Dissertationsvorhaben;
- i) Angabe der als Betreuerinnen oder Betreuer gewünschten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 2 Absatz 6) und deren Stellungnahme.

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens werden die Unterlagen gemäß Buchstabe g) der Bewerberin oder dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei den Akten des Fachbereichs.

(2) Soweit die Bewerberin oder der Bewerber im Ausnahmefall keine Angaben zu Absatz 1 Buchstabe h) oder i) macht, bemüht sich die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses um die Vermittlung eines Themas und/oder einer Betreuerin oder eines Betreuers. Zur Übernahme der Betreuung muss die schriftliche Zustimmung der vorgesehenen Personen gemäß § 2 Absatz 6 vorliegen; die etwaige Ablehnung der Betreuung ist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Mit der Zustimmung übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer die Verpflichtung zur späteren Begutachtung der Dissertation, auch wenn sie oder er nicht mehr Mitglied oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität Gießen sein sollte.

(3) Sind die Annahmenvoraussetzungen (§ 4, § 5 Absätze 1—2) erfüllt, nimmt der Promotionsausschuss das Dissertationsvorhaben an; Absätze 4 und 5 bleiben unberührt. Der Ausschuss gewährleistet damit die Betreuung und spätere Begutachtung der Arbeit. Die Ablehnung des Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ablehnen, wenn das spezielle Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, am Fachbereich nicht hinreichend vertreten ist.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit Vorbehalten oder mit Einschränkungen aussprechen, insbesondere die Zusage der Betreuung ablehnen, wenn sich keine der in § 2 Absatz 6 genannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereit findet, die Arbeit zu betreuen. Die Vorbehalte oder Einschränkungen sind der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(6) Anträge auf Anfertigung einer Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Bearbeitung eines Forschungsprojektes (Gruppendissertation) dürfen nur angenommen werden, wenn der Promotionsausschuss die Betreuung des Vorhabens sichergestellt sieht.

(7) Die Professorinnen und Professoren sowie die weiteren in § 2 Absatz 6 genannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs sind von der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden zu verständigen. Der Promotionsausschuss führt ein Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Promotionsvorhaben, das Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen zugänglich ist.

§ 6

Promotionen ohne Betreuung durch den Fachbereich

Bewerberinnen und Bewerber deren Dissertation nicht betreut worden ist und die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gleichzeitig mit einer Eröffnung eines Prüfungsverfahrens unter Vorlage einer Dissertation mit den Unterlagen gemäß § 5 Absatz 1 a)-g) und § 7 Absatz 5 beantragen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn sich im Fachbereich keine der in § 2 Absatz 6 genannten Personen zur Begutachtung der Dissertation bereit erklärt. Die Promotion auf Grund einer Gruppendissertation ist ohne Betreuung nicht möglich.

§ 7

Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Fachgebiet haben, das im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen hinreichend vertreten ist. Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

- Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Grund selbständiger Forschung bringen;
- sie muss den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden;
- sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten;
- sie muss ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Teile einer Arbeit, die von mehreren Doktorandinnen und/oder Doktoranden stammen, können als Dissertation angenommen werden, wenn sie von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst sind, zusammenhängende Sachkomplexe darstellen und als Einzelleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen des Absatz 1 entsprechen (Gruppendissertation). Über die Art der Zusammenarbeit und den Anteil der einzelnen Doktorandinnen und Doktoranden ist ein gesonderter Arbeitsbericht zu erstellen. Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(3) Die Dissertation ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Nachträgliche Änderungen des Sprachwunsches bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(4) Ein nach § 5 Absätze 3, 5 und 6 angenommenes Promotionsvorhaben ist von einer oder mehreren Personen gemäß § 2 Absatz 6 zu betreuen, von denen mindestens eine Mitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sein muss.

(5) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden in einer für druckreif erachteten maschinengeschriebenen und gebundenen Form in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Eine Erklärung mit folgendem Wortlaut ist in die Dissertation einzuheften:

„Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig, nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe und ohne unerlaubte fremde Hilfe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind, eingehalten.“

§ 8

Beendigung des Doktorandenverhältnisses ohne Einreichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann vor der Einreichung der Arbeit die Beendigung des Doktorandenverhältnisses erklären. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert.

Für die Rückgabe der Unterlagen gilt § 5 Absatz 1 analog.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach einer angemessenen Frist das Doktorandenverhältnis für beendet erklären, wenn kein Fortgang der Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden festzustellen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher zu hören. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat und die Fertigstellung der Dissertation in absehbarer Zeit gesichert erscheint.

§ 9

Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt unter Einreichung der Dissertation und unter Nachweis eines mindestens zweisemestrigen, nach bestandener Diplomprüfung durchgeführten Studiums der Wirtschaftswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen die Eröffnung des Prüfungsverfahrens.

In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von der Vorschritt des § 9 Absatz 1 befreien.

(2) Der Promotionsausschuss beauftragt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs mit der Begutachtung der Dissertation zwei Personen gemäß § 2 Absatz 6, von denen eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sein muss. Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, so ist die Betreuerin oder der Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.

(3) Gleichzeitig beruft der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Dieser gehören neben den Gutachterinnen und Gutachtern nach Absatz 2 zwei weitere Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt eine oder einen dem Fachbereich und der Kommission angehörende(n) Professorin oder Professor zur oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission. Der Kommission müssen eine Professorin oder ein Professor aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und eine Professorin oder ein Professor aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre angehören.

(4) Die Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter nach Absatz 2 und vor Vorlage der Gutachten eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter mit deren oder dessen Zustimmung aus dem in § 2 Absatz 6 genannten Personenkreis zu benennen.

(6) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers weitere Gutachterinnen und Gutachter aus dem in § 2 Absatz 6 genannten Personenkreis bestellen.

(7) Jedes Gutachten enthält eine Empfehlung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Eine Annahmeerempfehlung muss mit einer Benotung der Dissertation gemäß § 12 Absatz 2 verbunden sein. Jedes Gutachten kann Änderungsvorschläge enthalten. Die Gutachten sollen nicht später als sechs Monate nach der Übergabe der Arbeit an die Gutachterinnen und Gutachter vorgelegt werden.

(8) Liegen nur zwei Gutachten vor, und weichen sie im Hinblick auf die Annahme der Arbeit voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, auf die oder den sich die bisherigen Gutachterinnen und Gutachter einigen sollen. Gelingt eine Einigung nicht, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(9) Wird in mindestens einem Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, so hat die Promotionskommission, falls in einem der Gutachten Änderungsvorschläge gemacht werden, zu entscheiden ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens sechs Monate betragen soll, zurückgegeben wird oder ob das Verfahren nach § 10 fortgeführt wird. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, erneut und endgültig Stellung zu nehmen.

(10) Wird in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und liegt nach Ablauf der Auslagefrist kein positives Gutachten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 vor, so ist die Prüfung nicht bestanden. Bei mindestens einem positiven Zusatzgutachten entscheidet die Prüfungskommission, ob das Verfahren entsprechend Absatz 8 fortgesetzt wird oder ob die Prüfung nicht bestanden ist.

(11) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 10 fortgeführt.

§ 10

Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation

(1) Wenn nach § 9 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern der Promotionskommission sowie den in § 2 Absatz 6 genannten Personen des Fachbereichs und den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuerinnen oder Betreuern und Gutachterinnen oder Gutachtern den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation sowie

die Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter mit und legt die Dissertation mit den Gutachten in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit einen Monat, in den Diensträumen des Dekans für sie zur Einsichtnahme aus. Jede der in § 2 Absatz 6 genannten Personen des Fachbereichs kann der Dissertation ein Zusatzgutachten beifügen.

(2) Nach Ablauf der Frist informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden über den Eingang der Gutachten, die die Doktorandin oder der Doktorand in den Diensträumen der Dekanin oder des Dekans einsehen kann.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest.

(4) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information gemäß Absatz 2 keinen Antrag nach Absatz 3 oder erklärt sie bzw. er schriftlich ihren oder seinen Verzicht auf die Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist verlängern.

§ 11

Disputation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Promotionskommission und die Betreuerinnen und Betreuer, die nicht Gutachterinnen oder Gutachter sind, sowie die Gutachterinnen oder Gutachter nach § 9 Absätze 5, 6 und 8 (sowie die Zusatzgutachterinnen oder Zusatzgutachter) zur Disputation ein und gibt den Termin universitätsöffentlich bekannt.

(2) In der Disputation haben die Doktorandin und der Doktorand ihre Dissertation zu verteidigen. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden wird die Disputation mit einem Vortrag von 30 Minuten Dauer über den Inhalt seiner Dissertation eröffnet. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation und bezieht die Gutachten und Zusatzgutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(3) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. In ihr haben die Mitglieder der Promotionskommission sowie die Personen, die nach Absatz 1 geladen worden sind, Frage- und Erwidernsrecht. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Zurückweisung kann auf Beschluss der Promotionskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Sie wird in deutscher Sprache durchgeführt. Wird die Dissertation in englischer Sprache angefertigt, kann die Doktorandin oder der Doktorand wählen, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden soll.

(5) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(7) Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt. Dies gilt auch für den Fall der Gruppendisputation.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten, der Zusatzgutachten und der Ergebnisse der Disputation, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „rite — genügend“ bewertet worden sind.

(2) Die Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

summa cum laude	— ausgezeichnet;
magna cum laude	— sehr gut;
cum laude	— gut;
rite	— genügend;
insufficienter	— ungenügend.

(3) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter, die der Promotionskommission angehören, setzen nach erfolgter Disputation die Note der Dissertation in den Grenzen der Einzelbenotungen nach § 9 Absatz 7 fest. Sollten sich die Gutachterinnen oder Gutachter nicht auf eine Note einigen, so entscheidet die Promotionskommission. Die Promotionskommission setzt die Note für die Disputation und die Gesamtnote fest. Dabei werden die Leistungen aus der Dissertation und der Disputation im Verhältnis 3 : 1 gewichtet.

(5) Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Disputation mit diesem Prädikat bewertet worden sind.

(6) Im Anschluss an die Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(7) Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Abschluss des Verfahrens

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Promotionskommission gebilligten und von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung als veröffentlichungsreifes Manuskript vorzulegen.

Der Vermerk der Druckreife durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission darf nur erteilt werden, wenn die Änderungsaufgaben nach § 12 Absatz 7 erfüllt sind.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie haben deshalb neben dem in Absatz 1 genannten Exemplar der endgültigen Fassung der Dissertation folgende weitere Exemplare an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

- vier Exemplare für die Archivierung, die auf altersbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und
- 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,
- oder — bei Veröffentlichung als Mikrofiche — 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches,
- oder — bei elektronischer Veröffentlichung — Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(3) Außer dem in Absatz 1 genannten Exemplar für das Dekanat und den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn

- die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kenntlich gemacht wird.

Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist zusätzlich ein Exemplar dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung zu stellen.

(4) In den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber hinaus — im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek — in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigem, begründetem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist der Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

(7) Nach Vorlage der Pflichtexemplare händigt die Dekanin oder der Dekan des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsurkunde aus.

Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation und die Benotung der Promotionsleistung. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.

(8) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 14

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wirtschaftswissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft den Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum politicarum honoris causa — Dr. rer. pol. h. c.) verleihen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch ein Mitglied des unter § 2 Absatz 6 genannten Personenkreises mit einem an die Dekanin oder den Dekan gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet.

Der Antrag wird von der Dekanin oder vom Dekan in einer nichtöffentlichen Sitzung dem Fachbereichsrat vorgetragen.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei Professorinnen und/oder Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind und den Antrag nicht gestellt haben, zu Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Sie würdigen in Gutachten die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen.

Die Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter werden in einer nichtöffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates frühestens vier Wochen nach der Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter verlesen. Über die Gutachten erfolgt eine Aussprache.

(4) Ein Beschluss über die Ehrenpromotion kann erst in einer Sitzung des Fachbereichsrates gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der Berichterstattung stattfindet.

(5) Die Ehrenpromotion beschließt der Fachbereichsrat mit mindestens drei Viertel seiner promovierten stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung wird in einer nichtöffentlichen Sitzung getroffen. Die Abstimmung ist geheim.

(6) Ehrenpromotionen vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs durch Überreichung der Promotionsurkunde. In der von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen.

§ 15

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu verweigern, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

- a) die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat;
- b) wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen. Diese Entziehung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich die Voraussetzungen nach Absatz 1 nachträglich herausstellen.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 16

Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 300 EUR. Die Zahlung ist bei Stellung des Antrages nach § 9 Absatz 1 nachzuweisen. In Härtefällen können die Gebühren auf Antrag von der Dekanin oder dem Dekan ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Für die Wiederholung der Disputation ist eine weitere Promotionsgebühr von 200 EUR zu zahlen.

§ 17

Übergangsbestimmung und In-Kraft-Treten

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die ihre Dissertation vor In-Kraft-Treten der Promotionsordnung begonnen haben, können ihre Promotion nach dem bisherigen Verfahren beenden. Die Dissertationen, die bei In-Kraft-Treten der Promotionsordnung bearbeitet wurden, werden vom Promotionsausschuss registriert.

(2) Die Promotionsordnung vom 8. Februar 1989 ist am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für

Wissenschaft und Kunst in Kraft getreten (Amtsblatt vom 15. November 1989 S. 954).

(3) Der Erste Änderungsbeschluss vom 28. Juni 2000 (Änderung und Ergänzung von § 2 Absatz 6, § 4 Absätze 5 und 6, § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f, § 7 Absätze 3 und 5, § 11 Absatz 4, § 13 Absätze 2 bis 4 sowie § 16) tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 25. September 2000

Prof. Dr. Gerd Aberle

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

1060

Studienordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Biopharmazeutische Technologie vom 15. März 2000;

hier: Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 4. Dezember 2000

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 4.3 — 486/478 (12) — 1

StAnz. 52/2000 S. 4311

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studiengangs Biopharmazeutische Technologie des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums.

§ 2

Studiendauer, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre (acht Semester einschließlich eines Berufspraktischen Studiensemesters und Anfertigung der Diplomarbeit).

(2) Die ersten zwei Semester entsprechen dem Grundstudium.

(3) Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere die zeitliche Gliederung, die Fristen, die bei den Prüfungen eingehalten werden sollen, die Prüfungsvoraussetzungen und die Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem § 68 des Hessischen Hochschulgesetzes. Danach kann an einer Fachhochschule immatrikuliert werden, wer

- a) die allgemeine Hochschulreife,
- b) die fachgebundene Hochschulreife,
- c) die Fachhochschulreife,
- d) eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt.

(2) Besonders befähigte Berufstätige können nach Maßgabe des § 68 Abs. 5 HHG und der hierzu ergangenen Verordnung die Hochschulzugangsberechtigung erwerben.

(3) Durch Teilnahme an Brückenkursen der Fachhochschule vor Studienbeginn besteht die Möglichkeit, den erforderlichen vertieften Wissensstand in Mathematik und Physik zu erreichen.

(4) Zu dem Studium gehört ein dreizehnwöchiges Grundpraktikum, dessen Absolvierung vor Aufnahme des Studiums empfohlen wird. Der Nachweis über das abgeleistete Grundpraktikum ist bis zum Ende des zweiten Studienjahres zu erbringen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 5

Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ziel des modularen Aufbaues ist es, das Studium so zu organisieren und zu straffen, dass es in der vorgesehenen Regelstudienzeit (siehe § 2) erfolgreich beendet werden kann.
- (2) Ein Modul wird innerhalb eines Semesters komplett angeboten und durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Einzelheiten zur Art und Wiederholbarkeit der Leistungsnachweise regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Module umfassen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektarbeiten und/oder Praktika. In die Planung der Module werden die notwendigen Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, sowie die Zeiten für häusliche Arbeiten und die Vorbereitung für die Leistungsnachweise einbezogen. Anzahl, Umfang und Anforderungen der Module sind so geplant, dass die Gesamtbelastung für durchschnittlich begabte Studierende in einem Semester 800 Zeitstunden nicht überschreitet.
- (4) Struktur, Inhalte, Umfang und Teilnahmevoraussetzungen sowie empfohlene Literatur sind als Modulbeschreibung in einem Modulhandbuch dokumentiert, das Hochschulintern veröffentlicht wird.
- (5) Nach personellen und sächlichen Möglichkeiten kann innerhalb der Module „gelenktes Lernen“ angeboten werden mit dem Ziel, die Chancen zu verbessern, die unter § 2 genannte Regelstudienzeit einhalten zu können.

§ 6

Förderung

Soweit nicht gesetzliche Rahmenbedingungen geändert werden, unterliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen für deutsche Studierende das gesamte Studium der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

§ 7

Ziele und Inhalte des Studienganges

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, so dass sie zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das erste Studienjahr dient dem Erwerb des mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens. Das zweite und dritte Studienjahr vermittelt ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und darauf aufbauend ein differenziertes Lehrangebot für den Studiengang Biopharmazeutische Technologie.
- (3) Es werden den Studierenden Wahlmöglichkeiten unter verschiedenen Fachgebieten nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Hochschule angeboten.
- (4) Das Berufspraktische Studiensemester soll den Studierenden ermöglichen, an Arbeitsplätzen des späteren Tätigkeitsfeldes und unter Anleitung Erfahrungen in der Berufspraxis zu sammeln. Es wird nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten durch die Hochschule betreut.
- (5) Die Ausbildung erfolgt problemorientiert und exemplarisch. Sie soll gewährleisten, dass durch die Studieninhalte den Studierenden auch im Hinblick auf die Veränderungen in der Berufswelt breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden.
- (6) Ziel des Studiums ist die Qualifikation zur selbständigen und verantwortlichen Ingenieur Tätigkeit. Die Studierenden qualifizieren sich durch ihr Studium für die im Folgenden beispielhaft genannten beruflichen Aufgaben:

Ingenieurinnen oder Ingenieure für Biopharmazeutische Technologie finden ihr Betätigungsfeld in der chemisch-pharmazeutischen Industrie, hier insbesondere in den Bereichen der Entwicklung, Wirksamkeitsprüfung und Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Diagnostika natürlicher, biosynthetischer oder auch vollsynthetischer Herkunft. Zu den Aufgaben gehört die Entwicklung rekombinanter Produkte, die Wirkungsanalyse der Therapeutika, das Wirkstoffscreening, die Produktisolierung und -anreicherung, die Formulierung der Präparate auch im Hinblick auf Konservierung, Verpackung und verbraucherfreundliche Anwendung.

Durch Absolvierung des Gentechnik-Sicherheitskurses sind sie als Projektleiterin oder -leiter gentechnischer Arbeiten oder Beauftragte für die Biologische Sicherheit (gemäß § 15 [4] GenTSV) für die Sicherheit biotechnischer Arbeiten verantwortlich.

§ 8

Lehrveranstaltungen

- (1) Zum Erreichen der Qualifikation für die im § 7 aufgeführten Berufsziele wurde ein Studienprogramm erstellt (Anlage), in dem die Module mit den Fächern sowie der zeitliche Ablauf der Lehrveranstaltungen nach Art, Form und Umfang aufgeführt sind. Für jedes Semester wird ein nach Modulen/Fächern, Zeit und Ort abgestimmter Studienplan aufgestellt, der sicherstellt, dass das notwendige Lehrangebot verwirklicht wird.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden ihrer Art nach unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.
- 2.1 Pflichtmodule/-fächer sind für das Studium verbindlich.
- 2.2 Wahlpflichtmodule/-fächer können in vorgegebenem Umfang aus einem Katalog gewählt werden.
- 2.3 Wahlmodule/-fächer sind außerhalb des Studienprogramms frei wählbare Fächer. Sie werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Hochschule angeboten. Wahlmodule/-fächer können auch aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche gewählt werden.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:
- 3.1 Die **Vorlesungen** dienen der Vermittlung der Lehrinhalte in Vortragsform.
- 3.2 Das **gelenkte Lernen** dient dem eigenverantwortlichen Erarbeiten einschließlich mündlicher oder schriftlicher Präsentation eines vorgegebenen Wissensstoffes.
- 3.3 **Übungen** dienen der Aneignung und Festigung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch exemplarische Anwendung des Gelernten an konkreten Aufgaben.
- 3.4 **Praktika** dienen der empirischen Erprobung und Vertiefung theoretisch erarbeiteter Kenntnisse und Fähigkeiten. Die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist erforderlich (Teilnahmepflicht). Die Ergebnisse von Praktikumsversuchen sind zu protokollieren, auszuwerten, qualifiziert darzustellen sowie kritisch zu bewerten.
- 3.5 **Seminare** dienen der eigenständigen methodischen Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge durch die Studierenden. Die regelmäßige Teilnahme am Seminar ist erforderlich (Teilnahmepflicht).
- 3.6 **Exkursionen** stellen die Verbindung zwischen Theorie und Praxis sowie Studium und Arbeitswelt durch Besichtigung exemplarischer Anlagen usw. vor Ort her.
- (4) Für Wahlpflichtveranstaltungen besteht bei weniger als zehn verbindlichen Anmeldungen kein Anspruch auf Durchführung der Lehrveranstaltung. Der Studiengang Biopharmazeutische Technologie stellt aber sicher, dass die Mindestanzahl der Fächer aus dem Wahlpflichtkatalog in jedem Studienjahr angeboten wird. Zur wirksamen Teilnehmerzahl eines Wahlpflichtfaches tragen nur solche Studierende bei, die sich zu dem jeweiligen Wahlpflichtfach verbindlich angemeldet haben, wodurch es für sie zum Pflichtfach wird (vgl. § 11 sowie Studienprogramm in der Anlage).
- (5) Bei zeitweiliger Unterschreitung einer Teilnehmerzahl von drei Studierenden kann eine Lehrveranstaltung ausfallen, ohne dass die curriculare Fortschreibung des Lehrangebotes unterbrochen wird.
- (6) Praktika sollen in Gruppen von nicht mehr als fünfzehn Teilnehmenden durchgeführt werden.
- (7) Die tatsächliche Gruppengröße in den Übungen, Seminaren, Projekten und insbesondere Praktika richtet sich nach den sicherheitsrelevanten und hochschuldidaktischen Mindestanforderungen unter Berücksichtigung der räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung.

Der Fachbereichsrat entscheidet im Einzelfall über die jeweiligen Gruppengrößen und über Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung von Abs. 4.

§ 9

Grundpraktikum, Berufspraktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst handwerklich-praktische Tätigkeiten. Es sollte vor Studienbeginn in geeigneten Betrieben und Institutionen absolviert werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Das Berufspraktische Studiensemester (BPS) umfasst fachpraktische Tätigkeiten in geeigneten Betrieben, Behörden und sonstigen Institutionen. Es dient der Einführung in die Ingenieur Tätigkeit des gewählten Studienganges. Das Nähere regelt die Ordnung für das BPS.
- Voraussetzung für die Zulassung zum BPS ist das Erreichen von mindestens 160 ECTS-Punkten aus dem Pflicht-/Wahlpflichtbereich des Studienganges Biopharmazeutische Technologie.

(3) Die Studierenden behalten während des BPS ihren Studentenstatus.

(4) Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praktikumsplätzen für das BPS behilflich. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes durch den Fachbereich besteht nicht.

(5) Das BPS wird nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Hochschule durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen begleitet. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Studentin oder der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Prüfungen sind nur begrenzt wiederholbar. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs Biopharmazeutische Technologie.

Prüfungen können durch Leistungsnachweise wie Klausuren, Kolloquien, Vorträge, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Einzelthemen, Arbeitsberichte oder Protokolle erbracht werden.

(2) Praktika, Übungen und Seminare sollen eine eingehende Bearbeitung der in den Vorlesungen vorgetragenen Inhalte durch die Studierenden gewährleisten. Zur Wiederholbarkeit und Form der Erfolgskontrolle gilt (1) entsprechend.

(3) Art und Anzahl der Leistungsnachweise werden durch die Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise werden auf Wunsch bescheinigt.

(5) Den Studierenden wird in der Regel zweimal im Studiensemester die Möglichkeit geboten, ihre Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 11

Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen

Zu Wahlpflichtmodulen/-fächern haben sich die Studierenden verbindlich anzumelden. Die Anmeldung muss bis spätestens drei Wochen vor Vorlesungsende des vorausgehenden Semesters erfolgt sein.

§ 12

Studienplatzwechsel

(1) Ein Studienortwechsel zwischen gleichartigen Studiengängen anderer Fachhochschulen ist möglich. Module oder Teilleistungen werden gemäß der Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Der Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester/Studienjahr ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule zu richten. Eine Aufnahme ist nur nach Maßgabe freier Studienplätze möglich.

(3) Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs KMUB ist möglich. Die Studienvoraussetzungen nach § 4 Abs. 4 müssen erfüllt sein. Der Antrag auf Studiengangswechsel ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule zu richten.

(4) Bei Wechsel von anderen Studiengängen oder Hochschulen gelten hinsichtlich der Anrechnung von Modulen oder Prüfungsleistungen die entsprechenden Vorschriften der Prüfungsordnung. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die in das 1. bzw. 2. Studiensemester eingestuft werden, müssen sich wie Studienanfänger bewerben. Für höher Einstufende gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die bereits über ein Hochschuldiplom in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang verfügen, werden an Hand der vorgelegten Zeugnisse eingestuft. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und welche Leistungsnachweise nachzuholen sind. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Ergänzungs- oder Weiterbildungsstudium

Nach Maßgabe des § 20 HHG können die Module des Studiengangs auch zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen angeboten werden. Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Über die Zulassung ent-

scheidet der Prüfungsausschuss. Das weiterbildende Studium ist gebührenpflichtig.

§ 14

Studienausschuss

(1) Für den Studiengang Biopharmazeutische Technologie wird ein Studienausschuss eingerichtet.

Dem Studienausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor als Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter,
- zwei weitere Mitglieder, die der Professorengruppe angehören oder Lehrkräfte im Studiengang Biopharmazeutische Technologie sind,
- ein wissenschaftliches Mitglied (soweit ein wissenschaftliches Mitglied nicht vorhanden ist, tritt an dessen Stelle ein administrativ-technisches Mitglied),
- drei Studierende des Studiengangs, wovon mindestens eine oder einer dem ersten oder zweiten Studienjahr und mindestens eine oder einer dem dritten oder vierten Studienjahr angehören sollen.

(2) Die Mitglieder des Studienausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein.

Die Mitglieder des Studienausschusses wählen aus ihrem Kreis eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, die oder der gleichzeitig Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter ist.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Studienausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Fortschreibung und Aktualisierung der Module — beschrieben im Modulhandbuch nach § 1 Absatz 4 der Prüfungsordnung, Änderungsvorschläge zur Beschlussfassung im Fachbereichsrat,
- organisatorische Abwicklung des BPS,
- Weiterentwicklung des Studiengangs.

(4) Der Studienausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Leiterin oder der Leiter des Studienganges, die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater der Fachbereiche, im weiteren Sinne aber auch alle Professorinnen oder Professoren zuständig. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Fachhochschule.

(2) In der Regel werden zu Beginn des Semesters für Studienanfängerinnen oder -anfänger Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

§ 16

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten das Studium im Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Studienordnung studieren. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss mit dem Nachweis der bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Zulassung.

Gießen, 19. Oktober 2000

Prof. Helmut P f a a r, Dekan KMUB

Anlage 1 zur Studienordnung —
Biopharmazeutische Technologie

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
1	Mathematik 1	4	2		6	7
1	Physik 1	3	2	2	7	8
1	Angewandte EDV 1 Angewandte Statistik Datenverarbeitung	4		2	6	6
1	Berufsqualifizierendes Training Sprache Technisches Zeichnen Arbeits- und Lernmethoden, Präsentations-, Kommunikationstechnik Einführung in das Berufsfeld		9		9	9
	Summe				28	30
2	Mathematik 2	4	2		6	7
2	Physik 2	3	2	2	7	8
2	Chemie 1,2 Einführung in die Chemie Chemie-Praktikum Anorganische Chemie Organische Chemie Physikalische Chemie	7	1	2	10	10
2	Biologische Grundlagen Zellbiologie, Genetik Humanbiologie	4		1	5	5
	Summe				28	30
3	Elektrotechnik Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektronik	4		2	6	6
3	Mess-, Steuerungs-, Regelungstechnik Prozessautomatisierung	5		3	8	8
3	Maschinenbautechnische Grundlagen Werkstoffkunde, Verbindungstechnik Technische Mechanik	4	1		5	5
3	Pharmazeutik 1 Instrumentelle Analytik Pharmazeutische Chemie Pharmazeutische Analytik	4	1	4	9	11
	Summe				28	30
4	Grundl. d. Verfahrenstechnik Allgem. Verfahrenstechnik Strömungstechnik Techn. Thermodynamik Membrantechnologie	7	2	1	10	10
4	Pharmazeutische Technologie Angew. Verfahrenstechnik, Konfektionierung von Arzneimitteln Sicherheitstechnik, Entsorgung	3	2	2	7	7
4	Biochemie Struktur und Funktion von Biomolekülen Stoffwechselfvorgänge	4	2		6	7
4	Ökonomie und Qualität Qualitätssicherungssysteme in der Biopharmazeut. Technologie Betriebswirtschaft, Marketing, Wirtschaftlichkeit	4	2		6	6
	Summe				29	30

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
5	Biopharmazeutische Verfahrenstechnik 1 <i>Bioreaktoren und periphere Einheiten Biotechnische Aufarbeitungs- Verfahren Methoden der Biochemie</i>	3	2	3	8	8
5	Mikrobiologie <i>Grundlagen der Mikrobiologie Industrielle Mikrobiologie</i>	3	2	2	7	7
5	Bioanalytik <i>Instrumentelle Bioanalytik</i>	2	1	2	5	5
5	Pharmazeutik 2 <i>Wirkstoffkombinatorik Arzneiformen Arzneimittelrecht</i>	3	3		6	6
5	Angewandte EDV 2 <i>Gerätemanagement, Datenbanksysteme Anwendersoftware der Biopharmazeutischen Technologie</i>	2	2		4	4
	Summe				30	30
6	Molekulare Biotechnologie <i>Molekularbiologie Gentechnik Proteinengineering</i>	4	2	2	8	9
6	Pharmazeutik 3 <i>Pharmakologie/Toxikologie Pharmakokinetik Klinische Wirkstoffprüfung</i>	4	4		8	8
6	Biopharmazeutische Verfahrenstechnik 2 <i>Enzymtechnologie Zellkulturtechnik</i>	3		1	4	4
6	Spezielle Kapitel der biopharmazeutischen Technologie <i>Projektmanagement, Versuchsplanung Projektarbeit Wahlpflichtfächer</i>	4	4		8	9
	Summe				28	30
7	Berufspraktisches Studien- semester <i>20 Wochen-Praxis BPS-Seminar</i>		2			30
	Summe:			BPS	2+BPT	30
8	Diplomarbeit					30

1061

Prüfungsordnung des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Biopharmazeutische Technologie vom 15. März 2000;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie am 15. März 2000 beschlossene Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 22. September 2000

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 4.3 — 486/478 (11) — 1

StAnz. 52/2000 S. 4316

Vorbemerkung:

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) gibt sich der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgrund der Fachbereichsratsbeschlüsse vom 15. März 2000 für den Studiengang Biopharmazeutische Technologie nachstehende Prüfungsordnung.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer, Gliederung und Aufbau des Studiums, Abschlüsse, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Folgender berufsqualifizierender Studienabschluss ist nach vier Studienjahren einschließlich der Diplomarbeit möglich:

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) — Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

(2) Für Teilzeitstudierende im Sinne des § 70 HHG kann unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der oder des Studierenden und der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Hochschule ein abweichender zeitlicher Ablauf des Studiums durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Das Studium ist inhaltlich konsekutiv in Studienjahre (Leistungsstufen 1 bis 4) mit je zwei Semestern, das Semester wiederum in Module (Lehr- und Lerneinheiten) oder Berufspraktische Studien (Berufspraktisches Studiensemester — BPS —, Diplomarbeit) aufgeteilt. Nähere Regelungen zum BPS sowie zur Struktur, Inhalt und Art der Leistungsnachweise bzw. der Module ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5.

(4) Eine ausführliche Beschreibung der Module ist in einem Modulhandbuch enthalten, das vom Studienausschuss erarbeitet und in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht wird. Die Modulbeschreibungen werden jährlich bis jeweils zum 30. Juni auf Aktualität geprüft und vom Fachbereichsrat beschlossen.

(5) Durch erfolgreiches Absolvieren der ersten vier Studienjahre werden in jährlicher Folge die Leistungsstufen 1, 2, 3 und 4 erreicht.

(6) Die ersten zwei Studiensemester entsprechen dem Grundstudium.

(7) Die in einem anderen, auch ausländischen, Hochschul-Studiengang erbrachten Leistungen bzw. Module werden angerechnet. Dies betrifft auch einzelne, inhaltlich nicht gleichartige Module bzw. Lehrfächer, wenn sie einen fachlichen Bezug zu dem Studium insgesamt aufweisen, und damit das Erreichen des Studienzieles möglich ist.

Vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Einzelanerkennungen ersetzen.

(8) Die Prüfungen der einzelnen Module kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß im Studiengang Biopharmazeutische Technologie immatrikuliert ist,
2. sich zu den jeweiligen Leistungsnachweisen rechtzeitig angemeldet hat,
3. die im Modulhandbuch für das jeweilige Modul festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. nicht in dem Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung bzw. ein Modul oder eine dem Modul äquivalente Fächerkombination endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Teilnahme an einer Prüfung darf nur verweigert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 2

Prüfungen

(1) Die Prüfungen eines Moduls erfolgen studienbegleitend, spätestens jedoch am Ende des Semesters, in dem das Modul angeboten wird. Hierfür können folgende Leistungsarten gefordert werden:

1. Eine Prüfung (schriftlich oder mündlich) über den Inhalt eines Moduls nach dessen Beendigung oder am Semesterende oder
2. mehrere studienbegleitende Leistungen wie mündliche Prüfungen, Übungen, Berichte, Ausarbeitungen, schriftliche Tests, Referate, Projektarbeiten o. Ä. oder
3. eine Kombination aus 1. und 2.

Besteht ein Modul aus mehreren Fächern, wird das Ergebnis der Gesamtprüfung aus dem nach Wochenstunden gewichteten Mittel der einzelnen Teilleistungen ermittelt. Die Art der Leistungsnachweise sowie deren prozentuale Anteile an dem Gesamtergebnis eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt (siehe § 1 Abs. 3 und 4).

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten betragen und dürfen 60 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Mit Zustimmung des Prüflings sind andere Studierende berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nur, wenn die räumlichen Verhältnisse das zulassen und nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Prüflinge, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

(4) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm gestattet, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in anderer Form abzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

§ 3

Bewertung der Module, Wiederholung von Leistungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Für erfolgreich absolvierte Module und für die Diplomarbeit werden sowohl Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als auch Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Kreditpunkte (Anlage 1) werden bei Bestehen eines Moduls erteilt, unabhängig von der Qualität des erfolgreichen Abschlusses. In einem Studienjahr können planmäßig 60 Kreditpunkte erreicht werden. BPS und Diplomarbeit werden mit jeweils 30 Kreditpunkten gewichtet.

(3) Leistungspunkte werden je nach Qualität der Prüfungsergebnisse vergeben.

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens 50% der Leistungspunkte erreicht sind. Setzt sich der Leistungsnachweis eines Moduls aus Teilleistungen zusammen, so müssen mindestens 30% der Leistungspunkte der jeweiligen Teilleistung erreicht sein.

(5) Das erstmalige Nichtbestehen eines Moduls innerhalb der Regelstudienzeit gilt als Freiversuch.

(6) Die Bewertung eines Moduls mit Teilleistungen ergibt sich aus dem nach den prozentualen Anteilen der Teilleistungen an der Gesamtleistung gewichteten Mittel der Teilergebnisse.

(7) Zusätzlich zu den erreichten %-Punkten einzelner Module werden auch die daraus errechneten Noten mitgeteilt. Es werden nur gerundete Noten ohne Dezimalstellen vergeben. Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte eines Moduls werden folgende Noten erteilt:

über 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 50 bis 62%	ausreichend
unter 50%	nicht bestanden.

(8) Für die Leistungsbewertung der Module werden Prüfungskommissionen gebildet, deren Zusammensetzung sich aus § 7 ergibt.

(9) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium ausgestellt (Anlage 4).

(10) Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen eines Moduls können die Prüfungen zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt ohne Anrechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungen nach § 2 Abs. 1, Nr. 2.

Bei der zweiten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden die Wahl zwischen schriftlicher oder mündlicher Prüfung ohne Anrechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder der Wiederholung des Moduls einschließlich aller in § 2 Abs. 1 festgelegten Leistungsarten.

Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens beim Prüfungstermin des nächsten Studiensemesters wahrgenommen werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb des darauffolgenden Jahres zu absolvieren. Bei Versäumnis von Wiederholungsprüfungen gilt § 4 entsprechend.

(11) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Moduls erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(12) Bei Exmatrikulation vor Studienabschluss wird auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Punkte bzw. Noten enthält. Erfolgt die Exmatrikulation aufgrund endgültig nicht bestandener Module, so werden diese mit ihren Ergebnissen und dem Zusatz „endgültig nicht bestanden“ ebenfalls im Nachweis aufgeführt. Auf Wunsch kann über einzelne erfolgreich abgeschlossene Module ein Zertifikat ausgestellt werden.

§ 4

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

(1) Zur Prüfung gemeldete Studierende können ohne Angabe von Gründen bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

(2) Bei einem späteren Rücktritt oder bei Fristversäumnis müssen vom Prüfling die geltend gemachten Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende

1. einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt,
2. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
3. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt,
4. das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, oder
5. den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört und deshalb von der Fortsetzung ausgeschlossen wird.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist für die Koordination des Prüfungswesens an der Fachhochschule Gießen-Friedberg einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Urkunden zuständig. Die Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans bzw. des Fachbereichs nach § 22 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.

(2) Das Prüfungsamt achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, beratend an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen oder bei mündlichen Prüfungen zuzuhören.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen Prüfungsausschuss und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft ruht bei Studierenden in der Zeit, in der sie persönlich betreffende Prüfungsangelegenheiten verhandelt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an

1. Professorin oder 1 Professor für den Vorsitz
2. weitere Professorinnen oder Professoren
- 2 Studierende des Studiengangs

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind die Organisation der Prüfungen und die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung, insbesondere aber

1. Benennung der Prüfungskommissionen gemäß § 7,
2. Bestimmung der Prüfungstermine und deren Bekanntgabe,
3. Entscheidung über Zulassung zu den Modulen und Anrechnung von Prüfungsleistungen (auf Vorschlag der Prüfungskommissionen),
4. Anregungen zu Änderungen und Reformen der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der oder dem Vorsitzenden können Aufgaben vom Prüfungsausschuss zur unmittelbaren Entscheidung übertragen werden.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse verpflichtet, die aus der Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss resultieren.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7

Prüfungskommissionen

(1) Dem Prüfungsausschuss unterstellt sind Prüfungskommissionen, deren Mitglieder die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 HHG erfüllen müssen.

(2) Für jedes Modul wird von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission ernannt, die aus mindestens zwei Personen besteht, i. d. R. die Lehrenden der Lehrfächer eines Moduls oder sonstige Sachkundige (Abs. 1).

(3) Für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit besteht die Prüfungskommission aus Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent, wobei mindestens eine Person als Professorin oder Professor im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie tätig sein, die zweite Person zumindest mit Lehraufgaben am Fachbereich betraut sein muss.

§ 8

Diplomarbeit

(1) Die Anmeldung zur Diplomarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module der ersten drei Studienjahre voraus. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem berufspraktischen Umfeld selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in schriftlicher Form zu präsentieren.

(2) Die Aufgabenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt durch Mitglieder des in § 7 genannten Personenkreises, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet tätig sind. Sie können auch die Abfassung der schriftlichen Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

(3) Die Genehmigung der Diplomarbeit wird vom Prüfling beim Prüfungsausschuss beantragt. Im Antrag sind das Thema der Diplomarbeit, die vorgesehene Bearbeitungszeit, der vorgesehenen Bearbeitungsbeginn und die zuständige Prüfungskommission anzugeben. Beizufügen ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nach Abs. 1.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Umstände eintreten, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, ist die Arbeit vorzeitig abzuschließen oder, wenn das aus fachlichen Gründen nicht möglich ist, abzubrechen und eine neue Diplomarbeit zu beantragen. Die Diplomarbeit gilt dann als nicht unternommen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Bearbeitungsbeginn zurückgegeben werden.

(6) Die Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die sonstigen Kriterien des § 8 für jede beteiligte Person er-

füllt bzw. nachvollziehbar sind. Dabei muss der jeweilige Anteil der beteiligten Personen erkennbar und bewertbar sein.

(7) Die Diplomarbeit wird durch ein Kolloquium, das 45 bis 90 Minuten dauert, präsentiert und verteidigt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) In die Leistungsbewertung der Diplomarbeit geht das Kolloquium mit 25% ein. Das Ergebnis wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission nach einem Kriterienkatalog ermittelt und der Mittelwert gebildet.

(9) Die Diplomarbeit ist dreifach in fest gebundener Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent erhalten je ein Exemplar der eingereichten Arbeit. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

2. Abschnitt: Berufsqualifizierender Abschluss, Weiterbildungsstudium

§ 9

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) — Dipl.-Ing. (FH)

(1) Zeugnis und Urkunde nach Anlagen 2 und 3 werden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungsstufen 1 bis 4 einschließlich des BPS und der Diplomarbeit ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält den akademischen Grad mit der Gesamtbewertung, die Auflistung aller Module sowie das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den nach den Kreditpunkten gewichteten Ergebnissen der Leistungsstufen 2, 3 und der Diplomarbeit.

(3) Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte ergibt sich folgende Gesamtbewertung bei:

mehr als 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 50 bis 62%	ausreichend.

(4) Das Zeugnis listet weiterhin die Module auf, ergänzt um die Fachgebiete der Module laut Modulhandbuch und die dafür erreichten Kredit- und Leistungspunkte. Außerdem werden erfolgreich abgeschlossene Wahlfächer bzw. -module mit ihren Kredit- und Leistungspunkten aufgenommen.

(5) Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfung bzw. das Kolloquium zur Diplomarbeit erfolgreich abgelegt worden ist.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet.

(7) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule mit den dort erbrachten Ergebnissen gemäß § 1 Abs. 7 in das Zeugnis aufgenommen.

§ 10

Weiterbildungsstudium

(1) Zum Zwecke der persönlichen oder beruflichen Weiterbildung ist es möglich, bestimmte Abschnitte oder einzelne Module des Studiums zu absolvieren (§ 13 der Studienordnung). In diesem Falle beschränkt sich die Immatrikulation auf den gewünschten Studienabschnitt.

(2) Über die nach § 3 erfolgreich abgeschlossenen Module bzw. Studienabschnitte wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Zahlung und die Höhe von Teilnahmegebühren wird gesondert geregelt. Die Teilnahmegebühren müssen insgesamt kostendeckend sein.

§ 11

Einstufungsprüfung

Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, kann der Prüfungsausschuss zu einer Einstufungsprüfung nach § 29 HHG zulassen. Der Prüfungsausschuss legt für die Durchführung der Einstufungsprüfung ein Verfahren fest, über das Bewerberinnen und Bewerber umfassend schriftlich informiert werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen, Rücknahme von Entscheidungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können Noten berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf.

§ 13

Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und -entscheidungen

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschließlich der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten das Studium im Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss mit dem Nachweis der bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung. Soweit Leistungen nach einer anderen Prüfungsordnung des Studienganges Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie nicht übereinstimmen, kann der Prüfungsausschuss für den Übergang entsprechende Auflagen machen.

Gießen, 19. Oktober 2000

Prof. Helmut P f a a r, Dekan KMUB

Anlage 1 zur Prüfungsordnung —
Biopharmazeutische Technologie

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
1	Mathematik 1	4	2		6	7
1	Physik 1	3	2	2	7	8
1	Angewandte EDV 1 <i>Angewandte Statistik Datenverarbeitung</i>	4		2	6	6
1	Berufsqualifizierendes Training <i>Sprache Technisches Zeichnen Arbeits- und Lernmethoden, Präsentations-, Kommunikationstechnik Einführung in das Berufsfeld</i>		9		9	9
	Summe				28	30
2	Mathematik 2	4	2		6	7
2	Physik 2	3	2	2	7	8
2	Chemie 1,2 <i>Einführung in die Chemie Chemie-Praktikum Anorganische Chemie Organische Chemie Physikalische Chemie</i>	7	1	2	10	10
2	Biologische Grundlagen <i>Zellbiologie, Genetik Humanbiologie</i>	4		1	5	5
	Summe				28	30
3	Elektrotechnik <i>Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektronik</i>	4		2	6	6
3	Mess-, Steuerungs-, Regelungstechnik <i>Prozessautomatisierung</i>	5		3	8	8
3	Maschinenbautechnische Grundlagen <i>Werkstoffkunde, Verbindungstechnik Technische Mechanik</i>	4	1		5	5
3	Pharmazeutik I <i>Instrumentelle Analytik Pharmazeutische Chemie Pharmazeutische Analytik</i>	4	1	4	9	11
	Summe				28	30
4	Grundl. d. Verfahrenstechnik <i>Allgem. Verfahrenstechnik Strömungstechnik Techn. Thermodynamik Membrantechnologie</i>	7	2	1	10	10
4	Pharmazeutische Technologie <i>Angew. Verfahrenstechnik, Konfektionierung von Arzneimitteln Sicherheitstechnik, Entsorgung</i>	3	2	2	7	7
4	Biochemie <i>Struktur und Funktion von Biomolekülen Stoffwechselfvorgänge</i>	4	2		6	7
4	Ökonomie und Qualität <i>Qualitätssicherungssysteme in der Biopharmazeut. Technologie Betriebswirtschaft, Marketing, Wirtschaftlichkeit</i>	4	2		6	6
	Summe				29	30

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
5	Blopharmazeutische Verfahrenstechnik 1 <i>Bioreaktoren und periphere Einheiten Biotechnische Aufarbeitungs- Verfahren Methoden der Biochemie</i>	3	2	3	8	8
5	Mikrobiologie <i>Grundlagen der Mikrobiologie Industrielle Mikrobiologie</i>	3	2	2	7	7
5	Bioanalytik <i>Instrumentelle Bioanalytik</i>	2	1	2	5	5
5	Pharmazeutik 2 <i>Wirkstoffkombinatorik Arzneiformen Arzneimittelrecht</i>	3	3		6	6
5	Angewandte EDV 2 <i>Gerätemanagement, Datenbank- systeme Anwendersoftware der Blopharmazeutischen Technologie</i>	2	2		4	4
	Summe				30	30
6	Molekulare Biotechnologie <i>Molekularbiologie Gentechnik Proteinengineering</i>	4	2	2	8	9
6	Pharmazeutik 3 <i>Pharmakologie/Toxikologie Pharmakokinetik Klinische Wirkstoffprüfung</i>	4	4		8	8
6	Blopharmazeutische Verfahrenstechnik 2 <i>Enzymtechnologie Zellkulturtechnik</i>	3		1	4	4
6	Spezielle Kapitel der blophar- mazeutischen Technologie <i>Projektmanagement, Versuchs- planung Projektarbeit Wahlpflichtfächer</i>	4	4		8	9
	Summe				28	30
7	Berufspraktisches Studien- semester <i>20 Wochen-Praxis BPS-Seminar</i>		2			30
	Summe:			BPS	2+BPS	30
8	Diplomarbeit					30

Anlage 2 der Prüfungsordnung
Studiengang Biopharmazeutische Technologie

FACHHOCHSCHULE GIESSEN - FRIEDBERG
University of Applied Sciences
BEREICH GIESSEN

DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau
geb. am _____ in _____ Matrikel-Nr. _____
hat vor dem Prüfungsausschuss des Studienganges

Biopharmazeutische Technologie (BPT)
Biopharmaceutic Technology

die Prüfungen zur/zum

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)

Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

Dipl.-Ing. (FH)

abgelegt und dabei nachstehende Gesamtbewertung*) erhalten

Thema der Diplomarbeit:

Bewertung der Diplomarbeit:

*) Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel über die Studienjahre zwei und drei und der anteiligen Bewertung der Diplomarbeit:
> 86% sehr gut
> 74 bis 86% gut
> 62 bis 74% befriedigend
≥ 50 bis 62% ausreichend

Herr/Frau _____, geboren am _____
hat in dem Studiengang **Biopharmazeutische Technologie** folgende Bewertungen erzielt

Modul	Studien-jahr	ECTS-Kreditpunkte	Leis-tung (%)	Note*)
Mathematik 1	1	7		
Mathematik 2	1	7		
Physik 1	1	8		
Physik 2	1	8		
Chemie 1, 2	1	10		
Einführung in die Chemie				
Chemie-Praktikum				
Anorganische Chemie				
Organische Chemie				
Physikalische Chemie				
Biochemie	2	7		
Struktur und Funktion von Biomolekülen				
Stoffwechselfvorgänge				
Bioanalytik	3	5		
Instrumentelle Bioanalytik				
Elektrotechnik	2	6		
Grundlagen der Elektrotechnik				
Grundlagen der Elektronik				
Mess-, Steuerungs-, Regelungstechnik	2	8		
Prozessautomatisierung				
Angewandte EDV 1	1	6		
Angewandte Statistik				
Datenverarbeitung				
Angewandte EDV 2	2	4		
Gerätemanagement				
Datenbanksysteme				
Anwendersoftware der Biopharmazeutischen Technologie				

Modul	Studien-jahr	ECTS-Kreditpunkte	Leis-tung (%)	Note*)
Maschinenbautechnische Grundlagen Werkstoffkunde, Verbindungstechnik Technische Mechanik	2	5		
Grundlagen der Verfahrenstechnik Allgemeine Verfahrenstechnik Strömungslehre Technische Thermodynamik Membrantechnologie	2	10		
Pharmazeutik 1 Instrumentelle Analytik Pharmazeutische Chemie Pharmazeutische Analytik	2	11		
Pharmazeutik 2 Wirkstoffkombinatorik Arzneiformen Arzneimittelrecht	3	6		
Pharmazeutik 3 Pharmakologie/Toxikologie Pharmakokinetik Klinische Wirkstoffprüfung	3	9		
Pharmazeutische Technologie Angew. Verfahrenstechnik, Konfektionierung von Arzneimitteln Sicherheitstechnik, Entsorgung	2	7		
Biopharmazeutische Verfahrenstechnik 1 Bioreaktoren und periphere Einheiten Biotechnische Aufbereitungsverfahren Methoden der Biochemie	3	8		
Biopharmazeutische Verfahrenstechnik 2 Enzymtechnologie Zellkulturtechnik	3	4		
Biologische Grundlagen Zellbiologie, Genetik Humanbiologie	1	5		
Mikrobiologie Grundlagen der Mikrobiologie Industrielle Mikrobiologie	3	7		
Molekulare Biotechnologie Molekularbiologie Gentechnik Proteinengineering	3	9		
Ökonomie und Qualität Qualitätssicherungssysteme in der Biopharmazeutischen Technologie Betriebswirtschaft, Marketing, Wirtschaftlichkeit	2	6		
Spezielle Kapitel der Biopharmazeutischen Technologie Projektmanagement, Versuchsplanung, Projektarbeit(Wahlpflichtfächer)	3	9		
Berufsqualifizierendes Training Sprache Arbeits- und Lernmethoden Präsentations-, Kommunikationstechnik Einführung in das Berufsfeld Technisches Zeichnen	1	9		
Wahlfächer/-module				
Gießen, den _____	Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes			
(Siegel)	Dekanin oder Dekan Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie			

*) Bewertung:
> 86% sehr gut
> 74 bis 86% gut
> 62 bis 74% befriedigend
≥ 50 bis 62% ausreichend

Anlage 3 der Prüfungsordnung
Studiengang Biopharmazeutische Technologie

Diplomurkunde

Herr/Frau _____
geboren am _____
in _____
hat am _____
die Prüfungen

im Studiengang **Biopharmazeutische Technologie**
Biopharmaceutical Technology

erfolgreich abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfungen verleiht ihm/ihr die
Fachhochschule Gießen-Friedberg den akade-
mischen Grad

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)

Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

Gießen, den
(Siegel)

Präsidentin oder Präsident
Dekanin oder Dekan
Fachbereich Krankenhaus- und
Medizintechnik,
Umwelt- und Biotechnologie

Anlage 4 der Prüfungsordnung
FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
BEREICH GIESSEN

University of Applied Sciences

Fachbereich **Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und
Biotechnologie**

BESTÄTIGUNG

über das abgeschlossene Grundstudium

Herr/Frau

geb. am _____ in _____
hat im Studiengang **Biopharmazeutische Technologie** das Grund-
studium mit Erfolg abgeschlossen und nachstehende Beurteilun-
gen erhalten:

Modul	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
Mathematik 1	7		
Mathematik 2	7		
Physik 1	8		
Physik 2	8		
Chemie 1, 2	10		
Einführung in die Chemie			
Chemie-Praktikum			
Anorganische Chemie			
Organische Chemie			
Physikalische Chemie			
Angewandte EDV 1	6		
Angewandte Statistik			
Datenverarbeitung			
Biologische Grundlagen	5		
Zellbiologie, Genetik			
Humanbiologie			
Berufsqualifizierendes Training	9		
Sprachen			
Arbeits- und Lernmethoden			
Präsentations- u. Kommunikationstechnik			
Einführung in das Berufsfeld			
Technisches Zeichnen			

Gießen, den _____
(Siegel) _____
Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes
Dekanin oder Dekan
Fachbereich Krankenhaus- und
Medizintechnik,
Umwelt- und Biotechnologie

*) Bewertung:

> 86%	sehr gut
> 74 bis 86%	gut
> 62 bis 74%	befriedigend
≥ 50 bis 62%	ausreichend

Anlage 5 der Prüfungsordnung des
Studiengangs Biopharmazeutische Technologie

Praktikumsordnung

des Fachbereichs **Krankenhaus- und Medizintechnik,
Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule
Gießen-Friedberg, University of Applied Sciences**
Studiengang Biopharmazeutische Technologie (BPT)
Biopharmaceutical Technology

Teil 1: Ordnung des Grundpraktikums

§ 1

Allgemeines

(1) Zum Studium gehört ein Grundpraktikum, welches möglichst vor Beginn des Studiums ausgetübt werden sollte. Die Gesamtdauer der praktischen Tätigkeit beträgt drei Monate (13 Wochen zu 5 Arbeitstagen, möglichst in zusammenhängenden Zeiten von je mindestens 4 Wochen). Der Nachweis über das Grundpraktikum ist bis spätestens zum Abschluss des zweiten Studienjahres zu erbringen. Urlaubs- und oder Krankheitszeiten während der praktischen Tätigkeit werden nicht als Praktikum gerechnet. Sinn des Praktikums ist die Aneignung praktischer Grundkenntnisse und Fertigkeiten sowie das Kennenlernen der betrieblichen Arbeitswelt einschließlich ihrer sozialen Bereiche.

(2) Der Nachweis des Grundpraktikums ist Voraussetzung für das Weiterstudium im dritten Studienjahr. Dazu sind vorzulegen:

1. das Praktikumszeugnis,
2. der Praktikumsbericht.

(3) Über das Praktikum ist ein Berichtsheft zu führen, das von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu unterschreiben und von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gegenzeichnen ist.

§ 2

Inhalte des Praktikums

Das Praktikum soll Tätigkeiten aus handwerklich-technischen Bereichen (z. B. Werkstoffverarbeitung, Verbindungstechnik, Elektrotechnik, Montage und Fertigung) oder einschlägigen labor-technischen Bereichen umfassen.

§ 3

Ausnahmen, Anerkennungen

Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine einschlägige Berufsausbildung haben, kann auf Antrag die Ausbildungszeit als Praktikum anerkannt werden. Das Gleiche gilt für Absolventinnen oder Absolventen einschlägiger Fachoberschulen und technischer Gymnasien.

Teil 2: Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS)

§ 4

Allgemeines

(1) Im Studiengang ist ein Berufspraktisches, von der Hochschule betreutes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das 6. Studiensemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Für die fachliche Betreuung ist eine Professorin oder ein Professor bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studienganges zuständig (Fachbetreuerin/Fachbetreuer).

(2) Für den Studiengang wird ein BPS-Referat eingerichtet, das die berufspraktischen Studien organisatorisch abwickelt, die Ausbildungsinhalte koordiniert und die Beziehungen zu den Praxisstellen pflegt. Das BPS-Referat ist dem Prüfungsausschuss unterstellt.

(3) Das BPS-Referat führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist der Studentin oder dem Studenten bei der Vermittlung behilflich. Die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt der Studentin oder dem Studenten. Sie oder er hat das Recht, eine Stelle vorzuschlagen. Über die Eignung der Praxisstelle entscheidet die jeweilige Fachbetreuerin oder der jeweilige Fachbetreuer.

(4) Das BPS an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studentin oder Student und Praxisstelle geregelt.

(5) Während eines BPS kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 5

Ziele des Berufspraktischen Studiensemesters

(1) Im BPS soll die Studentin oder der Student Tätigkeiten aus dem künftigen Berufsfeld unter fachlicher Anleitung ausüben. Das Be-

rufspraktische Studiensemester soll die Studentin oder den Studenten mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

(2) Die Studentin oder der Student soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen, konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweiligen gewählten Schwerpunkt des Hauptstudiums entsprechen.

§ 6

Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters

(1) Das BPS gliedert sich in die praktische Ausbildung und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst 20 Wochen Tätigkeit in der Praxisstelle. Fehlzeiten (auch krankheitsbedingt) werden nicht als Praxiszeit gerechnet und sind nachzuholen.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von bis zu zwei Wochen.

§ 7

Zulassung

Zum BPS wird zugelassen, wer 160 Kreditpunkte erreicht hat.

§ 8

Praxisstellen, Verträge

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn ihrer oder seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierende oder den Studierenden die Zustimmung des BPS-Referats einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt:

1. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - die Studentin oder den Studenten für die Dauer der jeweiligen Projektarbeit entsprechend den Ausbildungszielen nach § 5 auszubilden,
 - eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende der Ausbildungszeit, Fehlzeiten während der Ausbildungszeit, die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält;
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten;
3. die Benennung einer oder eines Beauftragten der Praxisstelle und der Fachbetreuerin oder des Fachbetreuers des Studienganges für die Betreuung der Studentin oder des Studenten.
- (4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Fachbetreuerin oder den Fachbetreuer.

§ 9

Inhalte der Begleitstudien

Die berufspraktische Ausbildung wird von der Fachhochschule durch Begleitstudien ergänzt. Dafür sind folgende Inhalte vorgesehen:

- (1) Einführungsseminar z. B. mit Informationen über:
 - die Praxisstellen (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben usw.),
 - den Rechtsstatus der Studentin oder des Studenten im Berufspraktischen Studiensemester,
 - Regelungen zur Arbeitssicherheit.
- (2) Berichte in Form von Kolloquien und/oder Fachreferaten über Themen aus dem Tätigkeitsfeld.

§ 10

Status der Studierenden am Lernort Praxis

Während des BPS, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Gießen-Friedberg mit allen

Rechten und Pflichten ordentlich Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnung ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 11

Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des BPS und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Fachhochschule sind dem BPS-Referat folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag vor Beginn des Praxissemesters,
2. Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle gemäß § 8 Abs. 3, Ziffer 1.,
3. schriftliche Ausarbeitungen (Praxisberichte) über die ingenieurmäßigen Tätigkeiten während des Praxissemesters,
4. Nachweise über die Teilnahme an Begleitstudien gemäß § 9 Abs. (1) u. (2).

§ 12

Anerkennung

Die erfolgreiche Ableistung des BPS wird von der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt

- auf der Grundlage des von der Studentin oder dem Studenten angefertigten Praxisberichts,
- aufgrund des von der Stelle für das Berufspraktische Studiensemester ausgestellten Zeugnisses,
- unter Berücksichtigung der Leistungen bei den Seminarveranstaltungen (§ 9).

§ 13

Versicherungsschutz

(1) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studentin oder des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

(3) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Ableistung des BPS im Ausland wird der Abschluss einer privaten Krankenversicherung empfohlen.

§ 14

Haftungsregelung

(1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhaftes Handeln der Studierenden im Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.

(2) Das Land Hessen stellt darüber hinaus die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle entstehen.

(3) Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Gießen-Friedberg einen Schaden gemäß Abs. 1 sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisaufnahme durch die Praxisstelle bei der Fachhochschule gemeldet wird.

(5) Die Freistellung von Schadensersatzansprüchen gemäß Abs. 2 erfolgt nicht, wenn die Praxisstelle einen Schaden ohne Zustimmung der Fachhochschule Gießen-Friedberg anerkennt.

(6) Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

1062

Studienordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik vom 15. März 2000;

hier: Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 26. September 2000

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 4.3 — 486/478 (5) — 3
StAnz. 52/2000 S. 4324

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studiengangs Orthopädie- u. Rehathechnik des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums.

§ 2

Studiendauer, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre (acht Semester einschließlich der fachspezifischen Semester und Anfertigung der Diplomarbeit).
- (2) Die ersten zwei Semester entsprechen dem Grundstudium.
- (3) Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere die zeitliche Gliederung, die Fristen, die bei den Prüfungen eingehalten werden sollen, die Prüfungsvoraussetzungen und die Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem § 68 des Hessischen Hochschulgesetzes. Danach kann an einer Fachhochschule immatrikuliert werden, wer
 - a) die allgemeine Hochschulreife,
 - b) die fachgebundene Hochschulreife,
 - c) die Fachhochschulreife,
 - d) eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt.
- (2) Besonders befähigte Berufstätige können nach Maßgabe des § 68 Abs. 5 HHG und der hierzu ergangenen Verordnung die Hochschulzugangsberechtigung erwerben.
- (3) Durch Teilnahme an Brückenkursen der Fachhochschule vor Studienbeginn besteht die Möglichkeit, den erforderlichen Wissensstand in Mathematik und Physik zu erreichen.
- (4) Vor Beginn des Studiums ist eine handwerktechnische Ausbildung zur oder zum Orthopädie-/Bandagisten-Gesellin oder -Gesellen nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studienganges Orthopädie- u. Rehathechnik.

§ 5

Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ziel des modularen Aufbaues ist es, das Studium so zu organisieren und zu straffen, dass es in der vorgesehenen Regelstudienzeit (siehe § 2) erfolgreich beendet werden kann.
- (2) Ein Modul wird innerhalb eines Semesters komplett angeboten und durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Einzelheiten zur Art und Wiederholbarkeit der Leistungsnachweise regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Module umfassen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektarbeiten und/oder Praktika. In die Planung der Module werden die notwendigen Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, sowie die Zeiten für häusliche Arbeiten und die Vorbereitung für die Leistungsnachweise einbezogen. Anzahl, Um-

fang und Anforderungen der Module sind so geplant, dass die Gesamtbelastung für durchschnittlich begabte Studierende in einem Semester 800 Zeitstunden nicht überschreitet.

(4) Struktur, Inhalte, Umfang und Teilnahmevoraussetzungen sowie empfohlene Literatur sind als Modulbeschreibung in einem Modulhandbuch dokumentiert, das hochschulintern veröffentlicht wird.

(5) Nach personellen und sächlichen Möglichkeiten kann innerhalb der Module „gelenktes Lernen“ angeboten werden mit dem Ziel, die Chancen zu verbessern, die unter § 2 genannte Regelstudienzeit einhalten zu können.

§ 6

Förderung

Soweit nicht gesetzliche Rahmenbedingungen geändert werden, unterliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen für deutsche Studierende das gesamte Studium der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

§ 7

Ziele und Inhalte des Studienganges

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, so dass sie zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Durch die handwerklich-technische Grundausbildung sollen den Studierenden handwerklich-technische Fertigkeiten vermittelt werden, die in ihrem späteren Berufsleben neben den ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen benötigt werden.
- (3) Das erste Studienjahr dient dem Erwerb des mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens.
- (4) Das zweite Studienjahr vermittelt ingenieurwissenschaftliche Grundlagen.
- (5) In den fachspezifischen Studiensemestern sollen die Studierenden zusätzlich handwerkliche Tätigkeiten ausüben, weitere ingenieurmäßige Kenntnisse vermittelt werden und eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren. Dieser Studienabschnitt wird in enger Kooperation mit der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik (BUFA) in Dortmund durchgeführt. In diesen beiden Semestern soll das Europäische BUFA Zertifikat nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) erworben werden, welches in den Ländern der Europäischen Union anerkannt wird. Weiterhin kann nach diesen beiden Semestern und Erfüllung der entsprechenden Eingangsvoraussetzungen der Meisterbrief im Orthopädietechnik-Handwerk erworben werden. Die fachspezifischen Semester werden nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten durch die Hochschule betreut. Der Lehrinhalt der Fächer, die in der Bundesfachschule für Orthopädietechnik gelehrt werden, ist Bestandteil der Studienordnung und das erfolgreiche Bestehen dieser Module ist Voraussetzung für das weitere Studium des vierten Studienjahres.
- (6) Es werden den Studierenden Wahlmöglichkeiten unter verschiedenen Fachgebieten nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Hochschule angeboten.
- (7) Die Ausbildung erfolgt problemorientiert und exemplarisch. Sie soll gewährleisten, dass durch die Studieninhalte den Studierenden auch im Hinblick auf die Veränderungen in der Berufswelt breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden.
- (8) Ziel des Studiums ist die Qualifikation zur selbständigen und verantwortlichen Ingenieur Tätigkeit. Die Absolventen qualifizieren sich durch ihr Studium für die im Folgenden beispielhaft genannten beruflichen Aufgaben:

- Führungsaufgaben in orthopädisch-technischen Betrieben
- Ausbildung
- Führungsaufgaben in Verband, Normungsarbeit, Einkaufsgenossenschaften
- Rehabilitationsklinik
- Orthopädische Industrie: Konstruktion und Entwicklung, Qualitätsmanagement, Marketing, Vertrieb
- bei Prüfstellen: Geräteprüfung, Beratung, Gutachten
- Öffentlicher Dienst/Gesundheitswesen/Kostenträger
- Aus- und Weiterbildung im Rahmen der internationalen Entwicklungshilfe

§ 8

Lehrveranstaltungen

- (1) Zum Erreichen der Qualifikation für die im § 7 aufgeführten Berufsziele wurde ein Studienprogramm erstellt (Anlage), in dem

die Module mit den Fächern sowie der zeitliche Ablauf der Lehrveranstaltungen nach Art, Form und Umfang aufgeführt sind. Für jedes Semester wird ein nach Modulen/Fächern, Zeit und Ort abgestimmter Studienplan aufgestellt, der sicherstellt, dass das notwendige Lehrangebot verwirklicht wird.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden ihrer Art nach unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

2.1 Pflichtmodule/-fächer sind für das Studium verbindlich.

2.2 Wahlpflichtmodule/-fächer können in vorgegebenem Umfang aus einem Katalog gewählt werden.

2.3 Wahlmodule/-fächer sind außerhalb des Studienprogramms frei wählbare Fächer. Sie werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Hochschule angeboten. Wahlmodule/-fächer können auch aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche gewählt werden.

(3) Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

3.1 Die **Vorlesungen** dienen der Vermittlung der Lehrinhalte in Vortragsform.

3.2 Das **gelenkte Lernen** dient dem eigenverantwortlichen Erarbeiten einschließlich mündlicher oder schriftlicher Präsentation eines vorgegebenen Wissensstoffes.

3.3 **Übungen** dienen der Aneignung und Festigung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch exemplarische Anwendung des Gelernten an konkreten Aufgaben.

3.4 **Praktika** dienen der empirischen Erprobung und Vertiefung theoretisch erarbeiteter Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist erforderlich (Teilnahmepflicht). Die Ergebnisse von Praktikumsversuchen sind zu protokollieren, auszuwerten, qualifiziert darzustellen sowie kritisch zu bewerten.

3.5 **Studienarbeiten** dienen der eigenständigen, methodischen Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge durch die Studierenden. Die Themen können konstruktiver, experimenteller oder analytischer Art sein. Die Studienarbeiten werden von einer Professorin oder Professor oder einer oder einem Lehrbeauftragten des Fachbereiches betreut. Der zeitliche Aufwand für die Arbeit ist in der Anlage 2 wiedergegeben.

3.6 **Seminare** dienen der eigenständigen methodischen Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge durch die Studierenden. Die regelmäßige Teilnahme am Seminar ist erforderlich (Teilnahmepflicht).

3.7 **Exkursionen** stellen die Verbindung zwischen Theorie und Praxis sowie Studium und Arbeitswelt durch Besichtigung exemplarischer Anlagen usw. vor Ort her.

(4) Für Wahlpflichtveranstaltungen besteht bei weniger als sechs verbindlichen Anmeldungen kein Anspruch auf Durchführung der Lehrveranstaltung. Der Studiengang Orthopädie- u. Rehathechnik stellt aber sicher, dass die Mindestanzahl der Fächer aus dem Wahlpflichtkatalog in jedem Studienjahr angeboten wird.

Zur wirksamen Teilnehmerzahl eines Wahlpflichtfaches tragen nur solche Studierende bei, die sich zu dem jeweiligen Wahlpflichtfach verbindlich angemeldet haben, wodurch es für sie zum Pflichtfach wird (vgl. § 11 sowie Studienprogramm in der Anlage).

(5) Bei zeitweiliger Unterschreitung einer Teilnehmerzahl von drei Studierenden kann eine Lehrveranstaltung ausfallen, ohne dass die curriculare Fortschreibung des Lehrangebotes unterbrochen wird.

(6) Praktika sollen in Gruppen von nicht mehr als fünfzehn Teilnehmern durchgeführt werden.

(7) Die tatsächliche Gruppengröße in den Übungen, Seminaren, Projekten und insbesondere Praktika richtet sich nach den sicherheitsrelevanten und hochschuldidaktischen Mindestanforderungen unter Berücksichtigung der räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung.

Der Fachbereichsrat entscheidet im Einzelfall über die jeweiligen Gruppengrößen und über Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung von Abs. 4.

§ 9

Grundausbildung, fachspezifische Studiensemester

(1) Die handwerklich-technische Grundausbildung umfasst die Ausbildung in geeigneten Betrieben zur oder zum Orthopädie/Bandagisten-Gesellin oder -Gesellen. Diese Ausbildung ist vor Studienbeginn in geeigneten Betrieben abzuleisten. Das Nähere regelt die Ordnung für die fachspezifischen Semester und das Grundpraktikum des Fachbereichs Krankenhaus- u. Medizintechnik, Umwelt- u. Biotechnologie für den Studiengang Orthopädie- u. Rehathechnik (Anlage 5 der Prüfungsordnung).

(2) Die fachspezifischen Studiensemester (3. Studienjahr) umfassen die fachspezifischen Tätigkeiten und ihre theoretischen Grundlagen in der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik (BUFA) in Dortmund. Das Nähere regelt die Ordnung für die fachspezifischen Semester des Studienganges Orthopädie- u. Rehathechnik (Anlage 5 der Prüfungsordnung).

Voraussetzung für die Zulassung zu den fachspezifischen Studiensemestern ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums und mindestens 40 Kreditpunkte des zweiten Studienjahres.

(3) Die oder der Studierende behält während der fachspezifischen Semester ihren oder seinen Studentenstatus.

(4) Weist die/der Studierende zu Beginn des Studiums bereits die Qualifikation zur Meisterin oder zum Meister in dem handwerklichen Beruf zum Orthopädietechnik-Handwerk nach, so können die beiden fachspezifischen Studiensemester erlassen werden mit der Maßgabe, dass noch an der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik in Dortmund in enger Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Gießen-Friedberg die Kenntnisse nachgewiesen werden, die zur Erlangung für das Europäische BUFA Zertifikat nach § 7 Abs. 5 notwendig sind. Das Nähere regelt die Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester des Studienganges Orthopädie- u. Rehathechnik.

(5) Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Studienplätzen für das 3. Studienjahr behilflich. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Studienplatzes für diesen Abschnitt durch den Fachbereich besteht nur, wenn die oder der Studierende in der Regelstudienzeit studiert.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Studentin oder der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Prüfungen sind nur begrenzt wiederholbar. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Studienganges Orthopädie- u. Rehathechnik.

Prüfungen können durch Leistungsnachweise wie Klausuren, Kolloquien, Vorträgen, Konstruktionsarbeiten, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Einzelthemen, Arbeitsberichte oder Protokolle erbracht werden.

(2) Praktika, Übungen und Seminare sollen eine eingehende Bearbeitung der in den Vorlesungen vorgetragenen Inhalte durch die Studierenden gewährleisten. Zur Wiederholbarkeit und Form der Erfolgskontrolle gilt (1) entsprechend.

(3) Art und Anzahl der Leistungsnachweise werden durch die Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise werden auf Wunsch bescheinigt.

(5) Den Studierenden wird in der Regel zweimal im Studiensemester die Möglichkeit geboten, ihre Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 11

Wahl des Studienschwerpunktes und Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Mit dem Ende des 6. Studiensemesters hat die oder der Studierende sich für einen Studienschwerpunkt (Wirtschaft oder Technik) zu entscheiden. Ein späterer Wechsel ist möglich, sofern er nicht durch Engpässe bei den Praktikums- bzw. Übungsplätzen des gewünschten Studienschwerpunktes begrenzt wird.

(2) Zu Wahlpflichtmodulen oder -fächern haben sich die Studierenden verbindlich anzumelden. Die Anmeldung muss bis spätestens drei Wochen vor Vorlesungsende des vorausgehenden Semesters erfolgt sein.

§ 12

Studienplatzwechsel

(1) Ein Studienortwechsel zwischen gleichartigen Studiengängen anderer Fachhochschulen ist möglich. Module oder Teilleistungen werden gemäß der Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Der Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester oder Studienjahr ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule zu richten. Eine Aufnahme ist nur nach Maßgabe freier Studienplätze möglich.

(3) Ein Wechsel des Studienganges innerhalb des Fachbereichs KMUB ist nur nach Maßgabe freier Praktikums- und Seminarkapazitäten möglich. Die Studienvoraussetzungen nach § 4 Abs. 4 müssen erfüllt sein. Der Antrag auf Studiengangwechsel ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule zu richten.

(4) Bei Wechsel von anderen Studiengängen oder Hochschulen gelten hinsichtlich der Anrechnung von Modulen oder Prüfungsleistungen die entsprechenden Vorschriften der Prüfungsordnung. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die in das 1. bzw. 2. Stu-

diensemester eingestuft werden, müssen sich wie Studienanfängerinnen oder Studienanfänger bewerben. Für höher Einstufende gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die bereits über ein Hochschuldiplom in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang verfügen, werden anhand der vorgelegten Zeugnisse eingestuft. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und welche Leistungsnachweise nachzuholen sind. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Ergänzungs- oder Weiterbildungsstudium

Nach Maßgabe des § 20 HHG können die Module des Studiengangs auch zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen angeboten werden. Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das weiterbildende Studium ist gebührenpflichtig.

§ 14

Studienausschuss

(1) Für den Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik wird ein Studienausschuss eingerichtet.

Dem Studienausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor als Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter,
- zwei weitere Mitglieder, die der Professorengruppe angehören oder Lehrkräfte im Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik sind,
- ein wissenschaftliches Mitglied (soweit ein wissenschaftliches Mitglied nicht vorhanden ist, tritt an dessen Stelle ein administrativ-technisches Mitglied),
- drei Studierende des Studiengangs, wovon mindestens eine oder einer dem ersten oder zweiten Studienjahr und mindestens eine oder einer dem dritten oder vierten Studienjahr angehören sollen.

(2) Die Mitglieder des Studienausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein.

Die Mitglieder des Studienausschusses wählen aus ihrem Kreis eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, die oder der gleichzeitig Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter ist.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Studienausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Fortschreibung und Aktualisierung der Module — beschrieben im Modulhandbuch nach § 1 Absatz 4 der Prüfungsordnung, Änderungsvorschläge zur Beschlussfassung im Fachbereichsrat,
- organisatorische Abwicklung der fachspezifischen Studien,
- Koordinierung der Ausbildungsinhalte,
- Pflege der Beziehungen zur Bundesfachschule für Orthopädietechnik,
- Weiterentwicklung des Studiengangs.

(4) Der Studienausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Leiterin oder der Leiter des Studienganges, die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater der Fachbereiche, im weiteren Sinne aber auch alle Professorinnen oder Professoren zuständig. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Fachhochschule.

(2) In der Regel werden zu Beginn des Semesters für Studienanfängerinnen oder -anfänger Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

§ 16

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten das Studium im Studiengang Orthopädie- u. Rehathechnik aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Studienordnung studieren. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss mit dem Nachweis der bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Zulassung.

(3) Das Angebot der Lehrveranstaltungen in Art und Umfang, wie bisher in der gültigen Studienordnung vom 14. Mai 1997 — zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 — festgelegt, wird so lange aufrechterhalten und danach schrittweise eingestellt, wie es dem regulären Ablauf des Studiums für Studierende erforderlich ist, die vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium im Studiengang aufgenommen haben. Entsprechend wird das neue Lehrangebot schrittweise in dem Umfang eingeführt, wie es für die Studierenden erforderlich ist, die unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung studieren. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Lehrangebote nach dieser Studienordnung.

Gießen, 19. Oktober 2000

Prof. Helmut P f a a r, Dekan KMUB

Anlage 1 der Studienordnung
Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik mit
den Schwerpunkten „Wirtschaft“ u. „Technik“

Semester/ Nr.	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P	Summe	
1-1	Mathematik 1	4	2		6	7
1-2	Physik 1	3	2	2	7	8
1-3	Datenverarbeitung 1 / Statistik	4		2	6	6
1-4	Berufsqualifizierendes Training 1 - Arbeits- u. Lernmethoden - Technisches Zeichnen - CAD 1 - Fremdsprache		3 (1)	4 (2) (2)	7	8
	Summen	11	7	8	26	29
2-1	Mathematik 2	4	2		6	7
2-2	Physik in der Medizin 2	3	2	2	7	8
2-3	Grundlagen der Chemie - Einführung in die Organische u. Anorganische Chemie - Physikalische Chemie	3 (2)		2 (2)	5	5

Semester/ Nr.	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P	Summe	
2-4	Datenverarbeitung 2	2	2		4	5
2-5	Berufsqualifizierendes Training 2		6		6	6
	- CAD 2			(2)		
	- Fremdsprache		(4)			
	Summen	12	12	4	28	31
3-1	Elektrotechnik	4	1	1	6	6
	- Theorie	(4)				
	- Praxis			(2)		
3-2	Elektr. Mess- u. Steuerungstechnik	2		4	6	6
	- Elektrische Messtechnik					
	- Digitale Signalerfassung u. Maschinensteuerung mit graphischer Programmiersprache	(2)		(2) (2)		
3-3	Humanbiologie	8		3	11	10
	- Physiologie, funktionelle Anatomie	(6)		(3)		
	- Orthopädie	(2)				
3-4	Betriebswirtschaftlehre	4			4	4
3-5	Ausbilder-Eignung 1	4			4	4
	Summen	22	1	8	31	30
4-1	Med.-Biol. Messtechnik	5	2	1	8	8
4-2	Elektronik	5		4	9	9
	- Praktische Elektronik	(2)		(1)		
	- Digitalelektronik/Mikroprozessortechnik	(3)		(3)		
4-3	Maschinenbautechnische Grundlagen	5	1	3	9	9
	- Grundlagen der Mechanik u. Festigkeitslehre	(2)	(1)			
	- Einführung in die Biomechanik	(1)		(1)		
	- Werkstoffkunde, Verbindungselemente	(2)				
	- Laborversuche Werkstoffkunde			(2)		
4-4	Ausbilder-Eignung 2	2		2	4	4
	Summen	17	3	10	30	30
5-1 ¹⁾	Biomechanische Grundlagen	7			7	7
	- Orthopädie/Pathologie	(2)				
	- Funktionelle Anatomie	(2)				
	- Biomechanik 1	(2)				
	- Messtechnik in der OT	(1)				
5-2 ¹⁾	Orthetik u. Rehatechnik	9			9	9
	- Orthetik untere Extremität	(3)				
	- Orthetik obere Extremität	(2)				
	- Orthetik Rumpf	(3)				
	- Rehatechnik 1	(1)				
5-3 ¹⁾	Prothetik	7			7	7
	- Prothetik untere Extremität	(4)				
	- Prothetik obere Extremität	(2)				
	- Orthoprothetik	(1)				
5-3 ¹⁾	Werkstoffe/Arbeitstechniken	2		5	7	7
	Summen	25		5	30	30
6-1 ¹⁾	Projektarbeit Prothetik		3	11	14	14
	- untere Extremität		(2)	(8)		
	- obere Extremität		(1)	(3)		
6-2 ¹⁾	Projektarbeit Orthetik		3	9	12	12
	- untere Extremität		(1)	(4)		
	- obere Extremität		(1)	(1)		
	- Rumpf		(1)	(4)		
6-3 ¹⁾	Ausgewählte Kapitel			4	4	4
	- Behindertenhilfsmittel			(2)		
	- Kompressionstherapie			(1)		
	- Anatomisches/Technisches Zeichnen			(1)		
	Summen		6	24	30	30

Semester/ Nr.	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P	Summe	
7-1	Biomechanik 2	2		2	4	5
7-2	Rehatechnik	2		2	4	5
7-3 ¹⁾	Wahlpflichtmodul 1 Wirtschaft	8			8	8
7-4 ¹⁾	Wahlpflichtmodul 2 Wirtschaft	6			6	6
7-3 ^{**)}	Wahlpflichtmodul 1 Wirtschaft	8			8	8
7-4 ^{**)}	Wahlpflichtmodul 2 Technik	6			6	6
7-5	Studienarbeit			6	6	6
	Summen	18		10	28	30
8	Diplomarbeit					30

- 1) wird aus organisatorischen Gründen an der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik (Bufa) in Dortmund durchgeführt
 *) Schwerpunkt Wirtschaft
 **) Schwerpunkt Technik

Studierende des Schwerpunktes Wirtschaft haben einen der unten genannten Blöcke mit 14 SWH zu wählen

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt „Wirtschaft“	Semesterwochenstunden				ECTS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Wpf1- Betriebsführung	8			8	8
- Selbstmanagement	(2)				
- Betriebspsychologie	(2)				
- Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen	(2)				
- Kommunikation	(2)				
Wpf2- Humanfaktoren	6			6	6
- Arbeitswissenschaft 1+2	(4)				
- Personalführung und -entwicklung	(2)				
Summe	14			14	14
Wpf1-Arbeits- u. Produktgestaltung	8			8	8
- EDV-Anwendungen in KMUs	(2)				
- Medizin u. Qualität	(2)				
- Buchhaltung	(4)				
Wpf2-Betriebsführung	6			6	6
- Ergonomie	(2)				
- Technische Dokumentation	(2)				
- Qualitätsmanagement	(2)				
Summe	14			14	14
Wpf1-Management	8			8	8
- Management (Unternehmens- u. Personal- führung)	(2)				
- Einrichtungen im Gesundheitswesen	(2)				
- Produkthaftung /Vertragsrecht	(2)				
- Technische Dokumentation	(2)				
Wpf2-Vertrieb	6			6	6
- Marketing u. Vertrieb	(4)				
- Marktforschung/Marksegmentierung	(2)				
Summe	14			14	14

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt „Wirtschaft“	Semesterwochenstunden				ECTS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Wpf1-Betriebsführung	8			8	8
- Buchhaltung	(4)				
- Lohnsteuer u. Sozialversicherung	(2)				
- Einkommenssteuerrecht	(2)				
Wpf2-Management	6			6	6
- Management (Unternehmens- u. Personalführung)	(2)				
- EDV-Anwendungen in KMUs	(2)				
- Ergonomie	(2)				
Summe	14			14	14
Wpf1-Recht	8			8	8
- Produkthaftung /Vertragsrecht	(4)				
- Arbeits- u. Sozialrecht	(2)				
- Qualitätsmanagement	(2)				
Wpf2-Betriebsführung	6			6	6
- Buchhaltung	(4)				
- Lohnsteuer u. Sozialversicherung	(2)				
Summe	14			14	14

Studierende des Schwerpunktes „Technik“ haben aus dem unten genannten Block — Wirtschaft — 8 SWH zu wählen

Wahlpflichtmodule (Wpf1) für den Schwerpunkt „Technik“	Semesterwochenstunden				ECTS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Wpf1-Humanfaktoren	8			8	8
- Arbeitswissenschaft 1+2	(4)				
- Personalführung und -entwicklung	(2)				
- Kommunikation	(2)				
Wpf1-Betriebsführung	8			8	8
- Ergonomie	(2)				
- Buchhaltung	(2)				
- Lohnsteuer- u. Sozialversicherung	(2)				
- Kommunikation	(2)				
Wpf1-Vertrieb	8			8	8
- Marketing u. Vertrieb	(4)				
- Personalführung	(2)				
- Einrichtungen im Gesundheitswesen	(2)				

Darüber hinaus sind für den Schwerpunkt „Technik“ 6 SWH aus folgenden Fächern oder technische Fächer aus dem Studiengang Medizintechnik — Clinical Engineering (MT — CE) zu wählen und weitere freie Fächerwahl nach Genehmigung durch den/die Studiengangsleiter/in des Studiengangs Orthopädie- u. Rehathechnik aus dem Studienprogramm des Fachbereiches KMUB, der FH Gießen-Friedberg, den Universitäten Gießen, Marburg oder Frankfurt

Wahlpflichtmodule (Wpf2)	Semesterwochenstunden				ETCS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Finite Element Methode	4			4	4
Messtechnik in der OT^{*)}	2			2	2
Konstruktionslehre/Passteilkunde^{*)}	2			2	2
Arbeitsphysiologische Rehaforschung^{**)}	2			2	2
Qualität und Sicherheit	5			5	5
Physikalische Medizin/Therapie^{***)}	2			2	2

*) wird nur in der BuFa angeboten

**) Uni Marburg

***) Uni Gießen

1063

Prüfungsordnung des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik vom 15. März 2000;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie am 15. März 2000 beschlossene Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 26. September 2000

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 4.3 — 486/478 (4) — 4
St.Anz. 52/2000 S. 4330

Vorbemerkung:

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) gibt sich der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgrund der Fachbereichsratsbeschlüsse vom 15. März 2000 für den Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik nachstehende Prüfungsordnung.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer, Gliederung und Aufbau des Studiums, Abschlüsse, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Folgender berufsqualifizierender Studienabschluss ist nach vier Studienjahren einschließlich der Diplomarbeit möglich:

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) — Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

(2) Für Teilzeitstudierende im Sinne des § 70 HHG kann unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der oder des Studierenden und der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Hochschule ein abweichender zeitlicher Ablauf des Studiums durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Das Studium ist inhaltlich konsekutiv in Studienjahre (Leistungsstufen 1 bis 4) mit je zwei Semestern, das Semester wiederum in Module (Lehr- und Lerneinheiten) oder Berufspraktische Studien (fachspezifische Studiensemester, Diplomarbeit) aufgeteilt. Nähere Regelungen zu den fachspezifischen Studiensemestern sowie zur Struktur, Inhalt und Art der Leistungsnachweise bzw. der Module ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5.

(4) Eine ausführliche Beschreibung der Module ist in einem Modulhandbuch enthalten, das vom Studienausschuss erarbeitet und in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht wird. Die Modulbeschreibungen werden jährlich bis jeweils zum 30. Juni auf Aktualität geprüft und vom Fachbereichsrat beschlossen.

(5) Durch erfolgreiches Absolvieren der ersten vier Studienjahre werden in jährlicher Folge die Leistungsstufen 1, 2, 3 und 4 erreicht.

(6) Die ersten zwei Studiensemester entsprechen dem Grundstudium.

(7) Die in einem anderen, auch ausländischen, Hochschul-Studiengang erbrachten Leistungen bzw. Module werden angerechnet. Dies betrifft auch einzelne, inhaltlich nicht gleichartige Module bzw. Lehrfächer, wenn sie einen fachlichen Bezug zu dem Studium insgesamt aufweisen und damit das Erreichen des Studienzieles möglich ist.

Vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Einzelanerkennungen ersetzen.

(8) Die Prüfungen der einzelnen Module kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß im Studiengang Orthopädie- u. Rehathechnik immatrikuliert ist,
2. sich zu den jeweiligen Leistungsnachweisen rechtzeitig angemeldet hat,
3. die im Modulhandbuch für das jeweilige Modul festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. nicht in dem Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung bzw. ein Modul oder eine dem Modul äquivalente Fächerkombination endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Teilnahme an einer Prüfung darf nur verweigert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 2

Prüfungen

(1) Die Prüfungen eines Moduls erfolgen studienbegleitend, spätestens jedoch am Ende des Semesters, in dem das Modul angeboten wird. Hierfür können folgende Leistungsarten gefordert werden:

1. Eine Prüfung (schriftlich oder mündlich) über den Inhalt eines Moduls nach dessen Beendigung oder am Semesterende oder
2. mehrere studienbegleitende Leistungen wie mündliche Prüfungen, Übungen, Berichte, Ausarbeitungen, schriftliche Tests, Referate, Projektarbeiten o. Ä. oder
3. eine Kombination aus 1. und 2.

Besteht ein Modul aus mehreren Fächern, wird das Ergebnis der Gesamtprüfung aus dem nach Wochenstunden gewichteten Mittel der einzelnen Teilleistungen ermittelt. Die Art der Leistungsnachweise sowie deren prozentuale Anteile an dem Gesamtergebnis eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt (siehe § 1 Abs. 3 und 4).

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten betragen und dürfen 60 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Mit Zustimmung des Prüflings sind andere Studierende berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nur, wenn die räumlichen Verhältnisse das zulassen und nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Prüflinge, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

(4) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm gestattet, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in anderer Form abzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

§ 3

Bewertung der Module, Wiederholung von Leistungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Für erfolgreich absolvierte Module und für die Diplomarbeit werden sowohl Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als auch Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Kreditpunkte (Anlage 1) werden bei Bestehen eines Moduls erteilt, unabhängig von der Qualität des erfolgreichen Abschlusses. In einem Studienjahr können planmäßig 60 Kreditpunkte erreicht werden.

(3) Leistungspunkte werden je nach Qualität der Prüfungsergebnisse vergeben.

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens 50% der Leistungspunkte erreicht sind. Setzt sich der Leistungsnachweis eines Moduls aus Teilleistungen zusammen, so müssen mindestens 30% der Leistungspunkte der jeweiligen Teilleistung erreicht sein.

(5) Das erstmalige Nichtbestehen eines Moduls innerhalb der Regelstudienzeit gilt als Freiversuch.

(6) Die Bewertung eines Moduls mit Teilleistungen ergibt sich aus dem nach den prozentualen Anteilen der Teilleistungen an der Gesamtleistung gewichteten Mittel der Teilergebnisse.

(7) Zusätzlich zu den erreichten %-Punkten einzelner Module werden auch die daraus errechneten Noten mitgeteilt. Es werden nur gerundete Noten ohne Dezimalstellen vergeben. Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte eines Moduls werden folgende Noten erteilt:

über 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 50 bis 62%	ausreichend
unter 50%	nicht bestanden.

(8) Für die Leistungsbewertung der Module werden Prüfungskommissionen gebildet, deren Zusammensetzung sich aus § 7 ergibt.

(9) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium ausgestellt (Anlage 4).

(10) Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen eines Moduls können die Prüfungen zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt ohne Anrechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

Bei der zweiten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden die Wahl zwischen schriftlicher oder mündlicher Prüfung ohne Anrechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder der Wiederholung des Moduls einschließlich aller in § 2 Abs. 1 festgelegten Leistungsarten.

Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens beim Prüfungstermin des nächsten Studienseesters wahrgenommen werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb des darauffolgenden Jahres zu absolvieren. Bei Versäumnis von Wiederholungsprüfungen gilt § 4 entsprechend.

(11) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Moduls erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(12) Bei Exmatrikulation vor Studienabschluss wird auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Punkte bzw. Noten enthält. Erfolgt die Exmatrikulation aufgrund endgültig nicht bestandener Module, so werden diese mit ihren Ergebnissen und dem Zusatz „endgültig nicht bestanden“ ebenfalls im Nachweis aufgeführt. Auf Wunsch kann über einzelne erfolgreich abgeschlossene Module ein Zertifikat ausgestellt werden.

§ 4

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

(1) Zur Prüfung gemeldete Studierende können ohne Angabe von Gründen bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

(2) Bei einem späteren Rücktritt oder bei Fristversäumnis müssen vom Prüfling die geltend gemachten Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende

1. einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt,
2. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
3. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt,
4. das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, oder
5. den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört und deshalb von der Fortsetzung ausgeschlossen wird.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist für die Koordination des Prüfungswesens an der Fachhochschule Gießen-Friedberg einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Urkunden zuständig. Die Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans bzw. des Fachbereichs nach § 22 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.

(2) Das Prüfungsamt achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, beratend an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen oder bei mündlichen Prüfungen zuzuhören.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen Prüfungsausschuss und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft ruht bei Studierenden in der Zeit, in der sie persönlich betreffende Prüfungsangelegenheiten verhandelt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an

- 1 Professorin oder 1 Professor für den Vorsitz
- 1 weitere Professorin oder weiterer Professor
- 2 Studierende des Studiengangs.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind die Organisation der Prüfungen und die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung, insbesondere aber

1. Benennung der Prüfungskommissionen gemäß § 7,
2. Bestimmung der Prüfungstermine und deren Bekanntgabe,
3. Entscheidung über Zulassung zu den Modulen und Anrechnung von Prüfungsleistungen (auf Vorschlag der Prüfungskommissionen),
4. Anregungen zu Änderungen und Reformen der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der oder dem Vorsitzenden können vom Prüfungsausschuss Aufgaben zur unmittelbaren Entscheidung übertragen werden.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse verpflichtet, die aus der Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss resultieren.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7

Prüfungskommissionen

(1) Dem Prüfungsausschuss unterstellt sind Prüfungskommissionen, deren Mitglieder die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 HHG erfüllen müssen.

(2) Für jedes Modul wird von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission ernannt, die aus mindestens zwei Personen besteht, i. d. R. die Lehrenden der Lehrfächer eines Moduls oder sonstige Sachkundige (Abs. 1).

(3) Für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit besteht die Prüfungskommission aus Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent, wobei mindestens eine Person als Professorin oder Professor im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie tätig sein, die zweite Person zumindest mit Lehraufgaben am Fachbereich betraut sein muss.

§ 8

Diplomarbeit

(1) Die Anmeldung zur Diplomarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module der ersten drei Studienjahre voraus. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem berufspraktischen Umfeld selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in schriftlicher Form zu präsentieren.

(2) Die Aufgabenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt durch Mitglieder des in § 7 genannten Personenkreises, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet tätig sind. Sie können auch die Abfassung der schriftlichen Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

(3) Die Genehmigung der Diplomarbeit wird vom Prüfling beim Prüfungsausschuss beantragt. Im Antrag sind das Thema der Diplomarbeit, die vorgesehene Bearbeitungszeit, der vorgesehene Bearbeitungsbeginn und die zuständige Prüfungskommission anzugeben. Beizufügen ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nach Abs. 1.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Umstände eintreten, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, ist die Arbeit vorzeitig abzuschließen oder, wenn das aus fachlichen Gründen nicht möglich ist, abubrechen und eine neue Diplomarbeit zu beantragen. Die Diplomarbeit gilt dann als nicht unternommen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Bearbeitungsbeginn zurückgegeben werden.

(6) Die Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die sonstigen Kriterien des § 8 für jede beteiligte Person erfüllt bzw. nachvollziehbar sind. Dabei muss der jeweilige Anteil der beteiligten Personen erkennbar und bewertbar sein.

(7) Die Diplomarbeit wird durch ein Kolloquium, das 45 bis 90 Minuten dauert, präsentiert und verteidigt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) In die Leistungsbewertung der Diplomarbeit geht das Kolloquium mit 25% ein. Das Ergebnis wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission nach einem Kriterienkatalog ermittelt und der Mittelwert gebildet.

(9) Die Diplomarbeit ist dreifach in fest gebundener Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent erhalten je ein Exemplar der eingereichten Arbeit. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

2. Abschnitt: Berufsqualifizierender Abschluss, Weiterbildungsstudium

§ 9

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) — Dipl.-Ing. (FH)

(1) Zeugnis und Urkunde nach Anlagen 2 und 3 werden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungsstufen 1 bis 4 einschließlich der Diplomarbeit ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält den akademischen Grad mit der Gesamtbewertung, die Auflistung aller Module sowie das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den nach den Kreditpunkten gewichteten Ergebnissen der Leistungsstufen 2—4 einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte ergibt sich folgende Gesamtbewertung bei:

mehr als 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 55 bis 62%	ausreichend.

(4) Das Zeugnis listet weiterhin die Module auf, ergänzt um die Fachgebiete der Module laut Modulhandbuch und die dafür erreichten Kredit- und Leistungspunkte. Außerdem werden erfolgreich abgeschlossene Wahlfächer bzw. -module mit ihren Kredit- und Leistungspunkten aufgenommen.

(5) Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfung bzw. das Kolloquium zur Diplomarbeit erfolgreich abgelegt worden ist.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet.

(7) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule mit den dort erbrachten Ergebnissen gemäß § 1 Abs. 7 in das Zeugnis aufgenommen.

§ 10

Weiterbildungsstudium

(1) Zum Zwecke der persönlichen oder beruflichen Weiterbildung ist es möglich, bestimmte Abschnitte oder einzelne Module des Studiums zu absolvieren (§ 13 der Studienordnung). In diesem Falle beschränkt sich die Immatrikulation auf den gewünschten Studienabschnitt.

(2) Über die nach § 3 erfolgreich abgeschlossenen Module bzw. Studienabschnitte wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Zahlung und die Höhe von Teilnahmegebühren wird gesondert geregelt. Die Teilnahmegebühren müssen insgesamt kostendeckend sein.

§ 11

Einstufungsprüfung

Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 HHG, die auf andere Weise als durch ein

Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, kann der Prüfungsausschuss zu einer Einstufungsprüfung nach § 29 HHG zulassen. Der Prüfungsausschuss legt für die Durchführung der Einstufungsprüfung ein Verfahren fest, über das die Bewerberinnen und Bewerber umfassend schriftlich informiert werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen, Rücknahme von Entscheidungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können Noten berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf.

§ 13

Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und -entscheidungen

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschließlich der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten das Studium im Studiengang Orthopädie- u. Rehathechnik aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss mit dem Nachweis der bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung. Soweit Leistungen nach einer anderen Prüfungsordnung des Studienganges Orthopädie- u. Rehathechnik nicht übereinstimmen, kann der Prüfungsausschuss für den Übergang entsprechende Auflagen machen.

(3) Leistungsnachweise nach der Prüfungsordnung vom 14. Mai 1997, zuletzt geändert am 29. Oktober 1997, werden bis Ende des Wintersemesters 2005/06 weiter angeboten.

Gießen, 19. Oktober 2000

Prof. Helmut P f a a r, Dekan KMUB

Anlage 1 der Studienordnung
 Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik mit
 den Schwerpunkten „Wirtschaft“ u. „Technik“

Semester/ Nr.	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P	Summe	
1-1	Mathematik 1	4	2		6	7
1-2	Physik 1	3	2	2	7	8
1-3	Datenverarbeitung 1 / Statistik	4		2	6	6
1-4	Berufsqualifizierendes Training 1 - Arbeits- u. Lernmethoden - Technisches Zeichnen - CAD 1 - Fremdsprache		3 (1)	4 (2) (2)	7	8
	Summen	11	7	8	26	29
2-1	Mathematik 2	4	2		6	7
2-2	Physik in der Medizin 2	3	2	2	7	8
2-3	Grundlagen der Chemie - Einführung in die Organische u. Anorganische Chemie - Physikalische Chemie	3 (2) (1)		2 (2)	5	5
2-4	Datenverarbeitung 2	2	2		4	5
2-5	Berufsqualifizierendes Training 2 - CAD 2 - Fremdsprache		6 (4)	(2)	6	6
	Summen	12	12	4	28	31
3-1	Elektrotechnik - Theorie - Praxis	4 (4)	1	1 (2)	6	6
3-2	Elektr. Mess- u. Steuerungstechnik - Elektrische Messtechnik - Digitale Signalerfassung u. Maschinensteuerung mit graphischer Programmiersprache	2 (2)		4 (2) (2)	6	6
3-3	Humanbiologie - Physiologie, funktionelle Anatomie - Orthopädie	8 (6) (2)		3 (3)	11	10
3-4	Betriebswirtschaftlehre	4			4	4
3-5	Ausbilder-Eignung 1	4			4	4
	Summen	22	1	8	31	30
4-1	Med.-Biol. Messtechnik	5	2	1	8	8
4-2	Elektronik - Praktische Elektronik - Digitalelektronik/Mikroprozessortechnik	5 (2) (3)		4 (1) (3)	9	9
4-3	Maschinenbautechnische Grundlagen - Grundlagen der Mechanik u. Festigkeitslehre - Einführung in die Biomechanik - Werkstoffkunde, Verbindungstechnik - Laborversuche Werkstoffkunde	5 (2) (1) (2)	1 (1)	3 (1) (2)	9	9
4-4	Ausbilder-Eignung 2	2		2	4	4
	Summen	17	3	10	30	30
5-1 ¹⁾	Biomechanische Grundlagen - Orthopädie/Pathologie - Funktionelle Anatomie - Biomechanik I - Messtechnik in der OT	7 (2) (2) (2) (1)			7	7
5-2 ¹⁾	Orthetik u. Rehathechnik - Orthetik untere Extremität - Orthetik obere Extremität - Orthetik Rumpf - Rehathechnik I	9 (3) (2) (3) (1)			9	9

Semester/ Nr.	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P	Summe	
5-3 ¹⁾	Prothetik	7			7	7
	- Prothetik untere Extremität	(4)				
	- Prothetik obere Extremität	(2)				
	- Orthoprothetik	(1)				
5-3 ¹⁾	Werkstoffe/Arbeitstechniken	2		5	7	7
	Summen	25		5	30	30
6-1 ¹⁾	Projektarbeit Prothetik		3	11	14	14
	- untere Extremität		(2)	(8)		
	- obere Extremität		(1)	(3)		
6-2 ¹⁾	Projektarbeit Orthetik		3	9	12	12
	- untere Extremität		(1)	(4)		
	- obere Extremität		(1)	(1)		
	- Rumpf		(1)	(4)		
6-3 ¹⁾	Ausgewählte Kapitel			4	4	4
	- Behindertenhilfsmittel			(2)		
	- Kompressionstherapie			(1)		
	- Anatomisches/Technisches Zeichnen			(1)		
	Summen		6	24	30	30
7-1	Biomechanik 2	2		2	4	5
7-2	Rehatechnik	2		2	4	5
7-3 ^{*)}	Wahlpflichtmodul 1 Wirtschaft	8			8	8
7-4 ^{*)}	Wahlpflichtmodul 2 Wirtschaft	6			6	6
7-3 ^{**)}	Wahlpflichtmodul 1 Wirtschaft	8			8	8
7-4 ^{**)}	Wahlpflichtmodul 2 Technik	6			6	6
7-5	Studienarbeit			6	6	6
	Summen	18		10	28	30
8	Diplomarbeit					30

1) wird aus organisatorischen Gründen an der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik (Bufa) in Dortmund durchgeführt

*) Schwerpunkt Wirtschaft

***) Schwerpunkt Technik

Studierende des Schwerpunktes Wirtschaft haben einen der unten genannten Blöcke mit 14 SWH zu wählen

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt „Wirtschaft“	Semesterwochenstunden				ECTS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Wpf1- Betriebsführung	8			8	8
- Selbstmanagement	(2)				
- Betriebspsychologie	(2)				
- Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen	(2)				
- Kommunikation	(2)				
Wpf2- Humanfaktoren	6			6	6
- Arbeitswissenschaft 1+2	(4)				
- Personalführung und -entwicklung	(2)				
Summe	14			14	14
Wpf1-Arbeits- u. Produktgestaltung	8			8	8
- EDV-Anwendungen in KMUs	(2)				
- Medizin u. Qualität	(2)				
- Buchhaltung	(4)				
Wpf2-Betriebsführung	6			6	6
- Ergonomie	(2)				
- Technische Dokumentation	(2)				
- Qualitätsmanagement	(2)				
Summe	14			14	14

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt „Wirtschaft“	Semesterwochenstunden				ECTS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Wpf1-Management	8			8	8
- Management (Unternehmens- u. Personal- führung)	(2)				
- Einrichtungen im Gesundheitswesen	(2)				
- Produkthaftung /Vertragsrecht	(2)				
- Technische Dokumentation	(2)				
Wpf2-Vertrieb	6			6	6
- Marketing u. Vertrieb	(4)				
- Marktforschung/Marksegmentierung	(2)				
Summe	14			14	14
Wpf1-Betriebsführung	8			8	8
- Buchhaltung	(4)				
- Lohnsteuer u. Sozialversicherung	(2)				
- Einkommenssteuerrecht	(2)				
Wpf2-Management	6			6	6
- Management (Unternehmens- u. Personal- führung)	(2)				
- EDV-Anwendungen in KMUs	(2)				
- Ergonomie	(2)				
Summe	14			14	14
Wpf1-Recht	8			8	8
- Produkthaftung /Vertragsrecht	(4)				
- Arbeits- u. Sozialrecht	(2)				
- Qualitätsmanagement	(2)				
Wpf2-Betriebsführung	6			6	6
- Buchhaltung	(4)				
- Lohnsteuer u. Sozialversicherung	(2)				
Summe	14			14	14

Studierende des Schwerpunktes „Technik“ haben aus dem unten genannten Block — Wirtschaft — 8 SWh zu wählen

Wahlpflichtmodule (Wpf1) für den Schwerpunkt „Technik“	Semesterwochenstunden				ECTS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Wpf1-Humanfaktoren	8			8	8
- Arbeitswissenschaft 1+2	(4)				
- Personalführung und -entwicklung	(2)				
- Kommunikation	(2)				
Wpf1-Betriebsführung	8			8	8
- Ergonomie	(2)				
- Buchhaltung	(2)				
- Lohnsteuer- u. Sozialversicherung	(2)				
- Kommunikation	(2)				
Wpf1-Vertrieb	8			8	8
- Marketing u. Vertrieb	(4)				
- Personalführung	(2)				
- Einrichtungen im Gesundheitswesen	(2)				

Darüber hinaus sind für den Schwerpunkt „Technik“ 6 SWh aus folgenden Fächern oder technische Fächer aus dem Studiengang Medizintechnik — Clinical Engineering (MT — CE) zu wählen und weitere freie Fächerwahl nach Genehmigung durch den/die Studiengangsleiter/in des Studiengangs Orthopädie- u. Rehathechnik aus dem Studienprogramm des Fachbereiches KMUB, der FH Gießen-Friedberg, den Universitäten Gießen, Marburg oder Frankfurt

Wahlpflichtmodule (Wpf2)	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Finite Element Methode	4			4	4
Messtechnik in der OT ^{*)}	2			2	2
Konstruktionslehre/Passteilkunde ^{*)}	2			2	2
Arbeitsphysiologische Rehaforschung ^{**)}	2			2	2
Qualität und Sicherheit	5			5	5
Physikalische Medizin/Therapie ^{***)}	2			2	2

*) wird nur in der BuFa angeboten
 **) Uni Marburg
 ***) Uni Gießen

Anlage 2 der Prüfungsordnung
 Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik

FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
 University of Applied Sciences
 BEREICH GIESSEN

DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau _____
 geb. am _____ in _____ Matrikel-Nr. _____
 hat vor dem Prüfungsausschuss des Studienganges _____

Orthopädie- und Rehathechnik

Orthopedics and Rehabilitation Technology
 Schwerpunkt (Wirtschaft oder Technik*)
 *) Entsprechendes eintragen)

die Prüfungen zur/zum

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)

Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

Dipl.-Ing. (FH)

abgelegt und dabei nachstehende Gesamtbewertung*) erhalten

...../.....

Thema der Diplomarbeit:

Bewertung der Diplomarbeit:

*) Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel über die Studienjahre zwei bis vier und der anteiligen Bewertung der Diplomarbeit

> 86%	sehr gut
> 74 bis 86%	gut
> 62 bis 74%	befriedigend
≥ 50 bis 62%	ausreichend

Herr/Frau _____, geboren am _____
 hat in dem Studiengang Orthopädie- u. Rehathechnik folgende Bewertungen erzielt

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note
Mathematik 1	1	7		
Physik 1	1	8		
Datenverarbeitung 1/Statistik	1	6		

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note
Berufsqualifizierendes Training — Arbeits- u. Lernmethoden — Technisches Zeichnen — CAD 1 — Fremdsprache 1	1	8		
Mathematik 2	1	7		
Physik 2	1	8		
Grundlagen der Chemie — Einführung in die Organische u. Anorganische Chemie — Physikalische Chemie	1	5		
Datenverarbeitung 2	1	5		
Berufsqualifizierendes Training 2 — CAD 2 — Fremdsprache	1	6		
Elektrotechnik	2	6		
Elektr. Mess- u. Steuerungstechnik — Elektr. Messtechnik — Digitale Signalerfassung u. Maschinensteuerung	2	6		
Humanbiologie — Physiologie, funktionelle Anatomie — Orthopädie	2	10		
Betriebswirtschaftslehre	2	4		
Ausbilder-Eignung 1	2	4		
Med.-Biol. Messtechnik	2	8		
Elektronik — Praktische Elektronik — Digitalelektronik/Mikroprozessor- technik	2	9		
Maschinenbautechnische Grundlagen — Grundlagen der Mechanik u. Festigkeitslehre — Einführung in die Biomechanik — Werkstoffkunde, Verbindungstechnik — Laborversuche Werkstoffkunde	2	9		
Ausbilder-Eignung 2	2	4		
Biomechanische Grundlagen — Orthopädie/Pathologie — Funktionelle Anatomie — Biomechanik 1 — Messtechnik in der OT	3	7		
Orthetik u. Rehathechnik — Orthetik untere Extremität — Orthetik obere Extremität — Orthetik Rumpf — Rehathechnik 1	3	9		

Modul	Studien-jahr	ECTS-Kredit-punkte	Leis-tung (%)	Note
Prothetik	3	7		
— Prothetik untere Extremität				
— Prothetik obere Extremität				
— Orthoprothetik				
Werkstoffe/Arbeitstechnik	3	7		
Projektarbeit Prothetik	3	14		
— untere Extremität				
— obere Extremität				
Projektarbeit Orthetik	3	12		
— untere Extremität				
— obere Extremität				
— Rumpf				
Ausgewählte Kapitel der OT	3	4		
— Behindertenhilfsmittel				
— Kompressionstherapie				
— Anatomisches/Technisches Zeichnen				
Biomechanik 2	4	5		
Rehatechnik	4	5		
Wahlpflichtmodul 1 sind hier einzutragen	4	8		
Wahlpflichtmodul 2 sind hier einzutragen	4	6		
Studienarbeit	4	6		

Wahlfächer/-module

Gießen, den _____
 (Siegel) _____
 Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes
 Dekanin oder Dekan
 Fachbereich Krankenhaus- und
 Medizintechnik,
 Umwelt- und Biotechnologie

*) Bewertung:
 > 86% sehr gut
 > 74 bis 86% gut
 > 62 bis 74% befriedigend
 ≥ 50 bis 62% ausreichend

Anlage 3 der Prüfungsordnung
 Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik

Diplomkunde

Herr/Frau _____
 geboren am _____
 in _____
 hat am _____

die Prüfungen
 im Studiengang **Orthopädie- u. Rehatechnik**
Orthopedics and Rehabilitation Technology

erfolgreich abgelegt.
 Aufgrund dieser Prüfungen verleiht ihm/ihr die
 Fachhochschule Gießen-Friedberg den akade-
 mischen Grad

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)
 Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)
 Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

Gießen, den _____
 (Siegel) _____
 Präsidentin oder Präsident
 Dekanin oder Dekan
 Fachbereich Krankenhaus- und
 Medizintechnik,
 Umwelt- und Biotechnologie

Anlage 4 der Prüfungsordnung
 FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
 BEREICH GIESSEN

University of Applied Sciences

Fachbereich **Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und
 Biotechnologie**

BESTÄTIGUNG

über das abgeschlossene Grundstudium

Herr/Frau

geb. am _____ in _____
 hat im Studiengang Orthopädie- u. Rehatechnik das Grundstu-
 dium mit Erfolg abgeschlossen und nachstehende Beurteilungen
 erhalten:

Modul	ECTS-Kredit-punkte	Leis-tung (%)	Note
Mathematik 1	7		
Physik 1	8		
Datenverarbeitung 1/Statistik	6		
Berufsqualifizierendes Training 1	8		
— Arbeits- u. Lernmethoden			
— Technisches Zeichnen			
— CAD 1			
— Fremdsprache 1			
Mathematik 2	7		
Physik 2	8		
Grundlagen der Chemie	5		
— Einführung in die Organische u. Anorganische Chemie			
— Physikalische Chemie			
Datenverarbeitung 2	5		
Berufsqualifizierendes Training 2	6		
— CAD 2			
— Fremdsprache			

Gießen, den _____
 (Siegel) _____
 Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes
 Dekanin oder Dekan
 Fachbereich Krankenhaus- und
 Medizintechnik,
 Umwelt- und Biotechnologie

*) Bewertung:
 > 86% sehr gut
 > 74 bis 86% gut
 > 62 bis 74% befriedigend
 ≥ 50 bis 62% ausreichend

Anlage 5 zur Prüfungsordnung
 für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik

**Praktikumsordnung und Ordnung
 für die fachspezifischen Studiensemester
 des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik,
 Umwelt- und Biotechnologie
 der Fachhochschule Gießen-Friedberg, University of Applied
 Sciences**

**Studiengang
 Orthopädie- und Rehatechnik (OT)**
 Prosthetics and Rehabilitation Technology

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

Teil 1: Handwerklich-technische Ausbildung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Teil 2: Fachspezifische Studiensemester

§ 3 Allgemeines

§ 4 Ziele der fachspezifischen Studiensemester

§ 5 Dauer der fachspezifischen Studiensemester

§ 6 Zulassung

§ 7 Studienausschuss

- § 8 Verträge
- § 9 Status der Studierenden an der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik
- § 10 Studiennachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenvertrag für die fachspezifischen Studiensemester
- Anlage 2: Ausbildungsvertrag für die fachspezifischen Studiensemester
- Anlage 3: Bescheinigung über die handwerklich-technische Grundausbildung
- Anlage 4: Bescheinigung über die fachspezifischen Studiensemester

§ 1**Allgemeines**

Diese Ordnung ist Teil der Prüfungsordnung.

Teil 1: Handwerklich-technische Grundausbildung**§ 2****Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Vor Beginn des Studiums ist eine handwerklich-technische Ausbildung zur oder zum Orthopädie/Bandagisten-Gesellin oder -Gesellen nachzuweisen. Durch die handwerklich-technische Grundausbildung sollen den Studierenden handwerklich-technische Fertigkeiten vermittelt werden, die in ihrem späteren Berufsleben neben den ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen benötigt werden.

(2) Die Ausbildung soll Tätigkeiten in den Gebieten umfassen, die entsprechend den Richtlinien der Handwerkskammern für den handwerklich-technischen Ausbildungsberuf zur oder zum Orthopädie/Bandagisten-Gesellin oder -Gesellen jeweils gelten.

(3) Der Nachweis der oben genannten Ausbildung ist Einschreibevoraussetzung. Dazu ist das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber um einen Studienplatz, die zum Zeitpunkt der Bewerbung die Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben (Stichtage Bewerbung zurzeit 15. Januar eines jeden Jahres), haben mit den Bewerbungsunterlagen einen mit der ausbildenden Firma abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gemäß Formblatt im Original oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist zu benennen.

Teil 2: Fachspezifische Studiensemester**§ 3****Allgemeines**

(1) In dem Studienprogramm des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik sind zwei fachspezifische, von der Hochschule betreute Studiensemester eingeordnet. Sie werden im Regelfall anschließend an das vierte Vorlesungssemester an der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) in Dortmund durchgeführt.

(2) Das fachspezifische Studium wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und dem Förderverein als Träger der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) geregelt. (Anlage 2)

§ 4**Ziele der fachspezifischen Studiensemester**

(1) In den beiden fachspezifischen Studiensemestern sollen die Studierenden zusätzliche patientenorientierte klinisch-praktische Tätigkeiten ausüben, weitere ingenieurmäßige Kenntnisse vermittelt werden und eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren.

Die beiden Studiensemester werden nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten durch die Hochschule betreut. Die Lehrveranstaltungen der Fächer, die in der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik gelehrt werden. Sie sind Bestandteil des Studiums und das erfolgreiche Bestehen dieser Fächer ist Voraussetzung für das weitere Studium für das vierte Studienjahr.

(2) Nach erfolgreicher Teilnahme an den fachspezifischen Studiensemestern wird den Studierenden von der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) in Dortmund das Europäische BUFA

Zertifikat nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) erteilt, welches ebenfalls die Absolventen der Universität von Strathclyde erhalten und in allen Ländern Europas anerkannt wird.

(3) Weiterhin ist nach diesen beiden Studiensemestern bei Erfüllung der entsprechenden Eingangsvoraussetzungen gemäß §§ 45 bis 50 der Handwerksordnung (HWO) die Möglichkeit gegeben, den Meisterbrief im Orthopädiotechnik-Handwerk bei der Handwerkskammer zu erwerben. Hierzu wird den Studierenden empfohlen, die von der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) empfohlene Anzahl an orthetischen und prothetischen Versorgungen vor dem ersten Semester oder in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum fünften Semester zur Verbesserung der klinisch-praktischen Praxiserfahrung durchzuführen.

§ 5**Dauer der fachspezifischen Studiensemester**

(1) Die fachspezifischen Studiensemester haben eine Gesamtdauer von 44 Wochen.

(2) Die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) kann der Studierenden oder dem Studierenden aus zwingenden Gründen die im Ausbildungsvertrag genannten Arbeitstage während der fachspezifischen Studiensemester Arbeitsbefreiung gewähren. Darüber hinausgehende Fehlzeiten (auch krankheitsbedingt) werden nicht gerechnet und sind nachzuholen. Die Studierende oder der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

§ 6**Zulassung**

Zu den fachspezifischen Studiensemestern wird zugelassen, wer alle Module des ersten Studienjahres bestanden und mindestens 40 Kreditpunkte des zweiten Studienjahres erbracht hat.

Die Bewerbung an die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik in Dortmund obliegt den Studierenden.

§ 7**Studienausschuss**

Im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie ist nach § 14 der Studienordnung ein Studienausschuss für Orthopädie- und Rehatechnik eingerichtet. Es wickelt die fachspezifischen Studien organisatorisch ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik. Der Studienausschuss wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet, die oder der gleichzeitig das Amt der Studiengangleiterin oder des Studiengangsleiters des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik inne hat. Sie oder er ist Mitglied der Prüfungskommissionen für die Leistungsnachweise, die die Studierenden des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik im Rahmen der fachspezifischen Studiensemester nach der Prüfungsordnung Anlage 1 im dritten Studienjahr an der BUFA zu erbringen haben. Sie oder er können sich durch Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragte des Fachbereiches vertreten lassen.

§ 8**Verträge**

(1) Die fachspezifischen Studiensemester werden in Zusammenarbeit der Hochschule mit der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) durchgeführt, so dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und klinisch-praktischer Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Hochschule sichert durch Rahmenvereinbarungen mit der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik die Bereitstellung von Studien- und Praxisplätzen. (Anlage 1)

(3) Die Studierende oder der Studierende schließt vor Beginn der fachspezifischen Studiensemester mit der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Studienganges einzuholen.

(4) Der Vertrag beinhaltet insbesondere:

1. die Bereitschaft der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik.
 - a) die Studierende oder den Studierenden während der fachspezifischen Studiensemester entsprechend den Ausbildungszielen nach § 5 dieser Ordnung auszubilden und die Durchführung zu überwachen,
 - b) eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu benennen, der in allen die fachspezifischen Studiensemester betreffenden Fragen mit der Fachhochschule zusammenarbeitet,
 - c) der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt des Stu-

diums durch die Studentin oder den Studenten Kenntnis zu geben,

- d) nach Beendigung der fachspezifischen Studien der Studentin oder dem Studenten einen Tätigkeitsnachweis auszustellen der Angaben über Beginn, Ende und Erfolg der Ausbildung sowie die Inhalte der fachspezifischen Studien enthält;
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten:
- alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die ihr oder ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
 - die Berichte sorgfältig und termingerecht anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung der oder dem Ausbildungsbeauftragten der BUFA vorzulegen,
 - die Interessen der BUFA zu wahren,
 - bei Fernbleiben die BUFA zu benachrichtigen.

§ 9

Status der Studierenden an der Bundesfachschule für Orthopädietechnik

Während der fachspezifischen Studiensemester, die Bestandteil des Studiums sind, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studierende oder der Studierende an die Ordnung seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 10

Studiennachweis

- (1) Über die Anerkennung der fachspezifischen Studiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 6 der Prüfungsordnung.
- (2) Zur Anerkennung der fachspezifischen Studiensemester sind dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:
- der Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA)
 - die Bescheinigung Bundesfachschule für Orthopädietechnik gemäß § 8 Abs. 4.
- (3) Für Studierende, die fachspezifische Studiensemester im Ausland durchführen, kann der Prüfungsausschuss Sonderregelungen festsetzen soweit nicht Kooperationsverträge einschlägige Regelungen enthalten. Inhaltlich müssen die Ausbildungsziele denen entsprechen, die zur Erwerbung des Europäischen BUFA Zertifikates nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) notwendig sind. Dies ist von der Bundesfachschule für Orthopädietechnik zu bescheinigen.

§ 11

Anrechnung von Tätigkeiten

Weist die/der Studierende zu Beginn des Studiums bereits die Qualifikation zur Meisterin oder zum Meister in dem handwerklichen Beruf zum Orthopädietechniker nach, so können die beiden fachspezifischen Studiensemester erlassen werden mit der Maßgabe, dass noch an der Bundesfachschule für Orthopädietechnik in Dortmund in enger Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Gießen-Friedberg die Kenntnisse nachgewiesen werden, die zur Erlangung für das Europäische BUFA Zertifikat nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) notwendig sind. Über die Anerkennung der fachspezifischen Studiensemester entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienganges im Einvernehmen mit der Bundesfachschule für Orthopädietechnik. Im Falle einer Versagung wird die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Versagung ist der Studentin oder dem Studenten schriftlich zu begründen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung vom 1. September 1997 und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Praktikumsordnung und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester

Anlage 1 — Rahmenvertrag —

Rahmenvertrag

Zwischen der Fachhochschule Gießen-Friedberg, vertreten durch den Präsidenten, und dem Bundesfachschule e.V. als Träger der Bundesfachschule für Orthopädietechnik in Dortmund, vertreten durch den Vorstand des Fördervereins wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1

Aufgaben der Bundesfachschule

Die Bundesfachschule für Orthopädietechnik in Dortmund erklärt sich bereit, für die Studierenden des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg in Dortmund die fachspezifischen Studiensemester durchzuführen. Im Rahmen dieser Studiensemester stellt die Bundesfachschule für Orthopädietechnik bis zu zehn Ausbildungsplätze zur Verfügung, ohne dass hierfür der Fachhochschule Gießen-Friedberg Kosten entstehen noch von den Studierenden Studiengebühren gefordert werden. Studiengebühren können gefordert werden, wenn eine generelle Einführung von Studiengebühren an Hochschulen in Hessen erfolgen sollte.

Der Inhalt der Ausbildung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie und der Bundesfachschule für Orthopädietechnik für das dritte Studienjahr entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik koordiniert und eigenverantwortlich von der Bundesfachschule für Orthopädietechnik vermittelt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der beiden Studiensemester erwerben die Studierenden das Europäische BUFA Zertifikat nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I).

Bei entsprechenden Voraussetzungen, die von Handwerkskammern vorgegeben sind, können die Studierenden den Meisterbrief im Orthopädiemechaniker/Bandagisten-Handwerk erwerben. Anfallende Gebühren, die in diesem Rahmen von den Handwerkskammern erhoben werden, sind keine Studiengebühren im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung und müssen von den Studierenden getragen werden.

Bei Studierenden, die den Meisterbrief bereits vor Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Gießen-Friedberg erhalten haben, überprüft die Bundesfachschule für Orthopädietechnik, ob die in der Studien- und Prüfungsordnung (drittes Studienjahr) des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik geforderten Kenntnisse vorhanden sind und bescheinigt dies der Fachhochschule.

§ 2

Aufgaben des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie bildet die Studierenden im Rahmen des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung aus. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Fachhochschule und der Bundesfachschule. Sie oder er ist Mitglied der Prüfungskommissionen für die Leistungsnachweise, die die Studierenden des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik im Rahmen der fachspezifischen Studiensemester nach der Prüfungsordnung Anlage 1 im dritten Studienjahr an der BUFA zu erbringen haben. Sie oder er können sich durch Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragte des Fachbereiches vertreten lassen.

§ 3

Dauer des Vertrages

Der Rahmenvertrag wird jeweils auf die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich, wenn keine Kündigung erfolgt. Spätester Kündigungstermin ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres, erstmals der 1. Januar 2001. Die Bundesfachschule für Orthopädietechnik verpflichtet sich jedoch für die Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik aufgenommen wurden und in der Regelstudienzeit studieren, die Module des 3. Studienjahres noch anzubieten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit der Veröffentlichung der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg im Staatsanzeiger für das Land Hessen und ersetzt den Vertrag vom 9. März 1997.

Dortmund, den
Bundesfachschule e.V.

(Vorstand)

Gießen, den
Fachhochschule
Gießen-Friedberg
(Präsident)

**Praktikumsordnung und Ordnung
für die fachspezifischen Studiensemester**

Anlage 2 — Ausbildungsvertrag für die
fachspezifischen Studiensemester —

Fachhochschule Gießen-Friedberg
Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und
Biotechnologie

Praktikantenamt
Wiesenstraße 14
35390 Gießen

Tel.: 06 41/3 09-25 00 Fax: 06 41/3 09-29 14

Ausbildungsvertrag für die fachspezifischen Studiensemester

Zwischen der Bundesfachschule für Orthopädiertechnik

Schliepstraße 8

44135 Dortmund

Telefon-Nr.: 02 31/55 91-0, Fax: 02 31/55 91-3 33

und

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____

— nachstehend Studentin oder Student genannt —

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung von zwei fachspezifischen Studiensemestern geschlossen, die für das Studium der Fachhochschule Gießen-Friedberg
Wiesenstraße 14
35390 Gießen

in dem Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg erforderlich sind.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

(1) Die fachspezifische Ausbildung wird in der Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) durchgeführt und dauert ein Jahr (44 Wochen).

(2) Der Vertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.

(3) Die beiden fachspezifischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums, der Student bleibt während dieser Studiensemester Mitglied der Fachhochschule.

(4) Die Praktikumsordnung und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie sind Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA)

Die Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) verpflichtet sich,

1. die Studentin oder den Studenten während der fachspezifischen Studiensemester entsprechend der Prüfungs- und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu benennen, die oder der in allen die fachspezifischen Studiensemester betreffenden Fragen mit der Fachhochschule zusammenarbeitet,

3. die Studentin oder den Studenten für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen der fachspezifischen Studiensemester freizustellen,
4. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der fachspezifischen Studiensemester durch die Studentin oder den Studenten Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung der fachspezifischen Studiensemester der Studentin oder dem Studenten schriftlich die erfolgreiche Teilnahme zu bescheinigen.

§ 3

Pflichten des Studenten

Die Studentin oder der Student verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) zu wahren,
5. bei Fernbleiben die Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) zu benachrichtigen.

§ 4

Pflichten der Fachhochschule

Die Fachhochschule Gießen-Friedberg verpflichtet sich,

1. die regelmäßige Betreuung der Studentin oder des Studenten am Praxisplatz durchzuführen,
2. die Termine der Begleitveranstaltungen, für die die Studentin oder der Student von der BUFA freizustellen ist, vor Beginn der fachspezifischen Studiensemester bekannt zu geben.

§ 5

Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag muss von der Fachhochschule anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zu den fachspezifischen Studiensemestern gemäß der Studien- u. Prüfungsordnung der Fachhochschule Gießen-Friedberg bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.

(2) Der Vertrag kann aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. von der Studentin oder dem Studenten mit einer Frist von vier Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung bei der Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) aus einem persönlichen Grund aufgeben möchte.
- (3) Die Auflösung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich der Fachhochschule erfolgen.

§ 6

Versicherungsschutz

(1) Die Studentin oder der Student ist während der fachspezifischen Studiensemester Kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall übermittelt die Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Land stellt die Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen die Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) aufgrund der vertraglichen Nutzung des Studienplatzes geltend gemacht werden. Die Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus der Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) entstehenden Kosten trägt das Land.

(3) Das Land haftet für alle Schäden, die der Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.

(4) Soweit das Land die Bundesfachschule für Orthopädiertechnik (BUFA) von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Bundesfach-

schule für Orthopädiotechnik (BUFA) gegen den Schadensverursacher auf das Land über.

Die Studentin oder der Student ist während des fachspezifischen Studiensemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

Die Studentin oder der Student ist während des fachspezifischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 7

Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahmen des Rechtsweges eine gütige Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 8

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA), der Studentin oder dem Studenten und der Fachhochschule unterzeichnet. Es ist die Aufgabe der Studentin oder des Studenten, diese Vertragsausfertigungen der Fachhochschule vorzulegen und das für die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Fachhochschule benennt Frau/Herrn _____ Tel.: _____ als fachlich betreuende Lehrkraft.
 - (2) Die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) benennt Frau/Herrn _____ Tel.: _____ als Beauftragte oder Beauftragten für die Ausbildung der Studentin oder des Studenten.
- Beauftragte oder Beauftragter der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA):

(Für die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik [BUFA]) _____ (Student/in)

Dieser Vertrag wurde geschlossen am:

Praktikumsordnung und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester

Anlage 3 — Bescheinigung über die handwerklich-technische Grundausbildung —

Bescheinigung über die handwerklich-technische Grundausbildung durch die Praxisstelle zur Vorlage an der Fachhochschule Gießen-Friedberg

(nur notwendig, wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist)

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herrn: _____ geb. am: _____ in _____ zurzeit wohnhaft in: _____ Straße _____ Postleitzahl — Ort _____

bei uns in der Zeit vom (Beginn): _____ bis (Ende): _____

eine Ausbildung zur oder zum Orthopädie/Bandagisten-Gesellin oder -Gesellen absolviert.

Name: _____ Stellung: _____ Datum: _____

Unterschrift

Stempel der Praxisstelle/der Firma

Praktikumsordnung und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester

Anlage 4 — Bescheinigung über die fachspezifischen Studiensemester —

Bescheinigung über die fachspezifischen Studiensemester durch die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik Dortmund zur Vorlage an der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Hiermit wird bescheinigt, dass der/die Student/in: _____ geb. am: _____ in _____ zurzeit wohnhaft in: _____ Straße _____ Postleitzahl — Ort _____

bei uns zwei fachspezifische Studiensemester gemäß der Prüfungs- und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg

in der Zeit vom (Beginn): _____ bis (Ende): _____ gleich _____ Wochen durchgeführt hat.

Zum Abschluss der fachspezifischen Studiensemester hat die oder der Studierende die in der Prüfungsordnung des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik geforderten Kenntnisse durch Erlangung des Europäischen BUFA Zertifikates nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) nachgewiesen.

Name: _____ Stellung: _____ Datum: _____

Unterschrift

Bescheinigung über die fachspezifischen Studiensemester durch die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik, Dortmund zur Vorlage an der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Hiermit wird bescheinigt, dass der/die Student/in: _____ geb. am: _____ in _____ zurzeit wohnhaft in: _____ Straße _____ Postleitzahl — Ort _____

den Meisterbrief im Orthopädiotechnik-Handwerk durch die Handwerkskammer _____ am _____ erhalten hat.

Weiterhin hat die oder der Studierende die in der Prüfungsordnung des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik geforderten Kenntnisse durch Erlangung des Europäischen BUFA Zertifikates nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) nachgewiesen.

Name: _____ Stellung: _____ Datum: _____

Unterschrift

1064

Studienordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang KrankenhausTechnikManagement vom 15. März 2000;

hier: Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 4. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 4.3 — 486/478 (20) — 1
StAnz. 52/2000 S. 4342

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studiengangs KrankenhausTechnikManagement (KTM) des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie (KMUB) Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums.

§ 2

Studiendauer, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre (8 Semester einschließlich zweier Berufspraktischen Projektarbeiten) im Umfang eines Berufspraktischen Studiensemesters und Anfertigung der Diplomarbeit.
- (2) Die ersten zwei Semester entsprechen dem Grundstudium.
- (3) Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere die zeitliche Gliederung, die Fristen, die bei den Prüfungen eingehalten werden sollen, die Prüfungsvoraussetzungen und die Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem § 68 des Hessischen Hochschulgesetzes. Danach kann an einer Fachhochschule immatrikuliert werden, wer
 - a) die allgemeine Hochschulreife,
 - b) die fachgebundene Hochschulreife,
 - c) die Fachhochschulreife,
 - d) eine vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt.
- (2) Besonders befähigte Berufstätige können nach Maßgabe des § 68 Abs. 5 HHG und der hierzu ergangenen Verordnung die Hochschulzugangsberechtigung erwerben.
- (3) Durch Teilnahme an Brückenkursen der Fachhochschule besteht vor Studienbeginn die Möglichkeit, den erforderlichen Wissensstand in Mathematik und Physik zu erreichen.
- (4) Zu dem Studium gehört ein dreizehnwöchiges Grundpraktikum, dessen Absolvierung vor Aufnahme des Studiums empfohlen wird. Der Nachweis über das abgeleistete Grundpraktikum ist bis zum Ende des zweiten Studienjahres zu erbringen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 5

Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ziel des modularen Aufbaus ist es, das Studium so zu organisieren und zu straffen, dass es regelmäßig in der vorgesehenen Regelstudienzeit (siehe § 2) erfolgreich beendet werden kann.
- (2) Ein Modul wird innerhalb eines Semesters komplett angeboten und durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Einzelheiten zur Art und Wiederholbarkeit der Leistungsnachweise regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Module umfassen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektarbeiten und / oder Praktika. In die Planung der Module werden die notwendigen Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Zeiten für häusliche Arbeiten und die Vorbereitung für die Leistungsnachweise einbezogen. Anzahl, Umfang und Anforderungen der Module sind so geplant, dass die Gesamtbelastung für durchschnittlich begabte Studierende in einem Semester 800 Zeitstunden nicht überschreitet.

(4) Struktur, Inhalte, Umfang und Teilnahmevoraussetzungen sowie empfohlene Literatur sind als Modulbeschreibung in dem Modulhandbuch dokumentiert, das hochschulintern veröffentlicht wird.

(5) Nach personellen und sächlichen Möglichkeiten kann innerhalb der Module „gelenktes Lernen“ angeboten werden mit dem Ziel, die Chancen zu verbessern, die unter § 2 genannte Regelstudienzeit einhalten zu können.

§ 6

Förderung

Soweit nicht gesetzliche Rahmenbedingungen geändert werden, unterliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen für deutsche Studierende das gesamte Studium der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

§ 7

Ziele und Inhalte des Studienganges

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, so dass sie zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das erste Studienjahr dient überwiegend dem Erwerb des mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens, beinhaltet aber bereits auch fachspezifische Grundlagen. Das zweite und dritte Studienjahr vermittelt ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und, darauf aufbauend, ein für den Studiengang differenziertes Lehrangebot.
- (3) Es werden den Studierenden Wahlmöglichkeiten unter verschiedenen Studienschwerpunkten nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Hochschule angeboten.
- (4) Die beiden Berufspraktischen Projektarbeiten (BPA) sollen den Studierenden ermöglichen, an Arbeitsplätzen des späteren Tätigkeitsfeldes und unter Anleitung Erfahrungen in der Berufspraxis zu sammeln. Sie werden nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten durch die Hochschule betreut.
- (5) Die Ausbildung erfolgt problemorientiert und exemplarisch. Sie soll gewährleisten, dass durch die Studieninhalte den Studierenden auch im Hinblick auf die Veränderungen in der Berufswelt breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden.
- (6) Ziel des Studiums ist die Qualifikation zur selbständigen und verantwortlichen Ingenieur Tätigkeit. Die Studierenden qualifizieren sich durch ihr Studium für die im Folgenden beispielhaft genannten beruflichen Aufgaben:

Im Krankenhaus sind sie Leiterin oder Leiter des Technischen Dienstes. Neben der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter haben sie damit eine herausgehobene Stellung innerhalb der Verwaltung eines Krankenhauses. Die Verantwortung erstreckt sich auf die sichere, wirtschaftlich und ökologisch orientierte Betriebsführung im Bereich der gebäudetechnischen Ver- und Entsorgung, der Kommunikationstechnik und der Medizintechnik. Hinzu kommen die allgemeine Bauunterhaltung und die Krankenhausbauplanung.

Das Aufgabengebiet ist sehr umfassend. Der Krankenhausingenieurin oder dem Krankenhausingenieur sind im Krankenhaus Technikerinnen oder Techniker, Meisterinnen oder Meister, Facharbeiterinnen oder -arbeiter und Hilfskräfte unterstellt. In größeren Häusern gehören zu ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zur Bearbeitung spezieller Aufgaben auch Ingenieurinnen oder Ingenieure anderer Studiengänge, z. B. MT oder UHST.

Das Krankenhausmanagement umfasst neben der Personalführung die Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung, Abnahme und Instandhaltung von Anlagen, Geräten, Installationen und baulichen Anlagen. Hierzu gehört auch eine enge Zusammenarbeit mit den Ärztinnen oder Ärzten und der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sowie deren Beratung in allen technischen Fragen.

Die Krankenhausingenieurin oder der Krankenhausingenieur findet entsprechende Aufgaben und Tätigkeiten auch in Architekten- und Ingenieurbüros, in Dienstleistungsunternehmen für Facility Management, technischen Service und Überwachung, in der Industrie und bei technischen Behörden sowie als Sicherheitsingenieurin oder -ingenieur, Schulungsingenieurin oder -ingenieur oder Energieingenieurin oder -ingenieur im privatwirtschaftlichen sowie im öffentlichen Bereich.

§ 8

Lehrveranstaltungen

- (1) Zum Erreichen der Qualifikation für die im § 7 aufgeführten Berufsziele wurde ein Studienprogramm erstellt (Anlage 1), in dem die Module mit den Fächern sowie der zeitliche Ablauf der Lehrveranstaltungen nach Art, Form und Umfang aufgeführt sind. Für jedes Semester wird ein nach Modulen/Fächern, Zeit und Ort abgestimmter Studienplan aufgestellt, der sicherstellt, dass das notwendige Lehrangebot verwirklicht wird.
- (2) Lehrveranstaltungen werden ihrer Art nach unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlveranstaltungen.
- 2.1 Pflichtmodule/-fächer sind für das Studium verbindlich.
- 2.2 Wahlpflichtmodule/-fächer können im vorgegebenen Umfang aus einem Katalog gewählt werden.
- 2.3 Wahlmodule/-fächer sind außerhalb des Studienprogramms frei wählbare Fächer. Sie werden im Rahmen der sächlichen Möglichkeiten der Hochschule angeboten. Wahlmodule/fächer können auch aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche gewählt werden.
- 2.4 Mit Ende des 6. Studiensemesters hat die Studentin/der Student sich für eine der vier Studienschwerpunkte zu entscheiden. Ein späterer Wechsel ist möglich, sofern er nicht durch Engpässe bei den Praktikums-, Übungs- bzw. Seminarplätzen des gewünschten Studienschwerpunktes die Teilnehmerzahl begrenzt wird.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:
- 3.1 Vorlesungen dienen der Vermittlung der Lehrinhalte in Vortragsform.
- 3.2 Gelenktes Lernen dient dem eigenverantwortlichen Erarbeiten einschließlich mündlicher oder schriftlicher Präsentation eines vorgegebenen Wissensstoffes.
- 3.3 Übungen dienen der Aneignung und Festigung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch exemplarische Anwendung des Gelernten an konkreten Aufgaben.
- 3.4 Praktika dienen der empirischen Erprobung und Vertiefung theoretisch erarbeiteter Kenntnisse und Fähigkeiten. Die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist erforderlich (Teilnahmepflicht). Die Ergebnisse von Praktikumsversuchen sind zu protokollieren, auszuwerten, qualifiziert darzustellen sowie kritisch zu bewerten.
- 3.5 Seminare dienen der eigenständigen methodischen Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge durch die Studierenden. Die regelmäßige Teilnahme am Seminar ist erforderlich (Teilnahmepflicht).
- 3.6 Exkursionen stellen die Verbindung zwischen Theorie und Praxis sowie Studium und Arbeitswelt durch Besichtigung exemplarischer Anlagen usw. vor Ort her.
- (4) Für Studienschwerpunkte besteht bei weniger als sechs verbindlichen Anmeldungen kein Anspruch auf Durchführung der Lehrveranstaltung. Der Studiengang stellt aber sicher, dass mindestens zwei Studienschwerpunkte in jedem Studienjahr angeboten werden. Zur wirksamen Teilnehmerzahl eines Studienschwerpunktes tragen nur solche Studierenden bei, die sich zu dem jeweiligen Studienschwerpunkt verbindlich angemeldet haben.
- (5) Bei zeitweiliger Unterschreitung einer Teilnehmerzahl von drei Studierenden kann eine Lehrveranstaltung ausfallen, ohne dass die curriculare Fortschreibung des Lehrangebotes unterbrochen wird.
- (6) Praktika sollen in Gruppen von nicht mehr als fünfzehn Teilnehmern durchgeführt werden.
- (7) Die tatsächliche Gruppengröße in den Übungen, Seminaren, Projekten und insbesondere Praktika richtet sich nach den sicherheitsrelevanten und hochschuldidaktischen Mindestanforderungen unter Berücksichtigung der räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung. Der Fachbereich entscheidet im Einzelfall über die jeweiligen Gruppengrößen und über Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung von Abs. 4.

§ 9

**Grundpraktikum, Berufspraktisches Studiensemester (BPS),
Berufspraktische Projektarbeiten (BPA)**

- (1) Das Grundpraktikum umfasst handwerklich-technische oder labortechnische Tätigkeiten. Es soll möglichst vor Studienbeginn in geeigneten Betrieben und Institutionen absolviert werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Das Berufspraktische Studiensemester (BPS) ist in zwei Berufspraktische Projektarbeiten (BPA) unterteilt. Die Berufspraktischen Projektarbeiten umfassen fachpraktische Tätigkeiten in geeigneten Betrieben, Behörden und sonstigen Institutionen. Sie dienen der Einführung in die Ingenieur-tätigkeit. Das Nähere regelt

die Praktikumsordnung. Studierende können beide Projektarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung an einer Praxisstelle ableisten.

(3) Die Studierenden behalten während der Berufspraktischen Projektarbeiten ihren Studentenstatus.

(4) Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praktikumsplätzen für die BPA behilflich. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes durch den Fachbereich besteht nicht.

(5) Die Berufspraktischen Projektarbeiten werden nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Hochschule durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen begleitet. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Studentin oder der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Prüfungen sind nur begrenzt wiederholbar. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungen können durch Leistungsnachweise wie Klausuren, Kolloquien, Vorträge, Konstruktions- und Entwurfsarbeiten, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Einzelthemen, Arbeitsberichte oder Protokolle erbracht werden.

(2) Praktika, Übungen und Seminare sollen eine eingehende Bearbeitung der in den Vorlesungen vorgetragenen Inhalte durch die Studierenden gewährleisten. Zur Wiederholbarkeit und Form der Erfolgskontrolle gilt (1) entsprechend.

(3) Art und Anzahl der Leistungsnachweise werden durch die Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise werden auf Wunsch bescheinigt.

(5) In der Regel wird den Studierenden zweimal im Semester die Möglichkeit geboten, Leistungsnachweise in Form von mündlichen Prüfungen oder Klausuren zu erbringen.

§ 11

**Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen
der Studienschwerpunkte**

Zum gewählten Studienschwerpunkt haben sich die Studierenden verbindlich anzumelden. Die Anmeldung muss bis spätestens drei Wochen vor Vorlesungsende des vorausgehenden Semesters erfolgt sein.

§ 12

Studienplatzwechsel

(1) Ein Studienortwechsel zwischen gleichartigen Studiengängen anderer Fachhochschulen ist möglich. Module oder Teilleistungen werden gemäß der Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Der Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester oder Studienjahr ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule zu richten. Eine Aufnahme ist nur nach Maßgabe freier Studienplätze möglich.

(3) Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs KMUB ist möglich. Die Studienvoraussetzungen nach § 4 Abs. 4 müssen erfüllt sein. Der Antrag auf Studiengangswechsel ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule zu richten.

(4) Bei Wechsel von anderen Studiengängen oder Hochschulen gelten hinsichtlich der Anrechnung von Modulen oder Prüfungsleistungen die entsprechenden Vorschriften der Prüfungsordnung. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die in das 1. bzw. 2. Studiensemester eingestuft werden, müssen sich wie Studienanfängerinnen oder Studienanfänger bewerben. Für höher Einstufige gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die bereits über ein Hochschuldiplom in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang verfügen, werden an Hand der vorgelegten Zeugnisse eingestuft. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und welche Leistungsnachweise nachzuholen sind. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Ergänzungs- oder Weiterbildungsstudium

Nach Maßgabe des § 20 HHG können die Module des Studiengangs Krankenhaus-Technik-Management auch zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen angeboten werden. Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das weiterbildende Studium ist gebührenpflichtig.

§ 14

Studienausschuss

(1) Für den Studiengang KrankenhausTechnikManagement wird ein Studienausschuss eingerichtet.

Dem Studienausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor als Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter,
- zwei weitere Mitglieder, die der Professorengruppe angehören oder Lehrkräfte im Studiengang KrankenhausTechnikManagement sind,
- ein wissenschaftliches Mitglied (soweit ein wissenschaftliches Mitglied nicht vorhanden ist, tritt an dessen Stelle ein administrativ-technisches Mitglied),
- drei Studierende des Studiengangs, wovon mindestens eine oder einer dem ersten oder zweiten Studienjahr und mindestens eine oder einer dem dritten oder vierten Studienjahr angehören sollen.

(2) Die Mitglieder des Studienausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein.

Die Mitglieder des Studienausschusses wählen aus ihrem Kreis eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, die oder der gleichzeitig Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter ist.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Studienausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Fortschreibung und Aktualisierung der Module — beschrieben im Modulhandbuch nach § 1 Absatz 4 der Prüfungsordnung,
- Änderungsvorschläge zur Beschlussfassung im Fachbereichsrat,
- organisatorische Abwicklung des BPS,
- Weiterentwicklung des Studiengangs.

(4) Der Studienausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend

ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Leiterin oder der Leiter des Studienganges, die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater der Fachbereiche, im weiteren Sinne aber auch alle Professorinnen oder Professoren zuständig. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Fachhochschule.

(2) In der Regel werden zu Beginn des Semesters für Studienanfänger Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

§ 16

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten das Studium im Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Studienordnung studieren. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss mit dem Nachweis der bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Zulassung.

(3) Das Angebot der Lehrveranstaltungen in Art und Umfang, wie bisher in der gültigen Studienordnung vom 20. Juni 1995 — zuletzt geändert am 14. Juli 1998 — festgelegt, wird so lange aufrechterhalten und danach schrittweise eingestellt, wie es dem regulären Ablauf des Studiums für Studierende erforderlich ist, die vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium im Studiengang aufgenommen haben. Entsprechend wird das neue Lehrangebot schrittweise in dem Umfang eingeführt, wie es für die Studierenden erforderlich ist, die unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung studieren. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Lehrangebote nach dieser Studienordnung.

Gießen, 19. Oktober 2000

Prof. Helmut P f a a r, Dekan KMUB

Anlage 1 der Studienordnung
Studiengang KrankenhausTechnikManagement

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
1	Mathematik 1	4	2		6	7
1	Physik 1	3	2		5	6
1	EDV/Statistik	4		2	6	6
1	Chemie Grundlagen	3		2	5	5
1	Berufsqualifizierendes Training 1 Technisches Zeichnen Fremdsprache Ausbildungsseignungsvorbereitung	2 (2)	4 (2) (2)		6	6
	Summen	16	8	4	28	30
2	Mathematik 2	4	2		6	7
2	Physik 2	3	2	2	7	8
2	Biologie Allgemeine Biologie Zellbiologie Genetik Humanbiologie	6 (2) (1) (1) (2)			6	7
2	Berufsqualifizierendes Training 2 Personalmanagement im Gesundheitswesen Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen Ausbildungsseignungsvorbereitung CAD 1	6 (2) (2) (2)		2 (2)	8	8
	Summen	19	4	4	27	30

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P		
3	Elektrotechn. Grundlagen Elektrotechnik Gleichstrom Elektrotechnik Wechselstrom ET-Pra-Üb/Gleichstrom ET-Pra-Üb /Wechselstrom	4 (2) (2)		2 (1) (1)	6	6
3	Mess- Steuer- und Regelungstechnik Messtechnik Steuerungs- u. Regelungstechnik SR-Praktikum M-Praktikum	5 (2) (3)		3 (2) (1)	8	8
3	Maschinenbautechnische Grundlagen Technische Mechanik T-M-Übung Werkstoffkunde, Verbindungstechnik Werkstoffkunde-Praktikum	4 (2) (2)	1 (1)	2 (2)	7	7
3	Verfahrenstechnische Grundlagen Strömungslehre/Arbeitsmaschinen Techn. Thermodynamik	4 (2) (2)	1 (1)		5	5
3	Ausbildungseignung-Praxisteil			4	4	4
	Summen	17	2	11	30	30
4	Sanitärtechnik Sanitärinstallation Funktionsstellen 2 Bädertechnik med. Gasversorgung	8 (4) (2) (1) (1)			8	8
4	Krankenhausplanung 1 Krankenhausbauplanung Fördertechnik u. Versorgungsmanagement Funktionsstellen 2 CAD 2	6 (2) (2) (2)		2 (2)	8	7
4	Heiztechnik u. Dampferzeugung Heizungs.-u. Energietechnik Energie management Heiztechnik Praktikum Dampferzeuger und Funktionsstellen 3	6 (3) (1) (2)		2 (1) (1)	8	8
4	Klimatechnik im Krankenhaus Lüftungs-u. Klimatechnik Klimatechnik i. Sterilbereich Kältetechnik Klimatechnik Praktikum	5 (2) (1) (2)		2 (2)	7	7
	Summen	25		6	31	30
5	Elektrotechnik im Krankenhaus Starkstrom- und Installationstechnik Elektrische Maschinen El-Install. Praktikum	5 (4) (1)		3 (1) (2)	8	8
5	Kommunikationstechnik Nachrichtentechnik Nachrichtentechnisches Praktikum. Gebäudeleittechnik	4 (4)		4 (1) (3)	8	8
5	Betriebswirtschaftliche Grundlagen Krankenhausbetriebslehre Finanzierung (allgemein) Vertragsrecht Verdingungswesen	8 (2) (2) (2) (2)			8	8
5	Mikrobiologie u. Hygiene Mikrobiologie Allgemeine Hygiene Krankenhaushygiene	3 (1) (1) (1)	2 (1) (1)	1 (1)	6	6
	Summen	25		5	30	30

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
6	Krankenhausbau	8			8	8
	Bautechnik	(4)				
	Brandschutz	(2)				
	Projektsteuerung-Bau	(2)				
6	Management	8			8	8
	Qualitätsmanagement	(2)				
	Instandhaltungsmanagement	(2)				
	Miet- und Personalrecht	(2)				
	Arbeitssicherheit	(2)				
6	1. Berufspraktische Projektarbeit			1	1	14
	10 Wochen					
	BPS-Seminar			(1)		
	Summe	16		1	17+BPA	30

Schwerpunkt 1 Medizintechnik

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
7	Angewandte Medizinische Physik	5		3	8	8
	Bildgebende Verfahren					
	Interventionelle Verfahren					
	Strahlentherapie					
	Strahlenschutz					
7	Diagnostik und Überwachung	5		3	8	8
	Techn. Grundlagen der Diagnostik					
	Systeme der medizinischen Messtechnik					
	Systeme der medizinischen Messtechnik-Prak.					
	Qualitätssicherung					
	Monitoring					
7	2. Berufspraktische Projektarbeit			1	1	14
	10 Wochen					
	BPS-Seminar			(1)		
	Summe	10		7	17+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

Schwerpunkt 2 Umweltschutz im Krankenhaus

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
7	Abfallwirtschaft u. Umweltrecht	8			8	8
	Abfallwirtschaft					
	Umweltrecht					
7	Wasser/Abwasser	5		2	7	8
	Abwasserbehandlung					
	Wasseraufbereitung					
7	2. Berufspraktische Projektarbeit			1	1	14
	10 Wochen					
	BPS-Seminar			(1)		
	Summe	13		3	16+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

Schwerpunkt 3 Finanzierung, Controlling, Management

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
7	Finanzmanagement	8			8	8
	Einf. i.d. Rechnungswesen	(2)				
	Krankenhausfinanzierung	(2)				
	Rechnungswesen im Krankenhaus	(2)				
	Krankenhauscontrolling	(2)				
7	Facility Management	8			8	8
	Management von Großprojekten	(4)				
	Projekt- und Prozessmanagement	(4)				
7	2. Berufspraktische Projektarbeit			1	1	14
	10 Wochen BPS-Seminar			(1)		
	Summe	16		1	17+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

Schwerpunkt 4 Krankenhausplanung

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
7	Krankenhausplanung 2	2	4	2	8	8
	Sanierungsplanung	(2)				
	Projektseminar-Bau		(4)			
	CAD Bau			(2)		
7	Krankenhausplanung 3	2	4	2	8	8
	Bau- und Genehmigungsrecht	(2)				
	Projekt Technische Gebäudeausrüstung CAD/CAE Technische Gebäudeausrüstung		(4)	(2)		
7	2. Berufspraktische Projektarbeit			1		14
	10 Wochen BPS-Seminar			(1)		
	Summe	4	8	5	17+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

1065

Prüfungsordnung des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang KrankenhausTechnikManagement vom 15. März 2000;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie am 15. März 2000 beschlossene Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 26. September 2000

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 4.3 — 486/478 (19)

StAnz. 52/2000 S. 4347

Vorbemerkung:

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) gibt sich der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgrund der Fachbereichsratsbeschlüsse vom 15. März 2000 für den Studiengang KrankenhausTechnikManagement (KTM) nachstehende Prüfungsordnung.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

**Dauer, Gliederung und Aufbau des Studiums, Abschlüsse,
Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Folgender berufsqualifizierender Studienabschluss ist nach vier Studienjahren einschließlich der Diplomarbeit möglich:

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

— **Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)**

(2) Für Teilzeitstudierende im Sinne des § 70 HHG kann unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der oder des Studierenden und der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Hochschule ein abweichender zeitlicher Ablauf des Studiums durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Das Studium ist inhaltlich konsekutiv in Studienjahre (Leistungsstufen 1 bis 4) mit je zwei Semestern, das Semester wiederum in Module (Lehr- und Lerneinheiten) oder berufspraktische Studien (Berufspraktisches Studiensemester [BPS] gleichbedeutend mit zwei Berufspraktischen Projektarbeiten [BPA], Diplomarbeit) aufgeteilt. Nähere Regelungen zu den BPA sowie zu Struktur, Inhalt und Art der Leistungsnachweise bzw. der Module ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5.

(4) Eine Beschreibung der Module ist in einem Modulhandbuch enthalten, das vom Studienausschuss erarbeitet und in geeigneter Weise fachhochschulintern veröffentlicht wird. Die Modulbeschreibungen werden jährlich bis jeweils zum 30. Juni eines Jahres auf Aktualität geprüft und vom Fachbereichsrat beschlossen.

(5) Durch erfolgreiche Absolvierung der ersten vier Studienjahre werden in jährlicher Folge die Leistungsstufen 1, 2, 3 und 4 erreicht.

(6) Die ersten zwei Studiensemestern entsprechen dem Grundstudium.

(7) Die in einem anderen, auch ausländischen Hochschulstudien- gang erbrachten Leistungen bzw. Module werden angerechnet. Dies betrifft auch einzelne, inhaltlich nicht gleichartige Module bzw. Lehrfächer, wenn sie einen fachlichen Bezug zu dem Studium insgesamt aufweisen und damit das Erreichen des Studienzieles möglich ist.

Vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhoch- schulen können die Einzelanerkennungen ersetzen.

(8) Die Prüfungen der einzelnen Module kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß im Studiengang KrankenhausTechnikMana- gement (KTM) immatrikuliert ist.
2. sich zu den jeweiligen Leistungsnachweisen rechtzeitig ange- meldet hat,
3. die im Modulhandbuch für das jeweilige Modul festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. nicht in dem Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Ab- schlussprüfung bzw. ein Modul oder eine dem Modul äquiva- lente Fächerkombination endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Teilnahme an einer Prüfung darf nur verweigert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 2

Prüfungen

(1) Die Prüfungen eines Moduls erfolgen studienbegleitend, spä- testens jedoch am Ende des Semesters, in dem das Modul angebo- ten wird. Hierfür können folgende Leistungsarten gefordert wer- den:

1. Eine Prüfung (schriftlich oder mündlich) über den Inhalt eines Moduls nach dessen Beendigung oder am Semesterende oder
2. mehrere studienbegleitende Leistungen, wie mündliche Prü- fungen, Kolloquien, Übungen, Berichte, Ausarbeitungen, schriftliche Tests, Referate, Projektarbeiten o.ä. oder
3. eine Kombination aus 1. und 2.

Besteht ein Modul aus mehreren Fächern, wird das Ergebnis der Gesamtprüfung aus dem nach Wochenstunden gewichteten Mittel der einzelnen Teilleistungen ermittelt. Die Art der Leistungsnach- weise sowie deren prozentuale Anteile an dem Gesamtergebnis ei- nes Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt (siehe § 1 Abs. 3 und 4).

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegen- wart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Bei- sitzers als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt.

Mündliche Prüfungen sollen je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten betragen und sollen 60 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prü- fung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt- zugeben und zu begründen. Mit Zustimmung des Prüflings sind andere Studierende berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zu- zuhören. Dies gilt nur, wenn die räumlichen Verhältnisse das zu- lassen und nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungs- ergebnisse sowie für Prüflinge, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppen- arbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzule- gen, wird ihm gestattet, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in anderer Form abzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

§ 3

Bewertung der Module, Wiederholung von Leistungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Für erfolgreich absolvierte Module, für Projektarbeiten und für die Diplomarbeit werden sowohl Kreditpunkte nach dem Euro- pean Credit Transfer System (ECTS) als auch Leistungspunkte er- teilt.

(2) Die Kreditpunkte (Anlage 1) werden bei Bestehen eines Moduls erteilt, unabhängig von der Qualität des erfolgreichen Abschlus- ses. In einem Studienjahr können planmäßig 60 Kreditpunkte er- reicht werden. BPS und Diplomarbeit werden mit jeweils 30 Kre- ditpunkten gewichtet.

(3) Leistungspunkte werden je nach Qualität der Prüfungserge- bnisse vergeben.

(4) Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der Lei- stungspunkte erreicht sind. Setzt sich der Leistungsnachweis eines Moduls aus Teilleistungen zusammen, so müssen mindestens 30% der Leistungspunkte der jeweiligen Teilleistung erreicht sein.

(5) Das erstmalige Nichtbestehen eines Moduls innerhalb der Re- gelstudienzeit gilt als Freiversuch.

(6) Die Bewertung eines Moduls mit Teilleistungen ergibt sich aus dem nach den prozentualen Anteilen der Teilleistungen an der Ge- samtleistung gewichteten Mittel der Teilergebnisse.

(7) Zusätzlich zu den erreichten %-Punkten einzelner Module wer- den auch die daraus errechneten Noten mitgeteilt. Es werden nur gerundete Noten ohne Dezimalstellen vergeben. Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte eines Moduls werden fol- gende Noten erteilt:

über 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 50 bis 62%	ausreichend
unter 50%	nicht bestanden

(8) Für die Leistungsbewertung der Module werden Prüfungskom- missionen gebildet, deren Zusammensetzung sich aus § 7 ergibt.

(9) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über das erfolgreich abge- schlossene Grundstudium ausgestellt (Anlage 4).

(10) Bestandene Module können nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen eines Moduls können die Prüfungen zweimal wie- derholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt ohne An- rechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungen nach § 2 Abs. 1, Nr. 2.

Bei der zweiten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden die Wahl zwischen schriftlicher oder mündlicher Prüfung ohne Anrechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungs- nachweise nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder der Wiederholung des Moduls einschließlich aller in § 2 Abs. 1 festgelegten Leistungsarten.

Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens beim Prüfungs- termin des nächsten Studiensemesters wahrgenommen werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb des darauffolgen- den Jahres zu absolvieren. Bei Versäumnis von Wiederholungs- prüfungen gilt § 4 entsprechend.

(11) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Moduls erhält die Kan- didatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(12) Bei Exmatrikulation vor Studienabschluss wird auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Punkte bzw. Noten enthält. Erfolgt die Exmatrikulation aufgrund endgültig nicht bestandener Module, so werden diese mit ihren Er- gebnissen und dem Zusatz „endgültig nicht bestanden“ ebenfalls im Nachweis aufgeführt. Auf Wunsch kann über einzelne erfolg- reich abgeschlossene Module ein Zertifikat ausgestellt werden.

§ 4

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

(1) Zur Prüfung gemeldete Studierende können ohne Angabe von Gründen bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

(2) Bei einem späteren Rücktritt oder bei Fristversäumnis müssen vom Prüfling die geltend gemachten Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheitsgründen wird die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende

1. einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt,
2. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,

3. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt,
 4. das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht oder
 5. den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört und deshalb von der Fortsetzung ausgeschlossen wird.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5

Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist für die Koordination des Prüfungswesens an der Fachhochschule Gießen-Friedberg einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Urkunden zuständig. Die Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans bzw. des Fachbereichs nach § 22 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.
- (2) Das Prüfungsamt achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, beratend an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen oder bei mündlichen Prüfungen zuzuhören.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat wählt einen Prüfungsausschuss und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft ruht bei Studierenden in der Zeit, in der sie persönlich betreffende Prüfungsangelegenheiten verhandelt werden.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an
- 1 Professorin oder 1 Professor für den Vorsitz,
 - 2 weitere Professorinnen oder Professoren,
 - 2 Studierende des Studiengangs.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

- (3) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind allgemein die Organisation der Prüfungen und die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung, insbesondere aber

1. Benennung der Prüfungskommissionen gemäß § 7,
2. Bestimmung der Prüfungstermine und deren Bekanntgabe,
3. Entscheidung über Zulassung zu den Modulen und Anrechnung von Prüfungsleistungen (auf Vorschlag der Prüfungskommissionen),
4. Anregungen zu Änderungen und Reformen der Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Der oder dem Vorsitzenden können Aufgaben vom Prüfungsausschuss zur unmittelbaren Entscheidung übertragen werden.

- (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse verpflichtet, die aus der Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss resultieren.

- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7

Prüfungskommissionen

- (1) Dem Prüfungsausschuss unterstellt sind Prüfungskommissionen, deren Mitglieder die Voraussetzungen nach § 22, Abs. 3 HHG erfüllen müssen.

- (2) Für jedes Modul wird von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission ernannt, die aus mindestens zwei Personen besteht, i. d. R. die Lehrenden der Lehrfächer eines Moduls oder sonstige Sachkundige (Abs. 1).

- (3) Für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit besteht die Prüfungskommission aus Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent, wobei mindestens eine Person als Professorin oder Professor im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie tätig sein, die zweite Person zumindest mit Lehraufgaben am Fachbereich betraut sein muss.

§ 8

Diplomarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Diplomarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module der ersten drei Studienjahre voraus. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem berufspraktischen Umfeld selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in schriftlicher Form zu präsentieren.

- (2) Die Aufgabenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt durch Mitglieder des in § 7 genannten Personenkreises, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet tätig sind. Sie können auch die Abfassung der schriftlichen Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

- (3) Die Genehmigung der Diplomarbeit wird vom Prüfling beim Prüfungsausschuss beantragt. Im Antrag sind das Thema der Diplomarbeit, die vorgesehene Bearbeitungszeit, der vorgesehene Bearbeitungsbeginn und die zuständige Prüfungskommission anzugeben. Beizufügen ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nach Abs. 1.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Umstände eintreten, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, ist die Arbeit vorzeitig abzuschließen oder, wenn das aus fachlichen Gründen nicht möglich ist, abzubrechen und eine neue Diplomarbeit zu beantragen. Die Diplomarbeit gilt dann als nicht unternommen.

- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Bearbeitungsbeginn zurückgegeben werden.

- (6) Die Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die sonstigen Kriterien des § 8 für jede beteiligte Person erfüllt bzw. nachvollziehbar sind. Dabei muss der jeweilige Anteil der beteiligten Personen erkennbar und bewertbar sein.

- (7) Die Diplomarbeit wird durch ein Kolloquium, das 45 bis 90 Minuten dauert, präsentiert und verteidigt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (8) In die Leistungsbewertung der Diplomarbeit geht das Kolloquium mit 25% ein. Das Ergebnis wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission nach einem Kriterienkatalog ermittelt und der Mittelwert gebildet.

- (9) Die Diplomarbeit ist dreifach in fest gebundener Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent erhalten je ein Exemplar der eingereichten Arbeit. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

2. Abschnitt: Berufsqualifizierender Abschluss, Weiterbildungsstudium

§ 9

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/ Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) — Dipl.-Ing. (FH)

- (1) Zeugnis und Urkunde nach Anlagen 2 und 3 werden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungsstufen 1 bis 4 einschließlich BPS bzw. BPA und der Diplomarbeit ausgestellt.

- (2) Das Zeugnis enthält den akademischen Grad mit der Gesamtbewertung, die Auflistung aller Module sowie das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den nach den Kreditpunkten gewichteten Ergebnissen der Leistungsstufen 2 bis 4 und der Diplomarbeit.

- (3) Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte ergibt sich folgende Gesamtbewertung bei:

über 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 50 bis 62%	ausreichend

- (4) Das Zeugnis listet weiterhin die Module auf, ergänzt um die Fachgebiete der Module laut Modulhandbuch, und die dafür erreichten Kredit- und Leistungspunkte. Außerdem werden auch erfolgreich abgeschlossene Wahlfächer bzw. -module mit ihren Kredit- und Leistungspunkten aufgenommen.

(5) Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfung bzw. das Kolloquium zur Diplomarbeit erfolgreich abgelegt worden ist.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet.

(7) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule mit den dort erbrachten Ergebnissen gemäß § 1 Abs. 7 in das Zeugnis aufgenommen.

§ 10

Weiterbildungsstudium

(1) Zum Zwecke der persönlichen oder beruflichen Weiterbildung ist es möglich, bestimmte Abschnitte oder einzelne Module des Studiums zu absolvieren (§ 13 der Studienordnung). In diesem Falle beschränkt sich die Immatrikulation auf den gewünschten Studienabschnitt.

(2) Über die nach § 3 erfolgreich abgeschlossenen Module bzw. Studienabschnitte wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Zahlung und die Höhe von Teilnahmegebühren wird gesondert geregelt. Die Teilnahmegebühren müssen insgesamt kostendeckend sein.

§ 11

Einstufungsprüfung

Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung nach § 29 HHG zulassen. Der Prüfungsausschuss legt für die Durchführung der Einstufungsprüfung ein Verfahren fest, über das Bewerberinnen und Bewerber umfassend schriftlich informiert werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen, Rücknahme von Entscheidungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können Noten berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so

kann die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf.

§ 13

Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und -entscheidungen

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschließlich der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten das Studium im Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss mit dem Nachweis der bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung. Soweit Leistungen nach einer anderen Prüfungsordnung des Studienganges Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie nicht übereinstimmen, kann der Prüfungsausschuss für den Übergang entsprechende Auflagen machen.

(3) Leistungsnachweise nach der Prüfungsordnung vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert am 14. Juli 1998, werden bis Ende des Wintersemesters 2005/06 weiter angeboten.

Gießen, 19. Oktober 2000

Prof. Helmut P f a a r, Dekan KMUB

Anlage 1 der Prüfungsordnung Studiengang KrankenhausTechnikManagement

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
1	Mathematik 1	4	2		6	7
1	Physik 1	3	2		5	6
1	EDV/Statistik	4		2	6	6
1	Chemie Grundlagen	3		2	5	5
1	Berufsqualifizierendes Training 1	2	4		6	6
	Technisches Zeichnen		(2)			
	Fremdsprache		(2)			
	Ausbildungseignungsvorbereitung	(2)				
	Summen	16	8	4	28	30

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, ECTS = European Credit Transfer System

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P		
2	Mathematik 2	4	2		6	7
2	Physik 2	3	2	2	7	8
2	Biologie Allgemeine Biologie Zellbiologie Genetik Humanbiologie	6 (2) (1) (1) (2)			6	7
2	Berufsqualifizierendes Training 2 Personalmanagement im Gesundheitswesen Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen Ausbildungseignungsvorbereitung CAD 1	6 (2) (2) (2)		2 (2)	8	8
	Summen	19	4	4	27	30
3	Elektrotechn. Grundlagen Elektrotechnik Gleichstrom Elektrotechnik Wechselstrom ET-Pra-Üb/Gleichstrom ET-Pra-Üb /Wechselstrom	4 (2) (2)		2 (1) (1)	6	6
3	Mess- Steuer- und Regelungstechnik Messtechnik Steuerungs- u. Regelungstechnik SR-Praktikum M-Praktikum	5 (2) (3)		3 (2) (1)	8	8
3	Maschinenbautechnische Grundlagen Technische Mechanik T-M-Übung Werkstoffkunde, Verbindungstechnik Werkstoffkunde-Praktikum	4 (2) (2)	1 (1)	2 (2)	7	7
3	Verfahrenstechnische Grundlagen Strömungslehre/Arbeitsmaschinen Techn. Thermodynamik	4 (2) (2)	1 (1)		5	5
3	Ausbildungseignung-Praxisteil			4	4	4
	Summen	17	2	11	30	30
4	Sanitärtechnik Sanitärinstallation Funktionsstellen 2 Bädertechnik med. Gasversorgung	8 (4) (2) (1) (1)			8	8
4	Krankenhausplanung 1 Krankenhausbauplanung Fördertechnik u. Versorgungsmanagement Funktionsstellen 2 CAD 2	6 (2) (2) (2)		2 (2)	8	7
4	Heiztechnik u. Dampferzeugung Heizungs.-u. Energietechnik Energiemanagement Heiztechnik Praktikum Dampferzeuger und Funktionsstellen 3	6 (3) (1) (2)		2 (1) (1)	8	8
4	Klimatechnik im Krankenhaus Lüftungs-u. Klimatechnik Klimatechnik i. Sterilbereich Kältetechnik Klimatechnik Praktikum	5 (2) (1) (2)		2 (2)	7	7
	Summen	25		6	31	30

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
5	Elektrotechnik im Krankenhaus Starkstrom- und Installationstechnik Elektrische Maschinen El-Install. Praktikum	5 (4) (1)		3 (1) (2)	8	8
5	Kommunikationstechnik Nachrichtentechnik Nachrichtentechnisches Praktikum. Gebäudeleittechnik	4 (4)		4 (1) (3)	8	8
5	Betriebswirtschaftliche Grundlagen Krankenhausbetriebslehre Finanzierung (allgemein) Vertragsrecht Verdingungswesen	8 (2) (2) (2) (2)			8	8
5	Mikrobiologie u. Hygiene Mikrobiologie Allgemeine Hygiene Krankenhaushygiene	3 (1) (1) (1)	2 (1) (1)	1 (1)	6	6
	Summen	25		5	30	30
6	Krankenhausbau Bautechnik Brandschutz Projektsteuerung-Bau	8 (4) (2) (2)			8	8
6	Management Qualitätsmanagement Instandhaltungsmanagement Miet- und Personalrecht Arbeitssicherheit	8 (2) (2) (2) (2)			8	8
6	1. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1 (1)	1	14
	Summe	16		1	17+BPA	30

Schwerpunkt 1 Medizintechnik

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
7	Angewandte Medizinische Physik Bildgebende Verfahren Interventionelle Verfahren Strahlentherapie Strahlenschutz	5		3	8	8
7	Diagnostik und Überwachung Techn. Grundlagen der Diagnostik Systeme der medizinischen Messtechnik Systeme der medizinischen Messtechnik-Prak. Qualitätssicherung Monitoring	5		3	8	8
7	2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1 (1)	1	14
	Summe	10		7	17+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

Schwerpunkt 2 Umweltschutz im Krankenhaus

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
7	Abfallwirtschaft u. Umweltrecht	8			8	8
	Abfallwirtschaft	(4)				
7	Wasser/Abwasser	5		2	7	8
	Abwasserbehandlung	(2)		(1)		
7	Wasseraufbereitung	(3)		(1)		
	2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1	1	14
	Summe	13		3	16+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

Schwerpunkt 3 Finanzierung, Controlling, Management

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
7	Finanzmanagement	8			8	8
	Einf. i.d. Rechnungswesen	(2)				
	Krankenhausfinanzierung	(2)				
	Rechnungswesen im Krankenhaus	(2)				
7	Krankenhauscontrolling	(2)				
	Facility Management	8			8	8
Management von Großprojekten	(4)					
7	Projekt- und Prozessmanagement	(4)				
	2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1	1	14
	Summe	16		1	17+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

Schwerpunkt 4 Krankenhausplanung

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
7	Krankenhausplanung 2	2	4	2	8	8
	Sanierungsplanung	(2)				
	Projektseminar-Bau CAD Bau		(4)	(2)		
7	Krankenhausplanung 3	2	4	2	8	8
	Bau- und Genehmigungsrecht	(2)				
7	Projekt Technische Gebäudeausrüstung		(4)			
	CAD/CAE Technische Gebäudeausrüstung			(2)		
7	2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1		14
				(1)		
	Summe	4	8	5	17+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

Anlage 2 der Prüfungsordnung
Studiengang KrankenhausTechnikManagement
FACHHOCHSCHULE GIESSEN - FRIEDBERG
University of Applied Sciences
BEREICH GIESSEN

DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau
geb. am _____ in _____ Matrikel-Nr. _____
hat vor dem Prüfungsausschuss des Studienganges

KrankenhausTechnikManagement
Hospital Engineering Management
Schwerpunkt (entsprechenden eintragen)

die Prüfungen zur/zum

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)

Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

Dipl.-Ing. (FH)

abgelegt und dabei nachstehende Gesamtbewertung*) erhalten

...../.....

Thema der Diplomarbeit:

Bewertung der Diplomarbeit:

*) Die Gesamtbewertung ist das nach Kreditpunkten gewichtete Mittel der Leistungen in den Modulen der Studienjahre zwei und drei und der mit 30 Kreditpunkten gewichteten Bewertung der Diplomarbeit:

> 86% sehr gut
> 74 bis 86% gut
> 62 bis 74% befriedigend
≥ 50 bis 62% ausreichend

Herr/Frau _____, geboren am _____
hat in dem Studiengang KrankenhausTechnikManagement folgende Bewertungen erzielt

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
Mathematik 1	1	7		
Physik 1	1	6		
EDV/Statistik	1	6		
Chemie Grundlagen	1	5		
Berufsqualifizierendes Training 1	1	6		
Technisches Zeichnen				
Fremdsprache				
Ausbildungseignungsvorbereitung				
Mathematik 2	1	7		
Physik 2	1	8		
Biologie	1	7		
Allgemeine Biologie				
Zellbiologie				
Genetik				
Humanbiologie				
Berufsqualifizierendes Training 2	1	8		
Personalmanagement im Gesundheitswesen				
Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen				
Ausbildungseignungsvorbereitung CAD				
Elektrotechn. Grundlagen	2	6		
Elektrotechnik Gleichstrom				
Elektrotechnik Wechselstrom				
ET-Pra-Üb/Gleichstrom				
ET-Pra-Üb /Wechselstrom				
Mess- Steuer- und Regelungstechnik	2	8		
Messtechnik				
Steuerungs- u. Regelungstechnik				
SR-Praktikum				
M-Praktikum				

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
Maschinenbautechnische Grundlagen	2	7		
Technische Mechanik				
T-M-Übung				
Werkstoffkunde, Verbindungstechnik				
Werkstoffkunde-Praktikum				
Verfahrenstechnische Grundlagen	2	5		
Strömungslehre/Arbeitsmaschinen				
Techn. Thermodynamik				
Ausbildungseignung-Praxisteil	2	4		
Sanitärtechnik	2	8		
Sanitärinstallation				
Funktionsstellen 1				
Bädertechnik				
Med. Gasversorgung				
Krankenhausplanung 1	2	8		
Krankenhausbauplanung				
Fördertechnik u. Versorgungsmanagement				
Funktionsstellen 2				
CAD 2				
Heiztechnik u. Dampferzeugung	2	8		
Heizungs- u. Energietechnik				
Energiemanagement				
Heiztechnik Praktikum				
Dampferzeuger und Funktionsstellen 3				
Klimatechnik im Krankenhaus	2	7		
Lüftungs- u. Klimatechnik				
Klimatechnik i. Sterilbereich				
Kältetechnik				
Klimatechnik Praktikum				
Elektrotechnik im Krankenhaus	3	8		
Starkstrom- und Installationstechnik				
Elektrische Maschinen				
El-Install. Praktikum				
Kommunikationstechnik	3	8		
Nachrichtentechnik				
Nachrichtentechnisches Praktikum				
Gebäudeleittechnik				
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	3	8		
Krankenhausbetriebslehre				
Finanzierung (allgemein)				
Vertragsrecht				
Verdingungswesen				
Mikrobiologie u. Hygiene	3	6		
Mikrobiologie				
Allgemeine Hygiene				
Krankenhaushygiene				
Krankenhausbau	3	8		
Bautechnik				
Brandschutz				
Projektsteuerung-Bau				
Management	3	8		
Qualitätsmanagement				
Instandhaltungsmanagement				
Miet- und Personalrecht				
Arbeitssicherheit				
1. Berufspraktische Projektarbeit	3	14		
10 Wochen				
BPS-Seminar				

Wahlweise:

Schwerpunkt 1 Medizintechnik

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
Angewandte Medizinische Physik	4	8		
Bildgebende Verfahren				
Interventionelle Verfahren				
Strahlentherapie				
Strahlenschutz				
Diagnostik und Überwachung	4	8		
Techn. Grundlagen der Diagnostik				
Systeme der medizinischen Messtechnik				
Systeme der medizinischen				
Messtechnik-Praktikum				
Qualitätssicherung				
Monitoring				

Modul	Studien-jahr	ECTS-Kreditpunkte	Leis-tung (%)	Note*)
-------	--------------	-------------------	---------------	--------

2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar	4	14		
Diplomarbeit	4	30		

oder

Schwerpunkt 2 Umweltschutz im Krankenhaus

Modul	Studien-jahr	ECTS-Kreditpunkte	Leis-tung (%)	Note*)
-------	--------------	-------------------	---------------	--------

Abfallwirtschaft u. Umweltrecht Abfallwirtschaft Umweltrecht	4	8		
Wasser/Abwasser Abwasserbehandlung Wasseraufbereitung	4	8		
2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar	4	14		
Diplomarbeit	4	30		

oder

Schwerpunkt 3 Finanzierung, Controlling, Management

Modul	Studien-jahr	ECTS-Kreditpunkte	Leis-tung (%)	Note*)
-------	--------------	-------------------	---------------	--------

Finanzmanagement Einf. i. d. Rechnungswesen Krankenhausfinanzierung Rechnungswesen im Krankenhaus Krankenhauscontrolling	4	8		
Facility Management Management von Großprojekten Projekt- und Prozessmanagement	4	8		
2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar	4	14		
Diplomarbeit	4	30		

oder

Schwerpunkt 4 Krankenhausplanung

Modul	Studien-jahr	ECTS-Kreditpunkte	Leis-tung (%)	Note*)
-------	--------------	-------------------	---------------	--------

Krankenhausplanung 2 Sanierungsplanung Projektseminar-Bau CAD Bau	4	8		
Krankenhausplanung 3 Bau- und Genehmigungsrecht Projekt Technische Gebäudeausrüstung CAD/CAE Technische Gebäudeausrüstung	4	8		
2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar	4	14		
Diplomarbeit	4	30		

Gießen, den _____
(Siegel) _____
Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes

Dekanin oder Dekan
Fachbereich Krankenhaus- und
Medizintechnik,
Umwelt- und Biotechnologie

*) Bewertung:
> 86% sehr gut
> 74 bis 86% gut
> 62 bis 74% befriedigend
≥ 50 bis 62% ausreichend

Anlage 3 der Prüfungsordnung
Studiengang KrankenhausTechnikManagement
FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
BEREICH GIESSEN

Diplomurkunde

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

hat am _____

die Prüfungen

im Studiengang **KrankenhausTechnikManagement**
Hospital Engineering Management
Schwerpunkt (entsprechenden eintragen)

erfolgreich abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfungen verleiht ihm/ihr die
Fachhochschule Gießen-Friedberg den akade-
mischen Grad

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)

Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

Gießen, den _____

Präsidentin oder Präsident

(Siegel)

Dekanin oder Dekan
Fachbereich Krankenhaus- und
Medizintechnik,
Umwelt- und Biotechnologie

Anlage 4 der Prüfungsordnung
Studiengang KrankenhausTechnikManagement
FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
BEREICH GIESSEN

University of Applied Sciences

Fachbereich **Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und
Biotechnologie**

BESTÄTIGUNG

über das abgeschlossene Grundstudium

Herr/Frau _____

geb. am _____ in _____

hat im Studiengang KrankenhausTechnikManagement das
Grundstudium mit Erfolg abgeschlossen und nachstehende Beur-
teilungen erhalten:

Modul	ECTS-Kreditpunkte	Leis-tung (%)	Note
-------	-------------------	---------------	------

Mathematik 1	7		
Physik 1	6		
EDV/Statistik	6		
Chemie Grundlagen	5		
Berufsqualifizierendes Training 1	6		
Technisches Zeichnen			
Fremdsprache			
Ausbildungseignungsvorbereitung			
Mathematik 2	7		
Physik 2	8		
Biologie	7		
Allgemeine Biologie			
Zellbiologie			
Genetik			
Humanbiologie			

Modul	ECTS-Kreditpunkte	Leistungs- (%)	Note
Berufsqualifizierendes Training 2 Personalmanagement im Gesundheitswesen Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen Ausbildungseignungsvorbereitung CAD	8		
Giessen, den (Siegel)	Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes Dekanin oder Dekan Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie		
*) Bewertung:			
> 86%	sehr gut		
> 74 bis 86%	gut		
> 62 bis 74%	befriedigend		
≥ 50 bis 62%	ausreichend		

Anlage 5 der Prüfungsordnung
Studiengang KrankenhausTechnikManagement

**Praktikumsordnung
des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik,
Umwelt- und Biotechnologie
der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
University of Applied Sciences
Studiengang
KrankenhausTechnikManagement (KTM)
Hospital Engineering and Management**

Teil 1: Ordnung des Grundpraktikums

§ 1

Allgemeines

(1) Zum Studium gehört ein Grundpraktikum, welches möglichst vor Beginn des Studiums ausgeübt werden sollte. Die Gesamtdauer der praktischen Tätigkeit beträgt drei Monate (13 Wochen zu 5 Arbeitstagen, in möglichst zusammenhängenden Zeiten von je mindestens 4 Wochen). Der Nachweis über das Grundpraktikum ist bis spätestens zum Abschluss des zweiten Studienjahres zu erbringen. Urlaubs- und oder Krankheitszeiten während der praktischen Tätigkeit werden nicht als Praktikum gerechnet. Sinn des Praktikums ist die Aneignung praktischer Grundkenntnisse und Fertigkeiten sowie das Kennenlernen der betrieblichen Arbeitswelt einschließlich ihrer sozialen Bereiche.

(2) Über das Praktikum ist ein Berichtsheft zu führen, das von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu unterschreiben und von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gegenzuzeichnen ist.

(3) Der Nachweis des Grundpraktikums ist Voraussetzung für das Weiterstudium im dritten Studienjahr. Dazu sind vorzulegen:

1. das Praktikumszeugnis,
2. der Praktikumsbericht (Berichtsheft).

§ 2

Inhalte des Praktikums

Das Praktikum soll Tätigkeiten aus handwerklich-technischen Bereichen (z. B. Werkstoffverarbeitung, Verbindungstechnik, Elektrotechnik, Montage und Fertigung) oder einschlägigen labor-technischen Bereichen umfassen.

§ 3

Ausnahmen, Anerkennungen

Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine einschlägige Berufsausbildung haben, kann auf Antrag die Ausbildungszeit als Praktikum anerkannt werden. Das Gleiche gilt für Absolventinnen oder Absolventen einschlägiger Fachoberschulen und technischer Gymnasien.

Teil 2: Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester

§ 4

Allgemeines

(1) Das Berufspraktische Studiensemester, im Folgenden kurz BPS genannt, findet in der Form von 2 Projektarbeiten (BPA) statt (1. Projektarbeit im 6. Semester, 2. Projektarbeit im 7. Semester). Sie werden von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Gegebenenfalls können auch beide Projektarbeiten in Folge an einer Praxisstelle ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt

werden. Für die fachliche Betreuung ist eine Professorin oder ein Professor des Studiengangs oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zuständig, im Folgenden kurz Beauftragte oder Beauftragter des Studiengangs genannt (Fachbetreuerin/Fachbetreuer).

(2) Für den Studiengang wird ein BPS-Referat eingerichtet, das die berufspraktischen Studien organisatorisch abwickelt, die Ausbildungsinhalte koordiniert und die Beziehungen zu den Praxisstellen pflegt. Das BPS-Referat ist dem Prüfungsausschuss unterstellt.

(3) Das BPS-Referat führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist der Studentin oder dem Studenten bei der Vermittlung behilflich. Die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt der Studentin oder dem Studenten. Sie oder er hat das Recht, eine Stelle vorzuschlagen. Über die Eignung der Praxisstelle entscheidet die jeweils zuständige Fachbetreuerin oder der jeweils zuständige Fachbetreuer.

(4) Das BPS an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studentin oder Student und Praxisstelle geregelt.

(5) Während eines BPS kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 5

Ziele des Berufspraktischen Studiensemesters

(1) Im BPS soll die Studentin oder der Student Tätigkeiten aus dem Berufsfeld unter fachlicher Anleitung ausüben. Das BPS soll die Studentin oder den Studenten mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

(2) Die Studentin oder der Student soll eine praxisnahe Ausbildung an fest umrissenen, konkreten Projekten erhalten. Die 2. Projektarbeit soll inhaltlich dem jeweiligen gewählten Schwerpunkt des Hauptstudiums entsprechen.

§ 6

Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters

(1) Das BPS gliedert sich in 2 Projektarbeiten (BPA) und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.

(2) Die Projektarbeiten umfassen insgesamt 20 Wochen Tätigkeit in der Praxisstelle. Fehlzeiten, auch krankheitsbedingte werden nicht als Praxiszeit gerechnet und sind nachzuholen.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang bis zu 2 Wochen.

§ 7

Zulassung

Zur 1. Projektarbeit wird zugelassen, wer mindestens 142 Kreditpunkte im Studiengang erreicht hat. Zur 2. Projektarbeit wird zugelassen, wer 158 Kreditpunkte im Studiengang erreicht hat.

§ 8

Praxisstellen, Verträge

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und ingenieurwissenschaftlichen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn ihrer oder seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierende oder den Studierenden die Zustimmung der Beauftragten oder des Beauftragten des Studiengangs einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt:

1. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - die Studentin oder den Studenten für die Dauer der jeweiligen Projektarbeit entsprechend den Ausbildungszielen nach § 5 auszubilden,
 - eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.
- 3. die Benennung einer oder eines Beauftragten der Praxisstelle und einer Beauftragten oder eines Beauftragten des Studiengangs für die Betreuung der Studentin oder des Studenten.
- (4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Betreuerin oder den Betreuer des Studiengangs.

§ 9

Inhalte der Begleitstudien

Die berufspraktische Ausbildung wird von der Fachhochschule durch Begleitstudien ergänzt. Dafür sind folgende Inhalte vorgesehen:

- (1) Einführungsseminar mit Informationen zum Beispiel über:
 - die Praxisstellen (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben usw.),
 - den Rechtsstatus der Studentin oder des Studenten im berufspraktischen Studiensemester,
 - Regelung zur Arbeitssicherheit.
- (2) Berichte in Form von
 - Kolloquien und/oder Fachreferaten über Themen aus dem Tätigkeitsfeld,
 - schriftlichen Ausarbeitungen über die ingenieurmäßigen Tätigkeiten während des Praxissemesters (Praxisbericht).

§ 10

Status der Studierenden am Lernort Praxis

Während des BPS, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Gießen-Friedberg mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnung ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 11

Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des BPS und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Fachhochschule sind dem BPS-Referat folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag vor Beginn des Praxissemesters,
2. Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle gemäß § 8 Abs. 3,
3. schriftliche Ausarbeitungen (Praxisberichte) über die ingenieurmäßigen Tätigkeiten während des Praxissemesters,
4. Nachweise über die Teilnahme an Begleitstudien gemäß § 9 Abs. (1) und (2).

§ 12

Anerkennung

Die erfolgreiche Ableistung des BPS wird von der Betreuerin oder dem Betreuer des Studiengangs bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt

- auf der Grundlage des von der Studentin oder dem Studenten angefertigten Praxisberichts,
- aufgrund des von der Praxisstelle ausgestellten Zeugnisses,
- aufgrund der Leistungen bei den Begleitstudien nach § 9.

§ 13

Versicherungsschutz

(1) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studentin oder des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

(3) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Ableistung des BPS im Ausland wird der Abschluss einer privaten Krankenversicherung empfohlen.

§ 14

Haftungsregelung

(1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhaftes Handeln der Studierenden im Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.

(2) Das Land Hessen stellt darüber hinaus die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle entstehen.

(3) Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Gießen-Friedberg einen Schaden gemäß Abs. 1 sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Praxisstelle bei der Fachhochschule gemeldet wird.

(5) Die Freistellung von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 2 erfolgt nicht, wenn die Praxisstelle einen Schaden ohne Zustimmung der Fachhochschule Gießen-Friedberg anerkennt.

(6) Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1066

Widmung von Anschlussästen im Zuge der Bundesstraße 3 — Anschlussstelle Roth — In der Gemarkung Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die im Zuge der Bundesstraße 3 in der Gemarkung Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen neugebauten Äste — Anschlussstelle Roth —

zwischen NK 5218 006 alt und NK 5218 006 neu	
>Ast A—B< von Gießen, Richtung Roth	
von km 0,000	
bis km 1,158	= 1,158 km
>Ast B—C< von Roth, Richtung Marburg	
von km 0,000	
bis km 0,643	= 0,643 km
>Ast D—E< von Roth, Richtung Gießen	
von km 0,000	
bis km 0,422	= 0,422 km
>Ast F—G< von Marburg, Richtung Roth	
von km 0,000	
bis km 0,293	= 0,293 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und werden Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4 in 35390 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V a 52 — 63 a 30 — 1873

StAnz. 52/2000 S. 4358

1067

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 775 zur Gemeindestraße in der Ortsdurchfahrt der Stadt Kelkheim (Taunus), Stadtteil Eppenhain, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 775 in der Ortsdurchfahrt der Stadt Kelkheim (Taunus), Stadtteil Eppenhain

zwischen NK 5816 028 und NK 5816 029	
„Ehnhaltener Straße“	
von km 0,000	
bis km 0,420	= 0,420 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Kelkheim (Taunus) über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48 in 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklag-

ten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V a 52 — 63 a 30 — 1857

StAnz. 52/2000 S. 4358

1068

Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 4 zur Gemeindestraße in der Gemarkung der Stadt Sontra, zwischen dem Stadtteil Berneburg und Berneburg-Hübenthal, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 4 in der Gemarkung der Stadt Sontra, zwischen dem Stadtteil Berneburg und Berneburg-Hübenthal

zwischen NK 4925 005 und NK 4925 011	
von km 0,000	
bis km 1,640	= 1,640 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Sontra über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V a 52 — 63 a 30 — 1859

StAnz. 52/2000 S. 4358

1069

Abstufung und Umbenennung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 10 in der Gemarkung der Stadt Sontra, zwischen den Stadtteilen Blankenbach und Wölflerode, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 10 in der Gemarkung der Stadt Sontra, zwischen den Stadtteilen Blankenbach und Wölflerode

zwischen NK 4926 018 und NK 4926 019	
von km 0,511	
bis km 1,397	= 0,886 km
zwischen NK 4926 019 und NK 4926 017	
von km 0,000	
bis km 0,443	= 0,443 km
gesamt	= 1,329 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Sontra über (§ 43 HStrG).

- Die Teilstrecke der Kreisstraße 10 in der Ortsdurchfahrt der Stadt Sontra, Stadtteil Wölfterode

zwischen NK 4926 019 und NK 4926 017
 von km 0,443
 bis km 0,847 (L 3248) = 0,404 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 Teilstrecke der Kreisstraße 82.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft, Verkehr
 und Landesentwicklung**
 V a 52 — 63 a 30 — 1860
 StAnz. 52/2000 S. 4358

1070

Abstufung und Umbenennung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3247 in der Gemarkung der Gemeinde Herleshausen, zwischen der Landesgrenze Hessen-Thüringen und Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3247 in der Gemarkung der Gemeinde Herleshausen

„Lauchröder Straße“
 zwischen NK 5026 001 und NK 4926 023 A
 von km 0,000
 bis km 1,086 = 1,086 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Herleshausen über (§ 43 HStrG).

- Die Teilstrecke der Landesstraße 3247

„Am Anger“
 zwischen NK 5026 023 A und NK 4926 023
 von km 1,086 (Lauchröder Straße)
 bis km 1,202 (Frauenbörner Straße) = 0,116 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 Teilstrecke der Landesstraße 3251.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft, Verkehr
 und Landesentwicklung**
 V a 52 — 63 a 30 — 1862
 StAnz. 52/2000 S. 4359

1071

Abstufung der Kreisstraße 52 in der Gemarkung der Stadt Witzenhausen, zwischen Witzenhausen/Hubenrode und Hubenrode-Neufriemen, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die Kreisstraße 52 in der Gemarkung der Stadt Witzenhausen, zwischen Witzenhausen/Hubenrode und Hubenrode-Neufriemen,

zwischen NK 4624 302 und NK 4624 007
 von km 0,000 (Niederfriemen)
 bis km 0,080 (Landesgrenze Niedersachsen) = 0,080 km
 zwischen NK 4624 008 und NK 4624 309
 von km 0,000 (Landesgrenze Niedersachsen)
 bis km 1,284 (L 3401) = 1,284 km
 gesamt = 1,364 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in die Gruppe der Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Witzenhausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft, Verkehr
 und Landesentwicklung**
 V a 52 — 63 a 30 — 1867
 StAnz. 52/2000 S. 4359

1072

Abstufung der Kreisstraße 64 in der Gemarkung der Stadt Witzenhausen, zwischen Witzenhausen/Dohrenbach-Gut Fahrenbach und der Bundesstraße 451, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die Kreisstraße 64 in der Gemarkung der Stadt Witzenhausen, zwischen Witzenhausen/Dohrenbach-Gut Fahrenbach und der Bundesstraße 451

zwischen NK 4724 021 und NK 4625 057
 von km 0,000 (Gut Fahrenbach)
 bis km 2,442 (B 451) = 2,442 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in die Gruppe der Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1, Satz 3 b und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Witzenhausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft, Verkehr
 und Landesentwicklung**
 V a 52 — 63 a 30 — 1868
 StAnz. 52/2000 S. 4359

1073

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 39 in der Gemarkung der Stadt Hessisch-Lichtenau, Stadtteil Küchen und der Stadt Waldkappel, Stadtteil Hasselbach, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

- Die Teilstrecke der Kreisstraße 39 in der Gemarkung der Stadt Hessisch-Lichtenau, Stadtteil Küchen zwischen NK 4824 013 und NK 4825 034 von km 0,000 (L 3249) bis km 0,235 (Gemarkungsgrenze) = 0,235 km hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in die Gruppe der Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hessisch-Lichtenau über (§ 43 HStrG).
- Die Teilstrecke der Kreisstraße 39 in der Gemarkung der Stadt Waldkappel, Stadtteil Hasselbach zwischen NK 4824 013 und NK 4825 034 von km 0,235 (Gemarkungsgrenze) bis km 1,601 (Hasselbach) = 1,366 km hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in die Gruppe der Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Waldkappel über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V a 52 — 63 a 30 — 1869

StAnz. 52/2000 S. 4360

1074

Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 25 in der Gemarkung der Stadt Sontra, zwischen Sontra/Wichmannshausen und Wichmannshausen-Gut Boyneburgk, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 25 in der Gemarkung der Stadt Sontra, zwischen Sontra/Wichmannshausen und Wichmannshausen-Gut Boyneburgk, zwischen NK 4825 002 und NK 4826 024 von km 0,637 (OD Wichmannshausen) bis km 3,328 (Gut Boyneburgk) = 2,691 km hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in die Gruppe der Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1, Satz 3 b und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Sontra über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen,

vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V a 52 — 63 a 30 — 1870

StAnz. 52/2000 S. 4360

1075

Flurbereinigung Ebsdorfergrund L 3048

Vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Wetzlar ist nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 7. Dezember 2000

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
37.2 — UF 1239 Ebsdorfergrund L 3048

StAnz. 52/2000 S. 4360

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung **Wittelsberg, Rauschholzhausen, Roßdorf, Schröck und Kleinseelheim** die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1290 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ebsdorfergrund L 3048**“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in 35085 Ebsdorfergrund.

4. Träger des Unternehmens

Träger des Unternehmens ist das Land Hessen — Straßenbauverwaltung —, endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Marburg, Raiffeisenstraße 7, 35043 Marburg.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
- als Nebenbeteiligte
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands;

- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
- der Träger des Unternehmens.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Marburg, Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums bzw. der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberücksichtigt.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie in den Städten Amöneburg, Kirchhain, Marburg und Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

- Gemeindeverwaltung Ebsdorfergrund — Bauamt —, Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund
- Stadtverwaltung Amöneburg — Bauamt —, Schulgasse 2, 35287 Amöneburg
- Stadtverwaltung Marburg — Bauamt —, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg
- Stadtverwaltung Kirchhain — Bauamt —, Borngasse 20 (Blauer Löwe), 35274 Kirchhain
- Stadtverwaltung Homberg (Ohm) — Bauamt —, Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm)

für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung während der Dienststunden ausgelegt.

Gründe:

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehungen Wittelsberg, Rauschholzhausen und Roßdorf im Zuge der Landesstraße 3048 ist durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 13. Februar 1998 erlassen worden und ist rechtskräftig.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme vor.

Sie ist notwendig, um die Verkehrsverhältnisse — insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie der Entlastung der Ortsteile — wesentlich zu verbessern.

Aus diesen Gründen hat auf Anregung des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen vom 27. September 1999 das Regierungspräsidium (RP) Gießen — Enteignungsbehörde — mit Schreiben vom 30. September 1999 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG beantragt.

Durch den Bau der Ortsumgehungen einschließlich ihrer Nebenanlagen werden insgesamt ca. 26 ha landwirtschaftliche Nutzfläche von privaten Eigentümern benötigt. Gleichzeitig durchschneiden die Trasse und ihre Begleitanlagen das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz sowie vorhandene Landschaftsstrukturen und beeinträchtigen die Bewirtschaftung der Grundstücke (landeskulturelle Nachteile).

Das mit diesem Beschluss angeordnete Flurbereinigungsverfahren wird daher durchgeführt, um

- den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und
- Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden bzw. zu mindern.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie durch ihn verursacht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden, wobei der besondere Zweck des Verfahrens ausführlich erläutert wurde.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört; die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist nach § 87 Abs. 1 FlurbG mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung einvernehmlich geregelt worden.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG vor.

Wetzlar, 6. Dezember 2000

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
Obere Flurbereinigungsbehörde

Anlage 1
zum Flurbereinigungsbeschluss
Ebsdorfergrund L 3048

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke:

Gemarkung Wittelsberg

Flur 1, 2, 3, 4 gesamt

Flur 5, Flurstücke 1/1, 3, 5/1, 6/1, 8/1, 12/1, 41, 42, 43/1, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 62, 65/1, 106, 107, 108, 147/105, 153/11

Flur 7, Flurstücke 30/1, 33/1, 35, 36/1, 39/1, 41/1, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50/1, 51/1, 51/2, 52/1, 54, 55, 56, 58/1, 59, 60/1, 63/1, 65, 66, 67/1, 69, 70, 71, 72, 73/1, 75/1, 76/1, 76/4, 78/1, 79, 81/1, 83/1, 85, 86, 87, 90/1, 91/1, 93, 94/1, 100/4, 101, 102, 104/2, 104/3, 104/6, 104/8, 105, 106, 107/3, 107/5, 108, 109, 110/1, 111/3, 112/1, 112/28, 112/29, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 134/80, 135/80, 142/61, 143/61, 144/61, 145/61

Flur 8, Flurstücke 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11/1, 13/1, 16/1, 24/5, 25, 27/11, 28, 30/3, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/7, 41/19, 41/41, 42, 43, 44/4, 45/4, 46/2, 47, 48, 50/1, 51/1, 54/26, 55/26

Flur 9, Flurstücke 1, 2, 3, 5/1, 7/1, 8/1, 10, 11, 12, 13, 15, 16/1, 18, 19, 20/1, 21, 22, 23, 24, 25, 34, 35, 36, 38/7, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 51/1, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79/1, 81, 82, 83, 84, 87/1, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 103/1, 104/1, 107/1, 108, 109, 110, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/2, 133/5, 134, 135, 136, 137, 138, 142, 143, 144, 150/14, 151/20

Flur 10, 11, 14, 15 gesamt

Gemarkung Rauschholzhausen

- Flur 1, Flurstücke 3/1, 5/9, 7/8, 8/6, 9, 10, 11, 12, 13, 24, 26/1, 29, 30, 31/1, 33/1, 37, 38/1, 42/1, 43, 44, 45, 200, 221/3, 222, 223, 269/46, 270/46, 271/46, 272/47, 306/25, 324/28, 325/28
- Flur 8, Flurstücke 1/2, 2/1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 46, 48, 50/1, 50/2, 51/2, 51/3, 85, 86, 87/1, 87/3, 89/1, 91/1, 91/2, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 102/1, 103, 104/1, 105/1, 106, 107, 109/1, 111/1, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 130/2, 131/1, 132/1, 133/1, 134/1, 135/1, 136/1, 136/2, 137/1, 142/1, 145/1, 145/2, 145/3, 153, 154, 155/1, 156, 158, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 174/4, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181/22, 182, 187, 188, 189, 190/1, 191, 192, 193, 206/101, 207/101, 209/36, 210/36, 211/39, 212/39, 213/92, 214/92, 215/92, 216/88, 219/89, 220/89, 221/89, 223/89, 224/89, 225/89, 230/157, 255/23, 256/24, 257/43, 258/44, 259/45, 263/159, 264/168, 267/44, 273/110, 274/123, 276/138, 277/138, 285/137, 286/138, 293/91, 294/91, 296/91, 304/19, 305/19, 306/91, 307/91, 314/98, 315/98, 321/91, 323/91, 325/91, 326/91, 329/145, 334/145

Gemarkung Roßdorf

- Flur 2, Flurstücke 1/7, 4/2, 4/3, 5/1, 5/2, 6, 7, 11/3, 11/6, 14/2, 14/5, 14/6, 15/7, 15/8, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 21/1, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37/1, 38, 39/1, 41, 42, 44/1, 45, 46, 47/1, 49, 50/1, 52/1, 54, 55, 56, 58/1, 59, 60, 61, 62, 64/1, 66/1, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80/1, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 131/97, 132/98, 100/1, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 112/1, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 124/2, 124/4, 125/2, 125/3, 126/1, 127, 128, 129, 130
- Flur 3, 4, 5 gesamt
- Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3/1, 5, 6/1, 9/2, 10/1, 11/1, 12, 13, 14, 15, 16/1, 17/1, 18/1, 19/2, 20/1, 22/1, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 34/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 47/1, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72/1, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/4, 97/1, 97/2, 97/3, 97/4, 97/5, 97/6, 100/1, 102/2, 102/3, 102/4, 103/1, 104/1, 105/1, 106/1, 108/2, 109/1, 110/1, 111/1, 111/2, 111/3, 112/1, 113/8, 113/9, 114/9, 114/10, 115/4, 115/5, 117/7, 118/3, 118/4, 118/5, 118/6, 118/7, 118/8, 119/2, 119/6, 120, 121, 122/1, 130, 132, 133, 134, 135/9, 136, 138, 139, 141, 142, 143/1, 144, 146/1, 146/2, 175/49
- Flur 7, Flurstücke 14/3, 14/4, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/2, 24/1, 25/1, 25/2, 25/3, 26/2, 29/1, 30/1, 33/1, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 38, 40/1, 42/1, 43, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46, 48, 49, 50, 51/1, 54/1, 55/1, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 81/1, 82/1, 84, 85, 86, 87, 92/1, 96, 97, 98, 136/1, 136/2, 137/10, 137/11, 137/16, 148/2, 149, 150, 162/47, 163/47, 176/92, 177/92
- Flur 9, Flurstücke 1, 2, 3, 5/1, 5/2, 5/4, 5/5, 6/1, 8, 9, 11/1, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27/1, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/3, 33/4, 34, 35, 36, 121/1, 123/1, 125, 126/1, 126/2, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179/1, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190/1, 193, 194, 195, 196, 198/1, 199, 200/1, 200/2, 201/1, 201/2, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 237/4, 238/4, 239/4, 243/26, 244/26, 245/26, 247/5,
- Flur 10, 11, 12 gesamt
- Flur 13, Flurstücke 1, 2/1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 19/1, 20/1, 22/1, 22/2, 25/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/6, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/13, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 80/1, 80/3, 81, 82, 83/21, 84/21, 93/18, 94/18, 95/18, 96/18
- Flur 14, Flurstücke 10/2, 10/3, 10/4, 12/1, 13, 26/1, 27/5, 28, 29, 30, 31, 32/1, 34, 36, 37, 38, 40/1, 40/2, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 41, 42/1, 43, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 110/26, 112/4, 113/1, 114, 116, 134/4, 134/5, 134/6, 135/8, 137/1, 137/2, 138, 139, 151/11, 166/35, 167/35, 168/39, 169/39

Gemarkung Kleinseelheim

- Flur 6, Flurstücke 3, 15
Flur 12, Flurstück 15

Gemarkung Schröck

- Flur 7, Flurstück 94

1076

Flurbereinigung A 44 Hessisch Lichtenau

Vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Wetzlar ist nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 7. Dezember 2000

Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft

37.2 — UF 1321 A 44 Hessisch Lichtenau
StAnz. 52/2000 S. 4362

Flurbereinigungsbeschluss**1. Anordnung**

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird aus Anlass des Baus der Autobahn A 44 für die in dem Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Hessisch Lichtenau die Flurbereinigung angeordnet (Unternehmensflurbereinigung).

Das Grundstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Eschwege.

3. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Kassel.

4. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 352 ha, davon ca. 45 ha Wald.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

5. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 44 — Hessisch Lichtenau“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Hessisch Lichtenau.

6. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

- Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
- Als **Nebenbeteiligte**
 - der Unternehmensträger;
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechti-

gen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräber, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zubringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der **Stadt Hessisch Lichtenau** sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten **Großalmerode** und **Waldkappel** und in der Gemeinde **Meißner** öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte sowie einer parzellenscharfen Übersichtskarte wird während eines Monats nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau im Rathaus und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten bzw. Gemeinde während der Dienststunden ausgelegt.

Gründe:

Nach dem sprunghaften Anstieg des Verkehrs auf der Bundesstraße 7 aufgrund der Öffnung der ehemaligen innerdeutschen Grenze wurde das Projekt der A 44 zwischen Kassel und Eisenach im Bundesverkehrswegeplan (1992) als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Mit In-Kraft-Treten des Fernstraßenausbaugesetzes vom 24. November 1993 war eine Autobahnverbindung von Kassel (BAB A 7) nach Eisenach (BAB A 4) als BAB A 44 zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und zur Erschließung der Hauptentwicklungsachsen in West-Ost-Richtung zu planen.

Das Projekt ist in Verkehrskosteneinheiten (VKE) eingeteilt. Bei der VKE 20 handelt es sich um den Abschnitt von der Anschlussstelle (AS) Hessisch Lichtenau/West bis AS Hessisch Lichtenau/Ost einschließlich Neubau des Autobahnzubringers zur AS Hessisch Lichtenau/West.

Das Planfeststellungsverfahren für die VKE 20 wurde am 17. Dezember 1999 eingeleitet. Der Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor.

Das Regierungspräsidium in Kassel, als Enteignungsbehörde, hat am 18. September 2000 auf Anregung des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (als Obere Flurbereinigungsbehörde) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 ff. FlurbG beantragt.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Laut Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen benötigt die Bundesstraßenverwaltung ca. 58 ha Grund und Boden für die Baumaßnahme, einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits vom Träger des Unternehmens angekaufte Flächen in das Verfahren eingebracht und als Ersatzland verwendet werden können.

Durch die vorgesehene Trasse der BAB A 44 werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten und zum Teil unwirtschaftlich zerschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird an vielen Stellen unterbrochen. Ebenso wird teilweise das bestehende Be- und Entwässerungssystem für die Acker- und Grünlandgrundstücke in seiner Funktion beeinträchtigt.

Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren durch die Anlage eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und naturnahen Grabennetzes sowie die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen vermindert bzw. beseitigt werden.

Durch Maßnahmen der Bodenordnung werden neue Grundstücke gebildet und Zerschneidungsschäden beseitigt.

Der Zweck der Flurbereinigung kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten fallen dem Unternehmensträger (Bundesrepublik Deutschland — Straßen- und Verkehrsverwaltung) zur Last, soweit sie durch von ihm verursachte Maßnahmen entstehen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG, wie mit diesem Beschluss geschehen, vor.

Wetzlar, 6. Dezember 2000

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
Obere Flurbereinigungsbehörde

Anlage 1
zum Flurbereinigungsbeschluss
A 44 — Hessisch Lichtenau

Grundstücksverzeichnis

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Hessisch Lichtenau

Flur 2

Flurstück:

14/64

Flur 5

Flurstück:

1

Flur 6

Flurstücke:

1/2, 3/1, 4/9, 4/10, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 6/1, 6/2, 7/1, 8/3, 8/4, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 12, 13, 14, 16/1, 17/1, 18/1, 20/1, 21/1, 21/2, 21/3, 24, 25, 26, 28/1, 29/1, 31/1, 32, 33, 34, 35, 36/1, 39, 40, 41/1, 43, 47/1, 49/2, 51, 52, 54, 55/1, 57, 58, 59/1, 60/1, 60/2, 62, 63, 64, 65, 66/44, 67/45, 68/45, 69/46, 70/46, 71/27, 79/10, 80/10, 82/9, 83/9, 84/18, 93/8, 95/50, 104/61, 105/50, 106/53, 107/53, 114/55, 119/61, 120/61, 121/8

Flur 7

Flurstücke:

15/2, 15/3, 17, 18, 19, 20, 22/1, 23/1, 25, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 28/8, 29/1, 29/2, 30, 31/8, 32/14, 35, 37/1, 38, 39/1, 47/13, 47/14, 48/1, 49, 50, 52/1, 54/1, 54/2, 55, 56, 59/1, 59/2, 59/3, 59/5, 96/1, 97, 98, 99, 100/5, 100/6, 103/30, 104/12, 106/19, 107, 108, 109/8, 113/3, 113/4, 113/7, 113/8, 113/9, 114/1, 115, 116, 121/51, 122/51, 170/31, 244/34, 245/34, 246/34, 247/34, 248/34, 249/34, 250/34, 251/34, 252/34, 253/34, 254/34, 255/34, 256/34, 287/117, 290/60, 330/33, 331/33, 359/33, 360/33, 371/57, 372/57

Flur 8

Flurstücke:

12/1, 13/1, 18/1, 20, 21/1, 23/1, 23/2, 24, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 40/1, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 55, 57/1, 58/1, 63/1, 64/1, 67/2, 67/3, 70, 71, 72, 74/1, 77, 80/1, 83, 84/1, 88/1, 91/1, 95/1, 96/1, 97/1, 98/3, 100/1, 101/1, 102/1, 107/9, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127/16, 127/17, 127/20, 127/29, 127/35, 130, 131, 132, 133, 134, 135/1, 137, 138/78, 139/78, 142/92, 143/92, 144/92, 145/91, 146/76, 147/76, 148/54, 152/52, 155/50, 159/53, 160/54, 161/86, 166/65, 167/65, 174/13, 175/14, 182/15, 183/43, 184/43, 197/12, 198/64, 199/64

Flur 15

Flurstücke:

81/1, 82/1, 88/2, 88/3

Flur 22

Flurstücke:

2/1, 2/2, 2/3, 4/1, 4/2, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 7/25, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 11/1, 11/2, 11/3,

11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/17, 107/9, 107/13

Flur 23

Flurstücke:

12/3, 14/5, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 43/10, 43/11, 43/12, 43/13, 43/14, 43/15, 43/23, 46/10, 46/11, 46/12, 46/13, 47/42, 47/45, 47/47, 52/1, 59/6

Flur 24

Flurstücke:

2/1, 2/3, 2/4, 8/1, 11, 12/1, 13, 14, 15/1, 19/47, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24/1, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 27/2, 28, 30/2, 30/3, 33, 35, 36, 37, 39, 40/1, 42/1, 42/2, 44, 45, 47/2, 50/1, 51/1, 53, 55/1, 56, 57, 58, 59, 62/2, 64, 66/1, 67, 68/1, 71, 72, 73/1, 73/2, 73/3, 77, 78, 81/2, 81/3, 83/1, 83/2, 85/1, 86/1, 87/1, 88/2, 88/3, 88/4, 88/5, 88/6, 88/8, 89/1, 89/2, 90/1, 90/3, 90/4, 90/5, 90/6, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95/3, 96/1, 97/1, 97/3, 97/4, 97/5, 97/6, 98/1, 98/2, 99, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 100/9, 100/10, 100/11, 100/12, 100/13, 100/14, 100/15, 100/16, 100/17, 100/18, 104/32, 105/32, 106/24, 107/24, 108/24, 109/24, 111/42, 113/43, 121/69, 122/70, 125/49, 128/50, 129/74, 130/75, 131/76, 132/38, 133/38, 134/38, 137/34, 138/34, 139/34, 143/96

Flur 25

Flurstücke:

1, 2, 3, 5, 6, 7/1, 9, 10/1, 12/1, 14, 15, 16/1, 16/3, 16/4, 17/2, 17/3, 22, 23, 25, 26, 30, 31/1, 33/1, 35, 36, 37, 38/1, 40, 44/1, 44/2, 46/2, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 49, 50, 53/1, 56/1, 58, 60/1, 65, 66, 67, 68, 70/2, 70/3, 71, 72, 73, 75/1, 76, 77, 78, 79, 80/1, 82, 83, 85/1, 86/1, 87, 88, 89/1, 90, 91/1, 93, 94, 95, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 104/7, 105/3, 105/4, 106/1, 107, 108, 110/1, 111, 112/1, 114, 115, 116, 118/1, 120, 121, 122/2, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 134/1, 137, 138, 139/1, 140/1, 141/5, 143/10, 144/3, 145, 146, 147/1, 148, 149/3, 150, 151, 152/3, 152/12, 153, 154/24, 155/24, 156/24, 158/4, 159/54, 160/54, 161/27, 162/27, 163/27, 164/27, 165/28, 166/28, 167/29, 168/55, 169/55, 170/55, 171/55, 172/55, 173/55, 174/55, 175/19, 177/61, 179/89, 182/102, 183/102, 195/47, 196/48, 197/48, 198/48, 200/48, 201/48, 202/43, 204/43, 205/43, 206/43, 207/43, 208/43, 209/43, 210/43, 215/20, 216/20, 217/42, 218/42, 219/42, 220/32, 221/32, 222/32, 223/4, 224/4, 227/31, 228/106, 231/80, 234/81, 235/81, 245/105, 247/61, 248/61, 249/61, 250/117, 251/117, 252/91, 255/92, 259/16, 260/44, 263/16, 264/149, 265/44

1077

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

**Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998
(GVBl. I S. 294, 348);**

hier: Verzeichnis der für die Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen als geeignet anerkannten Träger
-- Stand: 1. Dezember 2000

Hinweis:

Die aufgeführten Bildungseinrichtungen und Veranstalter sind einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen gemäß § 9 HBUG als Träger anerkannt. Nachfolgend werden Mitgliedsorganisationen nur dann gesondert namentlich aufgeführt, wenn sie selbst als Träger anerkannt sind.

Wiesbaden, 5. Dezember 2000

Hessisches Sozialministerium

IV 15 — 55 n — 4165

StAnz. 52/2000 S. 4364

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Teletax	E-Mail	Internet
1.	Akademie der katholischen Landjugend			Drachenteisstraße 23	53604	Bad Honnef	02224/946540	02224/946544	akademie@kijb.org	http://akademie.kijb.org
2.	Akademie des Handwerks			Bockenheimer Landstraße 21	60325	Frankfurt am Main	069/97172161	069/971725161	akademie@hwk-rhein-main.de	http://www.hwk-rhein-main.de
3.	Akademie für Erwachsenenbildung	des Hessischen Volkshochschulverbandes gGmbH		Schulstraße 2	34471	Volkmarthen	05693/98950	05693/989520	AkademieVolkmarthen@t-online.de	
4.	Akademie für Kommunalpolitik e.V.			Rösslerstraße 7	65193	Wiesbaden	0611/523044	0611/520740	info@afk-akademie.de	http://www.afk-akademie.de
5.	Akademie für Motopädagogik und Mototherapie	des Aktionskreises Psychomotorik e.V.		Kleiner Schratweg 32	32657	Lemgo	05261/970971	05261/970972	akp@psychomotorik.com	http://www.psychomotorik.com
6.	Arbeit und Leben	Bundesarbeitskreis		Bayerstraße 77a	80335	München	089/539345	089/5389716	Aundl-Bayern@t-online.de	
7.	Arbeit und Leben			Königsteiner Straße 29	61440	Oberursel (Taunus)	06171/57622	06171/580257	AuL-Hessen@t-online.de	http://www.arbeitundleben.de/hessen
8.	Arbeit und Leben Rheinland-Pfalz e.V.	Landesarbeitsgemeinschaft für politische Bildung		Walpodenstraße 10	55116	Mainz	06131/140860	06131/1408640	aul.mainz@t-online.de	http://www.arbeitund-leben.de
9.	Arbeitnehmerbildungsstätte	Benediktushöhe Retzbach e.V.		Benediktushöhe 1	97225	Zellingen-Retzbach	09364/80980	09364/6276		
10.	Arbeitsgemeinschaft außerschulische Bildung e.V.			Adolf-Häuser-Straße 7	65929	Frankfurt am Main	069/30852258	069/302637	AGBildung@rhein-main.net	
11.	Arbeitsgemeinschaft der Jugendwerke evangelischer Freikirchen in Hessen			im Wiesengrund 2	35232	Dautphetal-Hamertshausen	06468/7725	06468/215		
12.	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der politischen Bildung e.V.			Bleichstraße 5-7	63065	Offenbach am Main	069/821888	069/821116		
13.	Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Hessen e.V.			Postfach 16 60	61406	Oberursel (Taunus)	06171/663169	06171/662255		
14.	Bildungsstätte des Deutschen Gartenbaus			Gießener Straße 47	35305	Grünberg	06401/91010	06401/910191	Bildungsstaette Gartenbau@t-online.de	http://www.g-net.de/zvg/gruenb.htm
15.	Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen e.V.			Tannenweg 56	35394	Gießen	0641/4019255	0641/4019254	AWOBildungswerk@aol.com	
16.	Bildungswerk der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft im Lande Hessen e.V.			Bockenheimer Landstraße 72	60323	Frankfurt am Main	069/729516	069/72066	bwbtq.ffm@rhein-main.net	http://www.bwbta.de/bw
17.	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.			Emil-von-Behring-Straße 4	60439	Frankfurt am Main	069/95808-0	069/95808259	zentrale@bwhw.de	http://www.bwhw.de
18.	Bildungswerk des Landesportbundes Hessen e.V.			Otto-Fleck-Schneise 4	60528	Frankfurt am Main	069/6789112	069/6789306	info@sport-erlebnisse.de	http://www.sport-erlebnisse.de
19.	Bildungswerk für Paddel-, Bewegungs- und Reisekultur e.V.			Obergasse 15	65428	Rüsselsheim	06142/34900	06142/31559		
20.	Bildungswerk Hessen Metal e.V.	Bildungshaus Bad Nauheim		Parkstraße 17	61231	Bad Nauheim	06032/948-0	06032/94 81-73/17	Seminare@bildungs-haus-bad-nauheim.de	http://www.bildungshaus-bad-nauheim.de
21.	Bildungswerk Springen e.V.			Am Geisberg	65321	Heidenrod-Springen	06124/519124	06124/519184	bw.springen@t-online.de	http://www.bw-springen.de

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
22.	Bildungszentrum Oberbach	Bildung und Beruf e.V.		An der Eiche 12	65527	Niederrhausen	06127/90560	06127/78959	100272.1410@compuserve.com	http://www.weiterbildung.com/bzo
23.	Bund der Deutschen Katholischen Jugend	Landesstelle Hessen		Rossmarkt 12	65549	Limburg a. d. Lahn	06431/295372	06431/295395	J.Neis@BistumLimburg.de	http://www.bildungsurlaub-bdjk.de
24.	Bund der Kaufmannsjugend im DHV	Landesjugendführung Hessen		Fahrgasse 4	60311	Frankfurt am Main	069/280204	069/280468		
25.	Bund der Pfäfinderinnen und Pfäfinder e.V.	Landesverband Hessen		Königsteiner Straße 33	61476	Kronberg im Taunus	06173/78673	06173/4705	BdP.LV.Hessen@t-online.de	
26.	Bund Deutscher Pfäfinderinnen e.V.	im Bund Demokratischer Jugend	Landesverband Hessen e.V.	Baumweg 10	60316	Frankfurt am Main	069/431076	069/4059595	LV.Hessen@bdp.org	http://www.bdp.org
27.	Bund kultureller Jugend			Am Bahnhof 2	35216	Biedenkopf	06461/926737			
28.	Bundesvereinigung Lebenshilfe	für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.	- Institut InForm	Raiffeisenstraße 18	35043	Marburg	06421/491-0	06421/491-175	Institut-inform@Lebenshilfe.de	http://www.lebenshilfe.de
29.	BUNDjugend			Tritstraße 47	60528	Frankfurt am Main	069/67737630	069/67737620	bundjugend.hessen@bund.net	
30.	Burckhardt Haus	Evangelisches Institut für Jugend.	Kultur- und Sozialarbeit e.V.	Herzbachweg 2	63571	Gelnhausen	06051/89-0	06051/89240	BURCKHARTHHAUS@AOL.COM	www.burckhardthaus.de
31.	Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V.			Faulbrunnenstraße 9	65183	Wiesbaden	0611/15786-0	0611/15786-22	frauen@buero-f.de	http://www.buero-f.de
32.	CDA Hessen	Christlich-Demokratische Arbeitnehmererschaft	Landesverband Hessen	Frankfurter Straße 6	65189	Wiesbaden	0611/1665-22/28/36	0611/373611		
33.	Centre Culturel et de Cooperation Linguistique de Francfort - CCCL - Frankfurt			Zeppellinallee 21	60325	Frankfurt am Main	069/794060	069/7940620	elouys@t-online.de	http://www.kulturfrankreich.de
34.	CENTRO CULTURALE	"Italkontakt e.V."		Am Brachfelde 14	37077	Göttingen	0551/24718	0551/25262		
35.	CENTRO DI CULTURA	E FORMAZIONE e.V.		Kronberger Straße 28	60323	Frankfurt am Main	069/723928	069/724920	CGIL-Bildungswerk Frankfurt@t-online.de	
36.	Christliche Gewerkschaft Metall	Landessekretariat Hessen		Darmstädter Straße 67	65428	Rüsselsheim	06142/63169	06142/81767	ruesseisheim@cgim.de	
37.	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.		CJD Kirchheimbolanden	Amtsstraße 27-29	67292	Kirchheimbolanden	06352/4003-0	06352/400-10	cjd-kibo@t-online.de	
38.	DAG - Bundesbildungszentrum Walsrode			Sunderstraße 77	29664	Walsrode	05161/979-0	05161/979-562		
39.	DEULA-Witzenhausen	Lehranstalt für angewandte Technik gGmbH		Am Sande 20	37213	Witzenhausen	05542/4026	05542/5346	DEULAHESSEN@aol.com	
40.	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	Landesverband Hessen		Bockenheimer Landstraße 72-74	60323	Frankfurt am Main	069/7191160	069/71911660		
41.	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	Landesverband Hessen	Landesjugendleitung	Bockenheimer Landstraße 72-74	60323	Frankfurt am Main	069/7191160/-10/-16/-17	069/719116-60/-66	DAGHESSEN@AOL.COM	
42.	Deutsche Beamtenschaft Jugend Hessen	Landesjugendleitung		Seilerstraße 15	60313	Frankfurt am Main	069/281410	069/282799		

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Strasse	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
43.	Deutsche Jugend in Europa e. V.	Landesverband Hessen e. V.	Gesamteuropäische Bildungsstätte		36163	Poppenhausen (Wasserkuppe)	06658/919000	06658/919002	DJOHessen@t-online.de	http://www.wasser.kuppe.de
44.	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V.	Landesjugendsekretariat Hessen		Postfach 12 02 22	65080	Wiesbaden	0611/301231	0611/309006	DLRG-Jugend.Hessen@t-online.de	http://www.dlrg.de/Gliederung/Hessen/Jugend/
45.	Deutsche Postgewerkschaft	Bildungszentrum		Schloßallee 33	35075	Gladenbach	06462/9180-0	06462/918080		
46.	Deutsche Stenografenjugend			Auf der Heide 12	35510	Butzbach	06447/92 23 55	06447/ 74 06	info@dstj.de	http://www.dstj.de
47.	Deutsche Waldjugend	Landesverband Hessen e. V.		Herfelder Straße 25	34626	Neukirchen/Knüllgebirge	06694/7000	06694/6962	hessen@waldjugend.de	http://www.hessen.waldjugend.de
48.	Deutsche Wanderjugend	Landesverband Hessen		St.-Peray-Straße 7	64823	Groß-Umstadt	06078/74812	06078/74813	wanderjugendLVH@t-online.de	
49.	Deutscher Beamtenbund	Landesbund Hessen		Goetheplatz 6	60313	Frankfurt am Main	069/281780	069/282946		
50.	Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V.	Bundesverband		Hauptstraße 392	65760	Eschborn	06173/604-3	06173/604-499	dbfk@dbfk.de	http://www.dbfk.de
51.	Deutscher Gewerkschaftsbund	Landesbezirk Hessen	und die ihm angeschlossenen Bezirksleitungen der Gewerkschaften und Industrie-gewerkschaften	Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77	60329	Frankfurt am Main	069/2730050	069/273005-45/55	hessen@dgb.de	http://www.hessen.dgb.de
52.	Deutscher Gewerkschaftsbund	Landesbezirk Hessen	Abteilung Jugend	Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77	60329	Frankfurt am Main	069/2730056	069/273005-55	jugend.hessen@dgb.de	http://www.hessen.dgb.de
53.	Deutsches Institut für Erwachsenenbildung e. V. (DIE)			Hansaallee 150	60320	Frankfurt am Main	069/956260	069/95626174	(name)@die-frankfurt.de	http://www.die-frankfurt.de
54.	Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e. V. (dib)			Friedrichstraße 10-12	60323	Frankfurt am Main	069/971650	069/9716525	dib-info@dib-ev.de	http://www.dib-ev.de
55.	Deutsches Rotes Kreuz	Landesverband Hessen e. V.		Abraham-Lincoln-Straße 7	65189	Wiesbaden	0611/7909-0	0611/701099	info@drk-hessen.de	http://www.drk-hessen.de
56.	DGB Bildungswerk e. V.			Postfach 10 30 55	40021	Düsseldorf	0211/4301-459	0211/4301-500	Post@dgb-bildungswerk.de	http://www.dgb-bildungswerk.de
57.	DGB-Bildungswerk Hessen e. V.	Gemeinnütziges Bildungswerk des	Deutsches Gewerkschaftsbundes	Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77	60329	Frankfurt am Main	069/273005-61	069/273005-66	bildungswerk@hessen.dgb.de	http://www.hessen.dgb.de/bildungswerk
58.	EC-Christonajugendverband (ECJA) e. V.		Bildungsarbeit	Am Flensungerhof 2	35325	Mücke	06400/50999	06400/50991	ecja-jugendarbeit@t-online.de	http://www.ecja.de
59.	Europa-Schule	Rhein-Main-Schule	Dr. Obermayr	Bierstadter Straße 15	65189	Wiesbaden	0611/991380	0611/9913899	info@europa-schule.de	http://www.europa-schule.de
60.	Europa-Union Deutschland	Landesverband Hessen e. V.		Arthur-Zitscher-Straße 4	63065	Offenbach am Main	069/882668	069/880215	EuropaUnion.Hesse@gmx.de	http://www.europa-web.de/europa/index.htm

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
61.	Europäische Akademie Hessen e.V.			Luisenplatz 2	64283	Darmstadt	06151/297565	06151/297566	EuropAkademieHessen@tpda.hessen.de	http://www.europa-web.de/europa/5.htm
62.	Evangelische Altenhilfe	Gesundbrunnen e.V.		Brunnenstraße 23	34369	Hofgeismar	05671/8820	05671/882211	dfz.hofgeismar@t-online.de	http://www.gesundbrunnen.org
63.	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Klubarbeit e.V.			Stalburgstraße 38	60318	Frankfurt am Main	069/591346	069/552676	arbeitsstelle@erwach-senenbildung-ekfm.de	http://www.erwach-senenbildung-ekfm.de
64.	Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen			Erbacher Straße 17	64287	Darmstadt	06151/859747	06151/859721		
65.	Evangelische Medienakademie/cpa	Im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik e.V.		Jebensstraße 3	10623	Berlin	030/31001400	030/31001440	Medienakad@aol.com	
66.	Fachhochschule Frankfurt am Main	Referat Weiterbildung		Nibelungenplatz 1	60318	Frankfurt am Main	069/1533-2681	069/1533-2683	knoss@wb.fh-frankfurt.de	http://www.fh-frankfurt.de
67.	Familien-Bildungsstätte der Stadt Darmstadt			Frankfurter Straße 71	64293	Darmstadt	06151/132509	06151/132815		
68.	Forschungs-, Informations- und Bildungsstelle	beim Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (FIB)		Gissalberger Straße 7	35037	Marburg	06421/21395	06421/24654	fib.bdWf@bdwi.de	http://www.bdwi.de
69.	Frankfurter Frauenschule	Verein SFBF e.V.		Hohenstaufenstraße 8	60327	Frankfurt am Main	069/745674	069/740842		
70.	Frankfurter Jugendring			Hansaallee 150	60320	Frankfurt am Main	069/5600010	069/56000170		
71.	Franziskanisches Bildungswerk e.V.			Niederwaldstraße 1	63538	Großkrotzenburg	06186/916-800	06186/916-807	info@fbw.kreuzbur-g.de	
72.	Frauen Notruf für den Wetteraukreis			Hinter dem Brauhaus 9	63667	Nidda	06043/4471	06043/4473	FrauenNotruf@t-online.de	
73.	Frauen-Softwarehaus e.V.			Hohenstaufenstraße 8	60327	Frankfurt am Main	069/7411404			
74.	Frauenzentrum Bockenheim e.V.	Zentrum für Interkulturelle Kommunikation		Am Weingarten 25	60487	Frankfurt am Main	069/708528	069/7078361	fzbt@aol.com	http://www.fzbt.de
75.	Frauenzentrum für den Wetteraukreis e.V.			Kaiserstraße 164	61169	Friedberg (Hessen)	06031/2511	06031/61733		
76.	Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.	Akademie der Politischen Bildung			53170	Bonn	0228/883319	0228/883695	APBMail@fes.de	http://www.fes.de
77.	Fritz-Bauer-Institut	Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust		Rheinstraße 29	60325	Frankfurt am Main	069/975811-0	069/975811-90	info@fritz.bauer-ins-t.f.shuttie.de	
78.	Galluszentrum	Internationale Solidarität e.V.		Kruffeler Straße 55	60326	Frankfurt am Main	069/7380037	069/7380037	galluszentrum@mail-jugendnetz-ffm.de	www.jugendnetz-ffm.de/galluszentru
79.	GENI Gestalt Education Network	Institut für Gestalt Bildung e.V.		Oberweg 54	60318	Frankfurt am Main	069/559867	069/5975580	geni-institut@aol.com	
80.	Geographisches Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen		Abteilung angewandte Geographie	Senckenbergstraße 1	35390	Gießen	0641/9936200	0641/9936219		

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	P/z	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
81.	Georg-von-Vollmar-Akademie e.V.	Schloß Aspenstein Kochel		Am Astensteinbühl	82431	Kochel am See	08851/780	08851/7823	vollmar-akademie@t-online.de	
82.	Gesellschaft für interkulturelle Bildung und Supervision e.V.			Hans-Thoma-Straße 5	60596	Frankfurt am Main	069/5972760			
83.	Gesellschaft für Politische Bildung e.V.	Akademie Frankfurter		Postfach 55 80	97005	Würzburg	0931/804640	0931/804644	Frankenwar@adl.com	http://www.wuertzburg.de/frankenwart
84.	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.			Martin-Luther-King-Straße 1	63452	Hanau	06181/997520	06181/997511	Gfw@gfw-hu-uf.de	
85.	Gestalt-Institut e.V.			Wilhelm-Hauff-Straße 5	60325	Frankfurt am Main	069/740699	069/748722	info@gestalt-institut-frankfurt.de	http://www.gestalt-institut-frankfurt.de
86.	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	Hauptvorstand		Weilburger Straße 24	60326	Frankfurt am Main	069/75360	069/753622		
87.	Grüne und Alternative in den Kommunalvertretungen Hessen e.V.		GAK	Frankfurter Straße 46	35037	Marburg	06421/15856	06421/14721	GAK@gruene-hessen.de	http://www.gruene-hessen.de/GAK
88.	Handwerkskammer Mannheim			B1, 1-2	68159	Mannheim	0621/180020	0621/1800257		
89.	Handwerkskammer Wiesbaden			Bahnhofstraße 63	65185	Wiesbaden	0611/1360	0611/136155	info@hwk-wiesbaden.de	http://www.hwk-wiesbaden.de
90.	Haus der Gewerkschaftsjugend			Königsteiner Straße 29	61440	Oberursel (Taurus)	06171/59030	06171/590327	info@hdgj.de	http://www.hdgj.de
91.	Heimvolkshochschule Gensungen			Heiligenbergstraße 25	34587	Felsberg-Gensungen	05662/2101	05662/930151	p.born@hvhs-wald-klima-zentrum.de	http://www.hvhs-wald-klima-zentrum.de/
92.	Heinrich-Pesch-Haus	Bildungszentrum Ludwigshafen e.V.		Frankenthaler Straße 229	67059	Ludwigshafen	0621/59990	0621/517225	info@hph.kirche.org	http://www.hph.kirche.org
93.	Hessische Akademie für Bürowirtschaft e.V.			Rüdesheimer Straße 25	65719	Hofheim am Taunus	06122/2042	06122/2042	Stauth@t-online.de	http://www.hab-frankfurt.de
94.	Hessische Gesellschaft für Demokratie und Ökologie e.V.			Niddastraße 64	60329	Frankfurt am Main	069/231090	069/239478		
95.	Hessische Heimvolkshochschule	Burg Fürsteneck e.V.		Am Schloßgarten 3	36132	Eiterfeld	06672/92020	06672/9202-30	Bildung@Burg-Fuersteneck.de	http://www.Burg-Fuersteneck.de
96.	Hessische Jugendfeuerwehr	Geschäftsstelle		Umgehungsstraße 15	35043	Marburg	06421/43631	06421/43743	Hess.JF@AOL.com	http://feuerwehr-hessen.de
97.	Hessische Landeszentrale für politische Bildung			Rheinbahnstraße 2	65185	Wiesbaden	0611/991970	0611/99197-44	hlz@hlz-hessen.de	http://www.hlz.hessen.de
98.	Hessische Landjugend	Landesverband		Homburger Straße 9	61169	Friedberg (Hessen)	06031/794610	06031/794620		
99.	Hessische Landvolk-Hochschule	Verein für Landvolkbildung e.V.		Lochmühlenweg 3	61381	Friedrichsdorf	06172/7106310	06172/7106313	Hess.Landvolk-Hochschule@t-online.de	http://www.hslf.de
100.	Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung			Leimenrode 29	60322	Frankfurt am Main	069/9591040	069/558481	info@hsfk.de	http://www.hsfk.de

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
101.	Hessischer Jugendring	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Jugendverbände e. V.		Schiersteiner Straße 31-33	65187	Wiesbaden	0611/99083-18	0611/99083-60	info@hessischer-jugendring.de	http://www.hessischer-jugendring.de
102.	Hessischer Verwaltungsverband	Der Verbandsvorsteher		Kiesstraße 5-15	64283	Darmstadt	06151/49820	06151/498260	Rueger.HVSV@t-online.de	
103.	Hessischer Volkshochschulverband			Winterbachstraße 38	60320	Frankfurt am Main	069/560008-0	069/560008-10	hvv.institut@t-online.de	http://www.hvv-vhs.de
104.	Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft			Kölnische Straße 48-50	34117	Kassel	0561/7299-203	0561/7299-220	Dezernat1@kassel.hrl.de	http://www.hrl.hessen.de
105.	Hochtaunuskreis	Der Kreisausschuss	Kreisvolkshochschule	Füllerstraße 1	61440	Oberursel (Taunus)	06171/584800	06171/584810	vhs@vhs-hochtaunus.de	http://www.vhs-hochtaunus.de
106.	IG Bauen-Agrar-Umwelt	Bildungsstätte Steinbach		Waldstraße 31	61449	Steinbach	06171/7020	06171/702444		
107.	IG Metall	Vorstand		Lyoner Straße 32	60528	Frankfurt am Main	069/66930	069/66932843	vorstand@igmetall.de	http://www.igmetall.de
108.	Institut für berufliche und politische Bildung e. V.			Heiligenbergstraße 25	34587	Felsberg-Gensungen	05662/6138	05662/930151	IB-Institut@gmx.de	
109.	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik e. V. (IBS e. V.)			Leipziger Straße 8	35415	Pohlheim	06403/9559-0	06403/9559-99	lbsPohlheim@t-online.de	
110.	Institut für Forschung und Management e. V.			Moltkestraße 21	76829	Landau	06341/81475	06341/906200		
111.	Institut für Medienpädagogik und Kommunikation	Landesfilmdienst Hessen e. V.		Kennedyallee 105a	60596	Frankfurt am Main	069/630094-0	069/630094-35	muk.ffm@rhein-main.net	http://www.jugendnetz-ffm.de/muk
112.	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) e. V.			Am Stockborn 5-7	60439	Frankfurt am Main	069/957890	069/95789190	info@iss-ffm.de	http://www.iss-ffm.de
113.	Internationaler Bund für Sozialarbeit	Jugendbildung Hessen	Jugendsozialwerk e. V.	Autogenstraße 12	65933	Frankfurt am Main	069/38998338	069/38999093		
114.	Jugendbildungsstätte Ludwigstein	Burg Ludwigstein			37214	Witzenhausen	05542/5017-30	05542/5017-34	Jubil.ludwigstein@t-online.de	http://www.jugendburg-ludwigstein.de
115.	Jugendring Darmstadt e. V.			Eckhardtstraße 7	64289	Darmstadt	06151/79733	06151/719610	dajugend@hrzpub.tu-darmstadt.de	
116.	Jugendrotkreuz Hessen	im Deutschen Roten Kreuz	Landesverband Hessen	Abraham-Lincoln-Straße 7	65189	Wiesbaden	0611/790951	0611/701099	jungeawo@aol.com	
117.	Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt	Landesverband Hessen	Geschäftsstelle Süd	Borsigallee 19	60388	Frankfurt am Main	069/42009210	069/42009219		
118.	Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt	Landesverband Hessen	Geschäftsstelle Nord	Lilienthalstraße 3	34123	Kassel	0561/5076470	0561/5076499	info@jwawo.de	http://www.jwawo.de
119.	Junge Liberale	Landesverband Hessen		Bleichstraße 36	35390	Gießen	0641/970428	0641/970427	junge-liberale.h@metronet.de	
120.	Junge Union Hessen			Frankfurter Straße 6	65189	Wiesbaden	0611/379097	0611/371020	ju@juhessen.de	http://www.juhessen.de

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
121.	Jungsozialisten in der SPD	Landesverband Hessen		Fischerfeldstraße 7-11	60311	Frankfurt am Main	069/299888300	069/299888311	juso.hessen-sued@spd.de	
122.	Kanu- und Naturfreunde Frankfurt und Umgebung e.V.			Rathausstraße 11	65795	Hattersheim	06190/934985		Klaus.Meinike@ffm	
123.	Karl-Hermann-Flach-Stiftung e.V.			Marktplatz 13	65183	Wiesbaden	0611/9999310	0611/9990699	2.siemens.de	
124.	Katholische Erwachsenenbildung Hessen	Landesarbeitsgemeinschaft e.V.		Postfach 13 55	65533	Limburg a. d. Lahn	06431/295348	06431/295437	loberbandscheid@bistumlimburg.de	
125.	Katholischer Berufsverband für Pflegeberufe e.V.			Kaiserstraße 42	55116	Mainz	06131/232340	06131/227149	Kath.Berufsverb.f.P.flegeb.Miz@t-online.de	
126.	Kolping-Bildungswerk	Landesverband Hessen e.V.		Lange Straße 26	60311	Frankfurt am Main	069/281937	069/20895	info@kolpingwerk-limburg.de	
127.	KomKon e.V.			Wienerstraße 78	64287	Darmstadt	06151/711271	06151/710797	komkon@t-online.de	http://www.komkon-online.de
128.	Konrad-Adenauer-Stiftung	Politische Bildung		Frauenbergstraße 19	35039	Marburg	06421/43940	06421/46800	kas.marburg@t-online.de	http://www.kas.de
129.	Kreis Bergstraße	Der Kreisausschuss	Kreisvolkshochschule	Marktplatz 1	64653	Lorsch	06251/17296-17	06251/17296-66	kvhs.info@kreis-bergstrasse.de	http://www.kreis-bergstrasse.de
130.	Kreis Bergstraße	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Wilhelmstraße 51	64646	Heppenheim	06252/15705	06252/15666	bjbw@jugendfoerd-erung-	http://www.jugendfoerd-erung-
131.	Kreis Groß-Gerau	Kreisvolkshochschule	Beratungsstelle für Weiterbildung	Wilhelm-Seipp-Straße 4	64521	Groß-Gerau	06152/989-445	06152/988446	KreisBergstrasse.de	
132.	Kreis Offenbach	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Frankfurter Straße 74a	63067	Offenbach am Main	069/8068-888	069/8068-888	bwb@kvhs-gross-gerau.de	http://www.kvhs-gross-gerau.de
133.	Kreis Offenbach	Der Kreisausschuss	Kreisvolkshochschule	Postfach 10 11 63	63011	Offenbach am Main	069/8068-566	069/8068-567	vhs@kreis-offenbach.de	http://www.kreis-offenbach.de
134.	Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg		Jugendamt -	Postfach 15 52	65535	Limburg	06431/296350	06431/296350	Jugendamt.Limburg@t-online.de	
135.	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit	Fachdienst Jugendförderung/ Jugendbildungswerk	Heimbacher Straße 7	65307	Bad Schwalbach	06124/510-765/768	06124/510-723	birgit.elsemueller-gruene-wald@rheingau-taunus.de	
136.	Kreisstadt Korbach	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Kirchstraße 20	34497	Korbach	05631/53950	05631/53940	info@korbach.de	
137.	Kreisverband für Erwachsenenbildung Waldeck-Frankenberg e.V.		Kreisvolkshochschule	Klosterstraße 11	34497	Korbach	05631/97730	05631/977322	info@vhs-waldeck-franken-berg.de	http://www.vhs-waldeck-franken-berg.de
138.	Kreisvolkshochschule	Limburg-Weilburg e.V.		Diezer Straße 35	65549	Limburg a. d. Lahn	06431/91160	06431/911619	vhs-limburg@t-online.de	http://www.vhs-limburg-weilburg.de
139.	Kreisvolkshochschule Vogelsberg e.V.			Eselswörth 17	36341	Lauterbach (Hessen)	06641/91166-0	06641/919505	lauterbach@vhs-vogelsberg.de	http://www.vhs-vogelsberg.de
140.	Kulturinstitute der Stadt Darmstadt	Volkshochschule		Große Bachgasse 2	64283	Darmstadt	06151/132787	06151/133260	vhs.darmstadt@t-online.de	http://www.darmstadt.de/info/

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
141.	LAG - Soziale Brennpunkte Hessen e.V.			Moselstraße 25	60329	Frankfurt am Main	069/250038	069/235584	lagsb@aol.com	http://www.lagsbh.de
142.	Lagergemeinschaft Auschwitz	Freundeskreis der Auschwitzer e.V.		Lindenstraße 68	35516	Münzenberg	06033/60168	06004/913715	edbvcd@t-online.de	
143.	Lahn-Dill-Akademie für Jugend- und Erwachsenenbildung	Der Kreisausschuss	Abteilung VHS des Lahn-Dill-Kreises Kommunales Jugendbildungswerk	Bahnhofstraße 10	35683	Dillenburg	02771/6084	02771/24304	info@lahn-dill-akademie.de	http://www.lahn-dill-kreis.de
144.	Landesärztekammer Hessen	Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung		Karl-Kelner-Ring 51	35576	Wetzlar	06441/407-1536	06441/407-1061	freizeit@lahn-dill-akademie.de	http://www.lahn-dill-kreis.de
145.	Landeshauptstadt Wiesbaden	Der Magistrat/Amt für Soziale Arbeit		Carl-Oetemann-Weg 7	61231	Bad Nauheim	06032/782-0	06032/782-220/229	akademie@laekh.de	http://www.laekh.de
146.	Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen	Der Kreisausschuss		Dotzheimer Straße 97/99	65197	Wiesbaden	0611/312672	0611/313952	kjbw-wiesbaden@main-rheiner.de	
147.	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Der Kreisausschuss		Erbacher Straße 17	64287	Darmstadt	06151/49796-12	06151/49796-19		
148.	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Der Kreisausschuss	Kinder- und Jugendförderung	Rheinstraße 65-67	64295	Darmstadt	06151/881-1464/1489	06151/881-1487	KJuFoe@eil.ladadi.de	
149.	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Der Kreisausschuss	Kreisvolkshochschule	Albinstraße 23	64807	Dieburg	06071/8812301	06071/8812319	vhs@di.ladadi.de	http://www.tarnow.de
150.	Landkreis Fulda	Der Kreisausschuss	Volkshochschule	Gallasimring 30	36043	Fulda	0661/25199-0	0661/25199-30	vhs@landkreis-fulda.de	http://www.kleinsassen.de/vhs
151.	Landkreis Fulda / Jugend- und Sportamt	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Wörthstraße 15	36037	Fulda	0661/6006-486	0661/6006-267		
152.	Landkreis Gießen	Der Kreisausschuss	Kreisvolkshochschule	Kreuzweg 33	35423	Lich	06404/916311	06404/916340	vhs@giessen.de	http://www.giessen.de
153.	Landkreis Gießen	Der Kreisausschuss	Jugendbildungswerk	Ostanlage 41	35390	Gießen	0641/93136-102	0641/93136-140	jufoe.lkgi@t-online.de	
154.	Landkreis Groß-Gerau	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Wilhelm-Seipp-Straße 4	64521	Groß-Gerau	06152/989449	06152/989624	bw@kreisgg.de	
155.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Der Kreisausschuss	Volkshochschule	Leinenweberstraße 5	36251	Bad Hersfeld	06621/6409-0	06621/6409-29	vshetrof@t-online.de	http://home.t-online/home/vshetrof
156.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Friedloser Straße 12	36251	Bad Hersfeld	06621/87-301	06621/87428	kjufoe@hef-rot.de	
157.	Landkreis Kassel	Der Kreisausschuss	Jugendbildungssensstein	Jugendbildungs-werk	34329	Nieste	05605/944915	05605/7791		
158.	Landkreis Kassel	Der Kreisausschuss	Volkshochschule	Humboldtstraße 22-26	34117	Kassel	0561/1003-0	0561/779964	vhs.LandkreisKassel@nordhessen.net	http://www.vhs-nordhessen.de
159.	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Der Kreisausschuss	Volkshochschule	Kiesackerstraße 10-12	35216	Biedenkopf	06461/79-141	06461/79169	vhsbid@marburg-biedenkopf.de	http://www.marburg-biedenkopf.de/vhs/
160.	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Kiesackerstraße 12	35216	Biedenkopf	06461/79192	06461/79121		
161.	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Am Kniep 50	34497	Korbach	05631/954461	05631/954490		
162.	Main-Kinzig-Kreis	Der Kreisausschuss	Jugendbildungswerk	Barbarossastraße 16-18	63571	Gelnhausen	06051/854480	06051/854434		
163.	Main-Kinzig-Kreis	Der Kreisausschuss	Kreisvolkshochschule	Barbarossastraße 16-18	63571	Gelnhausen	06051/854489	06051/854299		

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
164.	Main-Taunus-Kreis	Der Kreisausschuss	Volkshochschule	Pfarrgasse 38	65719	Hofheim am Taunus	06192/99010	06192/990144	info@vhs-mtk.de	http://www.vhs-mtk.de
165.	Main-Taunus-Kreis	Der Kreisausschuss	Jugendamt (Kreisjugendpflege)	Am Kreishaushaus 1-5	65719	Hofheim am Taunus	06192/201617	06192/201719	JBW-MTK@gmx.de	
166.	Marburger Geographische Gesellschaft			Deuschhausstraße 10	35037	Marburg	06421/2824-95	06421/2828950	pleisch@mailier.uni-marburg.de	http://www.uni-marburg.de/geographie/mgs/index.htm
167.	Möwe Jonathan	Verein zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.		Pestalozzistraße 8	61118	Bad Vilbel	06101/89478	06101/84755	info@moewe-jonathan.de	http://www.moewe-jonathan.de
168.	Naturfreundejugend Deutschlands			Herzheimer Straße 6	60326	Frankfurt am Main	069/75008235	069/75008207		
169.	Naturschutz-Zentrum Hessen e.V. (NAJU)	Akademie für Natur- und Umweltschutz e.V.		Friedenstraße 38	35578	Wetzlar	06441/92480-0	06441/92380-48	info@nzh-akademie.de	http://www.nzh-akademie.de
170.	Naturschutzjugend Hessen e.V. (NAJU)	im Naturschutzbund Hessen e.V.		Garbenheimer Straße 32	35578	Wetzlar	06441/946903	06441/946904	online.de	
171.	Odenwald-Institut	der Karl Kübel Stiftung	für Kind und Familie	Trommstraße 25	69483	Wald-Michelbach	06207/6050	06207/605111	odenwaldinstitut@t-online.de	http://www.kkstitftu-odenwaldinstitut.de
172.	Odenwaldkreis	Der Kreisausschuss	Jugendbildungs-werk	Erbacher Straße 27	64720	Michelstadt	06061/9433-40	06061/9433-55	kjf.odw@gmx.net	http://www.odenw-ald.de
173.	Ostakademie Königstein e.V.			Postfach 14 49	61454	Königstein im Taunus	06174/4075	06174/21490	Ostakademie@t-online.de	http://www.ostaka-demie.de
174.	Out Take Film e.V.			Postfach 10 28 06	34028	Kassel	0561/21508			
175.	Pädagogisches Institut Falkenstein	im Hessischen Landesinstitut für Pädagogik		Reichenbachweg 36	61462	Königstein im Taunus	06174/9260-0	06174/926050	Verwaltung@pi-falk.help.hessen.de	
176.	Paritätisches Bildungswerk Hessen e.V.	Bildungswerk Hessen e.V.		Sonnemannstraße 5	60314	Frankfurt am Main	069/550897	069/5972024	PBHessen@t-online.de	http://www.PBHessen.de
177.	Pro Familia			Schichaustraße 3-5	60314	Frankfurt am Main	069/447061	069/493612	ProFabildung@aol.com	http://www.profa-die.com
178.	Psychodrama Institut für Europa e.V.	Landessektion Deutschland		Osterstraße 68	32105	Bad Salzungen	05222/50363	05222/4868	PIFE.DE@t-online.de	http://www.Psychodrama-soziometrie.de
179.	Schwalm-Eder-Kreis	Der Kreisausschuss	Jugendbildungs-werk	Postfach	34568	Hornberg (Efze)	05681/7754-47	05681/775-438	Jugendfoerd-sek@mail.terranel.de	
180.	Schwalm-Eder-Kreis	Der Kreisausschuss	Volkshochschule	Freiheitsstraße 16	34576	Hornberg (Efze)	05681/775401	05681/775283	vhs-Schwalm-Eder@t-online.de	http://www.vhs-nordhessen.de
181.	SEFO	Frauenelbsthilfe und Fortbildungszentrum e.V.		Wiener Straße 78-80	64287	Darmstadt	06151/41230	06151/423701		
182.	Selbsthilfe hessischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler e.V.			Lahnstraße 10	35274	Betzlesdorf	06427/931522			
183.	Seminar-Forum in Berlin	Begegnungs- und Bildungsstätte für Gesellschaft, Politik und Kultur gGmbH		Franz-Mertt-Straße 3-9	10319	Berlin	030/510 986 46	030/510 986 57	seminar-forum-berlin@t-online.de	http://members.tripod.de/sf/b/
184.	Sozialinsitute der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB)			Am Jägerberg 2	93426	Roding/Strahlfeld	09461/959-130	09461/959-110	verwaltung@kab-sozialinsitute.de	
185.	Sozialistische Jugend Deutschlands	Die Falken	Landesverband Hessen	Fischerfeldstraße 7-11	60311	Frankfurt am Main	069/299888380	069/299888350	falken-hessen@gmx.de	

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
186.	Sozialverband VdK Hessen e.V.	Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschlands e.V.		Eisheimerstraße 10	60322	Frankfurt am Main	069/714002-0/13	069/71400224	Landesgeschäftsstelle ehrung@vdk-hessen.de	
187.	Sportjugend Hessen	Sport- und Bildungsstätte		Friedenstraße 99	35578	Wetzlar	06441/979613	06441/979644	wetzlar@t-online.de http://www.sportjugend-hessen.de	
188.	Sprachzentrum für Japanisch e.V.			Roißmarkt 13	60311	Frankfurt am Main	069/20727	069/20627	sprachzentrum.japanisch@metronet.de	
189.	Stadt Baunatal	Der Magistrat	Jugendbildungs-werk	Marktplatz 14	34225	Baunatal	0561/9492870	0561/9492871	stadtteilzentrum@stadt-baunatal.de http://www.baunatal.de	
190.	Stadt Darmstadt	Der Magistrat	Jugendamt	Frankfurter Straße 71	64293	Darmstadt	0561/132743	0561/133210	sozver@stadt.darmstadt.de	
191.	Stadt Dreieich	Der Magistrat	Sozialamt-Jugendpflege	Pestalozzistraße 1	63303	Dreieich	06103/601320	06103/601330		
192.	Stadt Frankfurt am Main	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Zeil 57	60313	Frankfurt am Main	069/212-35464	069/212-30788	thomas.ziegler@stadt-frankfurt.de	
193.	Stadt Fulda	Der Magistrat	Volkshochschule	Esperantostraße 13	36037	Fulda	0661/102306	0661/102480	vhs@fulda.de	
194.	Stadt Fulda	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Bonifatiusplatz 1 u. 3	36037	Fulda	0661/102-1990	0661/102-2961	jbw@fulda.de http://www.fulda-online.de	
195.	Stadt Hanau	Der Magistrat	Volkshochschule	Ulanenplatz 4	63452	Hanau	06181/92380-0	06181/92380-21	fit@vhs-hanau.de http://www.vhs-hanau.de	
196.	Stadt Hanau	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Am Markt 14-18	63450	Hanau	06181/295-956/743	06181/29573	jugendarbeit@hanau.de	
197.	Stadt Kassel	Der Magistrat	Gesamt-Volkshochschule	Wilhelmshöher Allee 19-21	34117	Kassel	0561/7877011	0561/7877013	ghskassel@t-online.de http://www.vhs-nordhessen.de	
198.	Stadt Kassel	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Mühlengasse 1	34125	Kassel	0561/7875186	0561/7875065	juicenet@gmx.de	
199.	Stadt Maintal	Der Magistrat	Amt für Jugend, Kultur und Sport	Klosterhofstraße 4-6	63477	Maintal	06181/400-716			
200.	Stadt Marburg	Der Magistrat	Volkshochschule	Deutschhausstraße 38	35037	Marburg	06421/2012-46	06421/201594		
201.	Stadt Marburg	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Frankfurter Straße 21	35037	Marburg	06421/201495	06421/201449		
202.	Stadt Offenbach am Main	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Landgrafenstraße 5	63071	Offenbach am Main	069/85000911	069/85000946		
203.	Stadt Offenbach am Main	Der Magistrat	Volkshochschule	Berliner Straße 77	63065	Offenbach am Main	069/8065-3141	069/8065-3144	vhs@offenbach.de	
204.	Stadt Rüsselsheim	Der Magistrat	Volkshochschule	Am Treff 1	65428	Rüsselsheim	06142/832737	06142/16894	vhs ruesselsheim@t-online.de http://www.vhs-ruesselsheim.de	
205.	Stadt Rüsselsheim	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Frankfurter Straße 12	65428	Rüsselsheim	06142/832107	06142/832110	jbw.ruesselsheim@t-online.de	
206.	Stadt Schwalbach am Taurus	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Marktplatz 1-2	65824	Schwalbach am Taurus	06196/804151			
207.	Stadt Weiterstadt	Jugendförderung		Arheiliger Straße 45	64331	Weiterstadt	06150/1888-56/57	06150/188861	jugendfoerderung@weiterstadt.de http://www.jugendfoerderung-weiterstadt.de	
208.	Stadt Weiterstadt	Der Magistrat	Familien- und Frauenbeauftragte	Otto-Wels-Straße 1A	64331	Weiterstadt	06150/15335	06150/161946		
209.	Stadt Wetzlar	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Ernst-Leitz-Straße 30	35573	Wetzlar	06441/99-488	06441/99-687	stadtverwaltung@wetzlar.de	

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
210.	Stadt Wetzlar	Der Magistrat	Volkshochschule	Brühlsbachstraße 2B	35573	Wetzlar	06441/99-751	06441/99-760	vhs@wetzlar.de	http://www.wetzlar.de
211.	Stadt Witzzenhausen	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Am Markt 1	37213	Witzzenhausen	05442/920936-37	05442/911509	horst-gerhard.liese@witzzenhausen.de	
212.	Stadtjugendring Offenbach			Sandgasse 26	63065	Offenbach am Main	069/848088	069/848087		
213.	Stiftung Blindenanstalt	Polytechnische Gesellschaft		Adlerfluchtstraße 8-14	60318	Frankfurt am Main	069/9551240	069/5976296	U.HOLLERBACH@t-online.de	
214.	Stiftung Scheuergasse e.V.	Jugendprojekt "Wilde 13"		Platz der deutschen Einheit 25	64293	Darmstadt	06151/86191	06151/896005		
215.	Technologieberatungsstelle des DGB			Berliner Straße 48	63065	Offenbach am Main	069/824087-9	069/812142		
216.	TOPAS	Bildung und Sport Marburg e.V.		Mörkestraße 2-4	35039	Marburg	06421/15959			
217.	Touristenverein	Die Naturfreunde	Landesverband Hessen e.V.	Am Poloplatz 15	60528	Frankfurt am Main	069/6662677	069/6662677		
218.	Touristenverein	Die Naturfreunde	Bundesgruppe Deutschland e.V.	Postfach 60 04 41	70304	Stuttgart	0711/40954-0	0711/409544	naturfreunde-d@t-online.de	http://www.naturfreunde-d.de
219.	Umweltakademie e.V.	UmAK		Bertholt-Brecht-Allee 24	01309	Dresden	0351/31991954	0351/31991955	umweltakademie@mediaAkademie.de	
220.	Universität Gesamthochschule Kassel	Der Magistrat	Kommunales Jugendbildungswerk	Mönchebergstraße 19	34109	Kassel	0561/804-2290	0561/804-7472	anja.sch@uni-kassel.de	http://www.uni-kassel.de
221.	Universitätsstadt Gießen	Der Magistrat	Volkshochschule	Ostlanie 25a	35390	Gießen	0641/306-2496	0641/306-2494	JEW@freeway.de	http://www.gipoint.de
222.	Universitätsstadt Gießen	Der Magistrat		Südanlage 4	35390	Gießen	0641/30624-69	0641/306-2474	vhs@giessen.de	http://www.giessen.de
223.	Verein Club Voltaire e.V.			Kleine Hochstraße 5	60313	Frankfurt am Main	069/292408	069/284579		
224.	Verein für Arbeitsorientierte Erwachsenenbildung e.V.			Rotlintstraße 70	60316	Frankfurt am Main	069/94419417	069/94419428	vae@internet.de	http://www.vae-frankfurt.de
225.	Verein für Berufs-, Sprach- und Freizeitbildung e.V.			Königstor 4-6	34117	Kassel	0561/91315-0	0561/1315-19	VBSF-Kassel@t-online.de	http://www.vbsf.de
226.	Verein für Bildung und Kultur e.V.			Wittelsbacher Allee 45	60316	Frankfurt am Main	069/553629			
227.	Verein für Gestalttherapie, Gestaltpädagogik und Gestaltkörperarbeit e.V.			Uferstraße 11	35037	Marburg	06421/62211	06421/62211	Thomas.Bungardt@t-online.de	http://www.gestaltforum.de
228.	Verein für interdisziplinäre Bildung (VIB) e.V.			Taunusstraße 38	60329	Frankfurt am Main	069/24277987	069/24277989	kontakt@vib-ev.de	http://www.vib-ev.de
229.	Verein für interkulturelle Bildung und Austausch e.V.			Alter Kirchhainer Weg 21	35039	Marburg	06421/23777	06421/21293		
230.	Verein für politische Bildung und Information Bonn e.V.			Georgstraße 26	53111	Bonn	0228/650911	0228/698023	VPI-Bonn@t-online.de	
231.	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.		Bildungswerk der nordhess. Wirtschaft	Karthauserstraße 23	34117	Kassel	0561/109153	0561/713392	VSB-Kassel@t-online.de	

Lfd. Nr.	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Plz	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail	Internet
232.	Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V.		- VLF -	Ludwig-Erhard-Straße 8	34131	Kassel	0561/935410	0561/9354141	VLF e.V. Kassel@t-online.de	http://www.vlf-kassel.de
233.	Vogelsbergkreis	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Gartenstraße 31	36341	Lauterbach (Hessen)	06641/977-432/431/438	06641/977439	Jugendbildungsweerk-vbk@vogelsberg-online.de	http://www.vogelsberg-online.de
234.	Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.	Volkshochschule Bad Homburg		Elisabethenstraße 4-8	61348	Bad Homburg	06172/23006	06172/23009	vhs@frankfurt.de	http://www.badhomburg.de/vhs
235.	Volkshochschule Frankfurt am Main			Im Galluspark 19	60326	Frankfurt am Main	069/21238301	069/21237967		
236.	Volkshochschule Odenwaldkreis e.V.			Bahnstraße 43	64711	Erbach	06062/952-0	06062/952-29	vhs-odenwald@geod.geonet.de	http://www.odemwald.de/vhs
237.	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.			Erich-Kästner-Straße 5	65232	Taunusstein	06128/9277-0	06128/927735	info@vhs-rtk.de	http://www.vhs-rtk.de
238.	Volkshochschule Wetterau			Bismarckstraße 2	61167	Friedberg (Hessen)	06031/717622	06031/717621		
239.	Volkshochschule Wiesbaden e.V.			Alicide-de-Gasperi-Straße 4/5	65197	Wiesbaden	0611/9889-0	0611/9889200	anmeldung@vhs-wiesbaden.de	http://www.vhs-wiesbaden.de
240.	Werra-Meißner-Kreis	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Schloßplatz 1	37269	Eschwege	05651/3023810	05651/3023829	wmk.esw@t-online.de	http://www.werra-meissner-kreis.de
241.	Werra-Meißner-Kreis	Der Kreisausschuss	Kreisvolkshochschule	Schloßplatz 1	37269	Eschwege	05651/3023100	05651/3023109	wmk.esw@t-online.de	http://www.werra-meissner-kreis.de
242.	Wetteraukreis	Der Kreisausschuss	Kommunales Jugendbildungswerk	Europaplatz	61169	Friedberg (Hessen)	06031/83-103	06031/83-170		
243.	Wiesbadener Medienzentrum e.V.			Felsenstraße 24	65199	Wiesbaden	0611/4200785	0611/4200785	harald.kuntze@gmx.de	
244.	Wildwasser Darmstadt e.V.	Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen, Frauen, Lesben		Saalbaustraße 13-15	64283	Darmstadt	06151/28871	06151/28835	wildwasser darmstadt@w4w.net	
245.	ZAUG gGmbH	Zentrum für Arbeit und Umwelt	Abteilung Fort- und Weiterbildung	Ludwig-Rinn-Straße 14-16	35452	Heuchelheim	0641/96255	0641/9625526	info@akut-arbeit.de	
246.	Zentrum für Weiterbildung gGmbH			Trakehner Straße 5	60487	Frankfurt am Main	069/970723-0	069/970723-44	info@zfw.de	http://www.zfw.de

1078

Empfehlung des Fachbeirats Pflege zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den Krankenpflegeberufen;

hier: Qualitätssicherung in der Pflege — Qualitätsziel: Verbesserung der praktischen Ausbildung

Der Fachbeirat Pflege hat in seiner 17. Sitzung am 21. Juni 2000 einstimmig folgende Empfehlung verabschiedet:

Einleitung

Der Fachbeirat Pflege hat sich mit dem Ziel der weiteren Professionalisierung der Pflege in Praxis und Ausbildung mit der Klärung der Inhalte und der Rahmenbedingungen für die Praxisanleitung und der praktischen Ausbildung befasst.

Die Definition der Begrifflichkeiten, die Anforderungen an die Qualifikation der Anleitenden und die Organisationsformen der Vermittlung praktischer Ausbildungsinhalte bedurften der Konkretisierung.

Mit der nun vorliegenden Empfehlung soll eine weitere Vereinheitlichung und Qualitätssteigerung der praktischen Ausbildung erreicht werden.

Die Verzahnung der Unterweisungsformen „Praxisbegleitung“, „Praxisanleitung“ und „Fachpraktischer Unterricht“ entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung in den Krankenpflegeberufen.

Eine Freistellung für die Praxisanleitung ist notwendig. Pädagogisch qualifizierte Praxisanleitung soll 3 Prozent der praktischen Ausbildungszeit umfassen.

Rahmenbedingungen

	Praxisbegleitung	Praxisanleitung	(Fach)praktischer Unterricht
Definition	Praxisbegleitung ist begleitendes Lehren und Lernen im Pflegealltag	Praxisanleitung ist geplantes/gezieltes Lehren und Lernen am Lernort Praxis	Praktischer Unterricht ist die Vermittlung von Zusammenhängen und Fertigkeiten , die über rein pflegetechnische Handlungsabläufe hinausgehen
	Gestaltet sich in Form von: Präsenz Unterstützung Feedback	Gestaltet sich in Form von: Vorgespräch Durchführung Reflexion	Gestaltet sich in Form von: Curricularem Lehren und Lernen, unmittelbarer Verknüpfung von Theorie und Praxis
Ausführende*1	Examiniertes Pflegepersonal Praxisanleiterinnen Lehrerinnen für Pflegeberufe und Hebammenwesen	Praxisanleiterinnen Lehrerinnen für Pflegeberufe und Hebammenwesen	Lehrerinnen für Pflegeberufe und Hebammenwesen
Abschluss als*1	Hebamme Kinderkrankenschwester Krankenschwester Krankenpflegehelferin (nur für KPH-Schülerinnen)	Weiterbildung zur Praxisanleiterin (mind. 460 Std.) (Richtlinie für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin/ zum Praxisanleiter für Pflegeberufe und Entbindungspflege)	Weiterbildung zur Lehrerin für Pflegeberufe und Hebammenwesen Studium • Diplompflegepädagogin • Diplommedizinpädagogin • Lehramt Pflege und Gesundheit
Freistellung		Für die Tätigkeit der Praxisanleitung ist Freistellung notwendig	
Geltungsbereich/Umfang	Alle Orte der praktischen Ausbildung gemäß Krankenpflegegesetz mit Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass zur Qualitätssicherung der praktischen Pflegeausbildung pädagogisch qualifizierte Praxisanleitung im Umfang von 3 Prozent der praktischen Ausbildungsstunden erforderlich ist.		
Eingruppierung	Die Regelungskompetenz obliegt den Tarifparteien		

Organisationsformen der Vermittlung praktischer Ausbildungsinhalte

	Praxisbegleitung	Praxisanleitung	(Fach)praktischer Unterricht
Definition	Praxisbegleitung ist begleitendes Lehren und Lernen im Pflegealltag	Praxisanleitung ist geplantes/gezieltes Lehren und Lernen am Lernort Praxis	Praktischer Unterricht ist die Vermittlung von Zusammenhängen und Fertigkeiten , die über rein pflegetechnische Handlungsabläufe hinausgehen
	Gestaltet sich in Form von: Präsenz Unterstützung Feedback	Gestaltet sich in Form von: Vorgespräch Durchführung Reflexion	Gestaltet sich in Form von: Curricularem Lehren und Lernen, unmittelbarer Verknüpfung von Theorie und Praxis

	Praxisbegleitung	Praxisanleitung	(Fach)praktischer Unterricht
Lernsituation/Lerninhalte	Lernsituation ist durch die Pflegepraxis geprägt Lerninhalte sind durch die Pflegepraxis und den Ausbildungsstand vorgegeben	Lerninhalte und Lernsituation sind geplant und zielgerichtet Praxisanleitung stellt eine idealtypische Praxissituation dar	Lerninhalte und Lernsituationen sind geplant und zielgerichtet Lerninhalte sind durch den theoretischen Unterricht vorgegeben (unmittelbare Verknüpfung). Zum Beispiel: • Fallbesprechungen in der Praxis • Einweisung in spezifische Arbeitsbereiche • Übungen im Demonstrationsraum
Lernort	Praxis	Praxis Demonstrationsraum	Praxis Demonstrationsraum Unterrichtsraum
Organisatorischer Rahmen	Praxisbegleitung findet kontinuierlich statt	Praxisanleitung ist terminiert, regelmäßig und organisatorisch abgestimmt. Der Lernverlauf ist prozesshaft	Curricular geplante Lernsituation
Didaktische Planung	Vorgehensweise ist nicht konkret aufbereitet. Sie ist individuell auf einen oder mehrere Auszubildende bezogen. Aktueller Ausbildungsstand ist der begleitenden Person bekannt	Vorgehensweise ist handlungsorientiert und methodisch aufbereitet. Sie ist spezifisch auf einen oder mehrere Auszubildende bezogen. Individueller Ausbildungsstand bildet die Grundlage der Anleitung	Theoretisch vermittelte Lerninhalte erhalten durch pädagogisch-didaktische Aufbereitung Praxisbezug
Dokumentation	Wird dokumentiert* ²	Wird dokumentiert	Wird dokumentiert

*¹ Die im Text verwendete weibliche Form schließt die männliche selbstverständlich mit ein.

*² Wird dokumentiert in Form von Lernzielkatalogen, Leitfäden für die praktische Ausbildung etc. Die Führung dieser Ausbildungsunterlagen obliegt der Schülerin, Kontrolle erfolgt durch die Kursleiterin.

Wiesbaden, 20. November 2000

Hessisches Sozialministerium
VIII 13 a — 18 b — 26 14
StAnz. 52/2000 S. 4377

1079

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die der Wartig Chemieberatung GmbH in 35094 Lahntal-Sterzhäusen erteilte Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung als Untersuchungsstelle für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen wird bis zum 31. März 2003 verlängert.

Wiesbaden, 6. Dezember 2000

Hessisches Sozialministerium
VIII 1.1 — 18 d 04.01.10
StAnz. 52/2000 S. 4378

1080

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die dem Institut für Hygiene und Umwelt in 35457 Lollar erteilte Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung als Untersuchungsstelle für physikalische, physikalisch-chemische und chemische sowie mikrobiologische Untersuchungen wird bis zum 31. Juli 2003 verlängert.

Wiesbaden, 7. Dezember 2000

Hessisches Sozialministerium
VIII 1.1 — 18 d 04.01.10
StAnz. 52/2000 S. 4378

1081

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ vom 5. Dezember 2000

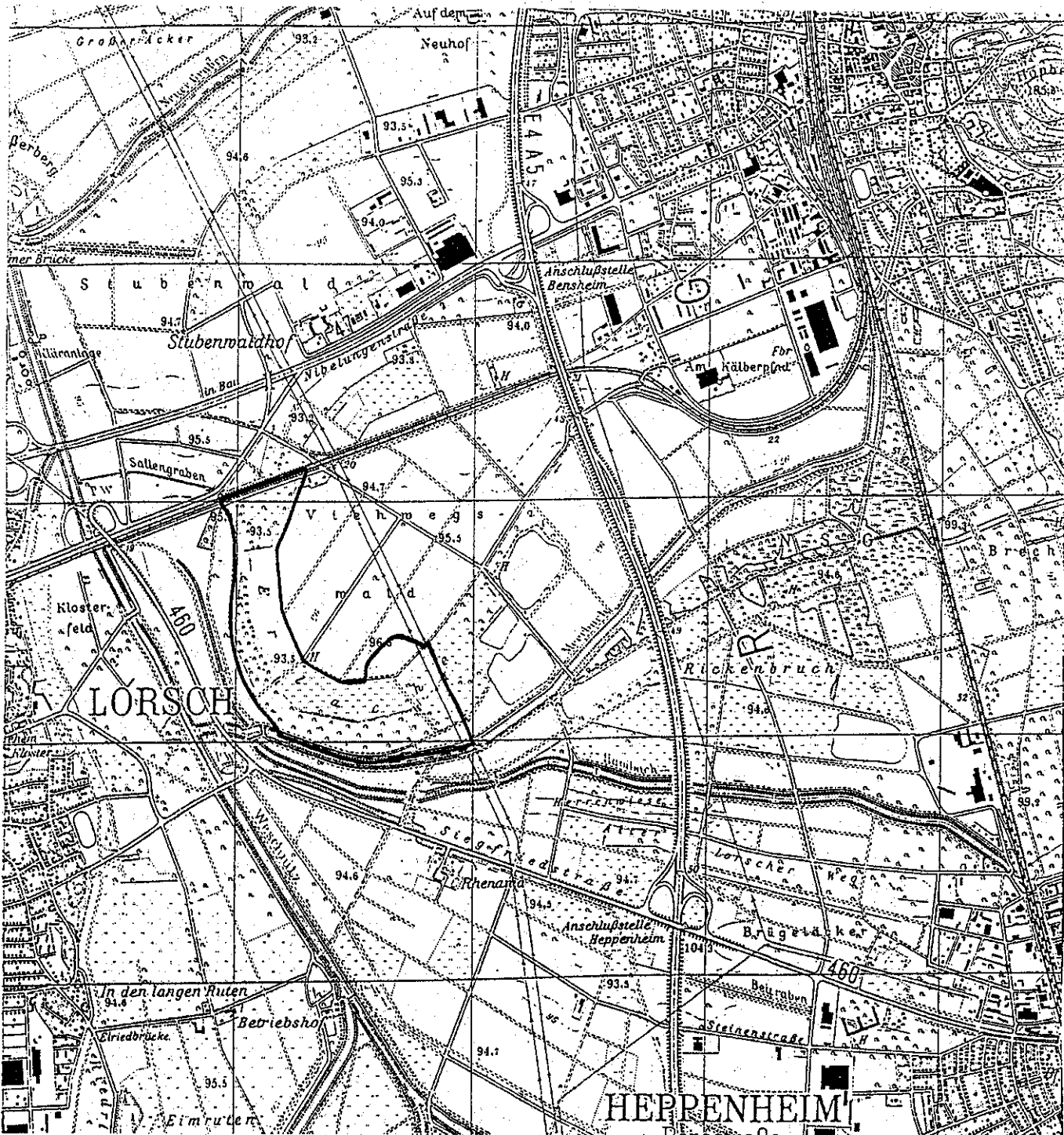
§ 1

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 2995) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

(1) Ein zwischen Bensheim und Lorsch gelegener Abschnitt eines ehemaligen Neckararmes wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ erklärt.

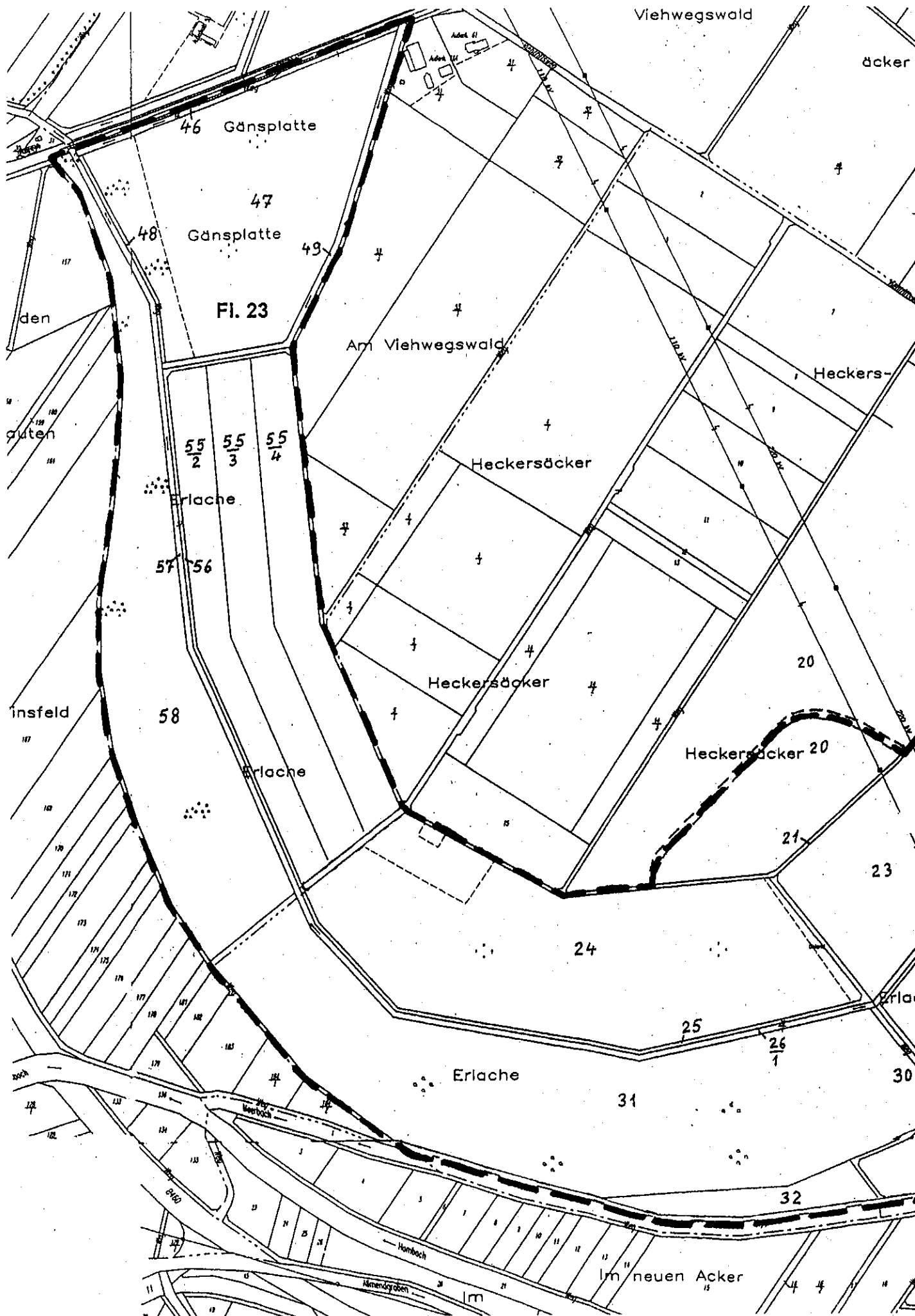
(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 22 und 23 der Gemarkung Bensheim, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 47,42 ha. Die örtliche Lage des

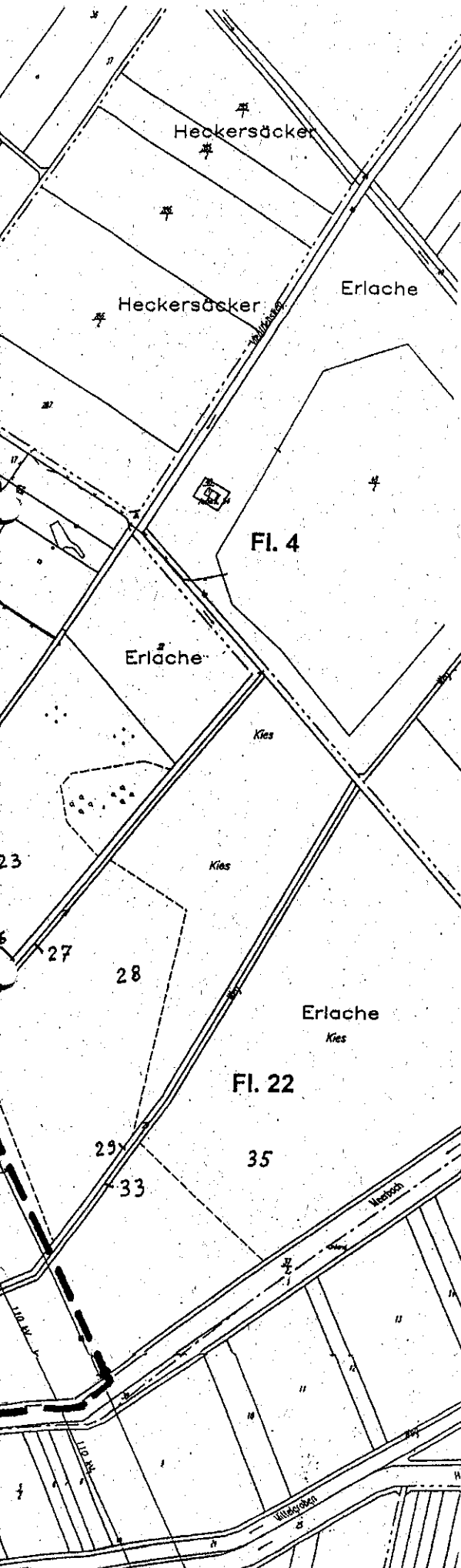
(Fortsetzung auf Seite 4382)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6317, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 00 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“



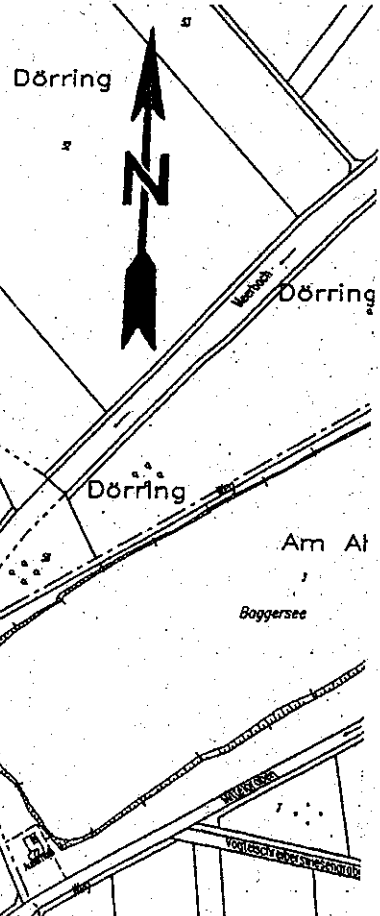


**Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Erlache bei Bensheim“
vom 5. Dezember 2000**

**Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 5. Dezember 2000
gez. Dieke
Regierungspräsident**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße
Stadt: Bensheim
Gemarkung: Bensheim
Flur: 22 und 23



(Fortsetzung von Seite 4379)

Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, naturnahe Bereiche des Erlachbogens im Naturraum Hessische Rheinebene mit Erlenbruchwald- und Weidenbeständen, Grünland, Großseggen, Röhrichtern, Hochstauden und Wasserpflanzengesellschaften für die dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, vor allem Vögel, Amphibien, Fische, Weichtiere und Insekten, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist eine extensive Nutzung des Grünlandes, die Förderung standortgerechter Gehölzbestände sowie die Bewahrung der standortgerechten Lebensgemeinschaften des Stillgewässers und des Sallengrabens.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
18. Wildäcker, Fütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Aus-

übung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;

2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
7. die Durchführung von Hegemaßnahmen am Stillgewässer durch Fischereiberechtigte oder deren Beauftragte;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar, außerdem zwei Gesellschaftsjagden auf Haarwild in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
10. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
11. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
12. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehrendient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;
13. der Rückbau des Betonweges in Flur 23, Nr. 59 der Gemarkung Bensheim zu einem Erdweg in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
14. das Aufstellen von Bienenständen in Flur 23, Nr. 55/4 der Gemarkung Bensheim;
15. die Beseitigung der Sohlenverbauung des Sallengrabens in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 20 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 52/2000 S. 4379

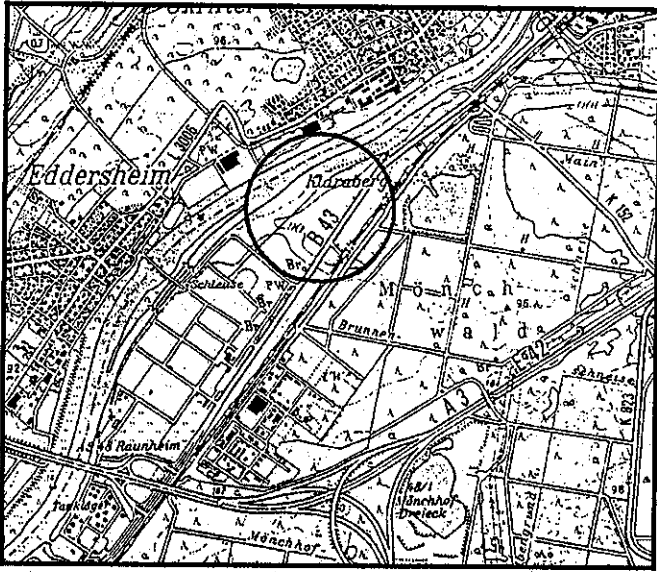
1082

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 22. November 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September

Anlage 2, Übersichtskarte zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 22. November 2000

O = örtliche Lage der Fläche, für die die Verordnung aufgehoben wird.



Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1999 (StAnz. 2000 S. 391) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,

obere Naturschutzbehörde,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,

Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,

Barbarossastraße 20,

63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau,

Wilhelm-Seipp-Straße 4,

64521 Groß-Gerau,

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,

Berliner Straße 60,

63065 Offenbach am Main,

dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,

Luisenstraße 23,

65185 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,

Philipp-Reis-Straße 84,

60486 Frankfurt am Main,

dem Magistrat der Stadt Offenbach,

Berliner Straße 50—52,

63065 Offenbach am Main,

dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim,

Mainzer Straße 7,

65428 Rüsselsheim, und

dem Magistrat der Stadt Hanau,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. November 2000

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 52/2000 S. 4382

1083

Genehmigung der „Stiftung Praunheimer Werkstätten“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung am 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 2. November 2000 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung Praunheimer Werkstätten“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 5. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21 — 25 d 04.11 — (12) — 471

StAnz. 52/2000 S. 4383

1084

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Sortierung besonders überwachungsbedürftiger Althölzer in Gernsheim an die Firma Waibel KG, Gernsheim

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2000, Az.: IV/DA 43.3 — 100 g 14.15 — Waibel-Holz —, hat das Regierungspräsidium Darmstadt den Antrag der Firma Waibel KG, Chemiestraße 2—6, 64579 Gernsheim, auf Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Sortierung besonders überwachungsbedürftiger Althölzer in Gernsheim, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück-Nr. 13/3, nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Anordnung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 12 BImSchG gemäß §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.10 Sp. 1 lit. a) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

Die Genehmigung nach § 62 der Hessischen Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 70 HBO zur Errichtung der baugenehmigungsbedürftigen Sortierhalle.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom **27. Dezember 2000 bis 10. Januar 2001** (einschließlich) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Zi. 13 im EG, aus und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Genehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis 25. Januar 2001 von den Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde angefordert werden. Personen, die nicht rechtzeitig oder keine Einwendungen erhoben haben, steht ein Anforderungsrecht nicht zu.

Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, schriftlich zu erheben oder im Dienstgebäude Wilhelminenstraße 1–3 in Darmstadt zur Niederschrift zu erklären.

Darmstadt, 13. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.3 — 100 g 14.15 — Waibel-Holz
StAnz. 52/2000 S. 4383

1085

GIESSEN

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung

Verlängerungsbescheid

Der Anerkennungsbescheid für die Firma Seitz & Haag GmbH, Robert-Bosch-Straße 17, 35440 Linden, vom 23. Oktober 2000 wird gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung — VGS — vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) und 30. Juni 1998 (GVBl. I S. 301), verlängert.

Die Anerkennung wird befristet verlängert bis zum **31. Dezember 2001**.

Die Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleitungsverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend genannten Prüfbereich:

„Zahnbehandlung“ (Anhang 50 zur Rahmen-Abwasserwaltungsvorschrift).

Marburg, 12. Dezember 2000

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
IV/RPU MR 42.4 — 79 f 02/21
StAnz. 52/2000 S. 4384

1086

KASSEL

Erlöschen einer Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegen- und Zweitproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Die Herr Bernd Moser, Institut für Analytik Fulda, Browerstraße 1, Fulda, mit Schreiben vom 8. März 1993 erteilte Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben und Lebensmittel-Zweitproben ist aufgrund § 2 der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung vom 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 162) erloschen.

Kassel, 4. Dezember 2000

Regierungspräsidium Kassel
25.3 — 20 a 06/17 B
StAnz. 52/2000 S. 4384

1087

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 118 in der Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Nach der Neuordnung des Straßennetzes in der Stadt Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind die Teilstrecken der Kreisstraße 118

„Am Frauenberg“

zwischen NK 5424 129 und NK 5424 105

von Stat.-km 0,008

= 0,069 km

bis Stat.-km 0,077

von Stat.-km 0,022

= 0,008 km

bis Stat.-km 0,030

= 0,077 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eingezogen und rekultiviert (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kassel, 5. Dezember 2000

Regierungspräsidium Kassel
33.1 — 66 k 04 — 01 B/1
StAnz. 52/2000 S. 4384

BUCHBESPRECHUNGEN

Staatsbürgertaschenbuch. Begr. von Dr. Otto Model, fortgef. von Dr. Carl Creifelds und Dr. Gustav Lichtenberger. Bearb. von Gerhard Zierl. 30. Neubearb. Aufl. 2000, XXXII, 1015 S., geb. 39,50 DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-46485-8

Die 30. Auflage des Model-Creifelds gibt wie bisher die umfangreichen Gesetzesänderungen und die zahlreichen Änderungen im Rechts- und Wirtschaftsleben Deutschlands wieder und befindet sich redaktionell auf dem Stand von Januar 2000.

Im Hinblick auf die weiter zugenommene Bedeutung Europas wurde als eigener Abschnitt „Deutschland in der Europäischen Union“ im staatsrechtlichen Teil des Buches eingefügt. Dort wird insbesondere auf die Entwicklung und Perspektiven der Europäischen Union, das System und die Strukturprinzipien von EG und EU und die Rechtsordnung der EU eingegangen. Die europäischen Grundfreiheiten und der — zunehmend beanspruchte — Rechtsschutz im Gemeinschaftsrecht werden behandelt.

Von besonderer Bedeutung ist außerdem die Berücksichtigung sämtlicher durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getretenen Änderungen.

Wie bisher wird das Werk auch in dieser Auflage dem Anspruch gerecht, größtmöglichen Informationsgehalt auf knappen Raum zu bieten, ohne dabei unübersichtlich zu werden.

Mit der gebotenen Kürze aber immer verständlich werden Staats- und Verwaltungsrecht, die Rechtspflege (Bürgerliches Recht und Straf-

recht), die Wirtschaft, das Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Kirchenrecht, Wehrrecht, sowie das Völkerrecht behandelt.

Der Titel des neuen Abschnittes: „Deutschland in der Europäischen Union“ weckt allerdings höhere Erwartungen an die Erläuterung der Bindungen zwischen Deutschland und Europa, als tatsächlich vorhanden. Nur in einem Kapitel innerhalb dieses Abschnitts, — „Deutsches Recht und europäische Integration“ —, werden diese zum leichteren und besseren Verständnis des Aufbaus und der Funktion der Europäischen Union geeigneten Bezüge dargestellt. Die ausgezeichnete Beschreibung des zwischen der staatlichen und internationalen Ebene angesiedelten Gebildes namens Europäische Union versöhnt dann aber wieder mit diesem kleinen Schwachpunkt.

Als besonders gelungen hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Kapitel über die Entwicklung und Perspektiven der Europäischen Union. Es werden die für deren Zukunft bedeutsamen Fragestellungen aufgeworfen und einer durchaus auch kritischen Betrachtung unterzogen.

Wie schon in der Besprechung der 29. Ausgabe festgestellt, wird mit dem Model-Creifelds auf allen Gebieten ein Basiswissen vermittelt, das eine intensivere Beschäftigung mit den jeweiligen Rechtsgebieten enorm erleichtert. Auch diese Auflage kann daher allen, die ein Interesse am öffentlichen Leben haben, insbesondere aber Juristen, Journalisten, Studenten, Lehrern und Schülern vorbehaltlos empfohlen werden.

Regierungsdirektor Hans-Joachim Preiß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2000

MONTAG, 25. DEZEMBER 2000

Nr. 52

Gerichtsangelegenheiten

10415

371/2 E — Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung einer Zweigniederlassung: Der Ford Bank, Niederlassung der Ford Credit Europe plc., Von-Gablenz-Straße 2—6, 50679 Köln, wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 1. AVO zum Rechtsberatungsgesetz die Erlaubnis erteilt, in 34117 Kassel, Frankfurter Straße 6, eine Zweigniederlassung zu unterhalten.

Ausübungsberechtigter: Herr Michael Christian Georg Helmut Mohrenweiser, geb. am 2. 2. 1950 in Landau/Pfalz, wohnhaft in Hennef/Sieg.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten auf die durch den Präsidenten des Amtsgerichts Köln am 30. 6. 2000 erteilte Inkassoerlaubnis Bezug genommen.

Kassel, 8. 12. 2000

Der Präsident des Amtsgerichts

10416

371 a E 3 Sd. Bd. Ghannoum — Erlaubnisurkunde: Herrn Dr. Abdul Ghani Ghannoum, geb. am 17. 11. 1940, wohnhaft Mittelseestraße 7, 63065 Offenbach am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des libanesischen Rechts erteilt. Die Erlaubnis darf nur unter der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand auf dem Gebiet des libanesischen Rechts“ ausgeübt werden. Das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum RberG gilt. Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Offenbach am Main, 30. 11. 2000

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

10417

GR 2701 — Neueintragung — 6. 12. 2000: Gröger, Anita, geb. Helfmann, geb. am 4. 12. 1947, und Gröger, Erhard, geb. am 14. 6. 1960, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 7. 2000.

Friedberg (Hessen), 6. 12. 2000 Amtsgericht

10418

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

GR 861 — 5. 12. 2000: 1. Süfke, Bernd, geb. am 26. 7. 1944, Neu-Globsow, 2. Hidri, Anna Maria, geb. Krause, geb. am 24. 11. 1957, Schwarzenfeld, beide wohnhaft Alte Darmstädter Straße 37, 64521 Groß-Gerau. Durch notariellen Vertrag vom 19. September 2000 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 862 — 5. 12. 2000: 1. Sahin, Veli, geb. am 10. 4. 1975, Groß-Gerau; 2. Sahin Yesim, geb. Esmer, geb. am 31. 1. 1969, Ankara, beide wohnhaft Mörfelden-Walldorf, Ge-

rauer Straße 9. Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 2000 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 8. 12. 2000

Amtsgericht

10419

1 GR 441 A — Neueintragung — 5. 12. 2000: Die Eheleute Burchard, Franz Josef, Am Rodeland 27, 34508 Willingen, und Schindler geb. Gottschalk, Inge, Am Rodeland 27, 34508 Willingen, haben durch notariellen Vertrag vom 19. September 2000 Gütertrennung vereinbart.

Korbach, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10420

7 GR 1093 — Neueintragung — 11. 12. 2000: Süße geb. Panjesković, Gordana, geb. am 29. 7. 1972, Süße, Stefan, geb. am 18. 10. 1966, beide wohnhaft in Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 2000 ist Gütertrennung vereinbart. Des Weiteren ist gegenseitig das Recht, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs zur Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen (Schlüsselgewalt), ausgeschlossen worden.

Limburg a. d. Lahn, 11. 12. 2000

Amtsgericht

Vereinsregister

10421

VR 715 — Neueintragung — 8. 12. 2000: Island-Pferde — Freunde — Oberhessen-Romrod. Der Sitz ist von Gießen nach Romrod verlegt.

Alsfeld, 8. 12. 2000

Amtsgericht

10422

2 VR 293 — Neueintragung — 8. 12. 2000: Obst- und Gartenbauverein Rockenberg; Sitz: 35519 Rockenberg

Butzbach, 8. 12. 2000

Amtsgericht

10423

8 VR 1004 — Neueintragung — 6. 12. 2000: Auto-Modellbau-Club MiniCar Racing Team; Sitz: 64850 Schaafheim

Dieburg, 6. 12. 2000

Amtsgericht

10424

8 VR 1005 — Neueintragung — 11. 12. 2000: Förderverein der Markwaldschule Langstadt, Sitz: 64832 Babenhausen/Langstadt

Dieburg, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10425

VR 282 — Neueintragung — 7. 12. 2000: Rauenthaler Reschhinkel e. V., 65345 Eltville-Rauenthal

Eltville am Rhein, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10426

6 VR 688 — Neueintragung — 28. 11. 2000: Kulturinitiative Jugendzentren in Eschwege, Eschwege

Eschwege, 6. 12. 2000

Amtsgericht

10427

6 VR 689 — Neueintragung — 28. 11. 2000: Imkerverein Waldkappel, Waldkappel

Eschwege, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10428

4 VR 482 — Neueintragung — 11. 12. 2000: Schützenverein Berghofen 2000 e. V., Battenberg (Eder)-Berghofen

Frankenberg (Eder), 11. 12. 2000

Amtsgericht

10429

VR 1083 — Neueintragung — 11. 12. 2000: ESS-störung e. V. — Beratung und Therapie, Bad Nauheim

Friedberg (Hessen), 11. 12. 2000

Amtsgericht

10430

VR 1056 — Neueintragung — 5. 12. 2000: Semmási Kulturverein Gelnhausen e. V. in Gelnhausen

Gelnhausen, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10431

VR 1057 — Neueintragung — 6. 12. 2000: Gewerbeverein Gelnhausen e. V. in Gelnhausen

Gelnhausen, 6. 12. 2000

Amtsgericht

10432

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 2459 — 14. 11. 2000: Radsportbezirk Lahn, Gießen

VR 2460 — 27. 11. 2000: Obst- und Gartenbauverein mit Vogelschutzgruppe Weickartshain, Grünberg-Weickartshain

VR 2461 — 27. 11. 2000: Kleintierzuchtverein Grünberg H 4, Grünberg

VR 2462 — 29. 11. 2000: Knötzel-Filmclub Giessen, Gießen

Gießen, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10433

42 VR 1156 — Neueintragung — 5. 12. 2000: POLIZEISOZIALHILFE HESSEN e. V., Trebur

Groß-Gerau, 8. 12. 2000

Amtsgericht

10434

42 VR 1155 — Neueintragung — 5. 12. 2000: ÄQRied-Gesundheitsforum e. V., Gernsheim

Groß-Gerau, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10435

8 VR 1017 — Neueintragung — 6. 12. 2000: Freundeskreis der Schwestern vom Guten Samariter e. V., Königstein im Taunus. Der

Sitz des Vereins ist von Frankfurt am Main nach Königstein im Taunus verlegt.

Königstein im Taunus, 6. 12. 2000
Amtsgericht

10436

8 VR 1018 — **Neueintragung** — 6. 12. 2000: Menschenkinder e. V. Verein zur Unterstützung behinderter Kinder in Bad Soden am Taunus, Bad Soden am Taunus

Königstein im Taunus, 6. 12. 2000
Amtsgericht

10437

1 VR 445 — **Neueintragung** — 6. 12. 2000: ARMY VETS MC e. V., 34513 Waldeck

Korbach, 6. 12. 2000
Amtsgericht

10438

VR 513 — **Neueintragung** — 11. 12. 2000: Naturschutzbund Deutschland, NABU-Gruppe Solz, Sitz: 36179 Bebra-Solz

Rotenburg a. d. Fulda, 11. 12. 2000
Amtsgericht

10439

VR 515 — **Neueintragung** — 11. 12. 2000: Förderverein Grundschule Lisperhausen, Sitz: Rotenburg-Lisperhausen

Rotenburg a. d. Fulda, 11. 12. 2000
Amtsgericht

10440

VR 592 — **Löschung** — 12. 12. 2000: TTC Imperial Weyer 1993 mit Sitz in Villmar-Weyer. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 1997 aufgelöst. Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Weilburg, 12. 12. 2000
Amtsgericht

Liquidationen

10441

Der Verein 850 VR 1124, beim Amtsgericht Kassel geführt unter dem Namen „**Verband der amtlichen Prüfer für den Kfz-Verkehr in Hessen e. V.**“ hat sich in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2000 durch Beschluss aufgelöst.

Gemäß § 47 BGB wird eine Liquidation eingeleitet. Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Günther Lang, Fritz-Dächert-Weg 37 in 64296 Darmstadt (seither Vors.),
2. Hans-Karl M ä n z, Schlesierstraße 7 in 34308 Bad Emstal (seith. stellv. Vors.),
3. Gerhard John, Sieringstraße 6 in 65929 Frankfurt am Main (seith. Kassenswart).

Die Liquidatoren fordern etwaige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

Darmstadt, 27. 11. 2000 Die Liquidatoren

10442

Der **Volkssparverein „Wetterau“ e. V.**, Sitz Friedberg (Hessen), befindet sich laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. November 2000 in Liquidation. Gläubiger des Volkssparvereins „Wetterau“ e. V. werden aufgefordert, innerhalb eines Jahres bei den Liquidatoren Herren Volker Remmele, Helmut Noll, Rolf Eichenauer, Alfred Nohl und Herbert Würli, Postanschrift: im Hause Wetterauer Volksbank eG, Schulze-De-

litzsch-Straße 1, 61169 Friedberg (Hessen), eventuelle Ansprüche geltend zu machen.

Friedberg (Hessen), 1. 12. 2000
Die Liquidatoren

10443

Die **JKL Betontransport Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Geisenheim** ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Geisenheim, 12. 12. 2000
JKL Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L.
Die Liquidatorin, Verena Kern

10444

Der **Verein Pustelblume** (Vereinsregister-Nr. 484, Amtsgericht Idstein) ist am 18. Juli 2000 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 17. Juli 2001 bei einer der unterzeichneten Liquidatorinnen anzumelden.

Cosima Sixel,
Oranienstraße 5, 65510 Idstein,
Angela Rülcker,
Taubenberg 4 a, 65510 Idstein.

Idstein, 1. 12. 2000 Die Liquidatorinnen

10445

Der **Verein zur Förderung der Freien Schule Nidderau e. V.** hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 31. Januar 2001 bei der Liquidatorin Christiane Tarnowski, Zum Rübenberg 16, 61130 Nidderau anmelden.

Nidderau, 12. 12. 2000 Die Liquidatorin

Vergleiche – Konkurse Insolvenzen

10446

11 IN 79/00: Am 12. 12. 2000, um 8.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **watzal personalpartner gmbh, Bismarckstraße 9 a, 36251 Bad Hersfeld**, ges. vertr. d. Herbert Watzal, Danziger Straße 2, 63599 Biebergemünd (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, D-36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40.

Anmeldefrist: 16. 2. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 2. Februar 2001, 10.00 Uhr, Saal 6, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. am Freitag, 6. April 2001, 10.00 Uhr, Saal 6, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Bad Hersfeld, 12. 12. 2000 Amtsgericht

10447

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma Heinrich Bode GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Bode, Nürnberger Straße 67, 36179 Bebra, ist zum Zwecke der Schlussverteilung das

Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) in 36251 Bad Hersfeld, Az. 11 IN 1/99, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 2 396 507,37 DM. Es ist ein Massebestand von 560 667,52 DM verfügbar.

Bad Hersfeld, 14. 12. 2000
Der Insolvenzverwalter
Raimund Schraad

10448

61 IN 126/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **CLASSIC ART GmbH Mode, Design und Produktion, Louisenstraße 42, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe**, ges. vertr. d. Gheorghita Borrmann, Louisenstraße 42, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe (Geschäftsführerin), sind das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 12. 2000
Amtsgericht

10449

62 IN 41/99: In dem Insolvenzverfahren **OIRO CONCEPT SCHÄFER + SCHMIDT GMBH, Industriestraße 22, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, ges. vertr. d. 1. Hans-Hartmut Schmidt, Saalburgstraße 68, 61381 Friedrichsdorf/Ts. (Geschäftsführer), 2. Oliver Schmidt, Vogelsbergstraße 8 a, 61381 Friedrichsdorf/Ts. (Geschäftsführer).

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 12. 2000
Amtsgericht

10450

62 IN 131/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **phase 5 Elektronikfertigung GmbH, In der Au 27, 61440 Oberursel/Ts.**, ges. vertr. d. 1. Gerald Carda, In der Au 27, 61440 Oberursel/Ts. (Geschäftsführer), 2. Wolf Dietrich (Geschäftsführer), ges. vertr. d. 2.1. Rechtsanwalt Larisch, Feldbergstraße 24, 60323 Frankfurt (Zustellungsbevollmächtigter), ist am 12. 12. 2000 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax: 0 61 73/94 03 42, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 12. 2000
Amtsgericht

10451

9 IN 419/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Herrmann Müller, Isoliertechnik GmbH, Obere Ortsstraße 2, 64743 Beerfelden**, ges. vertr. d. Herrmann Müller, Obere Ortsstraße 2, 64743 Beerfelden (Geschäftsführer), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 5. 12. 2000 Amtsgericht

10452

9 IK 253/00: Am 6. 12. 2000, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen der **Astrid Engel, Egerländer Straße 6, 64354 Reinheim**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger **Georg Caps**, Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/96 14 03, Fax: 0 61 51/96 14 04.

Anmeldefrist: 9. 1. 2001.

Prüfungstermin am Dienstag, dem 20. Februar 2001, 10.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 6. 12. 2000 **Amtsgericht**

10453

9 IN 277/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Kollektiv-Bau GmbH, Hauptstraße 26, 69509 Mörlenbach**, ges. vertr. d. **Serpil Seferoglu**, Hauptstraße 26, 69509 Mörlenbach (Geschäftsführerin), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 6. 12. 2000 **Amtsgericht**

10454

9 IN 465/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Dieter Ludwig Astheimer, als Inh. d. Fa. Dieter Astheimer, Am Landgraben 6, 65428 Rüsselsheim**, ist am 6. 12. 2000, um 14.00 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Ulrich Bert**, Neckarstraße 2 A, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/63 04-0, Fax: 0 61 52/63 04-20, bestellt worden.

Darmstadt, 6. 12. 2000 **Amtsgericht**

10455

9 IN 291/99: In dem Insolvenzverfahren **Karl Heinz Heiselbetz, Behälter-, Apparate- und Rohrleitungsbau, Edisonstraße 22, 63623 Lampertheim**, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, 16. Januar 2001, 11.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Tagesordnung: Fortgang des Verfahrens § 157 InsO sowie § 160 InsO.

Darmstadt, 12. 12. 2000 **Amtsgericht**

10456

9 IN 319/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hauswärme GmbH, Mümlingtalstraße 13, 64743 Beerfelden**, ges. vertr. d. **Norbert Schäfer**, Sensbacher Straße 9, 64759 Sensbachtal (Geschäftsführer), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 7. 12. 2000 **Amtsgericht**

10457

9 IK 218/99: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dirk Sonntag, Kaufm. Angest., Alte Friedhofstraße 13, 65428 Rüsselsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO. Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 8. 12. 2000 **Amtsgericht**

10458

9 IN 430/00: Am 8. 12. 2000, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Das Küchenhaus GmbH, Heidelberger Straße 38, 68519 Viernheim**, ges. vertr. d. **Birgit Husic**, Pestalozzi-

straße 8, 68519 Viernheim (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Marc Schmidt-Thieme**, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/87 70 80, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Anmeldefrist: 9. 2. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 13. März 2001, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 13. März 2001, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160–163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 8. 12. 2000 **Amtsgericht**

10459

9 IK 465/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Thomas Michael Nagel, Hanauer Straße 16, 64646 Hepenheim**, ist am 8. 12. 2000, um 12.00 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens angeordnet sowie die Einzelzwangsvollstreckung untersagt bzw. eingestellt worden.

Zur vorläufigen Treuhänderin ist Rechtsanwältin **Sylvia Rhein**, Sigehardstraße 33 a, 64653 Lorsch, Tel.: 0 62 51/59 58 58, Fax: 0 62 51/58 66 39, bestellt worden.

Darmstadt, 8. 12. 2000 **Amtsgericht**

10460

9 IK 271/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Heinrich Pflug, Alte Dieburger Straße 15, 64380 Roßdorf**, sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 6. 12. 2000 **Amtsgericht**

10461

9 IK 324/99: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans-Joachim Schreiber, Ostpreußenstraße 16, 65428 Rüsselsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO. Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 8. 12. 2000 **Amtsgericht**

10462

9 IK 95/00: In dem Insolvenzverfahren **Guiseppa Triscali, Polier, Weeding 68, 64342 Seeheim-Jugenheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 20. Februar 2001, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 11. 12. 2000 **Amtsgericht**

10463

9 IN 412/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Michali Holzbau GmbH, Rheinstraße 7, 64625 Bensheim**, ges. vertr. d. **Mathias Michali**, Aug.-Urbach-Straße 1, 64625 Bensheim (Geschäftsführer), sind am 11. 12. 2000 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 11. 12. 2000 **Amtsgericht**

10464

9 IN 463/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Helmut Weber, Inh. d. Fa. Rademacher & Weber, Stettiner Straße 20, 65428 Rüsselsheim, wohnhaft Weinbergstraße 1, 65239 Hochheim**, ist am 11. 12. 2000, um 12.00 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Stephan Kallenberg**, Rheinstraße 4 D, 55116 Mainz, Tel.: 0 61 31/1 46 74-0, Fax: 0 61 31/1 46 74 20, bestellt worden.

Darmstadt, 11. 12. 2000 **Amtsgericht**

10465

9 IN 464/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BAUCON IVV Immobilien- und Vermögensverwaltungs-gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurter Straße 100, 65428 Rüsselsheim**, ges. vertr. d. 1. **Brigitte Dardat-Jahn**, Frankfurter Straße 100, 65428 Rüsselsheim (Geschäftsführerin), 2. **Anton Bauer** (Geschäftsführer), ist am 12. 12. 2000, um 10.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Ulrich Bert**, Neckarstraße 2 A, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/63 04-0, Fax: 0 61 52/63 04-20, bestellt worden.

Darmstadt, 11. 12. 2000 **Amtsgericht**

10466

9 IN 309/00: Am 12. 12. 2000, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Michael Goll, Unterdorf 17, 64823 Groß-Umstadt**.

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger **Frank Völger**, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14.

Anmeldefrist: 28. 2. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 15. Februar 2001, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 29. März 2001, 10.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160–163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 12. 12. 2000 **Amtsgericht**

10467

9 IN 309/00: In dem Insolvenzverfahren **Michael Goll, Unterdorf 17, 64823 Groß-Umstadt**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 12. 12. 2000 **Amtsgericht**

10468

9 IN 431/00: Am 12. 12. 2000, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **INCO Ingenieur-Consortium Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schiepp Allee 47, 64295 Darmstadt**, ges. vertr. d. Klaus Wiedenroth, Schiepp-Allee 47, 64295 Darmstadt (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrickoff, Marktplatz 12, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/ 85 14 35.

Anmeldefrist: 29. 1. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 6. März 2001, 11.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 6. März 2001, 11.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 12. 12. 2000 **Amtsgericht**

10469

3 IN 95/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Kruk Kunststoffe GmbH, Dieselstraße 10, 37235 Hessisch Lichtenau**, ges. vertr. d. Achim Weber, Fasaneriestraße 35, 36124 Eichenzell (Geschäftsführer), ist am 6. 12. 2000, um 14.45 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/ 3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Eschwege, 6. 12. 2000 **Amtsgericht**

10470

3 IN 96/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Robert Kruk Spritzfaser-Gartenteiche Vertriebs KG, Dieselstraße 10, 37235 Hessisch Lichtenau**, ist am 6. 12. 2000, um 15.58 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/ 3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Eschwege, 6. 12. 2000 **Amtsgericht**

10471

3 IN 97/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Christine Kruk Kunststoffe, Dieselstraße 10, 37235 Hessisch Lichtenau**, ist am 6. 12. 2000, um 16.05 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet

worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/ 3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Eschwege, 6. 12. 2000 **Amtsgericht**

10472

3 IN 55/00: In dem Insolvenzverfahren **Diethild Apel, Sontraer Straße 8, 36205 Sontra**, ist die Vergütung durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Eschwege, 8. 12. 2000 **Amtsgericht**

10473

3 IN 71/00: In dem Insolvenzverfahren **Liese + Cronin GbR Tischlerei, In der Aue 2 D, 37213 Witzenhausen**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Horst Liese, Stockwiesenstraße 5, 34249 Ahnatal, besteh. a. d. Gesellsch. 1.1. Daniel Cronin, Remmeker Ring 67, 34454 Bad Arolsen, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Eschwege, 8. 12. 2000 **Amtsgericht**

10474

3 IK 32/00: Am 11. 12. 2000, um 10.44 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Annegret Bamberg, Ziegelrasen 8, 37281 Wanfried**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Peter Bundel, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/ 74 36 20, bestellt worden.

Anmeldefrist: 9. 2. 2001.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) und nachrangige Forderungen (§ 39 InsO) bei dem Treuhänder schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 9. 2. 2001.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 2. März 2001, 10.30 Uhr, Raum 121, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege.

Eschwege, 11. 12. 2000 **Amtsgericht**

10475

3 N 26/96 — **Beschluss**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Linß & Co. Bau GmbH, Tief- und Straßenbau, Inge-**

nieurbau, Löbergsgasse 3, 99834 Gerstungen/Thüringen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 23 232,95 DM zzgl. 3 712,27 DM Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von 26 950,22 DM — abzüglich erhaltener Vorschüsse — der Masse zu entnehmen.

Eschwege, 12. 12. 2000 **Amtsgericht**

10476

2 N 389/98 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ETA Elektrotechnische Anlagen GmbH, Hauptstraße 12, 35066 Frankenberg (Eder)**, werden

a) die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt (§ 161 II KO);

b) für den Konkursverwalter an Vergütung festgesetzt:

I. 66 242,05 DM Vergütung inkl. Umsatzsteuer,

II. 270,40 DM Auslagen inkl. Mehrwertsteuer.

Der früher bereits bewilligte Vorschuss in Höhe von 30 000,— DM ist anzurechnen.

Frankenberg (Eder), 29. 11. 2000 **Amtsgericht**

10477

2 N 13/97 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Wolfram Theiss, Hauptstraße 12, 35066 Frankenberg (Eder)**, wird

a) die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt (§ 161 II KO);

b) für den Konkursverwalter an Vergütung festgesetzt:

I. 108 054,11 DM Vergütung inkl. Umsatzsteuer,

II. 159,24 DM Auslagen inkl. MwSt.

Der früher bereits bewilligte Vorschuss in Höhe von 30 000,— DM ist anzurechnen.

Frankenberg (Eder), 1. 12. 2000 **Amtsgericht**

10478

2 N 7/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Merkur Stuhlindustrie GmbH (vormals Stuhlindustrie Stoelcker GmbH), Otto-Stoelcker-Straße 19 in Frankenberg (Eder)**, Notgeschäftsführer: Rechtsanwalt Ulrich Josephs, Terrasse 30 in 34117 Kassel, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 146 752,50 DM zzgl. 16% Mehrwertsteuer, seine Auslagen sind auf 9 000,— DM zzgl. 16% Mehrwertsteuer festgesetzt. Der bereits früher bewilligte Vorschuss in Höhe von 78 205,51 DM ist anzurechnen.

Frankenberg (Eder), 7. 12. 2000 **Amtsgericht**

10479

810 IK 22/00 K: Am 23. 11. 2000, um 12.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Manfred Klug, Am Sonnenberg 30, 61279 Grävenwiesbach-Hünstadt**, eröffnet worden.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Claudia Jansen, Stiftstraße 9—17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/2 99 94-3 61, Fax: 0 69/28 26 15, bestellt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 1. 2. 2001 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet

für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 und 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 22. 2. 2001, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main statt.

Frankfurt am Main, 23. 11. 2000

Amtsgericht

10480

810 IK 101/00 K: Am 23. 11. 2000, um 12.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Bernd Kais, Weberstraße 59 bis 61, 60318 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51, bestellt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 25. 1. 2001 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 und 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 15. 2. 2001, 8.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main statt.

Frankfurt am Main, 23. 11. 2000

Amtsgericht

10481

810 IN 816/00 Sch: Über das Vermögen des **Heinrich Gottfried Schaffrath, verstorben am 4. 7. 2000, zuletzt wohnhaft: Wilhelmshöher Straße 279, 60385 Frankfurt**, wird am 27. 11. 2000, um 11.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Christa Heim, Am Römerlager 19, 65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46 59, Fax: 0 61 92/95 46 60.

Insolvenzforderungen sind bis zum 19. 12. 2000 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Erblassers sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Erblasser sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Gläubigerversammlung zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters, den in §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Dienstag, 16. 1. 2001, 14.45 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Frankfurt am Main, 27. 11. 2000

Amtsgericht

10482

81 N 1083/96 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Servograph Kundendienst für Graphische Maschinen Gesellschaft mbH**, vertr. d. d. Geschäftsführer Hans Schwerdtter und Peter Baatz, Berner Straße 52, 60437 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Dienstag, den 23. Januar 2001, 14.15 Uhr, Saal 001, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 21 462,05 DM zzgl. 3 433,93 DM MwSt.,

b) Auslagen: 18,— DM zzgl. 2,88 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 28. 11. 2000

Amtsgericht

10483

816 IK 27/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Monika Theis, Heidestraße 146 a, 60385 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 28. 11. 2000

Amtsgericht

10484

815 IK 29/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Edeltraut Seibel, Dufourstraße 15, 65936 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren gemäß § 213 InsO mit Zustimmung aller Insolvenzgläubiger **eingestellt**.

Frankfurt am Main, 29. 11. 2000

Amtsgericht

10485

815 IK 30/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Erwin Seibel, Dufourstraße 15, 65936 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren gemäß § 213 InsO mit Zustimmung aller Insolvenzgläubiger **eingestellt**.

Frankfurt am Main, 29. 11. 2000

Amtsgericht

10486

810 IK 62/00 A: Am 28. 11. 2000, um 12.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Axel Albert, Zinzenhofweg 3, 65936 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Fabio Algari, Schweizer Straße 88, D-60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/61 09 16-0, Fax: 0 69/61 09 16 16, bestellt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 29. 12. 2000 bei dem Treuhänder schriftlich in Euro (€) (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 und 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 31. 1. 2001, 9.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main statt.

Frankfurt am Main, 29. 11. 2000

Amtsgericht

10487

810 IN 286/00 W: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Markku Wollstein, Bethmannstraße 19, 60311 Frankfurt am Main**, ist am 29. 11. 2000 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, D-60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70, Fax: 0 69/94 41 47 80, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 29. 11. 2000

Amtsgericht

10488

810 IN 652/00 C: Über das Vermögen der **CPC Cellular Process Chemistry GmbH, Hanauer Landstraße 526 G58, 60343 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Dr. Thomas Schwalbe (Geschäftsführer), wird am 29. 11. 2000, um 15.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 2. 2. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Mittwoch, 7. 2. 2001, 9.25 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. über die in §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Mittwoch, 7. 3. 2001, 9.15 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Es ist ein vorläufiger Gläubigerausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, bestellt worden. Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Frankfurt am Main, 29. 11. 2000

Amtsgericht

10489

810 IN 307/00: In dem Insolvenzverfahren **Dr. Arnold Peter Schneller, Arzt für Chirotherapie, Bleichstraße 55, 60313 Frankfurt am Main, wohnhaft Schneckenhofstraße 9, 60596 Frankfurt am Main**, hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 30. 11. 2000

Amtsgericht

10490

810 IN 652/00 C: In dem Insolvenzverfahren **CPC Cellular Process Chemistry GmbH, Hanauer Landstraße 526 G58, 60343 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Dr. Thomas Schwalbe (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 30. 11. 2000

Amtsgericht

10491

810 IN 693/00 P: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **PROSPED Speditionsgesellschaft m.b.H., Kruppstraße 106, 60388 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Horst Schustek (Geschäftsführer), ist am 30. 11. 2000, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Holger Lessing, Lichtensteinstraße 4, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 51- 3 00, Fax: 0 69/1 50 51- 4 00, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 30. 11. 2000

Amtsgericht

10492

810 IN 779/00 I: Über das Vermögen der **Intermas Maschinenbau GmbH, Eschborner Landstraße 145-157, 60489 Frankfurt am Main**, ges. vertr. durch die GF, wird am 30. 11. 2000, um 13.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 1. 3. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 1. 2. 2001, 9.40 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. über die in §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 22. 3. 2001, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Frankfurt am Main, 30. 11. 2000

Amtsgericht

10493

810 IN 779/00 I: In dem Insolvenzverfahren **Intermas Maschinenbau GmbH, Eschborner Landstraße 145-157, 60489 Frankfurt am Main**, ges. vertr. durch die GF hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 30. 11. 2000

Amtsgericht

10494

810 IN 835/00 M: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **MAXI Flugdienst GmbH, vertr. d. d. GF Hamdi Öztürk, Kaiserstraße 64, 60329 Frankfurt am Main**, ist am 1. 12. 2000, um 11.45 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/ 91 30 92 30, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 1. 12. 2000 **Amtsgericht**

10495

81 N 907/95 — **Beschluss:** Das Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen der **Küchenland 84 GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Willi Sticking, Leibbrandstraße 14, 60314 Frankfurt am Main, wird gemäß § 163 KO **aufgehoben**.

Frankfurt am Main, 23. 11. 2000

Amtsgericht

10496

813 IK 35/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Erika Kessel, Alter Rückinger Weg 100, 63452 Hanau**, wird Gläubigerversammlung und Schlusstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,
- Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 I InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 II InsO

bestimmt auf Donnerstag, 18. 1. 2001, 9.15 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 23. 11. 2000

Amtsgericht

10497

812 IN 165/99: In dem Insolvenzverfahren **Irene Girsig, verstorben am 4. 2. 1999, zuletzt wohnhaft Lindenau 12, Frankfurt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf den 16. 1. 2001, 14.55 Uhr, Saal 1, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 30. 11. 2000

Amtsgericht

10498

810 IN 838/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **CityFloh**

Fahrzeugbeförderungsges. mbH, Praunheimer Landstraße 32, 60488 Frankfurt am Main, ges. vertr. d. Michael Rexroth (Geschäftsführer), ist am 1. 12. 2000, um 14.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 40, Fax: 0 69/ 63 00 01 67, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 1. 12. 2000 **Amtsgericht**

10499

81 N 298/95 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **VIBROMAX 2000 Bodenverdichtungsmaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Antony und Klaus Düh, Flinschstraße 53, 60388 Frankfurt am Main (Zweigniederlassungen in Düsseldorf und Gatersleben), wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den

23. Januar 2001, 8.25 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main anberaumt.

Tagesordnung:

- Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse nach § 204 KO,
- Abnahme der Schlussrechnung.

Frankfurt am Main, 4. 12. 2000 **Amtsgericht**

10500

810 IN 590/00 M: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **MERKUR BUSINESS CENTER FRANKFURT GMBH, Am Hauptbahnhof 12, 60329 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Franz Schmall, Mariannenweg 61, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe (Geschäftsführer), ist am 5. 12. 2000, um 14.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andre K. Gabel, Bockenheimer Anlage 7, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 59 63, Fax: 0 69/15 05 96 47, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 5. 12. 2000 **Amtsgericht**

10501

810 IN 821/00 F: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **free4u.de GmbH, Bettinastraße 30, 60325 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Muhammed Ejaz Haider Khan u. Sajjad Hussain (Geschäftsführer), ist am 5. 12. 2000, um 14.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Cronstettenstraße 35, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/59 79 01 63, Fax: 0 69/59 79 01 65, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 5. 12. 2000 **Amtsgericht**

10502

810 IK 83/00 — S —: Am 6. 12. 2000, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Susann Sharaka, Homburger Landstraße 883, 60437 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Christa Heim, Am Römerlager 19, 65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46 59, Fax: 0 61 92/95 46 60, bestellt worden.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 2. 1. 2001 bei der Treuhänderin in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 und 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 30. 1. 2001, 14.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main statt.

Frankfurt am Main, 7. 12. 2000 Amtsgericht

10503

310 IN 756/00 M: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Norbert Medlin, Ernst-Reuter-Straße 6, 61184 Karben, ist am 8. 12. 2000, um 9.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 40, Fax: 0 69/63 00 01 67, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 8. 12. 2000 Amtsgericht

10504

61 IN 143/00: In dem Insolvenzverfahren Dipl.-Ing. Gustav Jung, Kurstraße 1, 61231 Bad Nauheim, ist Termin zur Erörterung und Abstimmung über den vorgelegten Insolvenzplan bestimmt auf

Montag, 22. Januar 2001, 9.00 Uhr, Erdgeschoss, Saal 18, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg.

Der Insolvenzplan und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt.

Friedberg (Hessen), 11. 12. 2000 Amtsgericht

10505

62 IK 17/00: Am 11. 12. 2000, um 14.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Coskun Özkar, Dienheimer Pfad 13, 61169 Friedberg.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/7 97-1 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 5. 2. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 15. Februar 2001, 10.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg.

Friedberg (Hessen), 13. 12. 2000 Amtsgericht

10506

64 IN 185/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kurt Steinhauer, Dieselstraße 10, 61239 Ober-Mörlen, Inhaber einer Spedition, ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 27. 11. 2000 aufgehoben worden, da die Hauptsache für erledigt erklärt worden ist.

Friedberg (Hessen), 12. 12. 2000 Amtsgericht

10507

N 34/95: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Andreas Moser GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Andreas Moser, Trommweg 3, 64668 Rimbach-Zotzenbach, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Abnahme der Schlussrechnung sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 25. Januar 2001, 14.00 Uhr, Zimmer 22, im I. Stock des Gerichtsgebäudes in Fürth (Odenwald).

Fürth (Odw.), 30. 11. 2000 Amtsgericht

10508

6 IN 60/00: In dem Insolvenzverfahren Udo Flottmann, Hinter den Zäunen 2, 36320 Kirtorf, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 I InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Gießen, 12. 12. 2000 Amtsgericht

10509

42 N 211/98 — Beschluss: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. A.L. Fliesenleger GmbH, Fuldaweg 16, 63456 Hanau, vertr. d. d. GF Andreas Lehmann, 63456 Hanau, wird nach Abhaltung des Schlusstermines und nach Vollzug der Verteilung gemäß § 163 KO aufgehoben.

Hanau, 4. 12. 2000 Amtsgericht

10510

70 IN 336/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Michaela Löw (als Inhaberin des Eiscafes Rialto), Philipp-Reis-Straße 4, 63628 Bad Soden-Salmünster, Frankfurter Straße 22, 63628 Bad Soden-Salmünster, ist am 4. 12. 2000, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an die Antragsgegnerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, D-63450 Hanau, Tel.: 0 61 81/9 32 10, Fax: 93 21 20, bestellt worden.

Hanau, 4. 12. 2000 Amtsgericht

10511

70 IN 220/00: In dem Insolvenzverfahren Sera Baudekoration GmbH, Würzburger Straße 18 A, 63517 Rodenbach, ges. vertr. d. Wolfgang Ramb, Würzburger Straße 18 A, 63517 Rodenbach (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 5. 12. 2000 Amtsgericht

10512

42 N 304/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Bürohaus Siemensstraße 12 Projektgesellschaft mbH i. L., Akademiestraße 36, 63450 Hanau, vertreten durch den Liquidator Horst Müller, wird nach Abschluss der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 24. 11. 2000 Amtsgericht

10513

42 N 26/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der DASE — Immobilien GmbH, Am Kirchpfad 17, 63517 Rodenbach, vertr. d. d. GF Daniel Seserko, wird der Schlusstermin bestimmt auf

Dienstag, den 16. Januar 2001, um 9.30 Uhr, bei dem Insolvenzgericht Hanau, Engelhardstraße 21, Zimmer 108.

Der Schlusstermin dient zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 34 517,53 DM festgesetzt.

Hanau, 27. 11. 2000 Amtsgericht

10514

70 IN 31/00: In dem Insolvenzverfahren Friedrich Wack Dienstleistungen am Bau GmbH, Bachgasse 57, 63584 Gründau, ges. vertr. d. Friedrich Wack, Bachgasse 57, 63584 Gründau (Geschäftsführer), hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Hanau, 6. 12. 2000 Amtsgericht

10515

70 IN 348/99: In dem Insolvenzverfahren Regi-Lay Graphische-Service GmbH, Hospitalstraße 26, 63450 Hanau, ges. vertr. d. Reiner Roosen, Von-Eiff-Straße 23, 63456 Hanau (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 27. 11. 2000 Amtsgericht

10516

70 IN 297/00: Am 1. 12. 2000, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Engel-Bau GmbH Bauunternehmung, Gewerbestraße 14, 63619 Bad Orb, ges. vertr. d. 1. Anton Engel, Gewerbestraße 14, 63619 Bad Orb (Geschäftsführer), 2. Martin Engel, Gewerbestraße 14, 63619 Bad Orb (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau, Tel.: 91 64 60, Fax: 9 16 46 40.

Forderungen sind in EURO beim Verwalter anzumelden.

Anmeldefrist: 12. 1. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 1. Februar 2001, 10.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine

Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Donnerstag, 22. Februar 2001, 10.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 1. 12. 2000

Amtsgericht

10517

70 IK 17/00: Am 28. 11. 2000, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Andreas Kehr, Vertriebsmitarbeiter, Burgstraße 15, 63584 Gründau**, eröffnet worden.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 25, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/90 03 70, Fax: 0 61 83/90 03 71, bestellt worden.

Anmeldefrist: 12. 1. 2001.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) in EURO bis 12. 1. 2001 bei dem Treuhänder schriftlich und unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 1. Februar 2001, 10.30 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau statt.

Hanau, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10518

70 IN 334/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Marbach & Winhold Bau GmbH, Rosenstraße 1 b, 63526 Erlensee**, ges. vertr. d. Gerhard Winhold, Rathenaustraße 31 a, 63477 Maintal (Geschäftsführer), ist am 11. 12. 2000, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine der vorläufigen Insolvenzverwalterin; Drittschuldner dürfen an die Antragstellerin nicht mehr zahlen.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Petra Fuchs, Schäfergasse 17, D-60313 Frankfurt, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07-10, bestellt worden.

Hanau, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10519

70 IN 340/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **PVG Produktions- und Vertriebs GmbH, Siemensstraße**

18, 61130 Nidderau, ges. vertr. d. Erich Belt, Westendstraße 19, 60325 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist am 11. 12. 2000, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an die Antragsgegnerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, D-63450 Hanau, Tel.: 0 61 81/9 32 10, Fax: 93 21 20, bestellt worden.

Hanau, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10520

70 IN 312/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Mustafa Karatas, Karl-Marx-Straße 48, 63452 Hanau, Geschäftsadresse: Krämerstraße 11, 63450 Hanau**, ist am 12. 12. 2000, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an die Antragsgegnerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau, Tel. 91 64 60, Fax: 9 16 46 40, bestellt worden.

Hanau, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10521

661 IN 129/99: In dem Insolvenzverfahren **Augenoptik Karl GmbH, Schulstraße 2, 34233 Fuldatal**, vertreten durch die Geschäftsführerin Melanie Karl, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10522

661 IK 4/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Günter Josef Klambauer, Augustinstraße 9, 34233 Fuldatal**, beträgt die Teilungsmasse 5 218,32 DM, abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende Forderungen: 106 722,81 DM.

Schlussrechnung und Schlussverzeichnis liegen zur Einsicht aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichstraße 32-34, II. OG, Zimmer 210.

Kassel, 7. 12. 2000

Der Treuhänder

Jürgen Rabe, Rechtsanwalt

10523

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ADAS Architekten-Data-Service GmbH, Kassel** (Az. 650 N 116/97), soll die Schlussverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von zurzeit 64 313,90 DM zzgl. Zinsen, abzgl. noch anfallender Massekosten und Masseschulden.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen

nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO: 87 449,86 DM,

nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO: 53 571,53 DM,

nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 KO: 2 829,89 DM,

sowie nicht bevorrechtigte Forderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO: 1 182 098,19 DM.

Das Verzeichnis der berücksichtigten Gläubiger liegt aus auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, Friedrichstraße 32 bis 34 in 34117 Kassel, Zimmer 206, zur Einsicht der Beteiligten zu den üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 8. 12. 2000 **Der Konkursverwalter**
Börner, Rechtsanwalt

10524

650 N 116/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ADAS-Architekten-Data-Service GmbH, Lilienthalstraße 7-25, 34123 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Jacobi, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 16. Januar 2001, 9.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32-34, II. Obergeschoss, Raum 201, Sitzungssaal 1.

Kassel, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10525

661 IN 115/00: In dem Insolvenzverfahren **Joachim Hardt, Zum Berggarten 76, 34130 Kassel**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Kassel, 13. 12. 2000

Amtsgericht

10526

10 IK 10/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dieter Gaigl, Landesstraße 29, 35104 Lichtenfels**, wird dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Korbach, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10527

7 N 14/97: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Pittler GmbH, Pittlerstraße 6, 63225 Langen**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Frank Baumbusch, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 8. Februar 2001, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 672 467,10 DM, seine Auslagen sind auf 14 744,30 DM (jeweils inklusive Mehrwertsteuer) festgesetzt.

Langen, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10528

9 IN 196/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Thomas Lambert, Schmittbachweg 2 a, 35781 Weilburg**, ist am 5. 12. 2000, um 15.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, D-35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/94 24 30, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 5. 12. 2000 **Amtsgericht**

10529

9 IN 184/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Corinna Droß, Im Kohlgarten 2, 35781 Kubach**, ist am 6. 12. 2000, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, D-35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/94 24 30, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 2000 Amtsgericht

10530

9 IN 190/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Claudio Allende, Beethovenstraße 13, 65520 Bad Camberg**, ist am 8. 12. 2000, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 8. 12. 2000 Amtsgericht

10531

9 IN 126/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Willi Kraus, Schulstraße 1, 65552 Limburg-Eschhofen**, ist am 28. 11. 2000, um 11.00 Uhr, gegen den Antragseiner ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alfred Köhler, Wilhelmstraße 42, D-65582 Diez, Tel.: 0 64 32/9 84 20, Fax: 0 64 32/98 42 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 28. 11. 2000

Amtsgericht

10532

23 IK 24/00: Am 8. 12. 2000, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ernst Fraß, Lindenweg 5, 34639 Schwarzenborn**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50, bestellt worden.

Anmeldefrist: 15. 2. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 8. März 2001, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Marburg, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10533

24 IK 28/00: Am 8. 12. 2000, um 12.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Manfred Will, Restaurantfachmann, Lahnstraße 8, 35435 Wetzlar**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Gerhard Hauck, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50, bestellt worden.

Anmeldefrist: 20. 2. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines ande-

ren Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 14. März 2001, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Marburg, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10534

24 IN 22/00: In dem Insolvenzverfahren **Heinrich Wallhäuser, Waldweg 2, 35083 Wetter, als Inhaber der Bau- und Möbelschreinerei**, sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Verwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10535

8 IK 25/00: Am 1. 12. 2000, um 13.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Carmen Rau, Römerstraße 2, 63128 Dietzenbach**.

Zum Treuhänder ist Dr. Holger Lessing, Lichtensteiner Straße 4, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 51-3 00, Fax: -4 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 22. 1. 2001.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Montag, 5. Februar 2001, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 4. 12. 2000 Amtsgericht

10536

7 N 273/97 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen d. **Fa. Menzel Bauunternehmen Baubetreuung GmbH i. L.**, gesetzl. vertr. d. d. Liquidator Gotthard Menzel, Alfred-Nobel-Straße 15, 63128 Dietzenbach, wird das am 14. Oktober 1998 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt. Der Beschluss kann bei Gericht eingesehen werden.

Offenbach am Main, 1. 12. 2000 Amtsgericht

10537

7 N 84/94: — **Beschluss**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma AMPERSAND GmbH Gesellschaft für Vertrieb, Marketing und Unternehmensberatung, Heusenstammer Straße 33, 63179 Obertshausen**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Klöck, wird nach Abhaltung des Schlusstermins **aufgehoben** (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 5. 12. 2000 Amtsgericht

10538

7 N 94/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Futura Papier Gesellschaft für Handel und Dienstleistungen mbH, Berliner Straße 256, 63067 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Cerny, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Montag, den 22. Januar 2001, 14.45 Uhr, Amtsgericht Offenbach am Main, Große

Marktstraße 36—44, III. Stock, Raum 307, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 5. 12. 2000 Amtsgericht

10539

8 IK 76/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Brigitte Kosanke, Fritz-Remy-Straße 7, 63071 Offenbach am Main**, ist beantragt, das Verfahren gemäß § 213 InsO mit Zustimmung der Gläubiger einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Gläubiger sind zur Einsichtnahme der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt.

Insolvenzgläubiger können binnen einer Frist von einer Woche schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch gegen den Antrag erheben. Die Frist beginnt am dritten Tag nach Erscheinen dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

Offenbach am Main, 5. 12. 2000 Amtsgericht

10540

8 IN 231/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Petri Bau GmbH, Christian-Pleiß-Straße 111—113, 63069 Offenbach am Main**, ges. vertr. d. Hans Joachim Petri — als GF d. Fa. Petri Bau GmbH —, Waldstraße 32, 65624 Altendiez (Geschäftsführer), ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 17. 4. 2000 **aufgehoben** worden.

Offenbach am Main, 6. 12. 2000 Amtsgericht

10541

8 IN 72/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **K & R Baustahlhandels GmbH, Krotzenburger Straße 40—42, 63512 Hainburg**, ges. vertr. d. Volker Klever, Friedrich-Ebert-Straße 50, 63512 Hainburg (Geschäftsführer), ist am 6. 12. 2000, um 11.00 Uhr, gegen die Antragseiner ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung angeordnet worden. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Schuldners einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Gemäß § 21 Abs. 1 InsO wird den Gläubigern des Schuldners untersagt, Aufrechnungen gegen Gutschriften und Guthaben des Schuldners vorzunehmen, die im Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung noch nicht durch Verrechnung/Saldierung untergegangen sind; insbesondere wird Kreditinstituten jede Verrechnung oder Verfügung zum Nachteil der Vermögensmasse untersagt.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrickoff, Marktplatz 12, D-64212 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35, bestellt worden.

Offenbach am Main, 6. 12. 2000 Amtsgericht

10542

8 IN 79/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Yilmaz Bauhandels GmbH i. Gr., Aschaffener Weg 5, 63128 Dietzenbach**, ges. vertr. d. Mehmet Yilmaz, Aschaffener Weg 5, 63128 Dietzenbach (Geschäftsführer), ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 23. 10. 2000 **aufgehoben** worden.

Offenbach am Main, 6. 12. 2000 Amtsgericht

10543

8 IK 98/99: Am 7. 12. 2000, um 11.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Beate Grosser, Krankenschwester, Schönbornring 32, 63263 Neu-Isenburg**.

Zum Treuhänder ist Dr. Holger Lessing, Lichtensteiner Straße 4, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 51-3 00, Fax: -4 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 20. 2. 2001.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 13. März 2001, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 7. 12. 2000 Amtsgericht

10544

8 IN 526/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Sotirios Zotos — Inh. d. Fa. ZEVS Import und Export Zotos —, Max-Planck-Straße 4, 63128 Dietzenbach**, ist am 6. 12. 2000, um 11.00 Uhr, gegen den Antragsgegner ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Arthur Naujok, Mittelseestraße 48, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/8 00 17 01, Fax: 0 69/8 00 20 54, bestellt worden.

Offenbach am Main, 7. 12. 2000 Amtsgericht

10545

8 IN 426/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Hadi Mashadi Eskandar — Inh. eines Getränkehandels —, Schreiberstraße 6, 63069 Offenbach am Main**, ist am 8. 12. 2000 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden.

Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. jur. Matthias Hartard, Frankfurter Straße 35, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 84-0, Fax: 0 69/80 07 84-10, bestellt worden.

Offenbach am Main, 8. 12. 2000 Amtsgericht

10546

8 IK 42/00: Am 5. 12. 2000, um 16.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Avtar Singh, Schönbornring 1, 63263 Neu-Isenburg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67, bestellt worden.

Anmeldefrist: 30. 1. 2001.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen

Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 20. Februar 2001, 9.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 6. 12. 2000 Amtsgericht

10547

8 IK 36/00: Am 11. 12. 2000, um 14.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Silvia Heinrich, Ostring 60, 63110 Rodgau**.

Zum Treuhänder ist Dr. Holger Lessing, Lichtensteiner Straße 4, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 51-3 00, Fax: -4 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 1. 2. 2001.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 13. März 2001, 9.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10548

8 IN 465/00: Am 11. 12. 2000, um 7.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Türen und Fenster Studio Lothar Frank**, ges. vertr. d. d. Inh. Lothar Frank, Frankfurter Straße 104, 63303 Dreieich (Inhaber).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49-90.

Anmeldefrist: 1. 3. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 8. März 2001, 8.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 26. April 2001, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10549

8 IN 552/99: Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma KSR Projektentwicklung & Baumanagement GmbH, Birkenwaldstraße 38, 63179 Obertshausen**. Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist mit heutigem Beschluss des Amtsgerichts Offenbach am Main festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 1. 12. 2000 Amtsgericht

10550

8 IN 56/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **HTB Baggerbetrieb Hanau GmbH, Donaustraße 8, 63452**

Hanau, ges. vertr. d. Antonio Leggio — als GF d. Fa. HTB Baggerbetrieb GmbH —, Donaustraße 8, 63452 Hanau (Geschäftsführer), ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 23. 8. 2000 aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 7. 12. 2000 Amtsgericht

10551

8 IN 375/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Werner Ellguth — Inh. d. Fa. Sportpark Salg —, Harzer Straße 19, 63110 Rodgau**, ist am 12. 12. 2000 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden.

Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrickoff, Marktplatz 12, D-64212 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35, bestellt worden.

Offenbach am Main, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10552

3 IN 186/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Achim Weiß, auch als Inh. d. City-Foto Herborn, Kirchbergstraße 8, 35768 Siegbach**, ist am 8. 12. 2000, um 13.00 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, Tel.: 0 27 72/9 28 80, Fax: 0 27 72/92 88 99, bestellt worden.

Wetzlar, 8. 12. 2000

Amtsgericht

10553

3 IK 42/00: Am 8. 12. 2000, um 14.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Wolfgang Schmidt, Scheunengasse 1, 35578 Wetzlar**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Jochen Hedderich, Wertherstraße 14 a, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/94 82 22, bestellt worden.

Anmeldefrist: 2. 2. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 23. März 2001, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10554

10 IN 325/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ITR Orient-Teppich-Groß- u. Einzelhandel, Im- und Export GmbH, Boelckestraße 70, 55252 Mainz-Kastel**, ges. vertr. d. Ali Raissai Far, Oberpfortstraße 12, 65205 Wiesbaden (Liquidator), sind das Verfügungsverbot und die An-

ordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Wiesbaden, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10555

10 IN 97/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Load & Go EDV Beratung GmbH & Co Projekt & Vertrieb KG, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden**, wurde zum Sonderinsolvenzverwalter Herr Rechtsanwalt und Notar Peter Klein, Nassauer Straße 13, 65187 Wiesbaden, bestellt.

Aufgabenkreis: Anmeldung der Forderung gemäß § 93 InsO in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Komplementärgesellschaft Load & Go EDV Beratung GmbH.

Wiesbaden, 6. 12. 2000

Amtsgericht

10556

10 IN 252/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **SU Verlag GmbH, Herderstraße 28, 65185 Wiesbaden**, ges. vertr. d. 1. Malte Strauß, 134 Springarst Circle Lake Mary, Florida 32746, VEREINIGTE STAATEN (Geschäftsführer), ges. vertr. d. 1.1. Jürgen Berg, Liebaustraße 24, 65396 Walluf (Sönstige), ist am 6. 12. 2000 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74, bestellt worden.

Wiesbaden, 6. 12. 2000

Amtsgericht

10557

10 IN 199/00: In dem Insolvenzverfahren **B&T Bild & Text GmbH, Kreuzberger Ring 18 a, 65205 Wiesbaden**, ges. vertr. d. Willi Stoppelbein (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 4. 12. 2000

Amtsgericht

10558

10 IN 88/00: In dem Insolvenzverfahren **Der Kinderladen GmbH, Webergasse 1, 65183 Wiesbaden**, ges. vertr. d. Matthias Hamann (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10559

10 IK 40/00: Am 5. 12. 2000, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dieter Duda, Rüdeshheimer Straße 27, 65366 Geisenheim**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74, bestellt worden.

Anmeldefrist: 5. 1. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 16. Januar 2001, 10.30

Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 6. 12. 2000

Amtsgericht

10560

10 IK 82/00: Am 6. 12. 2000, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Michaela Metzl, Herderstraße 25, 65239 Hochheim**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Rheinstraße 19, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 92 28, Fax: 06 11/37 41 26, bestellt worden.

Anmeldefrist: 5. 1. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 6. Februar 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10561

10 IN 276/00: Am 5. 12. 2000, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Angelika Kleinert, selbständig, Hans-Böckler-Straße 95 b, 55128 Mainz, Aral-Tankstelle, Inh. Angelika Kleinert, Bierstadter Straße 51, 65189 Wiesbaden**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74.

Anmeldefrist: 16. 1. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 17. Januar 2001, 11.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 7. Februar 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10562

10 IN 140/00: In dem Insolvenzverfahren **SSM Immobilien GmbH, Schöne Aussicht 37, 65193 Wiesbaden**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 22. 11. 2000

Amtsgericht

10563

10 IN 280/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Gerhard Schwenk, Inh. d. Fa. AMM Agentur für Marken und Medien e. K., Söhleinstraße 17, 65201 Wiesbaden, Inhaber der Firma A.M.M. Agentur für Markt und Medien**, ist am 6. 12. 2000, um 11.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 72 54, bestellt worden.

Wiesbaden, 6. 12. 2000

Amtsgericht

10564

10 IN 241/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Pro Natur Handel mit Naturprodukten GmbH, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden**, ges. vertr. d. Markus Vogel, Falkenberg 19, 65527 Niedernhausen (Geschäftsführer), ist am 11. 12. 2000 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Sascha Mertes, Bierstadter Straße 17, 65189 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 3 08 15 08, bestellt worden.

Wiesbaden, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10565

10 IK 72/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Karin Schindling, Lenzhahner Weg 17 c, 65527 Niedernhausen**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Wiesbaden, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10566

10 IN 192/99: In dem Insolvenzverfahren **CAC Classic Auto Corner Handels & Service GmbH, vertr. d. d. Gf. Ingo Oppermann, Berliner Straße 259 a, 65205 Wiesbaden**, ges. vertr. d. Ingo Oppermann (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wiesbaden, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10567

10 IN 154/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **PPS Pre Print Service GmbH, Weidenbornstraße 8 A, 65189 Wiesbaden**, ist am 12. 12. 2000 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74, bestellt worden.

Wiesbaden, 12. 12. 2000

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren

aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

10568

K 47/99: Das im Grundbuch von Lautenhäusern, Band 14, Blatt 340, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Lautenhäusern,

BV Nr. 9, Flur 6, Flurstück 115/5, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 14, Größe 10,79 Ar,

BV Nr. 11, Flur 6, Flurstück 206/116, Landwirtschaftsfläche, Im Erlich, Größe 1,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. April 2001, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1999 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Carsten Gutberlet, Schenklingensfeld.

BV Nr. 9: voll unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus mit Gaststätte, Saalgebäude, einem ehemaligen Stall- und Scheunengebäude sowie einer Pkw-Garage. Baujahr nicht bekannt.

BV Nr. 11: Unbebaute Fläche im Ortskern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. V ZVG festgesetzt für

BV Nr. 9 auf 350 000,— DM,

BV Nr. 11 auf 650,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag hinsichtlich beider Grundstücke bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der $\frac{5}{10}$ -Grenze versagt.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigengutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 29. 11. 2000 Amtsgericht

10569

K 17/99: Das im Grundbuch von Soislieden, Band 3, Blatt 34, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Soislieden,

BV Nr. 7, Flur 1, Flurstück 36, Holzung, Ackerland, Obstbaumstück, Der Krautacker, Größe 125,61 Ar,

BV Nr. 9, Flur 1, Flurstück 56, Ackerland, Gemeindehecken, Größe 19,15 Ar,

BV Nr. 25, Flur 2, Flurstück 18/5, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Gartenland, Im Dorf 2, Größe 50,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Februar 2001, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Lieselotte Rückert geb. Knobloch, Ulrichstein.

BV Nr. 25: Landwirtschaftliches Anwesen, bestehend aus acht Gebäuden (drei Wohnhäuser), die zwischen 1870 und 1950 errichtet wurden. Durchgreifende Sanierungsmaßnahmen sind erforderlich. Das Anwesen ist unbewohnt und unbewirtschaftet.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. V ZVG festgesetzt für

BV Nr. 7 auf 10 561,— DM,

BV Nr. 9 auf 1 532,— DM,

BV Nr. 25 auf 217 233,26 DM.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigengutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 11. 12. 2000 Amtsgericht

10570

6 K 18/98: Folgendes Grundeigentum, je ein Zwölftel Miteigentumsanteil an dem Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 10843: 36/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 8, Flurstück 357/137, Gebäude- und Freifläche, Saalburgstraße 102, Größe 6,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Sammelgarage G 2 mit 6 Abstellplätzen; betroffen ist insgesamt $\frac{1}{6}$ Anteil an einem Stellplatz;

soll am Dienstag, dem 13. Februar 2001, 10.00 Uhr, Raum 103, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Lehrer in Bad Homburg v. d. Höhe, Am Römischen Hof 36,

Heinz Günter Wiedemann in Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 68,

— je zu einem Zwölftel Anteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für einen Pkw-Stellplatz in einer Garagenanlage mit 3 Doppel-Parkern auf 15 000,— DM.

Im Termin am 15. 8. 2000 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot weniger als $\frac{5}{10}$ des Schätzwertes betrug (§ 85 a Abs. 1 ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 8. 2000 Amtsgericht

10571

2 K 11/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Heimbach, Band 14, Blatt 401: 421/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Heimbach, Flur 1, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Norr, Größe 28,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6/2 bezeichneten Wohnung, Sondernutzungsrecht an Abstellplatz Nr. 7, Nutzungsregelung ist getroffen,

soll am Freitag, dem 9. März 2001, 10.30 Uhr, Raum 11, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Allendorfer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

162 000,— DM.

Lt. Gutachten: Eigentumswohnung, 67 qm, 2-geschossiges Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1970.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 30. 11. 2000 Amtsgericht

10572

2 K 12/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 125, Blatt 3732: 25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 20, Flurstück 450/1, Gebäude- und Freifläche, Am Höhberg 16, Größe 7,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Hauses Nr. 1, im Aufteilungsplan mit Grün gekennzeichnet;

Sondernutzungsrecht an dem mit gleicher Farbe umrandeten Grundstücksteil mit 2 Pkw-Abstellplätzen, einem Hauseingangspodest sowie einer Terrasse;

soll am Freitag, dem 23. März 2001, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ertugrul Sinan,

Gisela Sinan.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Laut Gutachten: Reihenhaushaus, Baujahr 1995, Wohnfläche 122 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 30. 11. 2000 Amtsgericht

10573

2 K 44/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Georgenborn, Band 13, Blatt 370,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Weiherallee 27, Größe 10,55 Ar,

soll am Freitag, dem 16. März 2001, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im ersten Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 10. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hella Sajusch, Schlangenbad.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 360 000,— DM.

Laut Gutachten: Wohnhaus mit 3 Appartements, 1 Wohnung u. teilw. Büroräume, Baujahr 1969, Aufstockung 1992.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 5. 12. 2000 Amtsgericht

10574

2 K 13/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 89, Blatt 2657: 770/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 5, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 2, 4 und 6, Größe 114,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 82 des Aufteilungsplanes, soll am Freitag, dem 30. März 2001, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Schneider, Taunusstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

207 000,— DM.

Wohnung, Wohnfläche ca. 103,50 qm, Eigentumswohnanlage, bestehend aus 4 Häusern mit 4 bis 14 Geschossen. Die Wohnung liegt im 6. OG in einem 14-geschossigen Haus, Baujahr 1976.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 1. 12. 2000 Amtsgericht

10575

2 K 47/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Georgenborn, Band 8, Blatt 230,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 100/3, Hof- und Gebäudefläche, Georgsweg 47, Größe 11,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 100/4, Hof- und Gebäudefläche, Georgsweg 47, Größe 11,60 Ar, soll am Freitag, dem 16. Februar 2001, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rita Weyand.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Flurstück 100/3: unbebautes Baugrundstück, erschlossen und baureif, derzeit Gartennutzung auf 710 000,— DM,

b) Winkelbungalow, unterkellert, mit Garage, Baujahr 1966, 5 ZKB; ca. 151 qm Wohnfläche, erweiterungsfähig auf 980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 5. 12. 2000 Amtsgericht

10576

2 K 10/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindschied, Band 15, Blatt 432,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 132/1, Gebäude- und Freifläche, Kemeler Weg, Größe 7,64 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Februar 2001, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Allendörfer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Bj. 1974 auf 629 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 5. 12. 2000 Amtsgericht

10577

2 K 8/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederglabach, Band 27, Blatt 790,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Seifenstraße 12, Größe 8,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 202, Grünland, Glockenwiese, Größe 3,72 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Februar 2001, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Hadulla.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Hofreite (Einfamilienhaus mit Stall/Scheune), erbaut 18. Jahrhundert, Wohnfläche ca. 92 qm, Lagerfläche ca. 59 qm, sanierungsbedürftig (Flurstück 59) auf 163 000,— DM,

b) Wiese (Flurstück 202) auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 6. 12. 2000 Amtsgericht

10578

8 K 17/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 8742,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 577/10 000 an Grundstück Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 136/10, Gebäude- und Freifläche, Niddastr. 3 a und 3 b, Größe 9,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8734 bis 8743); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Nutzungsregelung ist getroffen bezüglich: Pkw-Abstellplätze;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. 3. 1986 (4—5-Zimmer-Maisonette-Eigentumswohnung),

soll am Donnerstag, dem 19. April 2001, 9.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 28. 9. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ivan Rene Zikmund,

b) Margit Karla Rubin-Zikmund, Niddastr. 3 b, Bad Vilbel, — je zur Hälfte —
Beschlagnahme am: 8. 9. 1999.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für lfd. Nr. 1: 535 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 11. 12. 2000 Amtsgericht

10579

8 K 5/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Petterweil, Blatt 1650,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 163/1, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 27, Größe 7,88 Ar

(Zweifamilienhaus und Doppelgarage),

soll am Donnerstag, dem 26. April 2001, 9.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 16. 2. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Maesel, geb. am 11. 5. 1940, Schloßstraße 27, 61184 Karben.

Beschlagnahmedatum: 15. 2. 2000.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für lfd. Nr. 1: 530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 13. 12. 2000 Amtsgericht

10580

7 K 21/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rommelhausen, Band 28, Blatt 866,

Gemarkung Rommelhausen, Flur 3, Nr. 32/25, Gebäude- und Freifläche, Wernher-von-Braun-Straße 1, Größe 11,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. März 2001, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 10. Februar 1998 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

710 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 12. 2000 Amtsgericht

10581

7 K 53/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 88, Blatt 3052,

Gemarkung Altenstadt, Flur 9, Nr. 231/5, Gebäude- und Freifläche, An der Hollerstaude 3, Größe 5,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. März 2001, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 21. Juli 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 12. 2000 Amtsgericht

10582

7 K 39/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 73, Blatt 3249,

BV Nr. 6, Gemarkung Gedern, Flur 10, Nr. 58, Grünland, Schmitterberg, Größe 123,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. März 2001, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12. August 1999 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

18 549,— DM.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 11. 12. 2000 Amtsgericht

10583

7 K 30/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Merkenfritz, Band 23, Blatt 763,

BV Nr. 2, Gemarkung Merkenfritz, Flur 1, Nr. 82/2, Landwirtschaftsfläche, Borngasse 1, Größe 15,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. März 2001, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 10. April 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 4. 12. 2000 Amtsgericht

10584

7 K 74/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hainchen, Band 26, Blatt 1130,

Gemarkung Hainchen, Flur 10, Nr. 65, Landwirtschaftsfläche, Köppelacker, Größe 24,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. März 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 18. September 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 832,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 4. 12. 2000

Amtsgericht

10585

7 K 57/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Rommelhausen, Band 34, Blatt 1057: 14,11/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rommelhausen, Flur 1, Nr. 116/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43, Größe 2,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss rechts des Vorderhauses und dem Keller, Nr. 4 des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 2, alles rot gekennzeichnet,

soll am Mittwoch, dem 28. März 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 26. Juli 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10586

61 K 251/97: Der im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 242, Blatt 9459, eingetragene

lfd. Nr. 1: 1 157/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 453/1, Gebäude- und Freifläche, Freiligrathstraße, Größe 14,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

postalische Anschrift laut Gutachten vom 30. 9. 1998: Freiligrathstraße 76, 2. OG;

soll am Donnerstag, dem 8. März 2001, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gary Alan Bechhofer, geb. am 23. 7. 1953, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

535 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin am 23. 3. 2000 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 11. 2000

Amtsgericht

10587

8 K 3/00: Das im Grundbuch von Oberroßbach, Band 27, Blatt 930, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 31, Flur 30, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Kurtenbach, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 30, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Kurtenbach, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 30, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Kurtenbach 2, Größe 1,28 Ar,

geplantes Mehrfamilienhaus (fünf Wohnungen) älteren Baujahres; in den 80er Jahren begonnene Sanierung ist noch nicht abgeschlossen; das Innere des Gebäudes befindet sich in rohbaulichem Zustand;

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 2001, 11.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Brandenburger, Industriestraße 41, 35684 Dillenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für sämtliche Grundstücke gemeinsam, da sie aufgrund einheitlicher Bebauung eine wirtschaftliche Einheit bilden auf

456 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10588

3 K 42/2000: Das im Grundbuch von Breitzbach, Band 5, Blatt 167, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Breitzbach, Flur 3, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 7, Größe 19,35 Ar,

soll am Freitag, dem 23. März 2001, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Meyer, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein teilunterkellertes Wohnhaus (Erdgeschoss massiv, Obergeschoss Fachwerkbauweise), dass sich nach den Feststellungen des Sachverständigen in einem extrem vernachlässigten Zustand befindet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10589

3 K 45/2000: Das im Grundbuch von Hetzerode, Band 11, Blatt 196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hetzerode, Flur 2, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Drechslerweg 10, Größe 10,74 Ar,

Flur 2, Flurstück 85/22, Verkehrsfläche, Drechslerweg, Größe 0,10 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Februar 2001, 11.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Frank Harries, Kassel,

b) Nicole Harries geb. Srubek, Kassel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 000,— DM. Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein zweigeschossiges unterkellertes Gebäude in Mischbauweise (Alter: über 100 Jahre) mit immensem Reparaturstau. Das Gebäude ist nach den Feststellungen des Sachverständigen ohne Zeitwert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10590

3 K 48/2000: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 47, Blatt 1774, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 10, Flurstück 10/59, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 22, Größe 5,71 Ar,

soll am Freitag, dem 23. März 2001, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erna Albarus geb. Merkus, Meinhard.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 000,— DM.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Garage (Baujahr 1979/80).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10591

3 K 61/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 300, Blatt 9893,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 2, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Herztal 6, Größe 9,19 Ar,

soll am Montag, dem 26. Februar 2001, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Martin Krüsemann,

Angelika Krüsemann geb. Pauls,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

563 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 15. 11. 2000

Amtsgericht

10592

3 K 43/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schreufa Band 23, Blatt 699,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schreufa, Flur 7, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 1, Größe 4,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schreufa, Flur 7, Flurstück 181/1, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße, Größe 6,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. März 2001, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Rechenmacher, Oberhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 44 000,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf 18 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 23. 11. 2000

Amtsgericht

10593

61 K 28/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steinfurth, Blatt 2197,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinfurth, Flur 10, Nr. 211, Hof- und Gebäudefläche, Im Amsel-feld 15, Größe 15,14 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Februar 2001, 9.00 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 3. 4. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard und Lina Agel, 61231 Bad Nauheim, — je zur Hälfte —

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 945 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 7. 12. 2000 Amtsgericht

10594

61 K 18/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Rosbach, Blatt 2297,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Nr. 1469, Ackerland (Obstbaumstück), Auf dem Kellerberg, Größe 5,77 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 2001, 10.30 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 17. 3. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ziyatali Dönmez, 61169 Friedberg (Hessen).

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 2 885,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 8. 12. 2000 Amtsgericht

10595

K 4/00: Das im Grundbuch von Besse, Band 77, Blatt 2254, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 5, Flurstück 54/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrich-Ebert-Straße 13, Größe 3,01 Ar,

soll am Freitag, dem 23. März 2001, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erika Walter, Werner-Heisenberg-Straße 7, 34123 Kassel,

b) Udo Walter, Friedrich-Ebert-Straße 13, 34295 Edermünde-Besse.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf

241 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG oder § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 1. 12. 2000

Amtsgericht

10596

K 106—107/99: Die im Grundbuch von Großenhausen, Band 32, Blatt 1000, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenhausen, Flur 23, Flurstück 16/2, Hof- und Gebäudefläche, Birkenhainer Straße 1, Größe 17,49 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Großenhausen, Flur 23, Flurstück 16/1, Hofraum, Birkenhainer Straße 1, Größe 4,40 Ar,

sollen am Montag, dem 12. März 2001, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Kerner in Linsengericht,

— zu zwei Dritteln —

Harald Metzger in Linsengericht,

— zu einem Drittel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 16/2 auf 1 200 000,— DM,

Flurstück 16/1 auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 15. 11. 2000

Amtsgericht

10597

K 33/2000: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 106, Blatt 3798, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gelnhausen, Flur 1, Flurstück 174/1, Gebäude- und Freifläche, Alte Schmidtgasse 5, Größe 1,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. März 2001, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Silvia Else Lachmayer in Linsengericht,

Wolfgang Reinhold Frontzik in Gelnhausen, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 16. 11. 2000

Amtsgericht

10598

42 K 80/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 77, Blatt 3415,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 109, Gebäude- und Freifläche, Neustadt 24, Größe 1,15 Ar

(lt. Gutachten: älteres 2-geschossiges Wohngebäude mit Nebengebäude),

lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 107, Gebäude- und Freifläche, Brückelchen 17, Größe 0,82 Ar

(lt. Gutachten: älteres 2-geschossiges Wohngebäude mit Nebengebäude),

soll am Mittwoch, dem 7. März 2001, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Mario Bogenhard.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Grundstück lfd. Nr. 4 auf

123 000,— DM,

b) Grundstück lfd. Nr. 7 auf

104 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 12. 2000

Amtsgericht

10599

42 K 143/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oppenrod, Band 11, Blatt 395,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 240/6, Hof- und Gebäudefläche, Turnstraße 3, Größe 12,13 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Februar 2001, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 12. 1999 (Eintagungstag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gönül Tatar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Immobilie auf 900 000,— DM,

das Hotel- und Gaststätten-

zubehör auf 58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10600

42 K 74/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Staufenberg, Band 65, Blatt 2154,

lfd. Nr. 1: 490,792/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 3, Größe 12,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung im Erdgeschoss von Haus A, gelb gekennzeichnet, Nr. II des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 2001, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 2000 (Eintagungstag des Versteigerungsvermerks):

Herr Ismail Ünal und Frau Serpil Ünal,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10601

42 K 21/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ober-Bessingen, Band 23, Blatt 758,

lfd. Nr. 1: 125/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Nr. 439/2, Gebäude- und Freifläche, In der Bette 10, 10 A, 12, 12 A, 14, 14 A, 16, 16 A, Größe 24,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 2001, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Stephan Klauert.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10602

42 K 53/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heuchelheim, Band 147, Blatt 5812,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 150/1, Bauplatz, Schillerstraße, Größe 6,52 Ar, soll am Donnerstag, dem 1. März 2001, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Dietmar Heinz Gronemeyer und Margit Gronemeyer geb. Geller, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

730 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10603

42 K 75/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 35, Blatt 1259,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 377/2, Gebäude- und Freifläche, Zum alten Born 12, Größe 4,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. März 2001, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Ute Rita Fuß geb. Hebstreit,
2. Herr Hans-Jürgen Fuß, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 12. 12. 2000

Amtsgericht

10604

42 K 110/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 61, Blatt 2699,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 52/1, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 5, Größe 10,84 Ar

(lt. Gutachten: 2-geschossiges Wohngebäude mit Nebengebäude),

dazu gehören lfd. Nr. 4 und 5/zu 3: Grunddienstbarkeiten (Schmutz- und Regenwasserkanalleitungsrecht) Abt. II Nr. 1 und (Frischwasserleitungsrecht) Abt. II Nr. 2 jeweils am Grundstück Flur 6 Nr. 52/2 (Blatt 3596);

soll am Mittwoch, dem 7. März 2001, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsge-

bäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

a) Claus Hundeborn,

b) Gunda Hundeborn geb. Kreuzel,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10605

42 K 67/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 58, Blatt 1935,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 21, Größe 7,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. März 2001, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1995 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

a) Marianne Renz geb. Mebus,

b) Egon Renz, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

406 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 14. 12. 2000

Amtsgericht

10606

42 K 92/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im BV Nr. 1 des Grundbuchs von Hanau, Blatt 11178: 41,583/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 149 des Aufteilungsplanes, soll am Donnerstag, dem 1. März 2001, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nevin Burunlu, Carl-Sonnenscheinstraße 92, 65936 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine im 3. Stock gelegene Eigentumswohnung (2 1/2 Zimmer, Küche, Bad, Loggia = ca. 58 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 6. 12. 2000

Amtsgericht

10607

42 K 110/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heldenbergen, Band 96, Blatt 3502,

BV lfd. Nr. 1: 778,86/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heldenbergen, Flur 12, Flurstück 598, Gebäude- und Freifläche, Brahmstraße 13, Größe 7,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. E 3 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 9; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 14. März 2001, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Melita Margarete Nickel geb. Wicht, Nidderau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus Wohn-/Esszimmer, Bad, Diele, Abstellraum, Kochnische und Balkon — ca. 45 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10608

42 K 158/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 392, Blatt 13450,

BV lfd. Nr. 1: 67,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30, Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 des Aufteilungsplanes, soll am Mittwoch, dem 7. März 2001, 11.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Emmig, Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

98 000,— DM.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Balkon — ca. 49 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10609

42 K 163/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 97, Blatt 3368: 15,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/14, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 1, Größe 17,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 39 des Aufteilungsplanes; soll am Dienstag, dem 3. April 2001, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Hipp, 72458 Albstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM

(lt. Gutachten 3. OG, ca. 31,5 m² Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 8. 12. 2000

Amtsgericht

10610

4 K 7/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden,

a) Band 69, Blatt 2092, Gemarkung Calden, — zu je $\frac{1}{18}$ -Anteil —,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 112/76, Verkehrsfläche, Kantweg, Größe 0,63 Ar,

b) Band 72, Blatt 2189, Gemarkung Calden, — zu je $\frac{1}{20}$ -Anteil —,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 112/84, Verkehrsfläche, Kantweg, Größe 0,58 Ar,

c) Band 72, Blatt 2196, Gemarkung Calden, — zu je $\frac{1}{20}$ -Anteil —,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 112/78, Gebäude- und Freifläche, Kantweg 15, Größe 2,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. März 2001, 9.30 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3./27. 6. 2000 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eberhard und Brigitte Koschel geb. Kliniewicz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 2092, Calden, Flur 15, Flurstück 112/76 auf 714,— DM,

Blatt 2189, Calden, Flur 15, Flurstück 112/84 auf 592,— DM,

Blatt 2196, Calden, Flur 15, Flurstück 112/78 auf 285 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 6. 12. 2000 **Amtsgericht**

10611

4 K 17/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band 52, Blatt 1583, Gemarkung Calden, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 4/4, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmsthaler Straße 23, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmsthaler Straße 23, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 24, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmsthaler Straße 23, Größe 0,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. April 2001, 11.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Krug, Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 328 500,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 5. 12. 2000 **Amtsgericht**

10612

4 K 45/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gieselwerder, Band 64, Blatt 1500, Gemarkung Gieselwerder, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 2/10, Gebäude- und Freifläche, Der welsche Kamp, Größe 20,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 2/12, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gottstreuer Straße 238 a, Größe 55,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. April 2001, 9.30 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Becker, Oberweser-Gieselwerder.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 2 auf 5 000,— DM,

Grundstück Nr. 3 auf 685 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 7. 12. 2000 **Amtsgericht**

10613

2 K 8/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eiterfeld, Band 46, Blatt 1344,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Eiterfeld, Flur 10, Flurstück 36/12, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 16, Größe 8,10 Ar,

— lt. Gutachten bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage —,

soll am Freitag, dem 23. Februar 2001, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Peter Böttger, jetzt Wilhelm-Fröhlich-Straße 7, 36100 Petersberg-Marbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

432 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 5. 12. 2000 **Amtsgericht**

10614

640 K 209/98: Die im Grundbuch von Helsa, Band 51, Blatt 1949, eingetragene je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 125/5, LB 1106, Gebäude- und Freifläche, Alter Weg 14, Größe 10,61 Ar,

2-Familien-Wohnhaus mit Werkstattanbau (Schlosserei) —,

sollen am Donnerstag, dem 10. Mai 2001, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rippe, Franz,
b) Rippe, Bernd, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 11. 2000 **Amtsgericht**

10615

640 K 170/98: Das im Grundbuch von Wickenrode, Band 57, Blatt 1964, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Wickenrode, Flur 5, Flurstück 79/4, LB 1046, Gebäude- und Freifläche, Hans-Siegesmund-Allee 3, Größe 48,45 Ar

(1-Fam.-Haus, ausgeb. DG, Vollkeller, bebaut Wfl. 118 m², 3 Garagen, Bj. 1952, Totalsanierung 1996/97),

soll am Montag, dem 30. April 2001, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Liliane Jaqueline Jacobi geb. Augustin, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 31. 10. 2000 **Amtsgericht**

10616

640 K 262/99: Die im Grundbuch von Breitenbach, Band 51, Blatt 1400, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 9, Flurstück 21, LB 1035, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 29, Größe 7,96 Ar

(Wohn- und Geschäftshaus mit 235,22 m² Wfl. und 189,94 m² Nutzfl.),

sollen am Donnerstag, dem 8. März 2001, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Helbig, Renate,
b) Helbig, Roland, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 6. 2000 **Amtsgericht**

10617

640 K 106/2000: Das im Grundbuch von Kassel, Band 715, Blatt 19199, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 103/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 133/5, LB 8434, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 8, Größe 21,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25, A 25 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 19175 bis 19245 und 19835 bis 19858); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 1. Dezember 1992, 20. Juli und 2. August 1993

(Eigentumswohnung, 1. OG, Wfl. 25,14 m², Keller, Bj. 1993);

soll am Dienstag, dem 20. März 2001, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sittel, Rüdiger, geb. am 28. 9. 1964.
Erste Beschlagnahme: 3. März 2000.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 9. 2000

Amtsgericht

10618

640 K 247/99: Das im Grundbuch von Kassel, Band 598, Blatt 15666, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur 1, Flurstück 14/137, LB 1730, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Straße 7, Größe 8,46 Ar (Geschäftshaus, 3-gesch., Nutzfl.: 1 576,28 qm, Bj./Wiederaufbau: 1946),

soll am Dienstag, dem 27. März 2001, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 10. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Tauer geb. Deubel, Heike, geb. am 23. 3. 1963.

Erste Beschlagnahme: 16. Oktober 1999.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 9. 2000

Amtsgericht

10619

640 K 47/99: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 44, Blatt 1276, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 117/1, LB 1339, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 17, Größe 2,19 Ar,

Flurstück 117/3, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 17, Größe 8,32 Ar,

Flurstück 117/4, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 17, Größe 0,97 Ar,

Flurstück 117/5, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 17, Größe 0,17 Ar

(1- und 2-gesch. Büro-/Lagergebäude, Nutzfl. = 453,2 qm, Baujahr: ca. 1960, Reparaturstau),

soll am Montag, dem 26. März 2001, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Lippert geb. Croll, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 10. 2000

Amtsgericht

10620

640 K 67/00: Das im Grundbuch von Kassel, Band 624, Blatt 16471, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 57/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 62, Größe 41,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte gerader Linie;

durch Konkursverwalter; durch Zwangsvolle Versteigerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 2., 22. 3. und 4. 5. 1990

(Eigentumswohnung mit Pantryküche im EG, Wfl. 20,90 qm);

soll am Mittwoch, dem 21. März 2001, 11.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martha, Georg Paul, Großrinderfeld-Gerchheim.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

39 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 10. 2000

Amtsgericht

10621

640 K 126/99: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 89, Blatt 2570, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 585/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 10, Flurstück 8/14, Gebäude- und Freifläche, Waldmannstraße 14, 16, 18, 20 und 22, Größe 18,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Waldmannstraße 16, EG rechts, Wohnung mit Kellerraum Nr. W 2, K 2 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2569 bis 2584); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 24. April 1989

(Eigentumswohnung, Wfl. ca. 53 m², Bj. 1939);

soll am Mittwoch, dem 14. März 2001, 11.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Güler, Cihan, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 11. 2000

Amtsgericht

10622

5 K 14/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schweinsberg, Band 52, Blatt 1688,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 126, Hof- und Gebäudefläche, Neustadt 51, Größe 1,22 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 137, Landwirtschaftsfläche, Neustadt 51, Größe 0,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Februar 2001, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1995:

Peter und Carola Lanz, Stadtallendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 97 110,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 6. 2. 2000

Amtsgericht

10623

8 K 56/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Usseln, Band 36, Blatt 1076,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Usseln, Flur 2, Flurstück 2/26, Hof- und Gebäudefläche, Sportstraße 31 a, Größe 16,04 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Februar 2001, 9.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am (Tag des Versteigerungsvermerks) 9. 9. 1998:

Marlies Ringelmann geb. Liesenfeld, Hans-Wilhelm Ringelmann, beide 34508 Willingen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

730 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10624

K 41/00: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 15413, eingetragene Grundeigentum, 249/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 1, Nr. 148/16, Gebäude- und Freifläche, Lampertheimer Straße 3, Größe 4,94 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG des Vordergebäudes und Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 23. Februar 2001, 11.00 Uhr, Saal 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Acik, Nusret.

b) Acik, Sermin.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Zur Begründung wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Architekt Reinhart Bopp vom 31. 8. 2000 Bezug genommen. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar und lässt keine Verstöße gegen allgemeingültige Regeln erkennen. Einwände gegen das Gutachten wurden nicht erhoben.

Hinweis: Bieter haben auf Verlangen eine Sicherheit i. H. von mindestens $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Wertes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 4. 12. 2000

Amtsgericht

10625

7 K 66/99: Folgendes Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Blatt 1742: 91,38/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 7, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche, Auf der Hohl 19 und 21, Größe 11,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 6 bezeichneten Wohnung;

Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. B 6;

soll am Freitag, dem 16. Februar 2001, 8.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoss, Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Wykypiel, Raunheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für ETW, Bj. 1995, 57 qm WF, 1 Zimmer, Wohnküche, Abstellraum, Bad, Balkon auf 126 500,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, dass sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 29. 11. 2000

Amtsgericht

10626

7 K 15/00: Das im Grundbuch von Marburg, Blatt 9538, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 56, Flurstück 292, Hof- und Gebäudefläche, Potsdamer Straße, Größe 7,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. April 2001, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 2000 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Gottfried Hanelt, Potsdamer Straße 23, 35039 Marburg

Der Wert des Grundeigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 4. 12. 2000

Amtsgericht

10627

7 K 24/99: Das im Grundbuch von Reddehausen, Blatt 284, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 124/6, Gebäude- und Freifläche, Oberrospher Straße 11 B, Größe 3,61 Ar,

Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 124/9, Gebäude- und Freifläche, Oberrospher Straße, Größe 7,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Mai 2001, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1999 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Gisela Lang geb. Schäfer, An der Ohmtalbahn 8, 35274 Kirchhain,

— zu drei Vierteln —,

2. Herr Fritz Fink Am Hang 2, 35274 Kirchhain, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf

495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10628

K 34/00: Der im Grundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 42, Blatt 1509, verzeichnete Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 98/4, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße, Größe 5,15 Ar, — Bezeichnung gemäß Gutachten: Bauplatz —,

soll am Montag, dem 12. März 2001, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Amend-Goll, Gudrun, 64823 Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10629

K 64/99: Folgendes Wohnungseigentum, verzeichnet im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 28, Blatt 933: 7 020/34 382 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Steinertweg 23, Größe 12,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumen samt Balkon;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

es wurden Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Pkw-Abstellplätze begründet; dieser Einheit ist das Sondernutzungsrecht zugeordnet;

Bezeichnung gemäß Gutachten: Eigentumswohnung im Erdgeschoss, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad, Balkon und Keller, etwa 72 qm Wohnfläche;

in einem vorangegangenen Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden; soll am Montag, dem 5. März 2001, 11.00 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Thielemann, Lutz, 56567 Neu-wied.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10630

K 6/99: Der im Grundbuch von Michelstadt, Band 97, Blatt 3519, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 1888, Gebäude- und Freifläche, Hammerweg 3, Größe 2,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. März 2001, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Can, Yalcin, 64720 Michelstadt.

In einem vorangegangenen Termin war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

386 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 16. 11. 2000

Amtsgericht

10631

7 K 184/97 verb. m. 7 K 25/98 u. 7 K 12/98: Am Donnerstag, dem 22. März 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im:

a) Grundbuch von Offenbach, Band 300, Blatt 8862,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 111/4, Gebäude- und Freifläche, Gerberstraße 18, Größe 20,27 Ar,

b) Grundbuch von Offenbach, Band 300, Blatt 8862,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 110/1, Bauplatz, Mathildenstraße, Größe 3,79 Ar,

c) Grundbuch von Offenbach, Band 300, Blatt 8862,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 96/6, Hof- und Gebäudefläche, Gerberstraße 20, Größe 16,18 Ar,

d) Grundbuch von Offenbach, Band 303, Blatt 8954,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche, Mathildenstraße 15, Größe 4,32 Ar,

e) Grundbuch von Offenbach, Band 340, Blatt 10074,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, Mathildenstraße 17, Größe 3,98 Ar,

f) Grundbuch von Offenbach, Band 300, Blatt 8862,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Gerberstraße 14, Größe 4,25 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 4. November 1997, 2. März 1998 (ehem. 7 K 12/98) und 17. Februar 1998 (ehem. 7 K 25/98):

Kurt Friedel, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Flurstück 111/4 auf 1 250 000,— DM,

b) Flurstück 110/1 auf 310 000,— DM,

c) Flurstück 96/6 auf 700 200,— DM,

d) Flurstück 108 auf 350 000,— DM,

e) Flurstück 109 auf 320 000,— DM,

f) Flurstück 112 auf 310 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

a) Flurstück 111/4: Gewerbliches Grundstück mit Büro-Werkstatt und Lagergebäude (ehemaliger Kfz-Stützpunkt),

b) Flurstück 110/1: Unbebautes Grundstück,

c) Flurstück 96/6: Büro- und Werkstattgebäude unterschiedlicher Baujahre,

d) Flurstück 108: Unbebautes Grundstück,

e) Flurstück 109: Unbebautes Grundstück,

f) Flurstück 112: Unbebautes Grundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 10. 2000

Amtsgericht

10632

7 K 185/97: Am Donnerstag, dem 22. März 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsge-

richts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Offenbach, Blatt 8862,
Grundstück lfd. Nr. 8, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Mathildenstraße 9, Größe 9,52 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 4. November 1997:

Kurt Friedel, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— DM (ohne Zubehörstücke).

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Gewerblich genutztes Grundstück, bebaut mit Büro- und Sozialgebäude, einer Werkstatt und Waschküche (Ursprungsjahr um 1876, modernisiert um 1993).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 11. 2000

Amtsgericht

10633

7 K 132/99: Am Freitag, dem 13. April 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Blatt 14616: 21/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 313/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 96, Größe 19,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Keller sowie den Sondernutzungsrechten an den Pkw-Abstellplätzen Nr. 21—28 im Freien.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 11. August 1999:

Vito Martinelli, unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) den Kellerraum auf 5 000,— DM,
- b) den Stellplatz Nr. 23 auf 13 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Kellerraum. Die Stellplätze Nr. 21, 22, 24—28 sind nicht erstellt worden. Es existiert nur der Stellplatz Nr. 23.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 4. 12. 2000 Amtsgericht

10634

7 K 3/00: Am Freitag, dem 20. April 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Blatt 4577: 265/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Flurstück 471/22, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße, Größe 46,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts und an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 21. Januar 2000:

Burkhardt Fellbaum.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 236 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss mit Küche, Bad, Loggia, ca. 82 qm Wohnfläche zzgl. Kellerraum und Pkw-Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 12. 2000 Amtsgericht

10635

7 K 191/99: Am Montag, dem 28. Mai 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Blatt 23136: 9 693/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 21, Flurstück 45/2, Gebäude- und Freifläche, Gabelsbergerstraße 1, Größe 2,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung und Keller.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 23. November 1999:

Brigitta Maria Schmidt, Marktglöitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 4-Zimmer-Wohnung im 2. OG, 79 qm, Bj. 1928.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10636

1 K 43/97: Das im Grundbuch von Stephanshausen, Band 22, Blatt 746, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 165, Gartenland, Marienthaler Straße, Größe 5,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 173/1, Hof- und Gebäudefläche, Marienthaler Straße 2, Größe 6,83 Ar,

Stephanshausen, Band 22, Blatt 753, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Marienthaler Straße 4, Größe 5,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. März 2001, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1998

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Blatt 746: Josef und Hiltrud Lietz,

— je zur Hälfte —

Blatt 753: Josef Lietz,

— Alleineigentümer —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— DM für Blatt 746 — lfd. Nr. 1,

1 052 000,— DM für Blatt 746 — lfd. Nr. 2,

793 000,— DM für Blatt 753 — lfd. Nr. 1,

237 190,— DM für Zubehör: Brühlstraße 2,

14 040,— DM für Zubehör: Brühlstraße 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 11. 12. 2000

Amtsgericht

10637

3 K 33/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schrecksbach, Band 57, Blatt 1681, Gemarkung Schrecksbach,

Flur 1, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Immichenhainer Straße 18, Größe 0,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Immichenhainer Straße 18, Größe 0,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 2001, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Francesco Spica.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 5. 12. 2000

Amtsgericht

10638

3 K 3/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberaula, Band 66, Blatt 1838, Gemarkung Oberaula,

a) Flur 15, Flurstück 22/14, Freifläche, Im Kohlstrauch, Größe 7,38 Ar,

b) Flur 15, Flurstück 22/15, Freifläche, Im Kohlstrauch, Größe 7,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 2001, 11.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvollstreckung auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alpha Objektbau GmbH & Co. KG Immobilien KG.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Flur 15, Flurstück 22/14 auf 51 660,— DM,

b) Flur 15, Flurstück 22/15 auf 50 890,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 7. 12. 2000

Amtsgericht

10639

3 K 52/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 182, Blatt 6409,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 824/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 93 D, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 824/5, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 0,35 Ar,

soll am Montag, dem 29. Januar 2001, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Giselstraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 10. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Wedenig, Rodgau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 (Einfamilienreihenendhaus) auf 531 000,— DM,
Ifd. Nr. 2 (Garage) auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 20. 11. 2000 **Amtsgericht**

10640

3 K 13/99: Folgendes Wohnungs- bzw. Teileigentum,

a) eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 202, Blatt 7005, Miteigentumsanteil von 35/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 36;

b) Nieder-Roden, Band 224, Blatt 7665, Miteigentumsanteil von 27,10/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 192;

c) Nieder-Roden, Band 201, Blatt 6977 (Eigentümer zu 1/292 Anteil), Miteigentumsanteil von 171/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8;

soll am Donnerstag, dem 15. März 2001, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Xaver Schormair, 64409 Messel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1-Zimmer-Etagenwohnung (Blatt 7005) auf 65 000,— DM,
Kfz-Stellplatz (Blatt 7663) auf 13 000,— DM,

1/292 Anteil an Hausmeisterwohnung (Blatt 6977) auf 1 530,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 16. 11. 2000 **Amtsgericht**

10641

1 K 48/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 73, Blatt 3134,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 510, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 4, Größe 7,65 Ar,

soll am Montag, dem 12. Februar 2001, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Willi Domke.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für Einfamilienhaus mit Garage und Anbau auf

800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 27. 11. 2000 **Amtsgericht**

10642

1 K 34/99: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 94, Blatt 3786,

Ifd. Nr. 1: 3 372/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 712/1, Hof- und Gebäudefläche; Dresdener Straße 28 und 30, Größe 16,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Dresdener Straße 30, Dachgeschoss rechts hinten,

Ifd. Nr. 2: 3 372/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 711/14, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße, Größe 0,17 Ar,

soll am Montag, dem 19. Februar 2001, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerolf Augustin, Rödermark.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1: 3-Zimmer-Eigentumswohnung mit Küche und Bad (Dachgeschoss) auf 163 000,— DM,

Ifd. Nr. 2: Anteil am Abstellgebäude auf 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 27. 11. 2000 **Amtsgericht**

10643

3 K 21/99: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Kölschhausen, Band 41, Blatt 1597,

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Haus Nr. 154, Beim Weiher, jetzt: Brunnenstraße 30, Größe 9,08 Ar,

— Einfamilienwohnhaus mit Anbau nebst Scheune und Stall (jetzt Werkstatt) und Stallgebäuden —,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 2001, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bettina Berghäuser geb. Assmann, geb. am 19. 2. 1958,

b) Karl-Heinz Berghäuser, geb. am 15. 7. 1945,

beide Brunnenstraße 30, Ehringshausen-Kölschhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 12. 2000 **Amtsgericht**

10644

3 K 104/99: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Naunheim, Band 70, Blatt 2625,

Ifd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 457, Hof- und Gebäudefläche, Im Lotzengraben, jetzt: Am Lotzengraben 25, Größe 7,78 Ar,

— freistehendes Einfamilienhaus (Fertighaus der Firma Renolit) mit Einliegerwohnung und Doppelgarage —,

soll am Mittwoch, dem 7. März 2001, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ludwig Hölzel und Gerda Hölzel geb. Keil, Am Lotzengraben 25, 35584 Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

406 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 8. 12. 2000 **Amtsgericht**

10645

61 K 296/99: Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden von Kostheim, Band 168, Blatt 5931, Miteigentumsanteil von 4 712/1 000 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Kostheim, Flur 4, Flurstück 398/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinern Straße 34, 36, 38, 40, 42, Uthmannstraße 28 und Teufelssprung 8, Größe 148,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 049 Block A 1 bezeichneten Wohnung,

soll am Montag, dem 19. März 2001, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer:

Karl-Heinz Becht in Wiesbaden.

Der Wert ist festgesetzt auf

164 000,— DM.

Nach Gutachten: Wohnung im 8. Obergeschoss, ca. 52 qm, 2 Zi., Küche, Bad/WC, Flur, Balkon, Zentralheizung und -warmwasserversorgung, 2 Personenaufzüge, Sondernutzungsrecht an Stellplatz, Bj. 1974.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 12. 2000 **Amtsgericht**

10646

61 K 15/00: Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden von Kastel, Band 131, Blatt 4391: 46 482/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kastel, Flur 1, Flurstück 100/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 16—16 A, Größe 19,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. R 2.1 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Montag, dem 12. März 2001, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 30 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer:

Karl Eugen König in Ingelheim.

Der Wert ist festgesetzt auf

230 000,— DM.

Nach Gutachten: Baujahr ca. 1802, Renovierung/Sanierung 1979/1980, 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss mit Dachschragen und Dachgauben im Rosella-Palais, ca. 90 qm Wohnfläche, Küche, Flur, innenliegendes Bad, Warmwasserzentralheizung, Abstellraum, Pkw-Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 12. 2000 **Amtsgericht**

10647

61 K 294/99: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 546, Blatt 30707, eingetragene Grundeigentum,

Flur 67, Flurstück 109/26, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 95, Größe 4,35 Ar, soll am Donnerstag, dem 15. März 2001, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johanna Krier, Edith Lammenet, Dr. Norbert Krier, alle Wiesbaden, und Ferdinand Krier, Bonn,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1,6 Mio. DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: vollständig unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss, 3-geschossiges Vorderhaus und ebenerdiges Hinterhaus (Baujahr 1962), Nutzfläche, Büro/Archiv ca. 549 qm, Wohnfläche ca. 282 qm, Baujahr: ca. 1900, in den 80ern erfolgte Teilsanierung, Grundflächenzahl 0,85, Geschossflächenzahl 2,05, Denkmalschutz, Objekt liegt im Erhaltungssatzungsgebiet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 11. 12. 2000. Amtsgericht

10648

3 K 30/00: Das im Grundbuch von Ziegenhagen, Blatt 172, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 41/13, Ackerland, Vorm Mühlenkopf, Größe 74,76 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 15/5, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Sebastian-Kneipp-Straße 33, Größe 12,07 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Sebastian-Kneipp-Straße 33, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 18/3, Ackerland, Unterdorf, Größe 2,28 Ar,

soll am Freitag, dem 16. März 2001, 8.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Ernst Gottschalk, Witzzenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 460 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 7 auf 175,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 5 700,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 9 auf 7 476,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzzenhausen, 5. 12. 2000 Amtsgericht

10649

6 K 5/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oelshausen, Band 13, Blatt 415,

BV lfd. Nr. 6, Gemarkung Oelshausen, Flur 10, Flurstück 45/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Martinhagener Straße 35,

Größe 9,21 Ar

(älteres Fachwerkhaus, das Hauptgebäude ist in zwei Bereiche [Wohnbereich und Scheune] unterteilt — im hinteren Bereich schließt sich ein Stallgebäude an),

soll am Freitag, dem 23. März 2001, 9.30 Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst Dingeler.

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 23. 10. 2000 Amtsgericht

10650

6 K 27/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 36, Blatt 1108,

BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 3, Flurstück 43/1, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße, Größe 14,00 Ar,

Ackerland, Blumenstraße, Größe 74,65 Ar (nicht unterkellertes, eingeschossiges ehemaliges „Hühnerhaus“, das als Appartement-Gebäude umgebaut wurde),

soll am Freitag, dem 9. März 2001, 9.30 Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Kimm.

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

428 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 23. 10. 2000 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2000 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Königstein i. Ts.**, Stadtteil Königstein,

Gebiet: „Ehemaliges Gelände der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschland (GdED)“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuss wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindekammer in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2000 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eschborn**, Stadtteil Eschborn, Gebiet: „Gewerbegebiet Ost, nördlich und westlich der L 3006“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Langen**,

Gebiet: „Zwischen Darmstädter Straße und Egelsbacher Weg“

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Glashütten**, Ortsteil Glashütten,

Gebiet: „Am Dornsweg“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuss wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB für die o. g. Verfahren gleichzeitig mit den Verfahren nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) durchzuführen.

II. Öffentliche Auslegung

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2000 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

46. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Sindlingen,

Gebiet: „Sindlingen-West“

47. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Unterliederbach,

Gebiet: „Silogebiet III — Nord“

48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Nied,

Gebiet: „Südlich der Oeserstraße“

49. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Rödelheim,

Gebiet: „Lorscher Straße“

50. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Bonamas,

Gebiet: „Hildenfeld“

Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes im Bereich der **Stadt Friedrichsdorf**, Stadtteil Burgholzhausen,

Gebiet: „Hainropp“

6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Oberursel (Taunus)**, Stadtteil Oberursel,

Gebiet: „Gewerbegebiet Drei Hasen“

9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Oberursel (Taunus)**, Stadtteil Weißkirchen,

und

39. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Niederursel,

Gebiet: „Weißkirchen Süd und Ortskernentlastungsstraße Weißkirchen“

6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Soden (Taunus)**, Stadtteil Bad Soden,

Gebiet: „Zwischen Niederhofheimer Straße und Limespange“

3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Steinbach (Taunus)**,

Gebiet: „Am Eschborner Weg“

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eschborn**, Stadtteil Eschborn, Gebiet: „Gewerbegebiet Ost, nördlich und westlich der L 3006“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Langen**,

Gebiet: „Zwischen Darmstädter Straße und Egelsbacher Weg“

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Glashütten**, Ortsteil Glashütten,

Gebiet: „Am Dornsweg“

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit

vom 8. Januar 2001 bis 7. Februar 2001

bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt,

Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main, Stadtverwaltung,
Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main, Stadtverwaltung,
Stadthof 15/Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main

Hochtaunuskreis, Kreisverwaltung,
Ludwig-Erhard-Anlage 1—4, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Main-Taunus-Kreis, Kreisverwaltung,
Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus

Kreis Offenbach, Kreisverwaltung,

Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

III. Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Glashütten**, Ortsteil Glashütten,

Gebiet: „Am Dornsweg“

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

am Dienstag, 9. Januar 2001, um 19.00 Uhr

im Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Frankfurt am Main, 13. Dezember 2000

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuss
gez. Faust
Verbandsdirektor

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 20. November 2000

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat aufgrund

— der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Ar-

beitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. 12. 1973 (BS-Anhang I 58) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 11. 6. 1974 (GVBl. S. 226),

— der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 9. 11. 1972 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 27. 2. 1973 (GVBl. 1973 S. 41),

— des § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 22. 6. 1978 (GVBl. S. 445), geändert durch Landesgesetz vom 6. 7. 1998 in Verbindung mit §§ 2

Abs. 1, 7 Abs. 1 sowie § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. 6. 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Erstes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 9. 11. 1999 (GVBl. S. 413)

am 20. 11. 2000 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg in der Neufassung vom 11. 1. 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 S. 397 vom 3. 4. 1995, Amtsblatt des Saarlandes Nr. 15 vom 6. 4. 1995 S. 383—386 sowie Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 14 S. 1153—1154 vom 3. 4. 1995), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 12. 11. 1999 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47 S. 2067 vom 20. 12. 1999, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 51 S. 3826 vom 20. 12. 1999 und Amtsblatt des Saarlandes Nr. 55 S. 1693 vom 30. 12. 1999) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

	DM
„(1) Für die Beseitigung von Tierkörpern beträgt der Gebührensatz pro Stück	
1. für den ersten Tierkörper, soweit nicht Nr. 3 oder 4 anzuwenden ist	80,00
2. für jeden weiteren Tierkörper	30,00
3. für jeden Tierkörper, der in einer Sammelstelle des Zweckverbandes abgeholt wird	30,00
4. für jeden Tierkörper, der in einer gewerblichen Schlachtstätte oder in einem öffentlichen Schlachthaus fällt oder dort als Schlachtvieh gefallen angeliefert worden ist und mit Tierkörperteilen oder Erzeugnissen zusammen abgeholt wird	30,00

Zusätzlich zu Satz 1 Nr. 1 bis 4 beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörpern, die gemäß Art. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 Buchstabe a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. 6. 2000 (2000/418/EG) als spezifiziertes Risikomaterial klassifiziert sind,

a) für jedes Rind, das älter als ein Jahr ist	185,00
b) für jedes Schaf oder jede Ziege“	12,50

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörpern aus Schlachtungen, mit Ausnahme von Tierkörpern aus Geflügel- und Lämmerschlachtungen und mit Ausnahme von Blut, setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Einbringung und einer Gebühr für die Verarbeitung.“
- b) § 4 Abs. 2 Satz 5 und 6 wird ersatzlos gestrichen.
 c) § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
 d) § 4 Abs. 4 bis 10 werden Abs. 3 bis 9.

3. Nach § 4 wird ein § 4 a mit folgendem Text neu eingefügt:

„(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörpern aus Schlachtungen, die gem. Artikel 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1 a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. 6. 2000 (2000/418/EG) als spezifiziertes Risikomaterial klassifiziert sind, setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Einbringung und einer Gebühr für die Verarbeitung. Sie ist zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Gebühren zu zahlen.
 (2) Die zusätzliche Gebühr für die Einbringung bei Abholung in ein und derselben Schlachtstätte beträgt:

	DM
1. für	
das 1. bis 25. geschlachtete Tier pro Stück	6,05
das 26. bis 50. geschlachtete Tier pro Stück	5,05
das 51. bis 100. geschlachtete Tier pro Stück	4,05
das 101. bis 150. geschlachtete Tier pro Stück	3,00
das 151. bis 200. geschlachtete Tier pro Stück	2,55
das 201. bis 300. geschlachtete Tier pro Stück	2,00
das 301. bis 400. geschlachtete Tier pro Stück	1,50
das 401. bis 500. geschlachtete Tier pro Stück	1,00
das 501. bis 1 000. geschlachtete Tier pro Stück	0,70
das 1 001. bis 2 500. geschlachtete Tier pro Stück	0,50
das 2 501. bis 5 000. geschlachtete Tier pro Stück	0,30
das 5 001. bis 10 000. geschlachtete Tier pro Stück	0,20
das 10 001. bis 25 000. geschlachtete Tier pro Stück	0,10

DM
 das 25 001. bis 50 000. geschlachtete Tier pro Stück 0,08
 für alle ab dem 50 001. geschlachteten Tiere pro Stück 0,05
 wenn die Tierkörpern bis zur Abholung bei einer Raumtemperatur von maximal 5 °C gelagert werden.

Der Nachweis der gekühlten Lagerung ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

	DM
2. für	
das 1. bis 25. geschlachtete Tier pro Stück	9,10
das 26. bis 50. geschlachtete Tier pro Stück	7,60
das 51. bis 100. geschlachtete Tier pro Stück	6,05
das 101. bis 150. geschlachtete Tier pro Stück	4,55
das 151. bis 200. geschlachtete Tier pro Stück	3,80
das 201. bis 300. geschlachtete Tier pro Stück	3,00
das 301. bis 400. geschlachtete Tier pro Stück	2,25
das 401. bis 500. geschlachtete Tier pro Stück	1,50
das 501. bis 1 000. geschlachtete Tier pro Stück	1,05
das 1 001. bis 2 500. geschlachtete Tier pro Stück	0,75
das 2 501. bis 5 000. geschlachtete Tier pro Stück	0,45
das 5 001. bis 10 000. geschlachtete Tier pro Stück	0,30
das 10 001. bis 25 000. geschlachtete Tier pro Stück	0,15
das 25 001. bis 50 000. geschlachtete Tier pro Stück	0,12
für alle ab dem 50 001. geschlachteten Tiere pro Stück	0,09

wenn die Tierkörpern bis zur Abholung nicht bei einer Raumtemperatur von maximal 5 °C gelagert werden. Maßgeblich ist die Anzahl der Schlachtungen im Kalenderjahr.

Erfolgt die Abholung nur alle vier Wochen, reduziert sich die Einbringungsgebühr nach § 4 a (2) Nr. 1 um 25%. Die Lagerung hat dann mindestens bei minus 5 °C zu erfolgen.

(3) 1. Die zusätzliche Verarbeitungsgebühr beträgt: DM
 — je geschlachtetes Rind, das älter als ein Jahr ist 8,15
 — je geschlachtetes Schaf oder Ziege 1,50.

2. Der Zweckverband kann auf Antrag des Gebührenschuldners auf die in einem Kalenderjahr zu zahlende Verarbeitungsgebühr nach Ziffer 1 einen Nachlass gewähren, wenn der Gebührenschuldner die Rinder-, Schafs- und Ziegenköpfe aus eigener Schlachtung außerhalb des Verbandsgebietes zur Verarbeitung abgibt. Den Nachweis der Entsorgung außerhalb des Verbandsgebietes hat der Gebührenschuldner zu erbringen.

Der Nachlass beträgt in diesem Fall: DM
 — je Rinderkopf 2,80
 — je Schafs- oder Ziegenkopf 0,35.

(4) Werden Rinder-, Schafs- und Ziegenköpfe, die nicht innerhalb des Verbandsgebietes geschlachtet wurden, an den Zweckverband zur Beseitigung abgegeben, so beträgt die Gebühr in diesem Fall:

— je Rinderkopf 2,80
 — je Schafs- oder Ziegenkopf 0,35.

(5) Bei Schlachtungen über 5 000 Stück im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen getroffen werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Tierkörper und Tierkörpern aus Schlachtungen von Geflügel und Lämmern sowie für Erzeugnisse beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

	DM
bis zu 240 l	85,00
bis zu 1 100 l	255,00
bis zu 2 000 l	415,00
bis zu 4 000 l	765,00
über 4 000 l	825,00.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 beträgt die Gebühr für Tierkörper und Tierkörpern aus Schlachtungen von Lämmern, die gem. Artikel 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1 a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. 6. 2000 (2000/418/EG) als spezifiziertes Risikomaterial klassifiziert sind, je Behälter mit einem Rauminhalt

	DM
bis zu 240 l	146,00
bis zu 360 l	222,00
bis zu 1 100 l	586,00

	DM
bis zu 2 000 l	1 230,00
bis zu 4 000 l	3 025,00.

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch auf Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 4 a Abs. 2 und 3 entsteht mit der Abholung, bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder der Sammelstelle. Der Anspruch auf Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 4 a Abs. 2 und 3 entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.“

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorausleistung errechnet sich aus der durchschnittlichen Vorjahresschlachtung und den Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 3. Die Vorausleistungen für die Beseitigung von Tierkörperanteilen aus Schlachtungen, die gem. Artikel 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1 a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. 6. 2000 (2000/418/EG) als spezifiziertes Risikomaterial klassifiziert sind, errechnet sich aus der durchschnittlichen Vorjahresschlachtung und den Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 3 zuzüglich den Gebühren gem. § 4 a Absatz 2 und Absatz 3.“

7. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorausleistungen nach § 9 können durch die Kreisverwaltungen im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes eingezogen werden.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. 10. 2000 in Kraft.

Artikel III

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg in der sich aus dieser Änderungssatzung ergebenden Fassung bekannt zu machen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten, insbesondere in Bezug auf den Wortlaut und die Bezifferung der Vorschriften zu beseitigen.

Mainz, 12. Dezember 2000

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Dr. Horst-Jürgen Weiler
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsteher

Ankündigung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat ab dem 2. Dezember 2000 das Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Inverkehrbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel zu beachten. Dieses Gesetz regelt im Wesentlichen das Verfütterungsverbot proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere an Nutztiere im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 7 des Futtermittelgesetzes.

Hierdurch fallen für den Zweckverband Erlöse aus dem Verkauf von Produkten aus der Tierkörperbeseitigung weg. Da diese Erlöse bisher bei dem jeweiligen Gebührenbedarf berücksichtigt worden waren, ergibt sich nunmehr ein erhöhter Gebührenbedarf.

Dementsprechend werden von dem Zweckverband ab 1. Januar 2001 erhöhte und neue Gebühren für die unschädliche Beseitigung von den Besitzern von Tierkörpern, Tierkörperanteilen und Erzeugnisse erhoben. Diese Gebühren sollen in der am 21. Februar 2001 stattfindenden Verbandsversammlung beschlossen und rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden.

Mainz, 12. Dezember 2000

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Dr. Weiler
Verbandsvorsteher

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 20. November 2000

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat aufgrund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. 12. 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. 10. 1999 (GVBl. S. 325) (BS 2020-20),
- der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 9. 11. 1999 (GVBl. S. 395) (BS 2020-1),
- der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. 10. 1999 (GVBl. S. 373) (BS 2020-1-20)

am 20. 11. 2000 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg in der Fassung vom 11. 1. 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11, Seite 398 vom 3. 4. 1995 und Amtsblatt des Saarlandes vom 6. 4. 1995, Seite 386 und Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 14 vom 3. 4. 1995 Seite 1155) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehraufgaben gemäß § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn diese den Betrag von TDM 50 überschreiten.“

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstandsvorsteher und die stellvertretenden Vorstandsvorsteher erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass es sich bei dem Verband um einen länderübergreifenden Verband handelt. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Artikel III

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Betriebssatzung in der sich aus dieser Änderungssatzung ergebenden Fassung bekannt zu machen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten, insbesondere in Bezug auf den Wortlaut und die Bezifferung der Vorschriften zu beseitigen.

Mainz, 12. Dezember 2000

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Dr. Horst-Jürgen Weiler
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsteher

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2000 vom 20. November 2000

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und
- des § 98 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470)

folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport als Aufsichtsbehörde vom 11. 12. 2000 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden im Erfolgsplan sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen um 759 000,00 DM erhöht und damit der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen gegenüber bisher

30 527 000,00 DM auf nunmehr 31 286 000,00 DM festgesetzt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans werden nicht geändert.

Das Jahresergebnis bleibt unverändert ausgeglichen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2000 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist und der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 3

Die von den Verbandsmitgliedern zu leistende Umlage wird nicht geändert.

Mainz, 12. Dezember 2000

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Dr. Horst-Jürgen Weiler
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2001 vom 20. November 2000

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und
- der §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 3 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470)

folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport als Aufsichtsbehörde vom 11. 12. 2000 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	34 725 000,00 DM
in den Aufwendungen auf	35 683 000,00 DM
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	10 360 000,00 DM
in den Ausgaben auf	10 360 000,00 DM
festgesetzt.	
Der Jahresverlust beträgt	958 000,00 DM.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 000 000,00 DM festgesetzt.

§ 4

(1) Die von den Verbandsmitgliedern zu leistende Umlage wird auf 4 400 000,00 DM festgesetzt.

(2) Die Umlagenbelastung für die einzelnen Verbandsmitglieder wird nach § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung in der Fassung vom

28. Oktober 1994 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 3. April 1995) ermittelt.

§ 5

Soweit die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß anzuwenden sind, gelten sie für den Wirtschaftsplan.

Mainz, 12. Dezember 2000

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Dr. Horst-Jürgen Weiler
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsteher

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1999 für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung hat am 20. November 2000 den Jahresabschluss des Zweckverbandes festgestellt. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 1999 liegt zur Einsichtnahme von Montag, 2. Januar 2001 bis Freitag, 5. Januar 2001 und von Montag, 8. Januar 2001 bis Dienstag, 9. Januar 2001 bei der Hauptverwaltung des Zweckverbandes TKB, Am Orschbach 2, 54518 Rivenich, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Mainz, 8. Dezember 2000

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Dr. Horst-Jürgen Weiler
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsteher

Änderung der Satzung und der Benutzungsordnung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel

Die Verbandsversammlung des KGRZ Kassel hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2000 folgende Satzungs- und Benutzungsordnungsänderung beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung des KGRZ Kassel wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ersatzlos gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 der Benutzungsordnung des KGRZ Kassel wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wie folgt gefasst:

„Das KGRZ gewährleistet den anschließenden Ersatz von Verfahren, deren Einsatzfähigkeit durch Freigabe festgestellt wurde.“

Artikel 1 § 8 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden.

Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fünf, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages drei, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages drei, auf Vorschlag des Landes Hessen ein und auf Vorschlag des Personalrates zwei Bedienstete als Vorstandsmitglieder gewählt. Ein weiteres Mitglied wird auf Vorschlag eines großen Kunden, den der Vorstand bestimmt, gewählt.

Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Wahlvorschläge unterbreiten.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 2000

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Geschäftsführer
gez. Bertram Hilgen

NEUERSCHEINUNG

Schriftenreihe
des Deutschen Sozialrechtsverbandes

SDSRV 47

Stand und Zukunft der Sozialrechtslehre

Bundestagung
des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V.

8.-10. März 2000 in Regensburg

Aus dem Inhalt:

Ingwer Ebsen

Lehre des Sozialrechts an den
deutschen Universitäten

Eberhard Eichenhofer

Die Sozialrechtslehre an den
Universitäten Europas

Heino Schöbel

Das Sozialrecht in der
künftigen Juristenausbildung

Winfried Boecken

Sozialrechtslehre und Privatrecht

Gerhard Igl

Sozialrechtslehre und
Staats- und Verwaltungsrecht

Friedrich E. Schnapp

Zukunftsperspektiven der Sozialrechtslehre

132 Seiten Umfang, ISBN 3-87124-241-1
DM 41,40 zzgl. Versandkosten/inkl. USt.

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Das ist Ihre Chance!

Wir orientieren uns an den wachsenden
Kundenanforderungen. Dafür brauchen wir Sie!

Sachbearbeitung Controlling/Kosten- und Leistungsrechnung

(Kennziffer 47/00)

Ihre Aufgaben:

- Erledigung von Arbeiten zur Erstellung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Betreuung des Aufgabengebietes „Personalleistungscontrolling“ von der Kontierung der einzelnen Mitarbeiter/innen bis zum Berichtswesen
- Mitarbeit bei der Jahresplanung, mittelfristigen Unternehmensplanung und Kalkulation der Preise
- Mitwirkung bei dem weiteren Ausbau von SAP R/3

Ihr Qualifikationsprofil:

- Einschlägiger Fachhochschulabschluss (z. B. Betriebswirtschaft) oder eine kaufmännische Ausbildung und in der Praxis erworbene vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen
- Sie arbeiten routiniert mit MS-Office-Tools
- Erfahrungen mit SAP R/3 sind von Vorteil

Ihr Persönlichkeitsprofil:

- Selbständige und engagierte Arbeitsweise, auch Berufsanfängern geben wir eine Chance
- Mit Eigenschaften, wie strukturiertem und systematischem Arbeiten und Teamgeist verstärken Sie unseren Bereich von derzeit 7 Kolleginnen und Kollegen

Wir bieten:

Wir sind das Informatik-Zentrum der Hessischen Landesverwaltung mit z. Z. ca. 500 Mitarbeiter/innen. Unser Aufgabenspektrum umfaßt alle Gebiete der modernen Informationsverarbeitung. Wir setzen auf ein vielfältiges, zukunftsorientiertes und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit großem Handlungsspielraum, das eine besondere Herausforderung an Sie stellt. Routinearbeit – nur da wo es sein muß! Wir geben Ihnen Entscheidungs- und Gestaltungsfreiräume – wachsen Sie mit uns! Und um Ihre Weiterbildung kümmern wir uns! Nicht zu vergessen ist die außergewöhnliche Zeitsouveränität, die Sie genießen und die Sicherheit des öffentlichen Dienstes. Ein Kindergarten mit Krabbelgruppe befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe. Die Eingruppierung erfolgt in Abhängigkeit von Ausbildung und Berufserfahrung bis Vergütungsgruppe IVb BAT, bei einem zunächst auf 2 Jahre befristeten Arbeitsvertrag mit der Möglichkeit einer unbefristeten Verlängerung bei erfolgreicher Arbeit.

Die Stelle kann auch mit **Teilzeitkräften** besetzt werden. Die Bewerbungen von **Frauen** sind besonders erwünscht, da eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils aufgrund des Frauenförderplans der HZD besteht. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte unter Angabe der Kennziffer bis zum 29. 12. 2000 an den Personalbereich der HZD.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Frau Velten (Tel.: 06 11/34 0-3 00) oder

Herrn Greulich (Tel.: 06 11/34 0-3 24)

aus dem Personalbereich.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen

Frau Telemann (Tel.: 06 11/3 404 40

oder E-Mail: b.telemann@hzd.hessen.de)

zur Verfügung.



HESSISCHE ZENTRALE
FÜR DATENVERARBEITUNG
PERSONALBEREICH
MAINZER STRASSE 29
65185 WIESBADEN

<http://www.hzd.de>

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, **befristet bis 30. Mai 2002**, zur Erziehungurlaubsvertretung die Stelle einer/eines

Mitarbeiterin/Mitarbeiters

im Referat VIII 8 „EU-Zahlstelle, InVeKoS, Agrarpolitik, Agrarumweltmaßnahmen, Marktstruktur, Pflanzliche Produkte“ zu besetzen.

Es kann eine Vergütung bis Vergütungsgruppe VII BAT gewährt werden.

Aufgabenschwerpunkte

- Termin- und Dokumentenmanagement
- Mitarbeit bei der EU-Haushaltsüberwachung und Berichterstattung
- Erstellung wiederkehrender Meldungen und Statistiken
- Unterstützung der Sachbearbeitung bei der Aufgabenerledigung
- Erstellung von Präsentationsmaterialien
- Mitarbeit bei der Vor- und Nachbereitung sowie Protokollierung von Dienstbesprechungen

Fachliches Anforderungsprofil

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder vergleichbarer Abschluss (z. B. Verwaltungsfachangestellte/r)
- Gute EDV-Kenntnisse (versierter Umgang mit MS-Office)

Persönliches Anforderungsprofil

- Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein
- Sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Verständliche mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- Hohe Belastbarkeit, insbesondere Fähigkeit zur Stressbewältigung
- Fähigkeit zur Bewältigung von Arbeitsspitzen
- Eignung und Bereitschaft zur Teamarbeit

Die Besetzung der Stelle mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen von Frauen werden besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens **5. Januar 2001** an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten – Personalreferat I 13 –
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden. Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Karin Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Die RMA Rhein-Main Abfall GmbH

– eine Handelsgesellschaft in öffentlicher Hand mit Sitz in Offenbach am Main ab 1. Januar 2001 – ist zuständig für Planung und Organisation der Abfallentsorgung im Rhein-Main-Gebiet. Sie soll den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassene Abfälle kostengünstig entsorgen lassen und sich dazu auch der in der Region vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen bedienen.

Eigene Anlagen hat die RMA nicht.

Zur Verstärkung im Fachbereich Abfallwirtschaft suchen wir eine/einen

Technische/n Angestellte/n

Vergütungsgruppe IV a/III BAT

zur Mitarbeit im Bereich der Beratung und Betreuung von Abfallbesitzern. Wir erwarten, dass sich der/die Bewerber/in auch in andere Themengebiete der Abfallwirtschaft sowie angrenzende Themen einarbeitet.

Voraussetzung:

Abgeschlossenes FH-Studium der Fachrichtungen Umwelttechnik, Ver- und Entsorgung mit Schwerpunkt Abfallwirtschaft oder ähnliche Ausbildung. Gültiger Führerschein mindestens Klasse III.

Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Abfallwirtschaft und hier insbesondere Kenntnisse in den Bereichen Verwertung und Beseitigung von Siedlungs- und vergleichbaren Gewerbeabfällen werden ebenso vorausgesetzt wie fundierte Kenntnisse der EDV-Anwendung (WORD, EXCEL). Entscheidend ist die Bereitschaft, sich für ein neues Unternehmenskonzept aktiv einzusetzen.

Die Stelle ist aufgrund von Erziehungsurlaub **sofort**, aber auf zwei Jahre befristet und mit der Option auf Verlängerung zu besetzen.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen allerdings bereit sein, ihren Arbeitsplatz gegen einen gleichartigen und gleichwertigen zu wechseln, wenn dies im Rahmen der etwa Mitte 2001 anstehenden internen Neuorganisation des Unternehmens erforderlich wird.

Bei gleicher Qualifikation werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermines richten Sie bitte bis 15. Januar 2001 an die

**RMA Rhein-Main Abfall GmbH,
Postfach 11 15 63, 60050 Frankfurt am Main.**

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regiergungsdirektorin Bettina Umrenholer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poatler, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: Redaktionschluss für den öffentlichen Teil: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 52 vom 25. Dezember 2000 beträgt 192 Seiten.